Jurisprud.

ESTICA

A. 279

224

Livländische

Gouvernements-Regierungs-Patente.

Gesammelt

und nach des Herrn General-Superintendenten Dr. Sonntag chronologischem Verzeichnisse geordnet

von

C. F. W. Goldmann.

Jahrgang

Enthaltend die Nummern

bis

Est.
TRÜ Raamatukogu
224

Prod: in der allegischen Provinzialkanzley d. 19 Januar: 1741.

41

Der
Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten
Grossen Frau,

ANNÆ
JOANNOWNÆ,

Kayserin und Selbstherrscherin aller
Re &c.
Höchstseeli würdigsten

PERLIA,

Nach der [illegible]
Leic[illegible]
In der Resident[illegible] allen So-
lennitæten am 2[illegible] enzogen

In [illegible]schen
GENERAL-GOVERNEMENT
Am 16. Januarii a. cur. al denn zum Gedächtniß
Seiner Kayserl. Majesté Exeqvien
Angeordneten Tage,
In allen Kirchen und Gemeinden dieses Hertzogthums,
bey Volckreicher Versammlung, auch aller Anwesenden hertzinniglicher
Trauer und Leydwesen,
abgelesen worden.

Gedruckt zu Riga Anno 1741.

abgelesen nach geendigter Predigt auff Anhalt d. 8. Febr.





ES hat dem H[illegible]rn über Leben und Todt/ nach seinem unerforschlichen Rathschluß gefallen, die Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Grosse Frau [illegible]NA JOANNOWNA, Kayse[illegible]lbstherrscherin aller Reussen &c. & [illegible] und glorwürdigsten Gedächtnisses, dieser Zeitlichkeit [illegible] in die seelige Ewigkeit zu versetzen.

Der frühe Hintritt dieser Glorw[illegible]archin, und wahrhafften Mutter des Vaterlandes, hat das hohe Kayserliche Hauß/ Dero Reiche und getreueste Unterthan[illegible] in eben so schmertzhaffte als allgemeine Traurigkeit versetzet, wovon an diesem, zum Gedächtniß Ihro Höchstseel. Kayserl. Majestæt angeordneten Tage, unsere von Kummer beklemte Hertzen und betr[illegible]te Augen, die reinsten Merckmahle am Tag legen.

Das allertheureste Andencken dieser, an Geburth, Hoheit, Tugenden und Verdiensten gleich grossen Fürstin/ bleibet zwar unsern Hertzen eben so unauslöschlich eingepräget, als Dero Glorreicher Lebens-Lauff, nebst dem damit verknüpfften nie vergänglichen Nachruhm, der gantzen Welt bereits bekannt, und eben so offt beschrieben als bewundert worden; Jedoch treibet uns ein betrübter Theil unserer allerunterthänigsten Ehrfurcht, auch anjetzo davon öffentlich, wiewohl mit eben so schwachen als schmertzhafften Ausdrückungen, einige Erwehnung zu thun:

Der 28. Januarii des 1693. Jahres, war der frohe Tag, welcher unserer Höchstseel. Monarchin Hohe Eltern, den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten CZAR und Beherrscher des gantzen Reußlandes, JOAN ALEXIEWITZ, und dessen Allerdurchlauchtigste Gemahlin, PROSCOWIA FOEDROWNA, durch die Geburth dieser ihrer theuersten Printzeßin, erfreuet, und das gantze Rußische Reich beglücket hat, der dritte Februarii desselben Jahres aber, derjenige, an welchem Der-

 selben

selben der Nahme ANNA, den Dieselbe in der gantzen Welt so berühmt gemachet, durch die Couffe beygeleget worden.

Das nur im Wechsel beständige Glück, liesse Dieselbe bereits in dem zartesten Alter, gleich nach zurück gelegten dritten Lebens-Jahre, durch den am 29. Jan. 1696. erfolgten tödtlichen Hintritt Dero höchstgeliebtesten Herrn Vaters, dessen Wanckelmuth empfinden, umb Dero grosse Seele, in Zeiten, zu der heldenmüthigen Standhafftigkeit vorzubereiten, womit SJE in Dero nachherigen Lebens-Jahren, in beglückten und wiederwärtigen Vorfallenheiten, SJCH selbst unveränderlich beherrschet hat.

Die Deroselben angestammte hohe Tugenden, erlangten durch die großmüthige Vorsorge Dero Oheimbs Jhro Kayserl. Majesté PETRI des Grossen, ewig glorwürdigsten Gedächtnisses, und die sorgfältige Erziehung Dero Kayserl. Frau Mutter, mit denen zunehmenden Jahren, denjenigen Grad der Vollkommenheit, welche nebst der ungeheuchelten Frömmigkeit an JHR jederzeit bewundert worden.

Diese an Leibes- und Gemüths-Gaben vollkommene Printzeßin, wurde von Allerhöchst-gedachter Sr. Kayserl. Majesté, an dem Weyland Durchl. Fürsten Herrn, FRIEDRICH WILHELM, Hertzog in Liefland, [illegible] d Semgallen, vermählet, und das hohe Beylager am 13. N[illegible]o. in St. Petersburg mit aller Kayserl. Pracht vollzogen, [illegible]ücksliche Bündniß, nach Ablauff weniger Wochen, hinw[illegible], und die Höchstseel. Monarchin, am 21. Januari [illegible]res, [illegible]ch einen frühzeitigen Todt, ihres Hoch-Fürstl. Ge[illegible]t, durch diesen betrübten und schmertzlichen Vorfall aber, Dero Großmuth und Gelassenheit auf eine schwere Probe gestellet; Allein diese zeigt sich in Dero hohen Seele jederzeit eben so unveränderlich, als die damit verknüpffte Gnade und Leutseeligkeit, und diese seltene Eigenschafften haben Derselben so wie bey jedermann, also auch bey Dero im Jahre 1712. erfolgter Ankunfft auf Dero Witthumbs-Sitz in Curland, in denen Hertzen aller getreuen Unterthanen, gleiche Liebe und Ehrfurcht zu gezogen.

Das Hertzogthum Curland genoß biß Anno 1730. das fast unterbrochene Glück, Sich durch den Aufenthalt ihrer theuersten Fürstin beseeliget zu sehen, und wenige Reisen nach St. Petersburg, entzogen demselben Dero hohe Gegenwarth nur auf kurtze Zeit, wobey Allerhöchst Dieselben den 10. Januarii 1726. mit dem von Jhro Kayserl. Majesté PETRO dem Grossen, neugestiffteten St. Catharinen-Orden beschencket wurden.

Das 1730. Jahr, legte Deroselben Cronen würdigen Tugenden die längst verdiente Belohnungen bey, indem, Dieselbe nach tödtlichem Hintritt Jhro Kayserl. Majestæt PETRI II. glorwürdigsten Gedächtnisses, von denen getreuen Ständen und Unterthanen des Reichs, im Februario, durch eine nach Mitau abgeordnete ansehnliche Deputation, den anererbten Thron des Rußischen Kayserthums anzunehmen und zu besteigen, allerdemüthigst ersuchet, und Allerhöchst Derselben am 28. Aprilis desselben Jahres, bey der solennen Salbung in Moscau, die Crone dieses mächtigen Reiches aufgesetzet wurde.

Das allgemeine Frohlocken, und die ausserordentliche Freudens-Bezeugungen aller getreuen Unterthanen, diese Grosse Fürstin auf Dero Väterlichen Trohne zu sehen, waren die glückliche Vorbedeutungen Dero Glorreichen, gerechten und gnädigen Regierung, welche die folgende Zeiten in die vollkommenste Erfüllung gesetzet haben.

Das wahre Wohl, Aufnehmen und Sicherheit des Reichs und Dero getreuen Unterthanen, waren der eintzige Gegenstand Jhro Kayserl. Majestæt angestammten Neigungen, und was Dero Glorwürdigster An-Herr, PETRUS der Grosse, in gleicher Absicht, zu aller Welt erstaunender Verwunderung, so glücklich angefangen, wurde unter Dero Glorreichen Regierung, im Krieg und Frieden, fort gesetzet und zur höchsten Vollkommenheit gebracht.

Die zur Aufnahme und Verbesserung der innern Reichs-Verfaßungen, der Justitz, Commercien, Bergwercke, Manufacturen, Künste und Wissenschafften, häuffig ertheilte neue Verordnungen und Reglements, Vermehr- und Verbesserung Dero Armeen und Flotten, die Ausführung des Weltbekannten Ladogaschen Canals, Auszierung Dero Residentz mit prächtigen Gebäuden und Palästen, und die Gnadenreichen Belohnungen der Treue und Verdienste, liegen, als untrügliche Zeugnisse dar, von aller Welt vor Augen.

Die mit denen grösten Reichen getroffene Bündnüsse, deren heilige Erfüllung, die entweder zu Vertheidigung Dero Bundes-Genossen oder Beschützung Dero Reiche, und Abwendung derer Jhro getreuen Unterthanen zugefügten Beleidigungen, geführte Glor- und Siegreiche Kriege, konten Jhro Käyserl. Majestæt nichts anders, als bey Dero Bundes-Verwandten Hochachtung, bey Dero Feinden Schrecken und Verwunderung, und bey Dero getreuen Unterthanen Liebe und Ehrfurcht erwecken.

Bey der Anno 1733. erfolgten Erledigung des Pohlnischen Trohnes, unterstützten Dieselben durch Dero Siegreiche Armee die freye Wahl der Republique, befestigten den Trohn des neuerwählten Königes, zwungen in den folgenden 1734. Jahre, die Stadt Dantzig so wohl, als andere Wiedriggesinnete, ihren rechtmäßigen König zu erkennen, und setzten in diesem Reiche die so erwünschte Ruhe und Einigkeit auf festen Fuß, bey welchem allen, die befochtene Siege, und die denen Rußischen Waffen verschaffte Satisfaction, Jhro Käyserl. Majestæt eben so vielen Ruhm und Verwunderung, als Dero Großmuth und Gnade gegen die gefangenen Feinde, zugezogen.

In dem darauf folgenden 1735. Jahre, liessen Jhro Käyserliche Majestæt, zu Erfüllung derer mit Jhro Römisch Käyserl. Majestæt, Carl dem VI. Glorwürdigsten Andenckens, errichteten Tractaten, durch ein Corpo Dero Siegreichen Trouppen, die Käyserl. und Reichs-Armee am Rhein-Strohm verstärcken, umb auch das zwischen

dem Römischen Reiche und der Crone Franckreich entstandenen Krieges-Feuer dämpfen zu helffen/da immittelst/ die denen Rußischen Gräntzen und Unterthanen/von denen unter Türckischen Schutz stehenden Crimmischen/ Cubanischen und andern Tartarischen Horden/ von Zeit zu Zeit zugefügte Bedrängniße und Wegführung vieler Tausend Dero Unterthanen in die Sclaverey, und die bey der Ottomannischen Pforte dieserhalb so offt vergeblich geführte Beschwerden uñ verweigerte Satisfaction, **Ihro Käyserl. Majestæt** Anno 1736. nöthigten/ Sich durch Dero Waffen Recht/ und denen getreuen Unterthanen Schutz und Sicherheit zu verschaffen. Die Ursache dieses Krieges hatte die unwiedersprechliche Gerechtigkeit zum Grunde/ dahero wurden auch/ durch Göttlichen Beystand/ die Rußischen Waffen/ in denen nach einander folgenden vierjährigen Feld-Zügen/ allenthalben dergestalt mit Sieg und Glück begleitet/ daß fast alle von denen Armeen einlauffende Nachrichten/ neue über die Feinde erhaltene Vortheile ankündigten/ und zu allgemeinen Freudens-Bezeigungen Ursache gaben.

Die tapffern Armeen, schlugen den Feind an allen Orthen/ wo derselbe Ihnen sich entgegen setzte/ drungen/ nach Ersteigung derer starcken Perecopschen Linien und Eroberung der Festung Perecop, in das Hertz der, noch nie von Rußischen Trouppen betretenen Crimmischen Tartarey, verheerrten den ansehnlichsten Theil derselben/ eroberten und verbrannten die Festung Koslow, die Residentz des Crimmischen Chans Bactschisaray, die Residentz des Kalga Sultans, Achtmetschet. oder Sultan Saray, nebst der Stadt Karas-Basar, sprengten die Befestigungs-Wercke/ und gingen jedesmahl/ mit Ruhm/ Beute und Gefangenen überhäuffet/ Siegreich zurück. Die Türckische Flotte/ wurde von der Rußischen Flotille, so wohl auf dem Asowschen als schwartzen Meere/ zum weichen genöthiget/ und diese beschiffte sogar den Bug Strohm/ in dessen Ufern vordero niemahls ein Rußisch Fahrzeug gesehen worden.

Die wichtige Festung Asow wurde nach einer 42. Tägigen harten Belagerung/ unter öfterer Zurückschlagung derer anfallenden feindlichen Trouppen, mit Accord, ingleichen die Festung Kinburn, die Festung Oczakow aber mit stürmender Hand erobert; die zu der letztern wieder Erlangung angerückte feindliche Macht/ durch die tapferste Gegenwehre/ die Belagerung aufzuheben/ und eben so/ wie die auf die Rußische Gräntzen anfallende Tartarischen Horden/ mit deren gröstem Verlust/ die Flucht zu ergreiffen/ genöthiget/ die Cubanischen Tartarn gedemüthiget/ und viele tausend Familien dererselben dem Glorreichen Rußischen Scepter unterwürffig gemachet.

Ja die wüsten und unwegsahmen Oerther/ die Menge derer zu passirenden Ströhme/ und der beständige Anfall derer feindlichen Trouppen, waren nicht vermögend den Lauf **Ihro Käyserl.** Majestæt Siegreichen Waffen aufzuhalten/ vielmehr wurden dieselbe über den Dnieper, Bug und Niester, meistens im Angesicht des weit stärckern feindlichen Heeres/ übergeführet/ dieses bey allen Anfällen zurück geschlagen/ und letztlich am 17. Aug. 1739. bey Chotzim, in seinem wohlverschantzten festen Lager angegriffen und in die Flucht getrieben/ welcher grosse und Verwunderungswürdige Sieg/ die Eroberung der Festung Chotzim, und die Unterwerfung des Fürstenthums Moldau und dessen Haupt-Stadt Jassy, nach sich zoge/ auch der Siegreichen Armee einen sichern Weg zu fernern Eindrang in das Türckische Gebiethe öffnete.

Wie aber hierbey **Ihro Käyserl.** Majestæt allerhöchste Absichten hauptsächlich dahin giengen, Dero Reiche und Unterthanen eine gnugsahme und beständige Sicherheit für das zukünftige zu verschaffen, und alles, was derselben nachtheilig seyn könte, aus dem Wege zu räumen; So waren auch **Dieselbe**, bey so vielen von GOtt verliehenen Siegen, und Fortgang Dero Glorreichen Waffen, zu einen solchen Frieden geneigt, wodurch Dero Wunsch und Endzweck erreichet werden könte

Dahero wurde auch mit der Ottomannischen Pforte am 7. Sept. 1739. ein dem Rußischen Reiche eben so rühmlich- als vortheilhaffter Friede geschlossen, und am 17. Decembr. desselben Jahres, durch solenne Auswechselung beyderseitigen Ratificationen in Constantinopel, bestätiget, hierdurch aber, die Gräntzen des Reichs erweitert, vor allen feindlichen Streiffereyen und Verheerung in Sicherheit gesetzet, die Bedingungen des am Pruth geschlossenen nachtheiligen Vertrages völlig aufgehoben, dem Rußischen Reiche, in der Handlung, viele zuvor nie genossene Vortheile und Freyheiten zugestanden, viele 1000. dessen Unterthanen aus der Gefängnis und Sclaverey erlediget, und noch viele andere, zu **Ihro Käyserl.** Majestæt, des Reichs, und Dero Unterthanen Nutzen und Ruhm gereichende Vorzüge Bedungen.

Solchergestalt haben **Ihro Käyserl.** Majestæt diesen schwehren Krieg Ruhm- und Glor-reich geendiget, und an allen Gräntzen Dero grossen Reichs, den Frieden und die damit verbundene Ruhe und Sicherheit hergestellet und befestiget.

Allein Deroselben unermüdete Mütterliche Sorgfalt vor das wahre Wohl Dero Reichs erstreckte sich noch weiter. Es ware dieser Mildreichen **Käyserin** und wahren Mutter des Vaterlandes nicht genug, Dero Käyserthum und alle Dero Unterthanen in diese Glückliche Umstände gesetzet zu haben, vielmehr gieng Dero Bemühung dahin, daß dieselbe auch hierbey, auf alle künfftige Zeiten und sich ereignende Begebenheiten, unverrückt erhalten, und zu dessen Beförderung, die Nachfolge auf Dero Käyserl. Trohn, bey Zeiten fest gestellet werden möge.

Und wie **Dieselbe**/ in gleicher Absicht, Dero geliebteste Niece, **Ihro Kayserl. Hoheit** und jetzige Regentin und Groß-Fürstin aller Reussen, ANNA, gebohrne Printzeßin von Mecklenburg, mit **Ihro Hoheit** Anthon Ulrich, Hertzog zu Braunschweig Lüneburg, bereits am 14. Julii Anno 1739. vermählet, und aus dieser Hohen Ehe, am 12. Aug. des abgewichenen Jahres, mit der Geburth eines theuren Enckels, **Ihro** jetzigen **Käyserl.** Majestæt JOHANN dem III. erfreuet wurden; So haben **Dieselbe**/ vermittelst einer am 5ten Octobris 1740. errichteten Verordnung, **Denselben** zu Dero Reichs-Folger Allergnädigst ernennet, auch wegen der fernern Succession an Dero Trohn und Reich,

dergestaltige weiseste Verfügung gemachet, daß alle getreue Unterthanen des Rußischen Reichs, auch in denen spätesten Zeiten, die beglückten Früchte Dero Mütterlichen Sorgfalt und Bemühungen, empfinden und bewundern werden.

Alle diese Hohe Käyserliche Eigenschafften, und wehrender Glorreichen Regierung verrichtete herrliche und nie genug zu preisende Tahten und gemachte Verfassungen, konten nichts anders, als in denen Hertzen aller getreuen Unterthanen die heissesten Wünsche vor das lange Leben, und die theureste Gesundheit ihrer Grossen Monarchin und Mutter des Vaterlandes erwecken.

Allein, wie die Wege des Höchsten unbegreiflich sind, so hat es auch demselben gefallen, diese grosse **Kayserin**/nachdem SJE das Wohl und Glück Dero Reiche und Unterthanen auf jetzige und künfftige Zeiten befestiget, und alles in angenehme Ruhe gesetzet, nach einer kurtzen Kranckheit, durch einen höchstseeligen Todt, welchem dieselbe, mit einer in Dero gantzen Leben bezeugten Christlichen Gelassenheit und Ergebung in den Willen des Allerhöchsten, standhafft und erfreut entgegen gesehen, am 17. Octobr. des abgewichenen 1740sten Jahres, Abends umb 9. Uhr, von unsern Häuptern zu nehmen, und dadurch den Lauf Dero auf 47. Jahr 8. Monath 2. Wochen und 5. Tage sich erstreckenden ruhmvollen Lebens, und biß in das 11te Jahr geführten glorreichen Regierung, zum höchsten Betrübniß der **hohen Kayserl. Familie** und aller treuen Unterthanen, zu endigen.

Durch diese traurige Erinnerung, werden zwar die Wunden unserer beklemmten Hertzen wieder schmertzhafft aufgerissen, jedoch müssen wir hierunter der allweisen Göttlichen Fügung, uns in Gedult und Stille umb so vielmehr unterwerffen, da wir, durch die gnädigste Vorsorge **Ihro Höchstseel. Kayserl. Majestät**, Dero Reich und Trohn mit einem Hoffnungs-vollen Theuersten Nachfolger besetzt, das Regiment, wehrender dessen Minderjährigkeit, in denen Händen einer Weisen, Gerechten und Mildreichen **Fürstin**/und solchergestalt die gewisseste Hoffnung einer glorreichen und sanfften Regierung vor uns sehen.

Dieses ist der kräfftigste Trost, welcher die niedergeschlagene Hertzen zu ermuntern fähig ist, und wir vereinigen billig unsere heisseste und inbrünstigste Wünsche, vor das höchst-geseegnete Wachsthum und theuerste Gesundheit unseres **Allerdurchlauchtigsten** Monarchen, und Dero Durchlauchtigen hohen Eltern. Der Höchste erstrecke Dero Lebens-Jahre biß in die allerspäteste Zeiten; Er setze **Dieselbe** zu immerwehrenden Seegen! und vermehre den **Kayserl. Stamm** dessen Hoheit und Ruhm, biß ans Ende der Tage! So werden alle getreue Unterthanen des erhöheten Rußischen Scepters, Dero Grossen Monarchen in Liebe und Ehrfurcht zu bewundern, und über stille Ruhe und Glückseeligkeit dem Höchsten Danck zu bekennen, ohne Aufhören erneuete Ursache haben.

St. Petersburg, den 9. Septembr. 1741.

Umständliche Relation

des General-Feld-Marschalls Grafen von Lacy, von demjenigen, was seit dessen Abreise aus St. Petersburg und währender Anwesenheit bey dem an den Schwedischen Gräntzen agirenden Corps vorgegangen.

Nachdem ich den 16. August. **Ihro Kayserl. Majestät** Befehl zu meiner Abreise zu dem an den Gräntzen ohnweit Wiburg agirenden Corps und meine Instruction erhalten, auch darauf mich so wohl bey **Ihro Kayserl. Hoheit** unserer allergnädigsten Groß-Fürstin und Regentin, als bey des Generalissimi **Kayserl. Hoheit** beurlaubet, reißte ich noch selbigen Tages gegen 5. Uhr Abends aus St. Petersburg nach Wiburg ab, allwo ich den 18. ejusdem anlangte, und den obgedachtes Corps commandirenden General Keith, um mit demselben zu conferiren, zu mir berief.

Den 19ten wurden die Festungs-Wercke, dortige Artillerie und dahin gehöriger Vorrath, von mir besichtiget. Selbigen Tages liefen unterschiedene Nachrichten vom Feinde ein, denen zu folge derselbe 11000. Mann bey der Gräntz-Festung Wilmanstrand zusammen ziehen, und sich überhaupt der Orten bis 30000. Mann verstärcken wolte. Zu Mit-

)(tage

tage aber ward ein aus Wilmanstrand entloffener Schwedischer Deserteur eingebracht, und durch dessen Aussage vernommen, daß zwar noch vor 3. Tagen, da er entwichen, ausser dem in Wilmanstrand in Garnison liegenden Willbrandschen Infanterie-Regiment, 6. Compagnien Dragoner und einer Compagnie vom Artillerie-Regiment, keine Truppen dort gewesen; das dahin bestimmte aus 7. Regimentern Infanterie, und einiger Cavallerie, deren Stärcke er nicht wüste, bestehende Corps aber Tag-täglich daselbst erwartet, auch wenigstens ein Theil desselben bereits ohnfehlbahr angekommen seyn würde. Gegen Abend wurde abermahlen ein Deserteur eingebracht, der obige Außage in allem confirmirte.

Hierauf gieng ich des andern Tages als den 20ten von Wiburg, nachdem ich zuförderst alle nöthige Veranstaltungen daselbst gemacht, und den General-Major Schipow zum Ober-Commendanten bestellet hatte, zu dem in Cannanoja campirenden Corps ab, und ließ so gleich nach meiner Ankunft, die gegen Mittag erfolgte, die sämmtliche dort vorhandene Generalität zu einem in meiner Gegenwart zu haltenden Kriegs-Rath zusammen beruffen; in welchem ausgemacht wurde, mit einem Theile des Corps nach obgedachter Vestung Wilmanstrand ohnverzüglich zu marchiren, und nebst derselben das zu deren Bedeckung etwa dabey stehende feindliche Corps zu attaquiren, zu besseren Fortkommen aber keine Bagage und nur auf 5 Tage Proviant mitzunehmen. Da nun diesem zufolge die nöthige Veranstaltungen so gleich gemacht wurden, so brach dieses detachirte Corps den 21ten in gewöhnlicher Frühe auf, und nachdem selbiges bey Tascula die Schwedische Gräntze betreten, auch hin und wieder einiges Vieh, Getrayde und Heu, von denen verstreut wohnenden

den Bauren, die sich eines so baldigen Einfalls nicht versehen gehabt, angetroffen; so wurde nach einem March von 12 Wersten, 4 Stunden Halt gemacht, und so dann der March 6 Werst weiter, bis an das Dorf Sincola, fortgesetzt. Als hierauf des folgenden Tages das Corps wiederum aufgebrochen, und 3 Werst avanciret war, fand man die daselbst über ein sehr seichtes und grundloses Wasser geschlagene Brücke von dem Feinde abgeworffen; dahero Halt gemacht und gedachte Brücke durch die dazu commandirte Mannschafft eiligst repariret, zugleich aber die Infanterie an den zu beyden Seiten liegenden Wald dergestalt postiret wurde, daß man währender Arbeit vor allen feindlichen Anfall gesichert seyn konnte. Es zeigte sich auch in denen drey Stunden, die man hiermit zubrachte, kein Feind, ausser einem Troupe von ohngefehr 50 Mann, die auf den Anblick der Unsrigen, sich gleich wieder aus dem Staube machten.

So bald die Brücke fertig, wurde der March continuirt, dem Obersten Resanow aber mit einem starcken Commando die Behauptung dieses Postes, allwo ich auch, wegen des sehr difficilen Weges, die schwereste Artillerie und Ammunition zurück zu lassen vor nöthig ansahe, aufgetragen. Nach etwa einer halben Stunde zeigete sich währendem March abermahlen ein feindlicher aus 100 Mann bestehender Troupe, der zwar unserer Avant-Garde gleich den Rücken kehrete, von einem Commando der Unsrigen aber verfolgt wurde, und einen Gefangenen in Stich lassen muste, durch dessen Aussage man erfuhr, daß das feindliche nach Wilmanstrand destinirte Corps von 7 Infanterie- und 5 neulich aus Schweden gekommenen Dragoner-Regimentern, anheute daselbst ohnfehlbar erwartet würde.

Gegen 4 Uhr Nachmittags traf hierauf das Corps bey Armila, einem nahen unter Wilmanstrand gelegenen Dorffe, von welchem sich die daselbst postirt gewesene feindliche Vorposten so fort retirirten, ein.

So bald das Lager reguliret war, ritte ich mit dem General Keith, unter der Escorte einer Compagnie Grenadiers zu Pferde, nach der Festung, und nachdem ich gedachtes Convoy an dem Fuß des vor der Stadt liegenden Berges zurückgelassen hatte, recognoscirte ich dieselbe so nahe, daß von dem Feinde aus Pistolen und andern kleinen Gewehr auf mich gefeuert wurde.

Als ich hiernechst, nachdem ich alle Gegenden umher in Augenschein genommen, mich wiederum nach dem Lager begeben, wurde bald darauf rapportiret, daß man nicht nur Trouppen bey der Stadt rangiret, sondern auch andere dahin anmarschiren sähe. Worauf ich die Cavallerie und den grösten Theil der Infanterie aufmarschiren, und gegen den Feind einige Mouvements machen liesse, die ohnfehlbar eine Action veranlasset haben würden, wenn nicht die einbrechende Nacht und die Precipicen, so uns und den Feind scheideten, solches gehindert. Nachdem es also dunckel geworden, rückten die Unsern wieder in ihr Lager.

Des andern Morgens sahe man das feindliche Corps unter den Canonen der Stadt campiren, worauf ich die Generalität und Obristen zusammen beruffen, und nach einer kurtzen Unterredung mit denen ersteren, allen anbefehlen ließ, sich gegen 2 Uhr Nachmittage zur Action fertig zu halten.

Gegen 10 Uhr ließ sich eine feindliche recognoscirende Parthey gegen unsern lincken, und so dann auch auf dem rechten Flügel sehen, retirirete sich aber, so bald sie von den Unsern entdeckt wurden, wieder ohnverzüglich.

Ich theilte hierauf wegen des ungemein coupirten inegalen und mit Busch bedeckten Terrains, das wir vor uns hatten, das gantze Corps, so der General Keith unter mir commandirete, in zwey Treffen.

Das

Das erste war auf dem rechten Flügel von 6 und auf dem lincken von 3 Escadronen Dragonern bedeckt und bestand aus 2 Regimentern Grenadiers und 4 andern, nehmlich dem Ingermannlandischen, Astrachanischen, Nisowschen und Narwschen Infanterie-Regimentern, die zusammen von dem General-Lieutenant Stoffeln, und den General Majors Liewen, Fermer und Albrecht commandiret wurden.

Das zweyte aber, bey welchem der General-Lieutenant Bachmetow und General-Major Urkul das Commando führeten, war aus commandirten von dem Nowogrodschen, Welikolukschen, Kiewschen, Abscheronschen und Rostowschen Infanterie-Regimentern zusammen gesetzet, die mitgenommene 6 pfündige Canonen aber wurden zwischen beyden placiret.

In dieser Ordnung nun marschirte das Corps, nachdem der Obriste Schermetow im Lager, zu Bedeckung desselben, mit einigen 100 Mann zurück gelassen worden, um 2 Uhr Nachmittags gegen den Feind, welcher, da der gantze Morgen ruhig vergangen war, selbigen Tages kein Attaque mehr zu befürchten schiene; gleich wohl aber, so bald er des Anmarsches der Unsern gewahr wurde, sich ohnverzüglich in Schlacht-Ordnung stelte, und nicht nur seine Artillerie auf den der Stadt zur rechten gelegenen hohen Berg, der die gantze Gegend commandirte, pflantzte, sondern auch alle daneben liegende Höhen occupirte.

Ob nun gleich der Feind dadurch um so avantageuser postiret war, als er zugleich sich unter die Canonen seiner zur Seiten gelegenen Festung befande, so marschirten doch die Unsere mit so vielem Muth als guter Ordnung über Hügel und Thäler auf ihn loß. Das gar zu beschwerliche Terrain und die Büsche, durch welche die die Flügel bedeckende Cavallerie nicht durch kommen konnte, bewegte mich, nach einem Marsch von ohngefehr einer Werst, selbe von den Flügeln ab, und lincker Hand an den Busch marschiren zu lassen. Unsere Canonen, die auf einer dem obgedachten Berge gegen über gelegenen Höhe gepflantzet wurden, machten hierauf den Anfang der Action, und des Feindes Glieder

hin und wieder ziemlich dünne. Dahingegen des Feindes Feuer so wohl von dem Berge, als aus der Stadt zwar heftig, doch ohne sonderbaren Effect war.

Das erste Treffen, welches auf gedachten Berg los ging, engagirte sich hiernächst zuerst mit des Feindes lincken Flügel. Wie dieses geschehen, ließ ich unser zweytes Treffen gleichfals vorrücken, und an das erstere, so gut es die Gelegenheit des Platzes verstattete, also anschliessen, daß es nunmehro den lincken Flügel des gantzen Corps ausmachte.

So balde die Feinde dessen gewahr wurden, detachirten sie ihren rechten Flügel von der Höhe herunter gegen diese Truppen, die denn auch von ihnen mit der größten und solcher Furie angegriffen wurden, daß dieselbe anfangs sich einigermassen zurück zuziehen gemüßiget waren; wie ich aber die zur Seiten postirt gewesene Cavallerie heran rücken und dem Feinde in die Flanque gehen ließ, wurde dessen Anfall bald aufgehalten.

So bald nun des Feindes rechter Flügel in der Niedrigung mit unserm lincken occupiret war, gelung es den Unsern, daß dessen Corps de Bataille und nachgehends auch der lincke Flügel, als welche beyde ihren rechten Flügel unten souteniren wolten, von dem Berge und den übrigen avantageusen Höhen heruntergezogen wurden.

Der Feind verlohr hiedurch den Vortheil seiner Canonen, so auf dem Berge placiret waren, und folgends auch, als er nunmehro völlig mit den Unsern Handgemein geworden, auch das ihn gar sehr soutenirende Feuer aus der Stadt, die Unsrigen hingegen, die sich nunmehro in gleicher Situation mit dem Feinde befanden, gingen ihm dergestalt beherzt auf den Leib, daß er auf allen Seiten ins Gedränge kam, und ihn der so hartnäckige als lange Wiederstand, den er bey drey Stunden that, von der Niederlage nicht erretten konnte.

Nachdem nun also zuerst der feindl. lincke Flügel und darauf dessen Corps de Bataille in die Flucht geschlagen, den Berg hinauf zurück getrieben, und folgends auch von da ohnverzüglich wieder

wieder delogiret worden, so hatte etwa eine halbe Stunde darauf der rechte feindl. Flügel mit jenem gleiches Glück, und wurde folgends der erhaltene Vortheil überall so wohl und nachdrückl. prosequiret, daß um 5 Uhr das gantze feindl. Corps totaliter geschlagen, der oftgedachte Berg nebst den darauf gepflantzt gewesenen Stücken glückl. erobert und durch gnädigen Göttl. Beystand ein completter Sieg erfochten war.

Durch die Flucht konnten die Feinde sich um so viel weniger salviren, als selbe nicht nur von unsern Feld-Stücken die Höhen, auf welche sie flüchteten, hinauf begleitet, und von den Unsrigen scharf verfolget wurden, sondern auch ausser der Festung nichts denn grosse Precipicen und das Wasser, in welches sie sich hie und da hinein stürtzten, vor sich und zur Retirade übrig hatten. Dahero es denn auch geschahe, daß was nicht solcher weise ums Leben oder in die Festung kam, den Unsern in die Hände gerieth.

Diejenige von den Unsrigen, so die Feinde, die sich in die Festung retirirten, verfolgten, drangen mit ihnen bis in das Glacis, wohin sich denn unser gantzer rechter Flügel und ein Theil der Infanterie zog, und daselbst Posto faßten.

Hierauf begab ich mich gleichfals dahin, und befahl die Stadt durch einen Tambour dergestalt aufzufodern, daß wenn sich selbe so gleich ergäbe, sie eine anständige Capitulation bekommen, wiedrigenfals aber niemand darinn Quartier haben solte. Da aber der Feind allem Kriegs-Gebrauch zu wieder, statt einer zugebenden Antwort den Tambour erschoß, fingen die Unsern so gleich heftig an zu stürmen. Die auf oftgedachtem Berge von dem Feind eroberte Stücke wurden darauf gegen die Stadt gekehret, selbe aus diesen so wohl als unsern aufgeführten Canonen mit vielen Succeß beschossen und der Sturm der Unsern so glückl. soutenirt, daß selbe nach einem scharfen Gefechte, von etwan einer Stunde in die feindl. Pallisaden mit aller Macht hinein drangen.

Ob nun gleich der Feind, da die Unsern bereits auf den bedeckten Weg waren, die weiße Fahne ausstteckte, so wurde dennoch das Feuer aus der Mousqueterie hin und wieder

der von ihm continuiret, und zu gleicher Zeit eine Mine, wiewohl ohne Effect gesprengt, mithin war auch der stürmende Soldat nicht weiters aufzuhalten. Das Thor wurde mitlerweile durch die angeführte Canonen forciret, und der Wall überall von den Rußischen Trouppen bestiegen, und die Rußische Fahnen darauf gepflantzet, und alles was sich vom Feinde noch in der Stadt hie und da zur Wehre setzen wolte, bezwungen und also die Festung gegen 7 Uhr völlig erobert. Hierauf ließ ich unter dem General-Major Fermer zwey Infanterie-Regimenter zur Besatzung in die Stadt marchiren, aus welcher die andern Trouppen heraus gezogen wurden.

Von der Friderichshafschen Seite ließ sich zwar zu gleicher Zeit ein Staub sehen, der Muthmaßen machte, als ob der Feind mit neuen Trouppen in der Nähe sey; wie aber sich dieser Staub verlohr, so wurde das Corps durch Göttl. Gnade sieghafft zurück, und ins Lager geführet; nachdem zuförderst meinen General-Adjutanten von Campenhausen mit einem allerunterthänigsten Rapport von dieser von dem höchsten GOtt verliehenen Victorie an **Ihro Kayserl. Maj.** so wie an **Ihro Kayserl. Hoheit** die regierende Groß-Fürstin und des Generalissimi **Kayserl. Hoheit** spediret.

Bey dieser von 2 Uhr bis gegen 7 gedaurten Action und Sturm sind von den feindlichen aus 7 Regimentern Infanterie und einem Dragoner bestandenen Corps gegen 4000 Mann Todten gezählet, unter welchen nach Aussage der Gefangenen, der Obrist-Lieutenant Dusje, und die Majors Greenhagen und Fiant nebst mehr denn 50 Ober-Officieren sich befunden. Gefangene aber sind:

Der General Wrangel, so dieses Corps commandiret.
Die Obristen Billstein, Willebrand, und Griepenhielm.
Die Obrist-Lieutenante Graf Wasseburg, Brandeburg und Ammimoff, davon die beyden erstern als Obristen commandiret.
Der Major Salo,

12 Capi-

12 Capitains, davon 2 an ihren Blessuren gestorben, die andern aber nemlich Oberg, Munck, Didron, Ongmann, Dupont, Hestko, Kraack, Nuohoff, Budde und Lagerboom am Leben sind.
Der Regiments-Quartiermeister Gildner.
Die Lieutenants Kroock, Enhielm, Graf Oxenstierna, Wedemann, Tesloff, Lindmann.
Die Fähnrichs Bolin, Kulhielm, Tawastierna, Holmstedt, Schütz, Hierta, Baumann, Hoff.
2 Regiments-Adjutanten
1 Regiments-Priester.
3 Regiments-Feldscherer.
62 Unter-Officiere, die meist von adelichen und sehr guten Familien sind.

An Corporals und Gemeinen 1250 Mann, ausser denen 200 Mann, so in der ersten Nacht an ihren Blessuren gestorben, und etliche 100 allerley Gefangene, die in der Stadt gemacht worden.
Hiernächst sind dem Feinde 4 Standarten, und 12 Fahnen abgenommen.

Erbeutet ist.

1) an Canonen 12 Pf. 4 Stück.
6 " " 3 "
3 " " 5 "

Nebst einem Mortier und einem ansehnlichen Vorrath an Kugeln, Pulver, Bomben, Granaten.
2.) In dem Magazin ein Vorrath von ohngefehr 800 Tschetwert Getrayde, und mehr andern in der Stadt zusammen gebrachten Victualien
3.) Die Kriegs-Cantzley.
4.) Die Cassa, die sich aber nach unserer Müntze nur ohngefehr auf 2589 Rubel belaufen.

)( )(

5.)

5.) Bey nahe 2000 Pferde, und darunter ein ansehnlicher Theil mit Satteln und allem Zubehör.
6.) Fast alles Gewehr des Feindes, aus Flinten, Pistolen und Degen bestehend.

Der im Sturm in der Stadt gedrungene Soldat hat gleichfals eine considerable Beute am Gelde, güldener und silberner Müntze, an allerhand Silber-Geschirr, an Kleidern an Lebens-Vorraht und andern Sachen mehr gemacht.

Von unserer Seite sind bey dieser glückl. Action blessiret

Der General-Lieutenant Steffeln.
Der General-Major Albrecht.
Die Obristen Manstein und Lewaschoff.
2. Obrist-Lieutenants.
3. Majors.
17. Capitains.
17. Lieutenants.
13. Second-Lieutenants.
15. Fähndriche.
1. Regiments Adjutant.
19. Tambours.
5. Musicanten und 1741 Corporale und Gemeine.

Geblieben sind

Der General-Major Urkull.
Die Obristen Lohmann und Ballmaine.
1. Major.
3. Capitains.
3. Lieutenants.

4. Second-Lieutenants.
1. Regiments Adjutant.
10. Unter-Officiere.
3. Fuselers.
2. Pfeifer.
4. Tambours und 495. Corporale und Gemeine.

Welche geringe Anzahl gegen die Niederlage der Feinde gerechnet, den von Gott Ihro Kayserl. Maj. gerechten Waffen verliehenen Sieg um so viel importanter machet.

)o(

Ihro Majesté des Kayſers und Selbſtherrſchers aller Reuſſen

Befehl aus dem Dirigirenden Senat,

Es wird jedermänniglichen kund gethan.

Welchergeſtalt Ihro Käyſerl. Majesté allergnädigſt befohlen / daß der vor dieſen an Ihro Käyſerl. Majesté Hofe verordnete Reqvet-Meiſter Fenin von nun an ſolche Würde nicht mehr bekleiden ſoll/ und daß diejenige Affairen / welche biß anhero auf Ihro Käyſerl. Majesté Befehl an ihn gelanget / von allen Orten hinwiederum nach dem vorigen / wohin ſie gehören / überreichet werden / und die Supplicanten ihre Suppliqven an die Oerter / wohin nach den vorigen Befehlen anbefohlen worden/ übergeben ſollen. Den 4 Martii 1741.

L. S.

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Gedruckt in St. Petersburg beym Senate, den 8. Martii. 1741.

Translatirt und gedruckt in Riga, den 8. April. 1741.

Erfreuliche Nachricht, 703.

So von Jhro Käyserl. Majest. Armee in Finnland den 25. August. 1741. allhier eingegangen.

WElchergestalt die Crone Schweden/ im letzt-verwichenen Julii Monath/ ohne die allergeringste dazu gegebene Ursache/ auf eine GOtt mißfällige höchst-ungerechte Weise/ dem Rußischen Reich den Krieg angekündiget/ und **Jhro Käyserl. Majest.** darauf/ zu Beschütz und Vertheydigung Dero Reiche und getreuen Unterthanen/ gleichfals die Waffen zu ergreiffen gemüßiget worden; solches ist allbereits vorhin/ durch ein publicirtes Manifest/ zu jedermans Kentniß gebracht.

Der allmächtige GOtt hat auch gleich im Anfang dieses von denen Schweden angefangenen unrechtmäßigen Krieges seine Göttliche Gnade und Seegen über **Jhro Käyserl. Majest.** gerechte Waffen ausgegossen/ und dadurch der gantzen Welt gezeiget/ welchergestalt Derselbe ein wahrer Beschützer der Gerechten/ und ein Rächer der Ungerechtigkeit sey/ indem diesen Morgen/ von dem commandirenden General-Feldmarschall Grafen von Lacy/ durch dessen hieher abgefertigten General-Adjutanten von Campenhausen/ die angenehme und erfreuliche Nachricht eingekommen/ welchergestalt er/ der General-Feldmarschall/ da derselbe mit einem Corps Trouppen am verwichenen Sonnabend bis ohnweit der Schwedischen Gräntz-Festung Wilmanstrand avanciret/ daselbst ein starckes aus Cavallerie und Infanterie bestehendes feindliches Corps/ welches sich unter Bedeckung eines allda gelegenen und mit einer starcken feindlichen Artillerie versehenen Berges so wohl/ als jetztgedachter Festung Wilmanstrand/ an einem ihme/ dem Feinde/ sehr avantageusen Ort postirt hatte/ angetroffen;

Der

703.

od. 1741. vom 25ten Augusti.

reuliche Nachricht von der wieder die Schweden erhaltenen Victorie und Eroberung der Schwedischen Grantz-Festung Wilmanstrand.

Der General-Feld-Marschall/noch selbigen Abends/selbst in eigener Person/ den Feind und die Gegend/ wo derselbe sich postirt/ recognosciret/ und Tages darauf/ als am Sonntage Nachmittage/ unter Anruffung Göttlicher Hülffe/ den Feind attaquiret/ und nach einem sehr scharffen/ und von feindlicher Seite gantz desperat geführten/ einige Stunde lang gedaurten Gefechte/ durch Gottes Gnade/ und die bey dieser Gelegenheit von denen hiesigen Trouppen bezeugte ungemeine Bravoure und Tapfferkeit/ nicht allein den Feind totaliter/ und daß einige tausend derselben auf den Platz geblieben/ geschlagen/ sondern auch darauf besagte Festung Wilmanstrand mit Sturm eingenommen/ und occupiret: wobey der/ sothanes Schwedische Corps commandirende General Wrangel/ nebst einigen Obristen und vielen andern Stabs- und Ober-Officieren/ auch über 2000 Gemeinen/ gefangen/ imgleichen die gantze Artillerie/ Bagage und was sonst der Feind bey sich und in der Festung gehabt/ erbeuthet worden; über welches alles der General-Feld-Marschall Graf von Lacy eine umständliche Relation/ nebst der eigentlichen Nachricht/ was von feindlicher so wohl/ als unserer Seite/ dabey geblieben und bleßiret worden/ ohnverzüglich einschicken wollen/ welche so dann gleichfals bekandt gemacht und publiciret werden soll.

Von Generals-Personen ist hiesiger Seits der General-Major Uxkull unter denen Todten/ der General-Lieutenant Stoffel und General-Major Albrecht aber/ unter denen Verwundeten.

Und gleichwie niemanden/ als dem grund-gütigen GOtt und seiner Göttlichen Gnade/ dieser Ihro Käyserl. Maj. verliehene Seegen zu zuschreiben/ und man Demselben dafür mit gebeugten Knien und Hertzen Danck abzustatten schuldig ist; So sey auch dessen heiliger Nahme gelobet und gepriesen von nun an biß in Ewigkeit!

)o(

706

706.

O Starcker und gewaltiger GOtt! weil du aller Menschen und auch der Könige Hertzen in deiner Hand hast und sie leitest wie die Wasser-Bäche / wir bitten dich demüthiglich / regiere und lencke diejenigen / so dieser allgemeinen erbärmlichen Krieges-Unruhe Stiffter und Anfänger sind / zum Christlichen Frieden / und gib ihnen zu bedencken / wie schwer es sey zu verantworten / so viel unschuldiges Bluth zu vergiessen / auf daß sie von aller Feindseeligkeit abstehen / den edlen Frieden suchen / und wir desselben wiederum frölich

Gebeth umb den Frieden.

frölich genieſſen können; Denen unſrigen aber gib Muth und Sieg / daß wir darüber deinen heiligen Nahmen allezeit rühmen mögen / um JESU Chriſti deines lieben Sohnes unſers HErrn willen.

AMEN!

No: 715.

Transl.

MANIFEST.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Es ist allen bereits durch das den 5. Octobris 1740. emanirte Manifest bekannt / daß von Ihro höchstseeligsten Käyserl. Majesté ANNA JOANNOWNA, bey höchst Dero Ableben / Dero Enckel zum Succesor des Russischen Throns verordnet worden / welcher damahls doch nur etliche Monathe alt gewesen. Wann nun wegen solcher seiner Minorennité, die Verwaltung des Reichs / von verschiedenen Personen / auf mancherley Art geführet worden / und dadurch schon / sowohl ausserhalb als innerhalb des Reichs / Unruhe und Unordnungen erfolget / auch folglich kein geringer Ruin dem gantzen Reiche zugewachsen seyn würde; Und dahero alle Unsere getreue Unterthanen / sowohl Geist- als weltlichen Standes / insonderheit aber Unsere Leib-Guarde-Regimenter / Uns allerunterthänigst und einstimmig gebethen / daß Wir zu Abwendung aller solcher sich zeigenden / und inskünfftige zu befürchtenden Unruhe und Unordnungen / als die Nächste vom Geblüth / Unsern Väterlichen Thron allergnädigst zu besteigen belieben möchten; So haben Wir, nach solchem Unserm billigen Rechte / als die Nächste nach dem Geblüthe von Unsern allertheuersten Eltern / Ihro Käyserlichen Majestæten PETRO dem Grossen / und der Käy-

serin

serin CATHARINA ALEXIEWNA, und nach der allerunterthänigsten und einhelligen Bitte Unserer getreuen Unterthanen / diesen Unsern Väterlichen Thron von gantz Rußland allergnädigst anzunehmen beliebet / weßfals künfftig ein Manifest mit umständlicher und hinlänglicher Erleuterung publiciret werden wird. Anitzo aber haben **Wir** allergnädigst bewilliget / daß nach dem aufrichtigsten Verlangen aller Unserer getreuen Unterthanen / **Uns** darüber ein solenner Eyd abgeleget werde. Den 25. Nov. 1741.

Das Original ist von **Ihro Käyserl. Majest.** eigenhändig also unterschrieben:

ELISABETH.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 25. Nov. 1741.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 30. Nov. 1741.

Transl.

№ 94.

Eydes-Formular.

ICh Endes-benannter, gelobe und schwere, zu dem allmächtigen GOtt, bey seinem Heil. Evangelio, daß ich will und soll **Ihro Käyserl. Majest.** als meiner rechtmäßigen und angebohrnen Grossen Frauen und Käyserin, ELISABETH PETROWNA, Selbstherrscherin aller Reussen, und nach **Deroselben** denen, laut **Ihro Käyserl. Majest.** habenden souverainen Gewalt und Willen, zu erwählenden und zu verordnenden Successoren ein getreuer redlicher und gehorsamer Diener seyn, und alle **Ihro Käyserl. Majest.** hohen Macht und Gewalt zuständige festgestellte und künfftig fest zustellende Rechte und Prærogativen, nach meinem besten Verstande, Krafft und Vermögen befördern und vertheidigen, auch in dem allen, erforderten Falls, meines Lebens selbst nicht schonen, dabey auch nach äusserstem Vermögen mich bemühen, alles dasjenige zu befordern, was zu **Ihro Käyserl. Majest.** getreuen Dienst und des Reichs-Nutzen in allerley Fällen gereichen kan, so wie ich es vor GOtt und seinem strengen Gericht jederzeit zu verantworten mich getraue. So wahr mir GOtt an Leib und Seel helffe. Amen.

Den Nov. 1741.

No: 716

Transl. № 95.

MANIFEST.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reussen, &c. &c. &c.

Fügen allen und jeden kund und zu wissen:

DEmnach im abgewichenen 1727. Jahre den 7. May/ nach dem Ableben der Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Großen Frauen Kayserin und Selbsthalterin aller Reußen/ höchstseeligen und glorwürdigsten Andenckens/ **Unserer Frau Mutter Catharina Alexiewna Majestät**/ Krafft eines von allerhöchst Deroselben errichteten Testaments/ (auf dessen Erfüllung alle Unsere getreue Unterthanen/ geistlichen sowohl als weltlichen Standes/ den Eyd ihrer Treue abgestattet) wegen der Succession des Reußischen Kayserlichen Throns/ im ersten Articul/ der **Kayser Peter der Zweyte**/ zum Erbfolger verordnet worden/ auf Dessen tödlichen Hintritt aber/ wegen der Succession des Reußischen Kayserl. Throns/ in dem achten Articul/ folgende Worte ausgedruckt stehen:

„Im Fall der Groß-Fürst ohne Erben mit Tode abgehet/ alsdenn soll die „Kayserl. Printzeßin **Anna** und Ihre Descendenten/ und nach Ihr die Kayserl. „Printzeßin **Elisabeth**/ nebst Ihren Descendenten/ darnächst aber die Groß„Fürstin und Ihre Descendenten succediren/ jedoch der männliche Erbe vor dem „weiblichen allemahl den Vorzug haben; Es kan niemand jemahls den Reußischen „Kayserlichen Thron besitzen/ der nicht Griechischer Religion ist/ oder sonst bereits „eine andere Crone in Händen hat.

Wir sind also dem zufolge/ vermöge sothanen **Ihro Kayserl. Majestät Unserer Frau Mutter** Testaments/ wie jetzt gedacht/ bereits gleich zu der Zeit/ da/ nach dem Rathschluß des Allerhöchsten/ der **Kayser Peter der Zweyte** dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt/ eine legitime Erbfolgerin Unsers Väterlichen Reußischen Kayserlichen Throns unstreitig gewesen; allein durch des bey **Ihro Kayserl. Majestät** eben damahls gewesenen Ober-Hof-Meisters Grafen Ostermanns übele Gesinnung und malitieuse Intriguen gegen Uns/ ist obangeführtes **Ihro Kayserl. Majest. Unserer Frau Mutter** Testament/ (weil bey Lebzeiten höchstgedachter **Sr. Majest. Kaysers Petri des Zweyten**/ er Ostermann alle dergleichen Wichtigkeit betreffende Reichs-Geschäffte in seinen Händen hatte) unterdrücket/ und durch eben dieses Ostermanns Intriguen/ damit Wir/ die Wir sein arglistiges und Unserm Reiche höchst-schädliches vielfältiges Verfahren gar wohl kannten/ zur Erb-Folge des Reußischen Throns nicht gelangen möchten/ mit Hindansetzung Unser/ als der/ nach aller Welt Gezeugniß/ rechtmäßigen Erbin Unsers Väterlichen Throns/ die **Kayserin Anna** hochseeligen Andenckens dazu erwehlet worden. Da auch im vorigen 1740. Jahre im October Monathe/ jetztgemeldte **Ihro Majest.** in eine tödtliche Kranckheit verfallen waren/ hat er Graf Ostermann

wegen

wegen Jhro Majest. Nachfolgers/ eine Verordnung aufgesetzet/ (welche den 6ten ejusd. auch im Druck heraus gegeben und publiciret wurde) Krafft welcher Jhro Majest. nach Dero Absterben des Printzen Anthon Ulrichs von Braunschweig-Lüneburg mit der Durchlauchtigen Printzeßin Anna von Mecklenburg erziehlten/zum Reußischen Thron nicht den allergeringsten Anspruch noch Erb-Recht habenden Sohn Johann/ ein Kind von zwey Monathen/ zum Nachfolger einsetzet/ welchem in vorerwehnter Verordnung auch der Zu-Nahme eines Groß-Fürsten von gantz Rußland beygeleget wird; ja er/ Graf Ostermann/ ist damit noch nicht zufrieden gewesen/ sondern hat zu Unserer äusserstен Kränckung/ um Uns offenbarlich Unseres rechtmäßigen erblichen Throns zu berauben/ auch dieses in mehrgedachte Verordnung mit einzuführen sich nicht gescheuet/ daß auch nach des Printzen Johannis Tode/ dessen Sohn/ und nach diesem sein Enckel/ und im Fall auch der Enckel mit Tode abginge/ alsdann andere von denen Braunschweig-Lüneburgischen Printzen mit der Printzeßin von Mecklenburg zu erzeugenden Söhne (ohngeacht diese Eltern selbst nicht das geringste Recht noch Befugniß zum Reußischen Throne haben) Nachfolger seyn sollten; welche Verordnung dann Jhro Majest. den 5ten Octobr. da Sie bereits in der äussersten Schwachheit darnieder lagen/ endlich auch zu unterschreiben beliebet. Solchem nach nun ist durch seine/ des Ostermanns/ nebst des gewesenen Feld-Marschals Grafen von Münnichs gemeinschafftliche Bemühungen/ vorbesagter Printz Johannes/ nach dem Todes-Fall Jhro Majest. den 17ten Octobr. zum Kayser von gantz Rußland bestätiget worden; Und weilen damahlen Unsere Guarde sowohl/ als auch die Feld-Regimenter/ unter des jetztgedachten Grafen von Münnichs/ und des Printzen Johannis Vatern/ nehmlich des Printzen Anthon Ulrich von Braunschweig-Lüneburg Commando stunden/ und also/ wie ein jeder Vernünftiger von selbsten urtheilen kan/ dazumahlen die gantze Force in ihren Händen war/ gefolglich auch alle Unsere wohlgesinnte Unterthanen/ dadurch sich in der äusserstен Furcht und Bedrängniß befanden; So sind dieselben/ vermöge offtangeregter Verordnung/ ihme dem Printzen Johann/ als dadurch eingesetzten Kayser/ zugleich auch auf einer/ nach Jhro Majest. Ableben/ wegen der währender seiner Minderjährigkeit zu führenden Interims-Regierung bekandt gemachte besondere Verordnung (welche er Graf Ostermann alleine zu verschiedenen mahlen Jhro Majest. zur Unterschrifft gebracht/ und Dieselbe zu solcher Unterschrifft endlich auch bewogen hatte) den Huldigungs-Eyd abzulegen gezwungen worden; ja der Printz Anthon Ulrich und seine Gemahlin haben beyde obangezogene Verordnungen/ in dem sie dadurch den Reußischen Thron sich zu befestigen geschmeichelt/ selbst beschwohren und sich mit unterschrieben: Nachhero aber/ wie es bereits weltkündig ist/ durch Assistence derer öffters genanndten Grafen Ostermanns und Münnichs/ wie auch des Grafen Michael Golowkin/ ihren vorhin geleisteten Eyd aus den Augen setzend/ die wegen der Regierung gemachte und von ihnen allen beyden beschwohrne Verordnung gebrochen/ und die Regierung Unseres Reichs/ unter dem Nahmen der Mecklenburgischen Printzeßin Anna/ als des Printzen von Braunschweig-Lüneburg Gemahlin/ gewaltsamer Weise an sich gerissen/ wodurch dann eben jetzt erwehnte Printzeßin sich den Titul einer Groß-Fürstin von gantz Rußland/ der ihr doch gar nicht zukömmet/ selbst beyzulegen sich nicht entsehen; woraus dann/ wie jedermänniglichen zur genüge bekannt ist/ in Unserm Reiche/ nicht nur viele Unordnungen/ und Unsern getreuen Unterthanen sehr harte Bedrückungen und Beschwerniße erfolget/ sondern es ist auch gar/ zu noch mehrerer Einschränckung und Gefährniß Unserer Selbst-eigenen Persohn/ durch Ostermann und Golowkin/ mit Zuziehung des Printzen Anthon Ulrichs und Seiner Gemahlin der Printzeßin Anna/ eine gantz besondere Verordnung wegen der Regierung Unseres Reichs/ wodurch sie Uns/ von der nach Göttlicher und aller Welt Rechten/ wie auch Unserer Geburth halber/ Uns zukommenden Erb-Folge des Reußischen Throns gäntzlich auszuschliessen/ und dahingegen die Printzeßin Anna selbst zur Kayserin/ so gar bey Lebzeiten ihres Sohnes des Printzen Johannis/ auf den Thron zu verhelfen gedacht/ ohne Scham und Scheu projectiret und auffgesetzet worden.

Da Wir nun sothane/ zur Zeit eines so zarten allererst nur 14. Monath alten Kindes/ zu Unseres Reichs äusserstem Verderben/ wie auch zu vielfältiger Bedrückung Unserer getreuen Unterthanen vorgehende Unordnung gesehen/ die daraus so wohl in als ausser dem Reiche zu besorgende gefährliche Sviten in Erwegung gezogen/ und endlich auch wegen der Sicherheit Unserer Selbst eigenen Kayserlichen Person in der grössesten Verlegenheit gestanden; als haben Wir zu Vorbeug- und Abhelffung alles dessen/ unter des allmächtigen GOttes gnädigen Beystande/ und auf allerunterthänigstes Bitten und Flehen aller Unserer getreuen Unterthanen/ insonderheit aber Unserer sämbtlichen Leib-Guarde/ Unsern Väterlichen Thron den 25ten dieses zu Ende lauffenden Monaths (als an welchem Tage darüber schon ein Manifest herausgegeben worden) allergnädigst besteigen wollen. Und ob nun gleich die Printzeßin Anna/ und ihr Sohn der Printz Johannes/ wie auch ihre Tochter die Printzeßin Catharina/ wie bereits hier oben zur Genüge dargethan ist/ nicht die allergeringste Prätension und Befugniß zu der Nachfolge des Reußisch-Kayserl. Throns aus keinem eintzigen Fundament haben noch haben können; So haben Wir jedennoch/ in Rücksicht Ihrer der Printzeßin und Seiner des Printzen Anthon Ulrichs/ mit dem Kayser Peter dem Andern/ der Mutter wegen/ gehabten Verwandschafft/ und aus Unserer Ihnen zutragenden besondern Kayserl. Gnade/ ohne Ihnen einige Betrübniß zufügen zu wollen/ Sie allesambt/ mit der Ihnen gebührenden Honneur und einem convenablen Befriedigung/ alle ihre/ obberührter massen/ gegen Uns verschiedentlich bezeigte nachtheilige Demarches gäntzlich in Vergessenheit stellende/ nach ihrem Vaterlande allergnädigst abzufertigen anbefohlen.

Das Original ist von Jhro Kayserl. Majest. eigenhändig unterschrieben worden den 28. Novembr. 1741.

L. S.

Gedruckt beym Senat den 28. Nov. 1741.

Auf Befehl

714.

Ihro Käyserlichen Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.

DEmnach Ihro Käyserl. Majest. ELISABETH PETROWNA, unsere allergnädigste Grosse Frau und Käyserin/ auf allerunterthänigstes Ansuchen Dero getreuen Unterthanen/ Dero Väterl. Käyserl. Thron von gantz Rußland bestiegen/ und sowohl dieserhalb/ als wegen Ablegung des solennen Huldigungs-Eydes/ nach einem anhero übersendeten Formular, allergnädigsten Befehl und Manifest ergehen lassen/ auch mit der Huldigung bereits allhier in Riga, bey der Generalitæt, und denen allhier befindlichen Regimentern/ wie auch denen hierselbst Anwesenden von der Noblesse, sambt Militair- und Civil-Beambten/ imgleichen dem Magistrat, Ministerio, Bürgerschafft und Einwohnern/ der Anfang gemachet worden; Als wird zu allerunterthänigster Vollziehung sothanen allergnäd. Befehls/ und damit in dieser gantzen Provintz, von allen und jeden/ sowohl denen vom Adel/ als der Priesterschafft/ Arrendatoren/ Ambt- und Hauß-Leuten/ wie auch deutschen Handwerckern und Bedienten/ welche Ihro Käyserl. Majest. würckliche Unterthanen sind/ sothane Eydes-Pflicht/ durchgehends und ordentlich abgestattet werden möge/ hiemittelst verordnet und anbefohlen: Daß die der Stadt Riga nächst-belegene des Rigisch- und Wendenschen Creyßes/ nnd welche möglich dazu gelangen können/ am 11. Decembr. die andern aber des Rigischen nnd Wendenschen Creyßes/ so wegen weiterer Entlegenheit/ in solchem Termin nicht erscheinen können/ den 17. Decembr. allhier in Riga, ohnfehlbahr/ und ohne eintzige Entschuldigung/ zu solchem Ende/ persöhnlich sich ein-

ao. 1741. den 1ten December.

tent, wie es mit der Huldigung vor Ihro Käyserl. Majestet Elisabeth Petrowna

einfinden mögen. Was aber die Noblesse des Pernauischen und Dörptischen Creyßes/ und Landes-Einwohnere anbelanget/ selbiger wegen wird hiemittelst verordnet: Daß die im Dörptischen/ nebst dem Magistrate der Stadt Dörpt/ der gantzen Bürgerschafft/ und allen daselbst wohnenden deutschen Unterthanen/ insgesambt/ in der Stadt Dörpt, vor dem hierzu bevollmächtigten Herrn Stadthalter von Stackelberg, und dem hierzu commandirten Herrn Officier; Die im Pernauischen Creyße aber/ in der Stadt Pernau, vor dem Herrn Land-Rath und Obristen de la Barre, und dem dasigen Herrn Commendanten, Brigadier von Ponickau, den 17. besagten Monaths/ sothanen Eyd/ allerunterthänigst ablegen sollen/ als wohin ein jeder/ dem es angehet/ præcisè am bestimmten Tage/ sich persöhnlich verfügen muß. Damit auch die Einwohnere derer in diesem General-Gouvernemente befindlichen kleinen Städte/ Wenden, Wollmar, Lemsal, Walck und Fellin, derer weitläufftigen/ und denen meisten beschwerlichen Reisen/ überhoben seyn können/ so ist die Veranstaltung gemachet/ daß selbige/ in loco, ihre allerunterthänigste Pflicht præstiren/ daselbst auch/ die nächst herum belegene von der Noblesse, sambt Arrendatoren/ Verwaltern/ deutschen Bedienten und Handwerckern aus dem Lande/ zu solchem Ende/ sich einfinden/ und den Eyd ablegen können/ und zwar sind der Herr Land-Rath und General-Major von Campenhausen, nebst einem hierzu commandirten Officier, den 20. December in Wenden, den 15. Decemb. in dem Städtchen Wollmar, und den 17. Decemb. in dem Städtgen Walck, der Herr Land-Richter von Dunten, nebst einem hierzu commandirten Officier, den 15. Decemb. in Lemsal, der Herr Land-Rath de la Barre aber/ auf der Rückreise von Pernau, nebst dem hierzu commandirten Officier, in Fellin sich einzufinden/ und diesen Actum behörig vollziehen zu lassen/ constituiret und bevollmächtiget worden. Alle diejenigen nun/ so in diesem Patente angewiesen sind/ sothanen Eyd zu leisten/ sind auch schuldig das Formular eigenhändig zu unterschreiben/ und ihren Vor- und Zunahmen/ sambt Character, Condition oder Profession und Handthierung/ deutlich zu unterzeichnen/ oder von andern/ falls sie nicht schreiben können/ unterzeichnen zu lassen. Hiernach haben sich alle und jede/ so es angehen mag/ mit schuldigster Promptitude zu richten/ und zweiffelt

zweiffelt man keinesweges/ es werde ein jeder/ sich hiezu destowilliger finden lassen/ als diejenigen/ welche ohne erhebliche Behinderung (deren keine andere/ als eine schwere Kranckheit/ vor gültig angesehen werden wird) an denen angewiesenen Oertern sich nicht einfinden/ oder säumig bezeigen werden/ vor Ungehorsame angesehen/ und zur Verantwortung und Straffe gezogen werden sollen. Welche aber würcklicher Unpäßlichkeit halber zu reisen unvermögend sind/ müssen ihre schrifftliche Entschuldigungen/ bey dem Käyserlichen General-Gouvernemente, zeitig und unfehlbahr einzuschicken/ nicht ermangeln. Gegeben aufm Schlosse zu Riga, den 1. Decembr. 1741.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

Peter Graf von Lacy.

Transl.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Thun hiermit allen Unsern getreuen Unterthanen kund und zu wissen:

WIr haben allergnädigst befohlen / sowohl in St. Petersburg als in Moscau, ingleichen im Rigischen / Revalschen und andern Gouvernements, vermittelst dieses Unsers Befehls / öffentlich bekannt zu machen: Daß alle diejenigen / so von dem gewesenen General-Feld-Marchall Grafen Münnich, dessen Sohne dem gewesenen Ober-Hof-Meisters Grafen Münnich, dem gewesenen General-Admiralen Grafen Andrey Ostermann, dem gewesenen Vice-Cantzler Grafen Michaila Goloffkin, und dem gewesenen Præsidenten im Commerce-Collegio Baron von Mengden, einige Gelder / oder andere Effecten in Händen haben / so entweder bey

denen-

denenselben deponiret/ oder um solche von einem Or
the zum andern zu übermachen ihnen anvertrauet
worden/ desgleichen auch diejenigen/ so denenselben et
was schuldig/ und Gelder von ihnen auf Interessen,
oder auch von dergleichen Effecten und Geldern eini
ge Wissenschafft haben/ solches alles/ in St. Peters
burg beym Senat, in Moscau beym Senats-Con
toir, in Riga, Reval und andern Gouvernement
aber/ bey denen dortigen Gouverneuren, ohne einig
Verheelung und geringste Verzögerung/ bey Ver
meydung schwerer Straffe/ falls solches nicht gesche
hen würde/ angeben/ wieviel aber an einem jeden Orte
ausser allhier/ an dergleichen Effecten und Gelder an
gezeiget werden wird/ ausführliche Berichte an der
Senat eingesandt werden sollen. Den 1. Dec. 174

Das Original haben **Ihro Kayserl. Majest.**
eigenhändig unterschrieben.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 2. Dec. 1741.

Translatirt und gedruckt in Riga den 12. Dec. 1741.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Thun hiermit allen Unsern getreuen Unterthanen kund und zu wissen:

WIr haben allergnädigst befohlen/ so wohl hier in St. Petersburg als in Moscau, imgleichen im Rigischen und Revalschen Gouvernements, vermittelst dieses Unsers Befehls/ öffentlich bekannt zu machen: daß alle diejenigen / so von der gewesenen Hof-Fräulein Juliana Mengden, einige Gelder oder andere Effecten in Händen haben / so entweder bey denenselben deponiret / um solche von einem Orte zum andern zu übermachen und per Wechsel zu remittiren / ihnen anvertrauet worden / desgleichen auch diejenigen / so derselben etwas schuldig sind / solches alles/

alles / in St. Petesburg beym Senat, in Moscau, beym Senats-Contoir, und in denen gedachten Gouvernements, bey denen dortigen Gouverneuren / ohne einige Verheelung und geringste Verzögerung / bey Vermeidung schwerer Straffe / falls solches nicht geschehen würde / angeben / wieviel aber an einem jeden Orte / ausser allhier / angezeiget werden wird / ausführliche Berichte an dem Senat eingesannt werden sollen. den 7. Dec. 1741.

Das Original haben Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig unterschrieben:

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senate, den 10. Dec. 1741.

Transl.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reussen, &c. &c. &c.

Thun hiemit iedermänniglich kund und zu wissen:

Welcher Gestalt Wir/ nach glücklicher Besteigung des von Unsern Eltern Uns angeerbten Rußisch-Kayserl. Thrones/ wahrgenommen/ daß die einheimischen Reichs-Geschäffte seither auf eine gantz andere Art verwaltet worden/ als zu Zeiten Unsers Herrn Vaters **Kayser Petri des Grossen** höchstseel. und glorwürdigsten Andenckens/ und während dem ersten Jahr der Regierung Unserer Frau Mutter der **Kayserin Catharina Alexewna**/ wie denn in derselben zweyten Regierungs-Jahr/ durch Intriguen gewisser Personen/ statt der vorigen von Unserm Herrn Vater festgestelten Regierungs-Form/ ein so genanntes hohes geheimes Conseil errichtet worden/ welches bis zum Ableben **Petri des Andern** gedauert hat. Ob nun zwar im ersten Jahr der Regierung **Ihro Majest. der Kayserin Anna Joannowna**/ die vorige Verfassung Unseres Herrn Vaters **Petri des Grossen** erneuert worden; So hat selbige doch/ im zweyten Jahr darauf/ durch Errichtung eines Cabinets/ wiederum aufgehöret/ als welches unter einem veränderten Nahmen eben dieselbe Gewalt exercirt hat / wie vorhin das so genannte hohe geheime Conseil. Da nun/ durch dessen Veranlassung/ so viele den innern Zustand des Reiches betreffende Geschäffte ins Stecken gerathen/ und die Justitz auf das übelste administriret worden/ wie solches Unser Senat/ in einer Unterlegung vom 2ten dieses/ Uns unterthänigst vorgestellet; Als haben Wir/ zu künfftiger Verhütung dererjenigen Unordnungen/ welche seither in denen Reichs-Geschäfften vorgegangen/ hiemit folgendes verordnen wollen/ nehmlich:

Es soll Unser dirigirender Senat/ in allen einheimischen Reichs-Geschäfften/ sie mögen Nahmen haben wie sie wollen/ eben diejenige Autorität und Gewalt haben/ die ihm von Unserm Herrn Vater **Kayser Petro dem Grossen**/ durch die im Senat annoch vorhandene Ukasen vom 12. Jan. 5. Febr. 4/ 6/ 11. und 27. April/ 18. May und 6. Jun. 1722/ vom 5. und 6. Nov. 1723. und vom 20/ 22. und 31. Jan. 1724/ imgleichen durch verschiedene andere Verordnungen/ welche hier nicht angeführet sind/ und zum Theil gleichsam als Richter-Spiegel/ so wohl im Senat als in denen übrigen Gerichten beständig vor den Augen liegen / ertheilet worden. Gleichergestalt befehlen Wir/ alle Verordnungen und Reglements **Sr. Majest.** auf das genaueste zu beobachten und denen-

denenselben in allen Departements des Reichs / in denen Collegiis / geistl. Jurisdictionen / Cantzeleyen / Contoirs / Gouvernements / Provintzen und übrigen Orten / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / unabläßliche Folge zu leisten; auch die vorigen Ukasen / und das Gesetz-Buch Unseres Herrn Großvaters des Zaaren Alexei Michailowitsch / auf welche sich Sr. Kayserl. Majest. Petri des Grossen Verordnungen beruffen / in ihrer Krafft zu erhalten / und nur diejenigen davon auszuschliessen / welche sich ledigl. auf die damahligen Zeiten geschickt und also von selbst cessiren; Nicht weniger sollen auch die / nach dem Tode Sr. Majest. Petri des Grossen / so wohl zu Zeiten Unserer Frau Mutter / als derer folgenden Beherrscher des Rußisch-Kayserl. Thrones / herausgegebene Verordnungen / bey ihrer vorigen Krafft gelassen werden / diejenigen ausgenommen / welche mit der jetzigen Verfassung nicht übereinstimmen / oder dem Interesse des Reiches entgegen lauffen / von denen allen Uns ein besonderes Verzeichniß / nebst denen Ursachen / warum selbige müssen abgestellt werden / vorgeleget werden soll.

Zu Senatoren verordnen Wir hiemit folgende Personen.

Den General-Feld-Marschall Knäs Iwan Trubetskoi.
Den Groß-Cantzler Knäs Alexei Tscherkaskoi.
Den General und Ober-Hofmeister Grafen Semen Soltykow.
Den General Grigorei Tschernischow.
Den General Andrei Uschakow.
Den Admiral Grafen Nicolai Golowin.
Den Ober-Stall-Meister Knäs Alexander Kurakin.
Den würckl. Geheimen Rath Alexei Bestuschew Rumin.
Den würckl. Geheimen Rath Alexander Narischkin.
Den General-Lieutenant Knäs Michailo Golizin.
Den General-Lieutenant Knäs Grigorey Urussow.
Den General-Lieutenant Iwan Bachmetew.
Den Geheimen Rath Wassilei Nowossilzow.
Den würckl. Staats-Rath Knäs Alexei Golizin / von denen jederzeit einer im Senats-Contoir zu gegen seyn soll.

Der würckliche Geheime Rath Knäs Nikita Trubetzkoi als General Procureur / und der würckl. Cammer-Herr Iwan Brilkin / als Ober-Procureur / sollen ihre von Unserm Herrn Vater Kayser Petro dem Grossen verordnete Functiones continuiren; auch in denen Collegiis / Cantzelleyen / Contoirs / imgleichen in Unsern Residenzen und denen Gouvernements / wo vorhin Procureurs gewesen / dieselbe wiederum installiret und ein Verzeichniß von ihnen Uns unterlegt / auch diejenigen / so hier zu gegen / Uns persönlich vorgestellt werden.

Die auswärtigen Reichs-Geschäffte / soll der Cantzler Knäs Alexei Tscherkaskoi / nebst dem würckl. Geheimen Rath Alexei Bestuschew-Rumin / welchen Wir zum Vice-Cantzler allergnädigst ernennen / besorgen / der Geheime Rath von Brevern aber seine vorige Function bey denen auswärtigen Affairen continuiren. Solte auch in denen auswärtigen Angelegenheiten etwas vorfallen / das von besonderer Wichtigkeit wäre / so verordnen Wir in solchem Fall / daß der Admiral Graf Golowin / und der Ober-Stall-Meister Knäs Kurakin mit zu denen Conferentzen zugezogen werden / und selbige alsdann gemeinschafftlich ihr Gutachten Uns zur Approbation unterlegen.

So wohl der Senat / als die Ministres bey denen auswärtigen Affairen / sollen ihre Seßiones in Unserm Kayserl. Pallast / in besondern Apartements halten / allwo Wir / zu gewissen Zeiten / und nach Erfordern der Sachen / Selbst zu gegen seyn wollen.

Das bisherige Cabinet soll gäntzlich aufgehoben seyn / und dagegen an Unsern Kayserl. Hofe ein solches Cabinet subsistiren / wie zu Zeiten Unsers Herrn Vaters Kayser Petri des Grossen glorwürdigsten Andenckens / gewesen / dabey Wir Unserm würckl. Staats-Rath Iwan Tscherkassow die Expedition anvertrauet haben.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig unterschrieben den 12. Decemb. 1741.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 13. Dec. 1741.

Translat.

718.

Ihro Majesté, der Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen, Befehl aus E. Dirigirenden Senat.

Es wird jedermann kund gemacht:

DEmnach Inhalts Ihro Kayserl. Majest. speciellen und von Ihro Majest. eigenhändig unterschriebenen Befehls von den 1. Decembr. durch gedruckte Befehle jedermann bekannt gemachet worden: Daß alle diejenigen / so von dem gewesenen General-Feld-Marchall Grafen Münnich, dessen Sohne dem gewesenen Ober-Hofmeister Grafen Münnich, dem gewesenen General-Admiralen Grafen Andrey Ostermann, dem gewesenen Vice-Cantzler Grafen Michaila Golowkin, und dem gewesenen Præsidenten im Commerce-Collegio Baron von Mengden, einige Gelder oder andere Effecten in Händen haben / so entweder bey denenselben deponiret / oder um solche von einem Orte zum andern zu übermachen ihnen anvertrauet worden / desgleichen auch diejenigen / so denenselben etwas schuldig und Gelder von ihnen auf Interessen, oder auch von dergleichen Effecten und Geldern einige Wissenschafft haben / solches alles in St. Petersburg beym Senat, in Moscau beym Senats-Contoir, in Riga, Reval und andern Gouvernements aber / bey denen dortigen Gouverneuren, ohne einige Verheelung / und geringste Verzögerung /

gerung/ bey Vermeidung schwerer Straffe/ falls solches nicht geschehen würde / angeben / wiebiel aber an einem jeden Orte/ ausser allhier / an dergleichen Effecten und Gelder angezeiget werden wird / ausführliche Berichte an den Senat eingesandt werden sollen ; Nunmehro aber / durch Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Befehl von den 3. Dec. zur Annotation der Effecten und Land-Güther / und Eintreibung derer denen gedachten arrêtirten Personen zuständigen Schulden / eine besondere Commission verordnet worden ; So wird befohlen : Daß alle diejenigen / welche Inhalts solcher Publicationen sich angeben / oder von denen obbenannten Personen Schulden zu fordern haben / oder ihnen schuldig sind / sich an die gedachte Commission addressiren sollen. Welches hiedurch bekandt gemachet wird.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 8. Dec. 1741.

Von GOttes Gnaden
Wir ELISABETH die Erste,
Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem der allmächtige GOtt es gefüget, daß Wir am verwichenen 25sten Nov. dieses 1741. Jahres, auf allerunterthänigste Bitte Unserer sämtl. getreuen Unterthanen, den Rußisch-Kayserl. Thron Unserer glorwürdigsten Eltern bestiegen ; so haben Wir zu Bezeugung Unserer allerhöchsten Kayserl. Huld und Liebe gegen gedachte Unsere getreue Unterthanen, und damit selbige den Allerhöchsten um die Erhaltung Unserer Gesundheit und um seinen Seegen über Unsere Regierung mit desto eyfrigerm Hertzen anflehen mögen, folgendes allergnädigst verordnet:

1.) So jemand von Geistlichem-Militair-Civil-oder anderem Stande, wegen verabsäumter Pflicht und wiederrechtlichen Verfahrens oder wegen anderer Verbrechen (ausgenommen die wichtigsten Malversationen wieder die zwey ersten Puncte, ingleichen ausser Dieben, Strassen-Räubern, Todtschlägern und denen, die der Crone grosse Summen entwendet) durch richterlichen Ausspruch und erfolgte Confirmation, entweder zum Tode, auf die Galeeren, zum Exilio oder zu einer Leibes-Strafe condemniret, oder auch der gehabten Bedienung verlustig erkläret worden, diesen insgesamt erlassen Wir allergnädigst ihre begangene Verbrechen, und entledigen sie von aller so wohl Leibes- als Geld-Straffe und Verweisung ; wie denn auch diejenigen, deren Verbrechen zwar untersucht, aber noch nicht abgeurtheilet sind, gleicher Gnade theilhafftig seyn sollen. Wegen derer übrigen Sachen, die seither unabgemacht gewesen, verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß selbige unverzüglich untersucht, und sodann ein umständlicher Bericht von allen Unserm Senat vorgelegt, inzwischen aber alle Execution und Strafe suspendirt seyn soll.

2.) Diejenigen, so theils wegen obgemeldter Verbrechen, theils wegen unrichtig befundener Rechnungen, defraudirten Cron-Gelder und nicht erfüllten Contracte in Lieferungen und Arenden, entweder auf die Galeeren oder ins Exilium geschickt worden, sollen auf freyen Fuß gestelt, der Adel im Senat, die Militair-Bediente zu Lande im Kriegs- und die zur See im Admiralitäts-Collegio sortiret und wiederum in ihre vorige Chargen eingesetzt, welche aber Alters und Schwachheit halber oder wegen erlittener Leibes-Straffe fernerhin zu dienen nicht im Stande sind, ingleichen Kauffleute und andere von allerley Condition nach ihren vorigen Wohn-Plätzen abgelassen, Bauren hingegen wiederum an ihre Herren abgegeben, oder im Fall selbige nicht hier zu gegen, ihnen anbefohlen werden, nach ihrer Heymath zurück zu kehren und sich dort bey denselben zu melden.

3.) Ob zwar diejenigen, so während der Zeit, da sie in Bedienung gestanden, von den in Händen gehabten Cron-Geldern, Provisionen, Materialien und dergleichen, etwas defraudiret und solcher That sich schuldig erkannt, die schärfste Strafe verdienet hätten ; so befehlen Wir dennoch aus allerhöchster Kayserl. Milde, daß diejenigen, so nicht über 500 Rubl. entwandt, und selbige zu ersetzen nicht im Stande sind, ohne einige Strafe frey gelassen und in keine weitere

tere Ansprache genommen, diejenigen aber, so Unserer Cassa über 500 Rubl. Verlust verursachet und solche zu restituiren gleichfals das Vermögen nicht haben, nach denen Städten von Siberien relegiret, und daselbst einem jeden nach seiner Capacität sich zu ernähren erlaubet werden soll.

4.) Alle restante Schulden von Ao. 1719. bis 1730. sie mögen auf Kauffleuten, die am Zoll schuldig geblieben, oder auf Liveranten und Pächtern, die ihre Contracte nicht gehalten, oder auch auf andern Leuten, wegen ausgestelter Wechsel, balancirten Rechnungen oder anderer Ursachen hafften, sollen hiemit gäntzlich getilget seyn und weder von denen Schuldnern selbst, nach von ihren Erben oder Bürgen beygetrieben werden. Wieviel dergleichen rückständiger Schulden aber, vermöge dieser Unserer Verordnung, im gantzen Reich erlassen sind, davon soll Unserm Senat Bericht erstattet und von demselben, zu Unserer Nachricht, ein kurtzes Verzeichniß verfertiget, von denen übrigen Restantien aber seit Ao. 1730. bis jetzo her ein umständlicher Rapport an Unserm Senat eingeschickt und so dann Uns zur allerhöchsten Approbation vorgeleget werden.

5.) Damit auch der Bauren-Stand und alle übrige, so in die Kopf-Steuer gesetzet sind, Unserer Landes-Mütterl. Sorgfalt und allerhöchsten Kayserl. Gnade sich gleichfals mögen zu erfreuen haben; so befehlen Wir hiemit allergnädigst, daß so wohl denen Hof-Synodal- und Adelichen Bauren und Knechten als denen so genannten Odnodworzen und im Placat specificirten Reichs-Bauren, diejenigen ausgenommen, welche nicht Christlicher Religion sind, wie nicht weniger denen Kauffleuten auf das 1742. und 1743. Jahr an den gewöhnlichen sieben Griwen Kopf-Geldern zehn Copeken erlassen und also von den Bauren statt siebenzig Copeken nur sechzig, von denen Kauffleuten aber nur 110 Copeken genommen, diejenigen vier Griwen aber, welche denen Odnodworzen und Reichs-Bauren ausser jetztgedachten sieben Griwen auferleget sind, wie zuvor völlig eingefordert werden sollen.

6.) Laut der Ukase von 30sten Jan. 1733. sollen die seit Ao. 1719. bis 1732. bey denen Zöllen und Schencken im Reich bestelt gewesene Einnehmer und übrige Geschworne, im alten Cammer-Collegio, das Gouvernement von Novogrod aber besonders in einer zu St. Petersburg niedergesetzten Commißion berechnet werden, zu welchem Ende aus allen Gouvernements, Provintzen und Städten die Einnahme-Bücher und übrige Documenten so wohl an gedachtes Collegium als an die Commißion eingeschickt worden; die Untersuchung aber an beyden Orten nicht so sehr mit einigem Nutzen als vielmehr mit grossem Schaden des Reichs bis jetzo her fortgedauret hat; indem erstlich, während einer so geraumen Zeit viele von diesen Einnehmern, ehe sie noch haben können berechnet werden, gestorben und zum Theil Weib und Kinder hinterlassen, welche von denen Büchern und Documenten ihrer verstorbenen Männer und Väter hinlängliche Red und Antwort zu geben nicht im Stande und dadurch ins gröste Elend gerathen sind. Zweytens, im Fall auch einige von diesen Einnehmern annoch im Leben, so sind doch selbige, nach Verlauf von so vielen Jahren, nicht vermögend sich auf alle Fälle genugsam zu legitimiren, oder andere die ihnen balancirten Summen, wegen Verfalls ihrer Handlung und Nahrung, zu ersetzen. Drittens, werden diejenigen, so dergleichen Rechnungen revidiren, fänden sie gleich nichts, dennoch aus Unserer Cassa salariret. Viertens ist bekannt, daß Ao. 1737. bey dem grossen Brande zu Moscau viele Rechnungen, Bücher und Documenten gäntzlich verlohren gegangen. Da Wir nun aber entschlossen sind, Unsern getreuen Unterthanen insgesammt, Unsere allerhöchste Kayserl. Gnade und Huld angedeyhen zu lassen und in solcher Absicht alle restante Schulden von Ao. 1719. biß 1730. allergnädigst erlassen haben; Als soll auch alle Untersuchung der alten Rechnungen bis Ao. 1730. sowohl im vorigen Cammer-Collegio als in der zu St. Petersburg wegen des Novogrodischen Gouvernements niedergesetzten Commißion abgestellt seyn, und die annoch vorhandene Bücher, Documenten und übrigen Rechnungen von obgedachten Jahren zu Moscau in das Archiv vom Cammer-Collegio und hier in St. Petersburg an das Cammer-Contoir abgegeben, auch künfftig zu Folge des 4ten Punckts dieser Verordnung, niemand wegen dergleichen Schulden mehr in Anspruch genommen, sondern das vorige Cammer-Collegium so wohl als die zu St. Petersburg niedergesetzte Commißion gäntzlich annulliret werden. Die übrigen Rechnungen von Ao. 1730. bis 1732. welche noch nicht revidirt sind, sollen zu Moscau in dem neuen Cammer-Collegio und hier im Cammer-Contoir unverzüglich nachgesehn und abgemacht werden. Damit auch solches desto geschwinder geschehe, soll Unser Senat auf beyde Orte ein wachsames Auge halten und die beym vorigen Cammer-Collegio und der Commißion gewesene Cantzeley-Bediente an das neue Cammer-Collegium und Cammer-Contoir abfertigen, die Glieder aber durch das Herolds-Contoir zu andern Geschäften emploiren lassen. Mit einem Wort alle Rechnungen bis Ao. 1730. sie mögen seyn wo sie wollen, sollen gäntzlich annullirt seyn und fernerhin nicht mehr aufgerühret werden.

7.) Nach dem sechsten Artickel der Rent-Meister Instruction sollen diejenigen, so Gelder aus Unserer Cassa, imgleichen Proviant, Fourage, Materialien und andere Provisiones unter Händen gehabt, und entweder alles oder ein Theil davon zu ihrem eigenen oder anderer Leute Nutzen, zum Handel oder sonst zu etwas anders verwendet, den Werth davon doppelt erstatten. Ob nun wohl eine solche doppelte Restitution als die geringste Strafe für dergleichen Verbrechen anzusehen; so erlassen Wir ihnen dennoch alles dieses aus angebohrner Großmuth und Liebe gegen Unsere getreue Unterthanen, befehlen demnach nur den Werth desjenigen, was sie würckl. aus Unserer Cassa genommen, zu restituiren, und zwar versteht sich dieses von denen, die solches nach Ao. 1730. gethan, indem alle vorhergehende Schulden gäntzlich erlassen seyn sollen. Würde auch von jemand deutlich dargethan werden, daß er Armuth halber nicht das geringste zu restituiren im Vermögen sey, so soll mit denen nach dem Inhalt des 2ten Punckts verfahren werden.

8.) Damit auch diejenigen, so wegen irgend einer Nachläßigkeit in denen Affairen, oder weil sie verloffene Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recrouten bey sich geheget oder auch von verbothenem Holtz gefället, imgleichen die Gouverneurs, Woywoden, Secretairs und Unter-Bediente, so nach geschehener Publication der Ukase vom 23ten Octobr. 1740. wegen nicht vollzogener Befehle oder verabsäumter Einschickung der Rechnungen und Rapporte auf die bestimmten Termine, in Geld-Strafen verfallen, wie nicht weniger particulaire Leute, die wegen zurückgehaltener Cron-Gelder Procente zu erlegen condemniret worden, oder andere wichtigere Verbrechen begangen, zugleich mit Unsern übrigen getreuen Unterthanen Unserer allerhöchsten Kayserl. Gnade theilhaftig werden mögen; als befehlen Wir allergnädigst, daß alle Straf-Gelder und Procente, die sowohl vor der Publication des Gnaden-Mandats vom 23. Octobr. 1740. als nachhero auferlegt, bis dato aber noch nicht beygetrieben worden, gäntzlich erlassen und weder von denen Schuldnern selbst, noch von ihren Erben gefordert oder fernerhin als eine restante Schuld angesehen, desgleichen auch diejenigen, so aus obgemeldten Ursachen zu irgend einer Leibes-Strafe condemniret worden, frey gelassen, inskünfftige aber mit solchen Verbrechern laut denen vorigen Verordnungen auf das schärffste verfahren werden soll.

9) Vermöge der Ukase vom 21. Martii 1733. ist denen beym Cammer-Collegio gewesenen Presidenten, Gliedern und Secretairs, imgleichen denen Gouverneurs, Vice-Gouverneurs, Woywoden und übrigen Beamten, gleichwie auch denen Secretairs, Camerirs und Schreibern, welche seit Ao. 1719. bis 1732. die Restantien so starck anwachsen lassen, bis zur völligen Untersuchung und Eintreibung der rückständigen Summen untersagt worden, ihre unbewegliche Güter zu verkauffen, zu verpfänden oder auf irgend eine andere Art an jemand gerichtlich

richtlich zu verschreiben. Ob nun zwar durch die während der Regentschafft des gewesenen Herzogs von Curland herausgegebene Verordnung vom 23. Octobr. 1740. obgemeldten Personen erlaubet worden, dergleichen Verschreibungen über ihre unbewegliche Güter auszustellen, so ist solches doch mit dieser Restriction geschehen, daß wenn jemand von ihnen etwas an Unsere Cassa zu bezahlen schuldig seyn würde, selbiges ohne einigen Rückstand von ihm oder nach ihm von seinem Erben abgetragen werden solte. Da Wir nun aber alle restante Schulden und Rechnungen von Ao. 1719. bis 1730. gäntzlich getilget haben; als soll von nun an obgedachten Personen frey stehen ihre unbewegliche Güter ohne einige Restriction gerichtlich zu verschreiben.

10) Diese Unsere allergnädigste Verordnung soll nur denenjenigen zu statten kommen, welche vor untengesetztem dato in obgeschriebene Verbrechen gefallen oder denen gewisse Restantien, Procente und Straf-Gelder zu bezahlen auferleget worden. Solte aber künfftighin jemand dergleichen Verbrechen begehen oder wegen unrichtig geführter Rechnungen und Restantien eine Verantwortung auf sich laden, mit denen soll nach dem Jnhalt der vorigen Verordnungen ohne einiges Nachsehen verfahren werden.

Das Original ist von Jhro Kayserl. Maj. eigenhändig unterschrieben, und in Dero allerhöchsten Gegenwart den 15. Dec. 1741. im dirigirenden Senat approbiret worden.

L.S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 16. Dec. 1741.

Auf Befehl Ihro Majesté ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach dem Käyserl. General-Gouvernement borgestellet worden/ welchergestalt/ wegen des dieses Hertzogthum in diesem Jahre betroffenen Mißwachses / ein dergestaltiger Mangel an Haber sich ereignet/ daß derselbe zu Verpflegung derer im Lande stehenden Cuiraslier-Dragouner-Doppel-Klepper-Podjemni-und anderer Crayß-Pferde nicht zureichlich seyn will; Als ist bey diesem allgemeinen Mangel beliebet und nachgegeben worden / daß an bemeldte Pferde/ nur die Helffte der Rationen an Haber / die andere Helffte aber an Gersten / und zwar ein Lof Gerste vor zwey Lof Haber/ geliefert werden möge / immassen auch dessen Annehmung halber an die commandirende Officiers die Ordre ergangen ; Welches zur behörigen Nachricht hiermit bekannt gemachet / dabey aber ein jeder Obrigkeitlich angemahnet wird / die repartirten Rationes, zu rechter Zeit / bey Vermeydung schwerer Verantwortung / im Fall wegen säumiger Lieferung die Crons-Pferde Noth leiden solten / ohnfehlbahr abzuliefern. Dieweilen hiernächst aus der Käyserl. Oeconomie

Beschwerde

Beschwerde geführet worden/ daß annoch viele Güther im Lande pro Anno 1740. weder die Qvittancen aus der Käyserl. Rentherey/ noch auch über dasjenige/ so an die im Lande stehende Trouppen geliefert worden/ daselbst eingereichet; Als wird denen hierinnen Saumseeligen solches hiermit nachdrücklich verwiesen/ jedoch zu allen Uberflusse/ zu Einreichung derer Qvittungen/ annoch eine vier wöchentliche Frist/ vom Zeit der Publication dieses Patents an/ eingeräumet/ unter der ausdrücklichen Verwarnung/ daß nach Ablauff dieser Frist keine Qvittung bey der Käyserl. Oeconomie ferner angenommen werden solle. Wornach diejenigen/ so es angehet/ sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 23. Decembris 1741.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

722.

Transl.

Eydes-Formul.

ICh Endes-Benannter / gelobe und schwere / zu dem allmächtigen GOtt / bey seinem heiligen Evangelio, daß ich will und soll / meiner angebohrnen und rechtmäßigen **Frauen, der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Grossen Frauen, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen.** &c. &c. &c. und nach Derselben / **Ihro Käyserl. Majest.** hohen und rechtmäßigen Succesoren / welche nach der Willkühr und souverainen Gewalt **Ihro Käyserl. Majest.** erwählet / verordnet / und der Annehmung des Thrones gewürdiget werden möchten / ein treuer / redlicher und gehorsamer Diener und Unterthan seyn / und alle zu **Ihro Käyserl. Majest.** Souverainetè, Macht und Gewalt gehörige / festgestellte und noch künfftig fest zustellende Gerechtsahme und Prærogativen, nach äusserstem Verstande / Kräfften und Vermögen in Acht nehmen und vertheidigen / auch bey diesem allen / benöthigten Falls / meines Lebens selbst nicht schonen / sondern nach meinem äussersten Vermögen / alles mit befördern / was zu **Ihro Käyserl. Majest.** treuen Dienst und Nutzen des Reichs bey allen Gelegenheiten gereichen kan / was aber dem Interesse **Ihro Käyserl. Majest.** Schaden / Nachtheil und Verlust verursachen kan / so bald ich solches verspühre / nicht nur zeitig angeben / sondern auch

mit

mit allen Kräfften mich bemühen/ solches abzuwenden und zu verhindern/ und wann zum Nutzen und Dienst Jhro Käyserl. Majest. mir etwa eine geheime Affaire anvertrauet/ oder sonst irgend etwas/ welches geheim zu halten/ anbefohlen wird/ solches gäntzlich verschwiegen halten/ und keinem/dem solches nicht zu wissen gebühret/ oder zusagen anbefohlen worden/ offenbahren/ auch das mir anvertrauete und zugelegte Ammt nach dieser (Generalen als auch specialen) verordneten/ oder von Zeit zu Zeit im Nahmen Jhro Käyserl. Majest. (von denen mir vorgesetzten Obern) zu verordnenden Instructionen/ Reglements und Befehlen/ nach meinem Gewissen gebührend verwalten/ und aus Gewinn/Verwandschafft/Freund- oder Feindschaft wieder meinen Eyd und Pflicht nicht handeln/ vielmehr mich dergestallt auffführen und bezeigen/ wie es einem redlichen und getreuen Diener und Unterthan Jhro Käyserl. Majest. eignet und gebühret, so wie ich solches vor GOtt/ und seinem strengen Gerichte/ jederzeit zu verantworten mich getraue. So wahr mir GOtt an Leib und Seele helffe!

Eides-Formul.

Ich Endes-Benannter gelobe und schwöre zu dem allmächtigen GOtt bey seinem heiligen Evangelio, daß ich will und soll, Jhro Kayserl. Maj. der Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Grossen Frauen Elisabeth Petrowna, Kayserin und Selbstherrscherin aller eussen, als meiner angebohrnen und rechtmäßigen Frauen, und nach Deroselben, den, Krafft Jhro Maj. souverainen Kayserl. Gewalt und nach Dero allerhöchsten Willen zu erwehlenden und zu verordnenden Nachfolgern ein getreuer redlicher nd gehorsahmer Diener und Unterthan seyn, auch alle zu Jhro Majestät hen Macht und Gewalt gehörige, festgestelte, und noch künfftig festzustellen- Gerechtsahme und Prärogativen nach äusersten Verstande Kräfften nd Vermögen in acht nehmen und vertheidigen, und bey allem m benöthigten Falls meines Lebens selbst nicht schonen, sondern nach meinem ersten Vermögen alles mit befördern, was zu Jhro Kayserl. Maj. getreuem ienst und zum Nutzen des Reichs bey allen Gelegenheiten gereichen kan, so e ich solches vor GOtt und seinen strengen Gericht dermahleins zu verworten mich getraue. So wahr mir GOtt an Seel und Leib helffe, und sein iliges Wort, durch Jesum Christum Amen.

Den November 1741.

No. 725.

N: 97.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Käyserin und Selbstherrscherin von allen Reussen, &c. &c. &c.

Nachdem der allmächtige GOtt es gefüget/ daß **Wir** am verwichenen 25sten Nov. dieses 1741. Jahres/ auf allerunterthänigste Bitte Unserer sämtl. getreuen Unterthanen/ den Rußisch-Kayserl. Thron Unserer glorwürdigsten Eltern bestiegen; so haben **Wir** zu Bezeugung Unserer allerhöchsten Kayserl. Huld und Liebe gegen gedachte Unsere getreue Unterthanen/ und damit selbige den Allerhöchsten um die Erhaltung Unserer Gesundheit und um seinen Seegen über Unsere Regierung mit desto eyfrigerm Hertzen anflehen mögen/ folgendes allergnädigst verordnet:

1.) So jemand/von Geistlichem-Militair-Civil-oder anderem Stande/ wegen verabsäumter Pflicht und wiederrechtlichen Verfahrens/oder wegen anderer Verbrechen (ausgenommen die wichtigsten Malversationen wieder die zwey ersten Puncte/ingleichen auſſer Dieben/ Strassen-Räubern/Todtschlägern und denen/ die der Crone grosse Summen entwendet) durch richterlichen Ausspruch und erfolgte Confirmation/entweder zum Tode/ auf die Galeeren/ zum Exilio oder zu einer Leibes-Straffe condemniret/ oder auch der gehabten Bedienung verlustig erkähret worden/diesen insgesamt erlassen **Wir** allergnädigst ihre begangene Verbrechen/ und entledigen sie von aller so wohl Leibes-als Geld-Straffe und Verweisung; wie denn auch diejenigen/ deren Verbrechen zwar untersucht/ aber noch nicht abgeurtheilet sind/ gleicher Gnade theilhafftig seyn sollen. Wegen derer übrigen Sachen/ die seither unabgemacht gewesen/ verordnen **Wir** hiermit allergnädigst/ daß selbige unverzüglich untersucht/ und sodann ein umständlicher Bericht von allen Unserm Senat vorgelegt/ inzwischen aber alle Execution und Straffe suspendirt seyn soll.

2.) Diejenigen/ so theils wegen obgemeldter Verbrechen/ theils wegen unrichtig befundener Rechnungen/ defraudirter Cron-Gelder und nicht erfüllter Contracte in Lieferungen und Arenden/ entweder auf die Galeeren oder ins Exilium geschickt worden/ sollen auf freyen Fuß gestellt/ der Adel im Senat/ die Militair-Bediente zu Lande im Kriegs-und die zur See im Admiralitäts-Collegio sortiret und wiederum in ihre vorige Chargen eingesetzt/ welche aber Alters und Schwachheit halber oder wegen erlittener Leibes-Straffe fernerhin zu dienen nicht im Stande sind/ ingleichen Kauffleute und andere von allerley Condition/nach ihren vorigen Wohn-Plätzen abgelassen/ Bauren hingegen wiederum an ihre Herren abgegeben/ oder im Fall selbige nicht hier zu gegen/ihnen anbefohlen werden/ nach ihrer Heymath zurück zu kehren und sich dort bey denenselben zu melden.

3.) Ob zwar diejenigen/ so während der Zeit/ da sie in Bedienung gestanden/ von denen in Händen gehabten Cron-Geldern/ Provisionen/ Materialien und dergleichen/ etwas defraudiret und solcher That sich schuldig erkannt/ die schärfste Straffe verdienet hätten; so befehlen **Wir** dennoch/ aus allerhöchster Kayserl. Milde/ daß diejenigen/ so nicht über 500 Rubel entwandt/ und selbige zu ersetzen nicht im Stande sind/ ohne einige Straffe frey gelassen und in keine weitere Ansprache genommen/ diejenigen aber/ so Unserer Cassa über 500 Rubel Verlust verursachet und solche zu restituiren gleichfals das Vermögen nicht haben/ nach denen Städten von Siberien relegiret/ und daselbst einem jeden nach seiner Capacität sich zu ernähren erlaubet werden soll.

4.) Alle restante Schulden von Anno 1719. biß 1730. sie mögen auf Kauffleuten/ die am Zoll schuldig geblieben/ oder auf Liveranten und Pächtern/ die ihre Contracte nicht gehalten/ oder auch auf andern Leuten/ wegen ausgestellter Wechsel/ balancirter Rechnungen oder anderer Ursachen hafften/ sollen hiemit gäntzlich getilget seyn/ und weder von denen Schuldnern selbst/ noch von ihren Erben oder Bürgen beygetrieben werden.

Wieviel

Wieviel dergleichen rückständiger Schulden aber/ vermöge dieser Unserer Verordnung/ im gantzen Reich erlassen sind/ davon soll Unserm Senat Bericht erstattet/ und von demselben/ zu Unserer Nachricht/ ein kurtzes Verzeichniß verfertiget/ von denen übrigen Restantien aber seit Anno 1730. biß jetzo her/ ein umständlicher Rapport an Unserm Senat eingeschickt und so dann Uns zur allerhöchsten Approbation vorgeleget werden.

5.) Damit auch der Bauren-Stand und alle übrige/ so in die Kopf-Steuer gesetzet sind/ Unserer Landes-Mütterliche Sorgfalt und allerhöchsten Kayserl. Gnade sich gleichfals mögen zu erfreuen haben; so befehlen Wir hiemit allergnädigst/ daß so wohl denen Hof-Synodal- und Adelichen Bauren und Knechten/ als denen sogenannten Odnodworzen und im Placat specificirten Reichs-Bauren/ diejenigen ausgenommen/ welche nicht Christlicher Religion sind/ wie nicht weniger denen Kaufleuten auf das 1742. und 1743. Jahr an den gewöhnlichen sieben Griwen Kopf-Geldern/ zehn Copeken erlassen/ und also von denen Bauren/ statt siebenzig Copeken nur sechzig/ von denen Kaufleuten aber nur 110 Copeken genommen/ diejenigen vier Griwen aber/ welche denen Odnodworzen und Reichs-Bauren auser jetztgedachten sieben Griwen auferleget sind/ wie zuvor völlig eingefordert werden sollen.

6.) Laut der Ukase von 30sten Jan. 1733. sollen die seit An. 1719. bis 1732. bey denen Zöllen und Schencken im Reich bestellt gewesene Einnehmer und übrige Geschworne/ im alten Cammer-Collegio/ das Gouvernement von Novogrod aber besonders in einer zu St. Petersburg niedergesetzten Commißion berechnet werden/ zu welchen Ende aus allen Gouvernements/ Provintzen und Städten die Einnahme-Bücher und übrige Documenten/ so wohl angedachtes Collegium/ als an die Commißion/ eingeschickt worden; die Untersuchung aber an beyden Orten/ nicht so sehr mit einigem Nutzen/ als vielmehr mit grossen Schaden des Reichs/ bis jetzo her fortgedauret hat; indem erstlich/ während einer so geraumen Zeit/ viele von diesen Einnehmern/ ehe sie noch haben können berechnet werden/ gestorben und zum Theil Weib und Kinder hinterlassen/ welche von denen Büchern und Documenten ihrer verstorbenen Männer und Väter hinlängliche Red und Antwort zu geben nicht im Stande und dadurch ins gröste Elend gerathen sind. Zweytens/ im Fall auch einige von diesen Einnehmern annoch im Leben/ so sind doch selbige/ nach Verlauf so vieler Jahre/ nicht vermögend sich auf alle Fälle genugsam zu legitimiren/ oder andere/ die ihnen balancirten Summen/ wegen Verfalls ihrer Handlung und Nahrung/ zu ersetzen. Drittens/ werden diejenigen/ so dergleichen Rechnungen revidiren/ fänden sie gleich nichts/ dennoch aus Unserer Cassa salariret. Viertens ist bekannt/ daß An. 1737. bey dem grossen Brande zu Moscau/ viele Rechnungen/ Bücher und Documenten/ gäntzlich verlohren gegangen. Da Wir nun aber entschlossen sind/ Unsern getreuen Unterthanen insgesammt/ Unsere allerhöchste Käyserl. Gnade und Huld angedeyhen zu lassen/ und in solcher Absicht alle restante Schulden von Anno 1719. biß 1730. allergnädigst erlassen haben: Als soll auch alle Untersuchung der alten Rechnungen biß An. 1730. sowohl im vorigen Cammer-Collegio/ als in der zu St. Petersburg wegen des Novogrodischen Gouvernements niedergesetzten Commißion/ abgestellt seyn/ und die annoch vorhandene Bücher/ Documenten und übrigen Rechnungen von obgedachten Jahren/ zu Moscau in das Archiv vom Cammer-Collegio/ und hier in St. Petersburg an das Cammer-Contoir abgegeben/ auch künfftig/ zu Folge des 4ten Puncts dieser Verordnung/ niemand wegen dergleichen Schulden mehr in Anspruch genommen/ sondern das vorige Cammer-Collegium so wohl/ als die zu St. Petersburg niedergesetzte Commißion/ gäntzlich annulliret werden. Die übrigen Rechnungen von An. 1730. biß 1732. welche noch nicht revidirt sind/ sollen zu Moscau in dem neuen Cammer-Collegio/ und hier im Cammer-Contoir/ unverzüglich nachgesehn und abgemacht werden. Damit auch solches desto geschwinder geschehe/ soll Unser Senat auf beyde Orte ein wachsames Auge halten/ und die beym vorigen Cammer-Collegio und der Commißion gewesene Cantzeley-Bediente an das neue Cammer-Collegium und Cammer-Contoir abfertigen/ die Glieder aber durch das Herolds-Contoir zu andern Geschäfften employiren lassen. Mit einem Wort/ alle Rechnungen biß An. 1730. sie mögen seyn wo sie wollen/ sollen gäntzlich annulliret seyn und fernerhin nicht mehr angeführet werden.

7.) Nach dem sechsten Artickel der Rent-Meister Instruction/ sollen diejenigen/ so Gelder aus Unserer Cassa/ imgleichen Proviant/ Fourage/ Materialien und andere Provisiones unter Händen gehabt/ und entweder alles oder ein Theil davon zu ihrem eigenen oder anderer Leute Nutzen/ zum Handel oder sonst zu etwas anders verwendet/ den Werth davon doppelt erstatten. Ob nun wohl eine solche doppelte Restitution als die geringste Straffe für dergleichen Verbrechen anzusehen; So erlassen Wir ihnen dennoch alles dieses aus angeborner Großmuth und Liebe gegen Unsere getreue Unterthanen/ befehlen demnach/ nur den Werth desjenigen/ was sie würcklich aus Unserer Cassa genommen/ zu restituiren/ und zwar versteht sich dieses von denen/ die solches nach An. 1730. gethan/ indem alle vorhergehende Schulden gäntzlich erlassen seyn sollen. Würde auch von jemand deutlich dargethan werden/ daß er Armuth halber nicht das geringste zu restituiren im Vermögen sey/ so soll mit denen/ nach dem Inhalt des 3ten Puncts/ verfahren werden.

8.) Damit auch diejenigen/ so wegen irgend einer Nachläßigkeit in denen Affairen/ oder weil sie verloffene Dragoner/ Soldaten/ Matrosen und Recrouten bey sich geheget/ oder auch von verbothenem Holtz gefället/ imgleichen die Gouverneurs/ Woywoden/ Secretairs und Unter-Bediente/ so nach geschehener Publication der Ukase vom 23ten Octobr. 1740. wegen nicht vollzogener Befehle oder verabsäumter Einschickung der Rechnungen und Raporte auf die bestimmten Termine/ in Geld-Strafen verfallen/ wie nicht weniger particulaire Leute/ die wegen zurückgehaltener Cron-Gelder Procente zu erlegen condemniret worden/ oder andere wichtigere Verbrechen begangen/ zugleich mit Unsern übrigen getreuen Unterthanen/ Unserer allerhöchsten Kayserl. Gnade theilhafftig werden mögen; Als befehlen Wir allergnädigst/ daß alle Straf-Gelder und Procente/ die sowohl vor der Publication des Gnaden-Mandats vom 23. Octobr. 1740. als nachhero auferlegt/ biß dato aber noch nicht beygetrieben worden/ gäntzlich erlassen und weder von denen Schuldnern selbst/ noch von ihren Erben gefordert/ oder fernerhin als eine restante Schuld angesehen/ desgleichen auch diejenigen/ so aus obgemeldten Ursachen zu irgend einer Leibes-Straffe condemniret worden/ frey gelassen/ inskünfftige aber mit solchen Verbrechern/ laut denen vorigen Verordnungen/ auf das schärffste verfahren werden soll.

9.) Vermöge der Ukase vom 21. Martii 1733. ist denen beym Cammer-Collegio gewesenen Präsidenten/ Gliedern und Secretairs/ imgleichen denen Gouverneurs/ Vice-Gouverneurs/ Woywoden und übrigen Beamten/ gleichwie auch denen Secretairs/ Cameirs und Schreibern/ welche seit An. 1719. biß 1732. die Restantien so starck anwachsen lassen/ bis zur völligen Untersuchung und Eintreibung der rückständigen Summen untersagt worden/ ihre unbewegliche Güter zu verkauffen/ zu verpfänden/ oder auf irgend eine andere Art an jemand gerichtlich zu verschreiben. Ob nun zwar/ durch die während der Regentschafft des gewesenen Hertzogs von Curland herausgegebene Verordnung vom 23. Octobr. 1740. obgemeldten Personen erlaubet worden/ dergleichen Verschreibungen über ihre unbewegliche Güter auszustellen/ so ist solches doch mit dieser Restriction geschehen/ daß wenn jemand von ihnen etwas an Unsere Cassa zu bezahlen schuldig seyn würde/ selbiges ohne einigen Rückstand von ihm/ oder nach ihm/ von seinem Erben/ abgetragen werden solte. Da Wir nun aber alle restante Schulden und Rechnungen von An. 1719. biß 1730. gäntzlich getilget haben; Als soll den nun an/ obgedachten Personen frey stehen/ ihre unbewegliche Güter ohne einige Restriction gerichtlich zu verschreiben.

10.) Diese Unsere allergnädigste Verordnung/ soll nur denenjenigen zu statten kommen/ welche vor untengesetztem dato in obgeschriebene Verbrechen gefallen/ oder denen gewisse Restantien/ Procente und Straf-Gelder zu bezahlen auferleget worden. Solte aber künfftighin jemand dergleichen Verbrechen begehen/ oder wegen unrichtig geführter Rechnungen und Restantien eine Verantwortung auf sich laden/ mit denen soll nach dem Inhalt der vorigen Verordnungen ohne einiges Nachsehen verfahren werden.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig unterschrieben/ und in Dero allerhöchsten Gegenwart den 15. Dec. 1741. im dirigirenden Senat approbiret worden.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 16. Dec. 1741.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.

DEmnach sowohl von E. Reichs-Kriegs-Collegio, als E. Collegio derer Liefl- und Ehstländschen Sachen verordnet worden/ daß zu Verpflegung derer im Plescauschen District stehenden Regimenter/ aus diesem General-Gouvernement, von denen der Provintz Plescau am nächsten gelegenen Oerthern/ bey itziger Schlitten-Bahne/ 10575. Czettwert Roggen/ und 655. Czettwert Grütze/ ohne die geringste Ausnahme/ geliefert werden solle; Als wird denen Possesoribus, Verwaltern und Disponenten derer hierbey benannten Güther/ hiermit Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen/ daß ein jeder/ bey Vermeydung unnachbleiblicher harten

1742

ten Beahndung/ das ihm zugetheilte Qvantum an Roggen und Grütze / ohne den geringsten Zeit-Verlust/nach Plescau absenden/ und an die dasige Provintzial-Cantzley gegen Qvittung abliefern solle/immassen dieselbe bereits die Ordre erhalten/ daß das dahin zuliefernde Getreyde/ mit gehörigen Masse/ Qvittencen und ohne den geringsten Schaden und Auffenthalt derer Livranten empfangen/ auch in denen Qvittencen, wieviel und von welchen Güthern das Getreyde angeführet worden/ benannt werden solle. Wornach alle diejenigen/ so es angehet/ sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 9. Jan. 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

Peter Graf von Lacy.

No: 727.

N: 100.

Von GOttes Gnaden, 727.
Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reussen. &c. &c. &c.

Fügen hiemit allen Geistlichen- Kriegs- und Civil-Ständen / wie auch übrigen Unseren getreuen Unterthanen zu wissen.

Es ist bereits jedermänniglich bekannt / welchergestalt durch die unaussprechliche Gnade des Gebers alles Guten des allmächtigen Gottes/ **Wir**, als die nächste nach dem Rechte der Geburth/ Unseren Väterlichen Erb-Thron des gantzen Russischen Reichs bestiegen / worauf denn auch Unsere sämtliche getreue **Unterthanen** / ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit nach/ **Uns**, als ihrer wahren und angebohrnen Souverainen **Frauen**, einen feyerlichen Eyd der beständigen / und unveränderlichen Treue abgeleget haben. Dieweil aber das unwandelbahre Wort GOttes **Uns** lehret/ daß der Allerhöchste die Reiche der Menschen in seiner Hand habe/ und dieselbige gebe wem Er will/ von ihm auch als dem HErrn aller Herren/ und König aller Könige alleine / die Könige und Monarchen auf Erden ihre Macht und höchste Gewalt empfangen / und daher nach rühmlicher / und von Alters hergebrachter Gewohnheit/ alle Christliche Souverains in der Kirchen öffentlich gesalbet und gekröhnet zu werden pflegen; so haben **Wir** nach dem Exempel Unserer von GOtt gesalbten Vorfahren und anderer Christlichen Potentaten/zum öffentlichem Bekäntniß / daß die von **Uns** erhaltene erbliche Souverain-

rainität Unseres grossen und herrlichen Reiches eine Gabe sey des Königes aller Könige/ der da alleine die Zepter der Könige auf Erden verleihet und bestätiget/ nach Anruffung seines Göttlichen Seegens und Beystandes Uns entschlossen/ in Unserer Haupt-Stadt Moscau bey öffentlichem GOttes-Dienst und Einsegnung/ die Kayserliche Krohne nebst denen übrigen Reichs-Kleinodien mit der heiligen Salbung zu empfangen/ welches nach dem Willen und unter dem Beystande des allmächtigen GOttes im April Monath des jetztlauffenden Jahres vollenzogen werden soll. Dieses nun haben Wir durch Unser gantzes Reich allen Unseren getreuen Unterthanen sowohl Geistlichen- als Kriegs- und Civil-Standes/ und sonst jedermänniglich vermittelst gedruckter Patente kund zu thun allergnädigst befohlen/ wobey Unsere allerhöchste Willens-Meynung ist/ daß Unsere getreue Unterthanen den allgütigen GOtt für Unser Wohlergehen/ und um eine glückliche Ausführung dieses Unseres Vorhabens/ wie auch eine beglückte und friedsame Regierung für Uns anruffen. Dagegen verbleiben Wir allen Unseren getreuen Unterthanen mit Unserer Kayserl. Huld und Gnade wohl beygethan.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig also unterzeichnet

ELISABETH.

Gedruckt in St Petersburg beym Senat den 2 Jan. 1742.

No. 728.

Transl.

N. 98. 728.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DA nach Ableben der Grossen Fraun und Kayserin, ANNA JOANNOWNA, Unserer Höchst-geliebtesten Schwester/ Höchstseel. und glorwürdigsten Andenckens/ währender Verwaltung des gewesenen Hertzogs von Curland und der Printzeßin Anna von Braunschweig-Lüneburg, viele Personen / ohne habende Verdienste/ Aemter/ Güther/ Häuser/ Crons-Gelder/ Ritter-Orden &c. erhalten haben/ auch vielen/ nicht geringe Pensiones und Gagen, über ihren Rang/ zugestanden worden/ Wir aber dahin geneigt sind/ daß unsere getreue Unterthanen/ nach ihren Würden und Verdiensten/ eine gleiche Belohnung und Erhöhung ihres Characters erlangen mögen/ damit nicht die Unwürdige denen Würdigen / und die wohlmeritirte denen so keine Verdienste vor sich haben / gleich gesetzt werden ; So haben Wir allergnädigst befohlen: Daß von allen denenjenigen/ so während obgedachter beyder Verwaltungen des gewesenen Hertzogs von Curland und der Printzeßin Anna von Braunschweig-Lüneburg, zu Aemtern befördert / oder denen Güther/ Häuser/ Geld aus Unserer Cassa, und Ritter-Orden &c: gegeben / auch Pensiones und Gagen über das gehörige Qvantum, zugestanden worden/ in Unsern Dirigirenden Senat die Nachrichten zusammen gebracht/ und Uns zu Allerhöchster Beprüfung unterleget / biß dahin aber diejenige/ so avanciret sind / nach ihren

vorigen

Nennung ist / daß Unsere getreue Unter-

Peter Graf von Lacy.

vorigen Characteuren / welche sie von gecrönten Häuptern empfangen/ sich nennen und schreiben/ und wenn sie auf solche neue Characteurs Patente erlanget / solche in Unserm Dirigirenden Senat vorzeigen/ diejenigen aber so Güther/ Häuser oder Geld &c. bekommen haben/ solche zurücke geben/ auch die so Ritter-Orden erlanget / es in Unserm Collegio derer auswärtigen Affairen anzeigen sollen/ jedoch werden hievon diejenigen ausgenommen/ welche von Unserer Hand solche Characteurs empfangen / oder durch Unsern ergangenen und publicirten Allergnädigsten Befehl vom 12. Decembr. darinnen bestätiget worden/ nicht weniger diejenige/ so bey Unserer Armeé, imgleichen bey denen Guarnisonen und Civil-Bedienungen / obgleich solches zur Zeit derer obigen Verwaltungen geschehen / auf Attestata derer Commandirenden und nach Verdienst/ in Unserm Senat, oder in denen Collegiis, und zwar bey der Armeè zu Obristen/ und in Civil-Bedienungen biß zu Majors-Rang avanciret sind/ immassen dieselbe/ wie vorhin/ in solchen ihren Aembtern Allergnädigst beybehalten werden/ und sollen diejenige / so zur Zeit der obgedachten beyden Verwaltungen die Patente darüber erlanget/ selbige an dem Orthe woher sie solche bekommen/ zur anderweitigen Ausfertigung unter Unserm Allerhöchsten Nahmen/ hinwiederum einliefern. Welches **Wir** vermittelst dieses Patents in Unserm gantzen Reiche zu publiciren allergnädigst anbefohlen.

Das Original haben **Ihro Kayserl. Majest.** bey Höchst-Deroselben Gegenwart im Dirigirenden Senat approbiret und eigenhändig unterschrieben den 31. Dec. 1741.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat eodem dato.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 12. Jan. 1742.

Transl.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen.

&c. &c. &c.

DEmnach Wir/ den 25. Nov. dieses 1741. Jahres/ den Rußisch-Kayserl. Väterlichen Thron Allergnädigst zu besteigen geruhet/ und den Printzen Anthon Ulrich von Braunschweig-Lüneburg, und die Printzeßin Anna, nebst ihren Kindern/ Johann und Catharina, in ihr Vaterland abzusenden befohlen/ wie solches in Unserm emanirten Manifest von dem 28. Nov. weitläufftiger ausgeführet worden; während der Verwaltung aber der Printzeßin Anna, auf denen Russischen Müntz-Häusern/ silberne Müntzen/ mit dem Portrait ihres Sohnes des Printzen Johann, geschlagen worden/ solche auch schon häuffig unter dem Volck rouliren; Als haben Wir nunmehro allergnädigst anbefohlen/ auf den Rußischen Müntz-Häusern/ silberne Rubel/ halbe Rubel/ Obart-Rubel und Griewen, mit dem Reichs-Wapen und Unserm Portrait

auszu-

auszumüntzen / die borige Müntze aber / mit dem Bildniß des Printzen Johann, zum Umprägen einzuwechseln / und sollen solche von allen Unsern getreuen Unterthanen / die dergleichen in Händen haben / von Publication dieses Unsers Befehls an / biß den 1. Januarii des künfftigen 1743. Jahres / in St. Petersburg und Moscau auf die Müntz-Häuser / und in denen Gouvernements - Provintzien und Städten / in die Gouvernements-Provincial- und Woywods - Cantzeleyen eingeliefert / und dafür denen Livranten neue Müntze / Copeken für Copeken, ohne die geringste Verzögerung / in Silber-Gelde / oder an Kupffernen Fünff-Copeken-Stücken / was für Geld-Sorten in der Cassa vorhanden seyn wird / bezahlet / auch an allerley Crons-Abgifften und Gefällen / wo es einem jeden der Nähe nach am bequemsten ist / abgegeben werden. Wenn nun diese Müntzen an bemelten Oerthern empfangen worden / sollen dieselbe zur Ausgabe ferner nicht gebrauchet / sondern auf die Müntz-Häuser geliefert / und dafür an die Oerther neue Müntze gesandt werden. Im Fall aber / nach Verlauf dieses einjährigen Termins, dergleichen Müntzen mit dem Bildniß des Printzen Johann bey jemanden zurück bleiben würden / sollen dieselbe nicht unter dem Volcke roulliren / auch in der Einnahme nicht angenommen / sondern auf die Müntz-Häuser geliefert / und dafür der Werth nach dem reinen Silber / zu 19. Copeken für ein Solotnick, bezahlet / die Müntzen aber auf denen Müntz-Häusern umgepräget

gepräget werden. Diesen Unsern allergnädigsten Befehl / haben Wir / zu jedermännigliches Nachricht / und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne / behörig zu publiciren anbefohlen.

Das Original haben Ihro Kayserl. Majest. bey Deroselben höchsten Gegenwart im Dirigirenden Senat, approbiret und eigenhändig unterschrieben / den 31. Dec. 1741.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat eodem dato.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 14. Jan. 1742.

No: 730.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

730.

DEmnach durch Unsern den 31. Dec. des 1741. Jahres emanirten Allergnädigsten Befehl angedeutet worden / daß alle diejenigen / so nach dem Ableben Ihro Kayserl. Majest. ANNA JOANNOWNA, Höchstseeligst und glorwürdigsten Andenckens / während der Verwaltung des Hertzogen von Curlands und der Printzeßin Anna von Braunschweig-Lüneburg, avanciret / und mit Ritter-Orden / desgleichen auch mit Gütern / Pensionen und andern beschencket worden / biß zu Unserer Allergnädigsten Untersuchung und allerhöchsten Approbation, die so avanciret sind / sich nach denen ihnen von gecrönten Häuptern conferirten Characteuren nennen und schreiben / die Ritter-Orden aber in Unserm Collegio der auswärtigen Affairen abliefern / und die geschenckten Dörffer und Geld ihnen allen abgenommen werden sollen / auch es an dem ist / daß unter der Anzahl derer zur Zeit der gedachten beyden Verwaltungen beschenckten / viele Unwürdige unter den Würdigen / und viele die es nicht meritiren unter den wohl-meritirten sich befinden; So haben Wir dennoch / nach Unserer angebohrnen und zu allen Unsern getreuen Unterthanen tragenden Mütterlichen Hulde / bey glücklicher Besteigung Unsers Väterlichen Throns aller Reussen / niemand Unserer getreuen Unterthanen betrüben / vielmehr / Krafft dieses / allen denenjenigen / so zur Zeit der gewesenen Verwaltungen avanciret / und mit Ritter-Orden und Gelde beschencket worden / alle solche

ihnen

ihnen gegebene Characteures, Ritter-Orden und Geld/ Al
lergnädigst lassen und bestätigen wollen. Befehlen daher Al
lergnädigst/ daß dieselbe allerseits/ die ihnen auf solche Chara
cteures gegebene Patente, an die Oerter/ woher sie dieselb
bekommen/ einliefern sollen/ damit solche unter Unserm Nah
men anderweit ausgefertiget werden mögen / dahingegen d
Geld-Pensiones wie auch die über die gehörige Gage vermeh
te Zulage/ denen/ die solche zur Zeit der gedachten beyden Ver
waltung zugestanden worden (wie dergleichen bey Unsern
Herrn Vater Höchstseeligsten und glorwürdigsten Ande
ckens / niemand gehabt hat) nicht ausgezahlet / sondern all
mit der einem jeden nach dem Etaat bestandenen Gage b
friediget werden sollen; Sintemahlen Unsere Allergnädig
ste Willens-Meinung dahin gehet/einem jeden Selbst/nach Un
serm Allerhöchsten Gutbefinden/ für die Uns und Unsern
Reiche erzeigte eyfrige Dienste/ zu belohnen. Diesen Unser
hohen Befehl haben Wir zur allgemeinen Nachricht zu dru
cken und zu publiciren Allergnädigst befohlen. Gegeben i
St. Petersburg den 8. Jan. 1742.

Das Original haben Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig unterschrieben.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 9. Jan. 1742.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 15. Jan. 1742.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen.

&c. &c. &c.

Demnach denen Possessoribus, Verwaltern und Disponenten hernachbenannter Güther / bereits vermittelst Obrigkeitl. Patents vom 9. dieses ernstlich angesonnen worden / daß ein jeder/ bey Vermeidung unnachbleiblicher harten Beahndung/ das zu Completirung derer nach Plescau, zu Verpflegung derer daselbst stehenden Regimenter/ zu liefern anbefohlnen 10575. Czettwert Roggen / und 655. Czettwert Grütze / ihm zugetheilte Qvantum an Roggen und Grütze/ ohne dem geringsten Zeit-Verlust / nach Plescau absenden / und an die dasige Provintial-Cantzeley abliefern solle ; So hat man doch höchst-mißfällig vernehmen müssen / daß noch die wenigsten zu dieser so ernstlich anbefohlnen Lieferung einige Anstalt gemachet / vielmehr sehr viele Güther

ther sich davon/unter Vorstellung des Mißwachses und Mangels/ zu befreyen gesuchet. Wann aber wegen sothaner Lieferung/ und daß solche ohne die geringste Einwendung aufs schleunigste bey schwerer Verantwortung veranstaltet werden solle / anderweit wiederhohlte und geschärffte Ukasen eingegangen/ und solchergestalt/ von keinem derer repartirten Güther/ einige Entschuldigung / es sey auch dieselbe beschaffen/ wie sie wolle/ angenommen werden kan ; Als wird zufolge sothaner emanirten Befehle/ denen Possesoribus, Verwaltern und Disponenten ermeldter Güter/ hiermit nochmahls Obrigkeitlich und auf das härteste angedeutet/ daß ein jeder / bey Vermeidung schwerer Ahndung / auch Verlust der Arrende / das ihm repartirte Qvantum, an Korn und Grütze / und wann er auch solches vor baar Geld ankauffen müßte / sofort nach Publication dieses/ ohne dem geringsten Einwand und Auffenthalt / vorhin anbefohlner massen / nach Plescau völlig absenden solle / immassen diejenige Güther/ so an Roggen oder Gerste Mangel leiden / bey jetzigen Umständen und obwaltender unumgänglichen Nothwendigkeit/ das ermangelnde zu erkauffen/ sich nicht entbrechen werden / und denenselben/ in Ablieferung dieses repartirten Qvanti, nicht die geringste Nachsicht verstattet werden kan. Wornach alle diejenigen/ so es angehet / sich bey Vermeidung der angedroheten Ahndung und Entsetzung ihrer Arrenden gehorsamlich zu achten

achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 23. Januarii 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

No: 732.

122 101

a/

Manifest.

732.

Von GOttes Gnaden,

Wir ELISABETH die Erste,

Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Thun hiemit kund und zu wissen:

JEdermann ist bereits aus Unserm den 28. Novembr. verwichenen 1741. Jahres publicirten Manifest zur Genüge bekannt / wie durch boßhaffte und übel gegen **Uns** gesinnte Intriguen des gewesenen Groß-Admirals und Cabinets-Ministers Graf Andreä Ostermanns / wider dessen besser Wissen und Gewissen / **Wir** / nach dem Ableben **Kayser Peters des Zweyten** Glorwürdigen Andenckens / Unseres Väterlichen Erb-Thrones von gantz Rußland (der **Uns** schon damahls / Krafft des von Ihro in GOtt ruhenden **Kayserl. Majestät** / Unserer vielgeliebten **Frau Mutter** / der **Grossen Frauen und Kayserin Catharina Alexjewna** / errichteten Testaments / als rechtmäßiger Erbin ohn alle Ausnahme gebührte) verlustig gemacht worden / imgleichen / wie durch GOtt mißfällige und Unserm Reich nachtheilige Tücke / er / der Graf Ostermann / gemeinschafftlich mit dem gewesenen Feld-Marschall Grafen von Münnich und einigen andern ihrer Mitgehülffen / bey dem Ableben **Ihro Majestät der Kayserin Anna Joannowna** höchstseeligen Andenckens / als **Ihro Majestät** schon in äusserster Schwachheit sich auf dem Tod-Bette befunden / durch eine / von ihm / dem Ostermann / aufgesetzte Verordnung und Einrichtung der Erbfolge / **Uns** abermahl von Unserm Väterlichen Erb-Throne entfernet / und den / von der Durchl. Printzeßin Anna von Mecklenburg / und dem Printzen Anton Ulrich von Braunschweig-Lüneburg erzeugten Printzen Johann / der doch zum Rußischen Thron weder den allergeringsten Anspruch / noch das mindeste Recht der Geburth hatte / und darzu noch ein unmündiges Kind / von 2. Monathen war / nach demselben aber seine Brüder / die von eben der Printzeßin Anna gebohren werden möchten / als Erben und Nachfolger auf dem Rußisch Kayſ. Thron ernannt und eingesetzt / zugleich auch die Reichs-Verwaltung / zu desto grössern Unordnungen in Unserem Kayserthum und zu äusserstem Bedrängnüß und Aussaugung Unserer sämmtlich getreuen Unterthanen / nicht nur in fremde Hände gespielt; sondern es hat auch hernach / zur unerträglichen Drangsal und augenscheinlichen Gefahr Unserer eigenen Person / der Graf Ostermann / und mit ihm der gewesene Vice-Cantzler Graf Golofkin / nebst den übrigen Mitschuldigen / um **Uns** von Unserm rechtmäßigen / und nach aller Welt Rechten so wohl / als Unserem Geburths- und Erb-Recht nach / gebührenden Besitz des Rußisch-Kayserl. Thrones gäntzlich und auf ewig auszuschliessen / gar eine besondere Verordnung von der Erb-Folge in Unserm Reiche entworffen / krafft welcher sie sich frevelhafft unterstanden / nicht allein die von der Printzeßin Anna abstammende Töchter Erb- und Thronfähig zu erklären / sondern auch sie / die Printzeßin selbst / zur Kayserin aller Reussen einzusetzen / von welchen ihren / nemlich des Ostermanns / Münnichs und Golofkins / gottlosen Unternehmungen und boßhafften Vorhaben / aus Unserem obgedachten Manifeste vom 28. Novembr. verwichenen 1741ten Jahres / ein mehreres erhellet.

Bey so kläglich- und höchst-gefährlichen Umständen nun / waren **Wir** endlich unumgänglich genöthiget / vermittelst der Hülffe des allmächtigen GOttes / auf allerunterthänigstes Anliegen Unserer sämmtlich getreuen Unterthanen / insonderheit aber der Regimenter von Un-

serer Leib-Guarde/ Unsern Väterlichen Erb-Thron zu besteigen/ und so fort die unverschämten Stöhrer der allgemeinen Reichs-Ruhe/ nemlich den obgedachten Ostermann/ Münnich und Golofkin/ als Reichs-Verräther und Uebelthäter/ nebst ihren Anhängern und Gehülffen/ dem gewesenen Ober-Hof-Marschall von Löwenwolde/ dem Präsidenten des Commertz-Collegii Baron von Mengden/ wie auch dem würcklichen Etats-Rath Temiriazeff und übrigen mit Verwickelten/ in Verhafft zu ziehen. Damit aber von aller ihrer GOtt verhaßten frevelhafften Aufführung und Unserm Reich höchst-nachtheiligem Vorhaben/ zur Wiederherstellung der allgemeinen innerlichen Ruhe und Zufriedenheit/ und GOtt gefälligen Liebe und Verträglichkeit unter dem Volcke/ alles umständlich heraus gebracht und kund werden möchte/ so haben **Wir** eine besondere Untersuchungs-Commißion niedergesetzt/ vor welcher oberwähnte Ostermann/ Münnich/ und Golofkin/ nebst den übrigen Mitschuldigen/ ihrer so wichtigen Reichs-Verbrechen und anderer Meineidigen und Pflicht-losen/ zum öffentlichen Verderben des Reichs und Stöhrung der allgemeinen Ruhe/ wie auch zu anderer unersetzlichen Schaden gereichenden schweren Mißhandlungen wegen/ verhöret worden/ wornach sich denn hauptsächlich folgendes befunden:

Es hat nemlich der gewesene General-Admiral Andreas Ostermann/ das von **Ihro Kayserl. Maj.** Unserer in GOtt ruhenden vielgeliebten **Frauen Mutter der Kayserin Catharina Alexjewna** errichtete/ und von ihm selbst/ nebst andern/ unterschriebene/ auch durch einen feyerlichen Eyd bestätigte Testament/ nach welchem **Wir** zur Erb-Folge des Rußisch-Kayserl. Thrones zu seiner Zeit eigentlich und würcklich ernennet waren/ nicht nur mit Wissen und Willen wider Eyd und Pflicht/ und also freventlich unterschlagen und unausgerichtet gelassen/ sondern auch nach dem Ableben **Kayser Peters des Zweyten Maj.** bey der Wahl/ wodurch man **Ihro Maj. die Kayserin Anna Joannowna** auf den Rußischen Thron gesetzt/ desgleichen bey vielen hernach vorgefallenen unterschiedenen Veränderungen/ absonderlich aber bey **Ihro Majest. der Kayserin Anna Joannowna** neu-errichteter Erb-Folges-Verordnung/ und den 5ten Octobr. des 1740ten Jahres publicirten Testaments (welches er allein in seinem Hause entworffen) von obgedachtem Testament nicht nur gar keine Erwähnung oder Vorstellung gethan/ sondern selbiges vorsetzlicher Weise verheelt/ unterschlagen/ und durch unterschiedene Erdichtungen aus aller Würckung zu setzen/ und gäntzlich aufzuheben getrachtet. Ja/ so verruchte Absichten hat er geführt/ daß er **Uns** und Unsern **Vetter/ Se. Königl. Hoheit den Hertzog von Hollstein/** als Unsers geliebten **Herrn Vaters Sr. Kayserl. Majest. Peter des Grossen/ Enckel**/ vermittelst verschiedener Anschläge/ welche nach dem er gefänglich eingezogen war/ in seinem Hause unter anderen Schrifften gefunden/ und ehmals auf eine GOttes-Eyd- und Pflicht-vergessene Weise von ihm selbst eigenhändig aufgesetzet worden/ von dem Rußisch-Kayserl. Thron gäntzlich und dergestalt zu entfernen gedachte/ als ob weder **Wir** noch Unser **Vetter Se. Königl. Hoheit der Hertzog von Hollstein**/ zum Rußischen Thron irgend Recht oder Anspruch hätten. Um aber alle Verhinderungen/ die er von Unsrer Seits besorgen möchte/ sich aus dem Wege zu räumen/ so brachte er den Vorschlag auf/ **Uns** ausser Landes an einen fremden und armen Printzen zu vermählen/ von dem niemahlen das geringste zu besorgen seyn könnte. Wegen solcher von ihm so gottlos als unverantwortlich entworffenen und eigenhändig aufgesetzten Anschlägen/ hat er auf Befragung selbst zwar gestanden/ daß er alles dieses wider besser Wissen und Gewissen gethan/ und allerdings überzeuget gewesen/ daß **Wir** nach obangeführtem Testament und Vermächtniß Unserer vielgeliebten **Mutter der Grossen Frauen und Kayserin Catharina Alexjewna**/ das unwidersprechlichste Recht zu der Erb- und Thron-Folge hätten. Jedoch dabey fälschlich vorgegeben/ als hätte er dieses aus blosser Gefälligkeit vor der höchst-seligen **Kayserin Anna Joannowna Majestät** gethan/ um dadurch sich aus dem Verdacht zu reissen/ in welchem er/ seinem falschen Vorgeben nach/ bey **Ihro Kayserl. Majest.** wegen Verfertigung obangeführten Testamentes gestanden. Insonderheit aber hat er/ Ostermann/ sich unterstanden/ zu desto grösserer und schwehrerer Verletzung der allgemeinen Reichs-Gesetze und Stöhrung der innerlichen Ruhe/ verschiedene Vorschläge eigenhändig aufzusetzen und zu unterlegen/ nach welchen die Erb-Folge auf dem Rußisch-Kayserl. Thron/ auch auf die von der Printzeßin Anna von Mecklenburg abstammende Printzeßinnen

gebracht

gebracht werden sollte: worin er zum Grund anzuführen sich nicht gescheuet/ als wenn in der von **Ihro Majestät der Kayserin Anna Joannowna** der Erb-Folge wegen getroffenen Verordnung/ die von der Printzeßin Anna abstammende Printzeßinnen zwar nicht ausdrücklich gedacht/ dennoch aber auch nicht ausgeschlossen wären; gleich als wenn diese Sache an und vor sich selbst von gar geringer Erhehlichkeit/ sondern nur dieses zu überlegen wäre/ auf was Art und Weise darinnen zu verfahren/ auch zur Ablenckung aller Unordnungen/ bey künfftigen Vorfallenheiten/ die Erb-Folge nahmentlich auf des Printzen Johann Geschwister zu bringen und fest zu setzen sey. Als nun die übrigen Minister darauf ein gewendet/ wie so eine Sache allerdings zuvor reiflich zu überlegen sey/ insonderheit aber/ daß zufolge des Testaments/ dem gewesenen Regenten gemeinschafftlich mit dem Cabinet/ Synod/ Senat und der Generalität zukomme/ einen Reichs-Nachfolger zu erwehlen/ und nach diesem zu betrachten wäre/ was vor Ursachen vorgeschützt werden könten/ und über diß sich hinlängliche Zeit ausgebethen/ um dieses als eine der wichtigsten Sachen wol zu erwegen: so hat er/ der Ostermann/ ihnen die gewissenslose Auslegung zur Antwort gegeben/ als ob die gemachte Verordnung wegen der Erbfolge/ dem Testament gar nicht zuwider lauffe/ und wenn nur die übrigen Minister darin ihre Stimmen vereinigen wolten/ so würden sich schon solche Ursachen finden/ die man vor der Welt aufweisen könte; man hätte im übrigen weiter nichts zu thun/ als nur die Hand an das Werck selbst zu legen. Darauf hat er in einer der Printzeßin Anna übergebenen Meinung/ die er gleichfals eigenhändig geschrieben/ vorgestellt/ als wenn die Verordnung wegen der Erbfolge allezeit auf den Willen des Souverainen ankäme/ die Printzeßin Anna aber/ im Käyserl. Nahmen/ mit eben der unumschränckten Macht und Gewalt die Reichs-Verwaltung führen dürffe/ die einem regierenden Käyser zukömmt und eigen ist; Man solte deßwegen nach dem Beyspiel wie die Erfolge dem Printzen Johann und seinen Brüdern festgesetzt worden/ also in dessen Nahmen auch seinen Geschwistern/ denen von der Printzeßin Anna abstammenden Töchtern/ die Erbfolge nach hiesiger Gewohnheit/ durch die von geistl. sowohl als weltlichen Ständen unterschriebene Eydschwüre versichern lassen/ und solchergestalt auf einmahl ohne Zeit-Verlust den Anfang zur Erfüllung und Vollkommenheit bringen. Dazu fügte er/ daß woferne diese Sache nicht einmüthig und ohne alle besondere Absichten vorgenommen würde/ oder etwan ein jeder nach seinem Kopff handeln wolte/ so wäre leicht zu erachten/ daß daraus mehr Verzögerung als geschwinde Bewerckstelligung zu erwarten stünde. In verschiedenen mit Löwenwolde und Mengden geführten Unterredungen/ hat er/ Ostermann/ gegen Mengden sich dergestalt verlauten lassen: woferne man die Sache in guter Ordnung anfange/ so könne die Printzeßin Anna selbst Käyserin werden/ mit beygefügtem gewissenslosen Ausdruck/ als ob die Princeßin Anna eben so wohl/ wie Ihre Kinder (welche doch selbst wie es der gantzen Welt bekannt ist/ nicht den geringsten Schein eines Anspruches an den Rußischen Thron jemahls gehabt noch haben können/) mit Fug und Recht die Erbfolge verlangen könte. Dem Löwenwolde hat er eröffnet/ man könne nicht wissen/ wo die Sache hinaus lauffen möchte/ und es könte wohl seyn/ daß die Printzeßin selbst/ vor allen ihren Töchtern/ die Erbfolge antreten wolte/ mit dem Zusatz/ daß man die Sache entweder mit Gewalt/ nehmlich durch Patente ausrichten/ oder es dahin bringen müste/ daß das Volck selbst darum anhalte. Als er nun/ Ostermann/ über sothane Vorschläge und Gedancken befraget worden/ hat er bekannt/ daß alles dieses von ihm geschrieben und vorgeschlagen worden/ aus wohlmeynender Absicht und Dienstfertigkeit vor die Printzeßin Anna/ damit wenn auch keine Printzen von ihr vorhanden seyn würden/ ihr dennoch von Unserer/ als der einigen rechtmäßigen Erben Seite/ kein Hindernüß entstehen solte: daß er ferner dem Testament zuwieder/ krafft dessen er sich/ wie oben erwehnt/ eydlich verbunden hatte/ die Erbfolge des Rußischen Reichs/ die **Uns** sogleich nach dem Hintritt **Sr. Maj. Käyser Peter des Zweyten** rechtmäßig zugekommen/ unmittelbar auf **Uns** zu bringen/ sich nicht nur/ in erfolgtem Fall/ wider **Uns** bemühet/ sonder auch/ seinem Eyde noch mehr entgegen/ **Uns**/ auch nach dem Ableben **Ihro Majest. der Käyserin Anna Joannowna**/ und nach Absetzung des Regenten/ um nur von der Printzeßin Anna alle Gnade und Verbindlichkeit zu erwerben/ zuwider gehandelt; und um seine eigene Vortheile der allgemeinen Reichs-Glückseeligkeit vorzuziehen/ mit Hindansetzung seines eigenen Gewis-

sens

sens/ und gäntzlicher Vergessung des erschröcklichen Gerichts GOttes/ auf die boßhaffteste und unverantwortlichste Weise/ vermittelst unterschiedener Intriguen/ Uns Unser angestam-tes/ und Uns/ nach allen Welt-Gesetzen/ rechtmäßig gebührendes Väterliches Erb-Recht/ zu entwenden/ getrachtet. Uberdem hat Uns/ mehrgedachter Ostermann/ noch gar verschie-dene Beleidigungen erwiesen/ deren er im gerichtlichen Verhör umständlich überführt und überzeuget worden. Ausser den ist er noch vieler andern wichtigen/ zum offenbahren Scha-den und Verderb des Reichs gereichenden Verbrechen/ überführet/ da er nehmlich/ gar nicht seiner Pflicht gemäß/ genugsam Vorsichtigkeit in Beschützung des Reichs/ wo es am nöthig-sten war/ angewandt/ in wichtigen Reichs-Angelegenheiten/ mit andern darzu verordneten und vertrauten Personen/ niemahls redliche Berathschlagungen gehalten/ sondern mehren-theils alles nur nach seinem Eigensinn gethan; in unterschiedenen gar wichtigen Fällen ei-nen grossen Rath zu versammlen/ weder selbst gewolt/ noch zugegeben/ ohngeachtet er doch/ seinem Amte gemäß/ deshalben selbst die erste Vorstellung hätte thun sollen; niemahlen da-hin gesehen/ daß diejenige Personen/ welchen viel und grosse Reichs-Ausgaben anvertraut waren/ richtige Rechnung davon ablegten; in so wichtigen Sachen/ welche die Erhaltung und Wohlfahrt des gesamten Reichs betraffen/ zum Nachtheil der gantzen Rußischen Nation gantz fremde Leute gebraucht/ von deren Umständen und Aufführung niemand als er jemahlen zuverläßige Nachricht gehabt; und dagegen eingebohrne Russen/ in allen dergleichen Fällen übergangen/ uñ nur denen erstern zu Belohnungen verholffen/ den Russen hingegen alle Vortheile abgeschnitten/ und ihnen eher zum Schaden gedienet; seine eigene Angehörigen und An-hänger/ nicht allein bey aller Gelegenheit zu Belohnungen vorgestellt/ sondern auch dergestalt geschützet/ daß er die elendeste Verdienste derselben/ gleich den nützlichsten Diensten anderer/ an-gepriesen/ und was jene zum Nachtheil des Reichs versehen oder unterlassen/ dasselbe nicht allein verheelet/ sondern sie und ihre Thaten noch gebilliget; Grosse Summen Geldes aus der Reichs-Cassa und andere Schätze ausgegeben/ ohne die übrigen Cabinets-Minister darum zu fragen/ ihnen aber wol nachmals die ausgefertigten Resolutionen zur Unterzeichnung zuschi-cken lassen; Seine Gedancken in wichtigen Reichs-Geschäfften so sehr verändert/ wie selbige anderen gefallen/ nicht aber so/ wie es seine Eydes-Pflicht/ und des Reichs-Nutzen erfordern möchte; Durch übermäßiges Ausschreiben der Recrutirungen an Menschen und Pferden dem Reiche grosse Last und Schaden zugefüget; aus dem Admiralitäts-Commando keine Rapporte von dem Zustande der Flotte nach dem Admiralitäts-Collegio/ sondern alle zu sich nach Hause bringen lassen/ auch die ihm vormahls zugeschickten Nachrichten und Schrifften obgedachtem Collegio niemahlen mitgetheilt; dem gewesenen Feld-Marschall Münnich eine Ukase auswircken helffen/ daß er wegen seines bey Verfertigung des Ladogaischen Canals ge-führten Commando niemand Antwort noch Rechnung ablegen dürffe/ unerachtet er Oster-mann wohl gewust/ daß dieses eine wider die allgemeine Gesetze lauffende Sache und Forde-rung war/ wider welche er seine Gegen-Vorstellung hätte thun sollen; seine Verwandten ohne alle Verdienste und Würdigkeit befördert; währenden seines Ministerii/ da er gleichsam des gantzen Reichs Verwaltung an sich gerissen hatte/ viele alte und vornehme Rußische Familien zu stürtzen und auszurotten/ bey den allerhöchsten Monarchen so manchen in Haß und Ver-kleinerung zu bringen/ dabey viele vom Hofe zu entfernen/ und unerhörte Marter und Execu-tionen/ so wohl über Vornehme als Geringe/ auch die Geistliche Personen unverschont/ erge-hen zu lassen/ sich nicht entblödet; unter den Rußischen Unterthanen Mißverständniß zu stifften und Mißhelligkeit auszustreuen/ und endlich gar viele von Sr. Maj. Unserm vielgeliebten in GOtt ruhenden Herrn Vater und Käyser Peter dem Grossen/ zum gemeinen Be-sten gegebene Verordnungen/ absonderlich wegen der Procureurs in den Collégien/ aufzuhe-ben/ und dadurch die tieffste Einsicht und kluge Veranstaltungen eines so glorreichen Monar-chen öffentlich zu tadeln und zu meistern sich nicht gescheuet: vieler andern dergleichen Verbre-chen und Verwahrlosung an des Reichs-Nutzen und Besten zu geschweigen/ als wovon aus den Acten selbst ein mehreres umständlich erhellet.

Des gewesenen Feld-Marschall Münnichs Haupt-Verbrechen sind folgende: nemlich er hat das offtgedachte von Ihro Kayserl. Majest. Unserer vielgeliebten Frauen Mut-ter der Kayserin Catharina Alexiewna hinterlassene Testament/ welches er nebst vielen anderen beschworen und unterzeichnet hatte/ bey denen letzt-vorgefallenen unterschiede-nen Veränderungen/ weder gehalten noch unterstützt/ sondern nach dem Ableben Ihro Ma-jest. der Kayserin Anna Joannowna/ um die Verwaltung des Rußischen Reichs in fremde Hände zu spielen/ besondere Mühwaltung angewandt/ und also das allermeiste bey-getragen/ daß der gewesene Hertzog von Curland/ Biron/ die Regentschafft angetreten: in-massen er/ Münnich/ am ersten/ und mehr als alle andere/ mit ihm davon gesprochen/ ihn instän-dig darum gebeten und darzu angetrieben. Als nun hierauf Biron/ allerdings dem Reichs-Nutzen entgegen/ durch Münnichs betrügliche Streiche/ die Regentschafft auf sich genommen/ so hat er/ Münnich/ den Biron/ aus seinen eigenen und besondern Absichten/ vor sich allein wie-der gestürtzt. Und da er/ um sich des Regenten zu bemächtigen/ ausgegangen war/ hat er/ als der gar zu wohl wuste/ welche besondere und aufrichtige Neigung zu Uns die damahls auf der Wache stehende Soldaten von Unserer Kayserlichen Leib-Guarde trugen/ die List und den Betrug zu Bewerckstelligung seines Vorhabens gebraucht/ und um sie eher zu gewin-nen/ fälschlich vorgegeben/ als ob Wir und Unser Vetter von dem Regenten bedrängt wür-den/ und man ihn den Regenten deswegen gefangen nehmen müste/ wen sie nachmahls zum Herrn haben wolten/ der könnte es denn auch werden/ es möchte nun der Printz Johann/ oder Se. Königl. Hoheit der Hertzog von Hollstein seyn. Nach solchem Ver-fahren/ hat besagter Münnich/ unerachtet seiner eigenen Gewissens-Uberzeugung/ daß Wir und Unser Vetter/ des Hertzogs von Hollstein Königl. Hoheit/ zur Erb-folge des Rußischen Throns das unwiedersprechlichste Recht haben/ dennoch die damahlen in seinen Händen gestandene Gewalt gar nicht angewandt/ um Uns bey Unserm Recht zu schützen/ sondern auch fernerhin/ bey denen nachmahls vorgefallenen Veränderungen/ das gottloseste und zu Verletzung der allgemeinen Ruhe abgezielte Vorhaben/ davon ihm der Baron Mengden und sein Sohn der gewesene Ober-Hofmeister v. Münnich umständlich gesagt/ er selbst aber als unthulich gemißbilliget hatte/ dennoch abermahl/ wieder Eid und Pflicht eines getreuen Dieners und Unterthanen/ gar nicht zu hintertreiben getrachtet/ son-dern noch über dem/ Uns selbst auf unterschiedene Art und Weise beleidiget: wie er denn nicht allein zu allen geheimen Ausforschungen an Unserer eignen Person und Hof/ auf eine seinem Amt und Würde gantz unanständige Weise/ sich selbst gebrauchen lassen/ sondern auch/ einen besondern Unter-Officier/ in Unser Palais/ unter dem Vorwandt gesetzt/ als ob er zur Aufsicht über das Bau-Wesen hergegeben wäre/ und demselben Pferde und Fahr-zeug gehalten/ um Uns überall nachzufolgen/ und ihm von allen Unsern Gängen und Trit-ten Rapport zu erstatten.

In Ansehung seines Aufenthalts bey der Armee/ ist er gar vieler/ zu nicht geringem Verderb Unseres Reichs abgezielten Unordnungen und Verbrechen/ überführt worden: daß er nemlich das Volck zu erhalten und zu schonen nicht die geringste Sorge getragen/ in vielen sehr wichtigen Krieges-Unternehmungen/ den Krieges-Gesetzen und Artickeln zuwider/ bloß aus eigener Ehrsucht/ verfahren/ ohne das Geringste mit der Generalität zu überlegen/ oder ihre Meynung darüber anzuhören/ und also nach seinem Kopf und Willen alles gethan; woher denn währenden Krieges/ bey vielen Gelegenheiten/ die Armee unnöthiger Weise einen ansehnlichen Verlust an Leuten erlitten. Zu eben der Zeit seines Aufenthalts bey der Ar-mee/ hat er nicht allein an geringern Rußischen Officiern/ auch öffters ohne Krieges-Recht/ und ohne Betracht des Officier-Ranges/ mit ungebührliche Straffe verfahren/ sondern auch viele Staabs-Officiers mit gemeiner Soldaten-Straffe beleget: wie er denn in der ersten Perecopischen Campagne/ viele aus alt-Adelichen Geschlechtern herstammende Rußische Obersten/ zum äuserstem Schimpf/ Musquetten tragen/ und sie vor der gantzen Armee zum Schau herum führen/ auch einige von ihnen in Eisen und Bande schlagen/ und eine lange Zeit in so schimpflichen Aufzug gehen lassen. Seine Freunde/ Verwandten und Anhän-ger/ hat er ohne einige Verdienste oder Würdigkeit erhoben und andern vorgezogen: sich selbsten aber/ zur Aussaugung und Erschöpffung der Reichs-Cassa/ grosse Summen Geldes/ unterschiedene mahlen/ auch unter der Regentschafft der Printzeßin Anna/ als er sich selbst zum Premier-Minister gemacht hatte/ und überdem noch eine ausserordentliche Pension aus-gewürcket/ von welchem sowohl/ als auch von viel andern seinen Unordnungen und Unbillig-keiten/ er/ nachdem er überzeuget worden/ auch sein eigenes Geständniß von sich gegeben/ wie solches/ in denen Untersuchungs-Acten/ mit mehrerm zu ersehen.

)( )(

Der

Der gewesene Vice-Cantzler/ Michael Golofkin/ war in der oberwehnten/ die Veränderung der Succession anbetreffenden Sache/ der erste Anstifter/ indem er noch zur Zeit/ als die Printzeßin Anna die Regentschafft angetreten/ und er nach der Wiedergenesung von seiner Krauckheit/ ihr zum ersten mahl zu gratuliren gekommen/ sogleich vorgestellt/ wie es zu bedauren wäre/ daß in einigen die Erb-Folge betreffenden Puncten/ die Sache nicht deutlich genug ausgeführet/ und insonderheit von den Printzeßinnen gar nichts gedacht wäre. Kurtze Zeit darauf/ hat die Printzeßin Anna ihm anbefohlen/ von dieser Sache mit dem Andreas Ostermann sich zu besprechen: wie er denn zugleich einen Anschlag entworffen/ um den Cabinet die Vorstellung zu thun/ daß die von der Printzeßin Anna abstammende Printzeßinnen/ an der Erb-Folge auf dem Rußischen Thron/ gleichen Antheil haben solten. Dazu hat er noch einen andern Vorschlag beygebracht/ der mit dem ersten gleichlautend war/ und diese beyde Schrifften hat er der Printzeßin Anna zugeschickt. Darinnen führte er unter andern an/ daß es nicht rathsam wäre/ auf solchen Fall/ in einer öffenelichen Versammlung mit dem Regenten zur Wahl eines Successors auf dem Rußischen Thron/ so wie es vorgeschrieben/ zu schreiten/ sondern würde beßer seyn/ daß die Printzeßin Anna sich selbst zur Käyserin erkläre/ als wodurch/ seiner Meynung nach/ alle Anstösse und Hindernisse von Seiten **Unserer Käyserl. Maj.** vermieden und aus dem Wege geräumt werden könten. Solches gestehet Golofkin/ in der Absicht geschrieben zu haben/ daß wenn der Printz Johann hätte mit Tode abgehen und kein anderer Printz vorhanden seyn sollen/ sodann/ in Ermangelung und Erwartung eines anderen Printzen/ nicht immer eine fremde und unsichere Regentschafft geführt/ sondern viel eher die Printzeßin Anna selbst zur Käyserin gemacht werden sollte/ um so vielmehr/ da er sie bereits vor so hoch als würckliche Käyserin geschätzt/ und anbey allezeit getrachtet hätte/ **Uns** von der Erb-Folge/ wider aller Welt-Rechte/ auszuschliessen. Hiernächst hat er/ Golofkin/ sich auch vor schuldig erkannt/ daß wie er bey der Printzeßin Anna in der grösten und nächsten Vertraulichkeit gestanden/ und wol gesehen/ daß so grosse Summen Geldes aus der Reichs-Cassa verschwendet würden/ er/ Golofkin/ dennoch der Printzeßin deßwegen niemahls abgerathen/ und also auch dadurch seiner Eydes-Pflicht vergessen/ und so vergeblichen Verschwendungen auf keine Weise vorgebeuget.

Der gewesene Ober-Hof-Marschall von Löwenwolde/ hat von **Jhro Käyserlichen Majest.** Unserer in GOtt ruhenden vielgeliebten **Frauen Mutter der Käyserin Catharina Alexejewna** errichteten Testament/ umständlich gewust/ nach welchem **Uns** die Succeßion auf dem Rußisch-Käyserl. Erb-Thron zu seiner Zeit bestimmt und ausgemacht war/ nichts destoweniger aber/ bey dem Ableben **Jhro Maj. der Käyserin Anna Joannowna**/ zur vollstreckung besagten Testaments/ nicht die geringste Vorstellung gethan: und da er allen Berathschlagungen/ sowol wegen der Einsetzung des Regenten/ als auch neulich noch/ wegen der Töchter der Printzeßin Anna/ und der Veränderungen in der Succession/ beygewohnt/ ferner auch mit der Printzeßin Anna selbst/ und absonderlich öffters mit dem Andreas Ostermann die vertrautesten Rathschläge gepflogen/ wie es am thunlichsten seyn möchte/ die Printzeßin Anna auf dem Käyserl. Thron zu erheben/ und die Erb-Folge auch auf ihre Printzeßinnen zu bringen. Solche der allgemeinen Ruhe sehr schädliche Absichten/ hat er also/ nach seiner eydlichen Pflicht/ niemals zu stören und zu hindern/ wohl aber zu befördern getrachtet/ und daher in alle Anschläge des Ostermanns gewilliget/ sie gut geheissen/ die boßhafftesten Unternehmungen gebilliget/ und mit ihm dem Ostermann darüber die vertraulichsten und geheimsten Berathschlagungen gepflogen. Ferner hat er auch/ aus denen unter seiner Aufsicht befindlich gewesenen Saltz-Geldern/ Pensionen und Geschencke von sehr grossen Summen/ zur Erschöpffung der Casse/ vor sich und andere ausgewürckt; auch nach grosser Bemühung dahin gebracht/ daß wegen der Saltz-Gefälle er niemand Rechenschafft ablegen/ noch auch seine Rechnungen/ weder in das Revisions-Collegium/ noch andern Orts/ zufolge der Käyserlichen Verordnungen/ jemalen eingeben dürffte.

Der gewesene Präsident vom Commertz-Collegio/ Mengden/ hat nach dem Ableben **Jhro Maj. der Käyserin Anna Joannowna**/ sich äuserst bemühet/ daß der gewesene Hertzog von Curland zum Regenten in Rußland erklärt werden möchte/ und in solcher Absicht vielen fälschlich beygebracht/ daß woferne der Biron die Regentschafft nicht bekäme/ so würden die Ausländer alle umkommen/ er aber Biron selbst könte darum nicht bitten; Ja längst vorhero schon/ hat er den Vorschlag gethan/ ob es nicht rathsam wäre/ daß man **Jhro Majest. die Käyserin Anna** selbst darum bitten solte: zu solchem Ende er denn/ nach einer mit dem gewesenen Feld-Marschall Münnich gehaltenen Berathschlagung/ im Nahmen des gantzen Reichs/ eine Bittschrifft aufgesetzt. Unterdessen hat er/ Mengden/ im Nahmen der Hertzogin von Curland/ sich zu der Printzeßin Anna begeben/ um sie dahin zu bringen/ daß sie die gedachte Regentschafft mit zugeben und befördren helfen solte. Ferner hat er auch von allem gewust/ was in Veränderung der Successions-Sache vorgegangen und vorgehen sollen/ als worüber er sich sowohl mit den übrigen/ als absonderlich mit dem Ostermann/ in besondere Unterredungen und Berathschlagungen eingelassen. Was aber sein Verbrechen bey dem Commertz-Collegio betrifft/ so ist er/ zum gemeinen Schaden und Nachtheil des Reichs/ hauptsächlich in folgenden schuldig befunden: Es ist nemlich/ auf sein Angeben/ sowohl von St. Petersburg als Archangel/ und denen conquetirten Provintzen/ ein sehr grosser Vorrath von Getreide aus dem Reich ausgeschifft worden/ daher es denn gekommen/ daß das Korn anjetzo noch einmahl so theuer als vormahls/ und also denen Einwohnern grosse Beschwehrden/ und in Anschaffung des nöthigen Proviants dem Reiche grosser Schade zugewachsen; absonderlich aber denen Liefländischen Bauern/ welche durch den erhöhten Preiß sich dergestalt verblenden lassen/ daß sie alles Korn verkaufft/ und nunmehro in solche Noth und Mangel gerathen/ daß man gezwungen worden/ selbige mehrentheils aus Unsern Magazinen ernähren zu lassen. Obgedachte Ausschiffung des Getreides/ hat er/ Mengden/ vor sich alleine/ ohne Vorbewust und Einwilligung des Collegii/ mit Verabredung und Einstimmung des gewesenen Feld-Marschalls Münnich/ Ostermanns und Golofkins unternommen. Ferner hat er in diesem Korn-Handel/ derjenigen Verordnung schnurstracks zuwider gehandelt/ Krafft welcher alle die/ so einen Sitz oder Stimme in dem Collegio haben/ mit gar keinem Handel sich bemengen sollen/ da er selbst/ mit dem Kauffmann Bardewick/ dem er/ Mengden/ 15000. Rubel zu diesem Handel gegeben/ sich in Korn-Handlung eingelassen. Sobald er Präsident vom Commertz-Collegio geworden/ auch zur Besichtigung der Fabriquen und Manufacturen verschickt gewesen/ hat er von vielen Leuthen ansehnliche Geschencke genommen/ und **Sr. Kayserl. Majest. Unseres** in GOtt ruhenden vielgeliebten **Herrn Vaters und Kaysers Peter des Grossen** Verordnung zuwider/ das ehmahls verfertigte und längst bestätigte Wechsel-Recht/ aus eigenem Gefallen/ verändern wollen.

Der würckliche Etats-Rath Iwan Temiriazeff, hat aus eigener Bewegung und Eigennutz, zu Verletzung der allgemeinen Ruhe im Reiche, und um **Uns** von dem Rußisch-Kayserl. Thron zu entfernen, unterschiedene Auslegungen, in der Succeßions-Sache im Rußischen Reiche, ausgedacht, wie die von der Printzeßin von Braunschweig-Lüneburg Anna abstammende Töchter in der Erb-Folge Antheil haben könten, und solches der Printzeßin selbst beygebracht. Als ihm nun die Printzeßin Anna aufgetragen, ein besonderes Manifest deswegen aufzusetzen, hat er sich zu dem Secretair vom Reichs-Collegio Andrejan Posniakoff verfüget, und ihm solches aufgetragen, als ob es im Nahmen der Printzeßin geschähe; welcher sich auch zu Verfertigung sothanes Manifestes willig und bereit finden lassen, und zwey dergleichen, eins von der Erb-Folge derer Töchter von der Printzeßin Anna, auf den Fall, wenn die von der Printzeßin Anna von Braunschweig-Lüneburg abstammende Kinder männlichen Geschlechts aussterben solten; das andere aber, daß gedachte Printzeßin selbst Kayserin werden solte, aus sehr elenden und falschen Gründen, nach des Temiridzeffs Angeben, verfertiget.

Wie man nun die wahren Umstände und eigentliche Beschaffenheit von jetzt angeführten schwehren Verbrechen mehr-gedachter Personen, nemlich des Ostermanns, Münnichs, Golofkins, und der übrigen Mitschuldigen, richtig untersuchen und heraus bringen müssen, so haben dieselben auch über gewisse Puncta gerichtlich verhört und peinlich befragt werden sollen: Allein **Wir** haben diese peinliche Inquisition, aus der eintzigen **Uns** angebohrnen Landes-Mütterlichen Huld und Gnade, über sie keinesweges ausüben lassen wollen, sondern Unserm Senat anbefohlen, dieselben, in Versammlung der gesammten Kriegs- und Staats-Generalität, denen in der Sache klar liegenden oberwehnten Umständen, und ihrer eigenen Bekänntnisse und Aussagen zufolge, nach Unseren Reichs-Rechten und Gesetzen zu richten. In welchem Haupt-Gerichte, zufolge eines darinnen abgefaßten Urtheils, ausgesprochen und festgesetzet worden: sie alle mit Todes-Straffen anzusehen, und zwar den Ostermann zu rädern, den Münnich zu vier-

theilen.

theilen, den Goloffkin, Löwenwolde, Mengden und Temiriazeff zu enthaupten, und ihre bebewegliche und unbewegliche Güter zu confiſciren. Und ob gleich mehr-gemeldte Miſſethäter, in Betrachtung ihrer höchſt-wichtigen, gottloſen und übelgemeinten Thaten, wie auch ihrer übrigen, wider Eyd und Pflicht, ſehr ſchwehren, zum offenbahren Verderb des Reichs, und Kräncкung der allgemeinen Ruhe, abzielenden Schulden und Reichs-Verbrechen wegen, nach allen Rechten und Reichs-Geſetzen, ſolchen ihnen rechtmäßig zugeſprochenen Tod würcklich verdienen, ſo haben Wir doch, aus angebohrner und allerhöchſter Landes-Mütterlichen Huld und Gnade, und einer Uns von GOtt geſchenckten Großmuth, allergnädigſt anbefohlen, ſie mit obgemeldten Todes-Straffen zu verſchonen, und dafür an unterſchiedene entfernte Oerter gefänglich, und zwar den Oſtermann nach Bereſowa, den Münnich nach Pelym, den Golofkin nach Germanga, den Mengden nach Kolymskoi-Oſtrog, den Löwenwolde nach Solikamskoi, und den Temiriazef nach Siberien ins Exilium zu verſchicken; ihre Frauen aber, wenn ſie es verlangen, mit ihren Männern ziehen, und alle ihre eigene bewegliche und unbewegliche Güter Unſerem Fiſco anheim fallen zu laſſen. Damit alle Unſere getreue Unterthanen dieſes wiſſen und daraus erkennen mögen, wie der gerechte GOtt alle Treuloſe und Meineydige zu ſeiner Zeit gewiß zu finden und auszurotten wiſſe, und daß durch ſeine weiſeſte Vorſehung, die in ihren Hertzen verborgene böſe Abſichten und Gedancken, zu ihrer eigenen zeitlichen und ewigen Verurtheilung, allezeit entdeckt werden; ja, damit in Erwegung deſſen, ſich ein jeder vor allen dergleichen GOtt mißfälligen Unternehmungen ernſtlich in Acht nehmen, und in allem dergeſtalt betragen möge, wie es getreuen Unterthanen und rechtſchaffenen Kindern des Vaterlandes Eyd und Pflicht nach gebühret, als wovor ſie von GOtt dem HErrn geſeegnet, und von Uns mit Kayſerl. Gnaden allemahl angeſehen ſeyn werden; ſo haben Wir gegenwärtiges Manifeſt zum Druck zu befördern, und im gantzen Reich aus Unſerm Senat öffentlich kund zu machen, allergnädigſt befohlen.

Das Original iſt von Ihro Kayſerl. Majeſtät eigenhändig unterzeichnet den 22. Januarii. 1742.

Gedruckt zu St. Petersburg bey dem Senat den 23. Januarii. 1742.

Auf Befehl Ihro Käyſerl. Majeſté, ELISABETH PETROWNA, Käyſerin und Selbſtherrſcherin aller Reuſſen, &c. &c. &c.

DA von dem Kayſerl. General-Gouvernement, wegen Verpflegung derer im Lande ſtehenden Cuiraſſier- Dragoner- und Podjemni-Pferde/ an die Kayſerl. Oeconomien in Riga und Dörpt, die Verfügung ergangen / wegen der zulieferenden Fourage, dergeſtaltige Communication zu pflegen / damit die Rationes egal repartiret / und kein Creyß vor dem andern prægraviret werden möge / ſolches aber nicht ſo ſchleunig in Effect geſetzet werden können/ und dahero erfolget / daß der Pernauſche Creyß/ an die daſelbſt einquartierte Regimenter / ein weit mehrers / als derſelbe nach der Haacken-Zahl ſchuldig / an Rationen abzuliefern ſich genöthiget geſehen / und vor dem Dörptſchen Creyß ſehr prægraviret worden / ſolchergeſtalt die geſchehene Uberlieferung/ von denen Güthern des Dörptſchen Creyſes/ der Billigkeit gemäß / nach der von der Kayſerl. Dörptſchen Oeconomie ausgefertigten égalen Repartition, refundire

diret werden muß ; Als wird denen Poſſeſſoribu Verwaltern und Diſponenten dererjenigen Güther d Dörptſchen Creyſes / welche zu Refundirung der von d Pernauſchen Creyße zubiel gelieferten Fourage repati worden/ hiermit Obrigkeitlich angeſonnen / die ihnen zug theilte Fourage, nach beygehender Repartition, ungeſäum an die aſſignirten Orthe / ohne die geringſte Weigeru abzuliefern. Wornach ſich/ bey Vermeydung ſchwerer V antwortung / auch nach Befinden / und bey verſpühr Saumſeeligkeit / prompter Execution, gehorſamlich achten. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 6. Feb 1742.

Ihro Käyſerl. Majeſté, beſtallter General-Feld-Marcha und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / d Heil. Römiſchen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weiſſe Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyſerl. Majeſté, ELISABETH PETROWNA, Käyſerin und Selbſtherrſcherin aller Reuſſen, &c. &c. &c.

DEmnach in dieſem Kayſerl. General-Gouvernement, und allen hieſigen Provincien, in dieſem 1742ten Jahre / abermahls hier allgemeine Faſt- Buß- und Beth-Tage gehalten und gefeyert werden ſollen / und hierzu der 12. Martii, 11. Junii, 10. September und 10. Decembris beſtimmet / und die beygefügt berzeichnete Texte, zu denen Vor- und Nachmittags-Predigten erwehlet und auserſehen worden ; Als wird ſolches allen und jeden dieſes Kayſerlichen General-Gouvernements - Einwohnern / in denen Städten und auf dem Lande / hiermit kund gemachet und berordnet: Daß ein jeder/ an dieſen allgemeinen Faſt- Buß- und Beth-Tagen / ſo wohl in Chriſtlicher Vorbereitung und andächtiger Begehung dererſelben / Enthaltung von Speiß und Tranck / und gäntzlicher Unterlaſſung aller Arbeit und weltlichen Geſchäfften / dem unterm 19. Febr. 1739. ergange-

nen

nen und hierdurch nochmahls wiederholten Patente, sich gemäß bezeugen / und demselben bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Bestraffung in keinerley Weise zuwieder handeln solle. Wornach sich alle / auf dem Lande und in denen Städten / insonderheit aber die Herrn Pastores, vornehmlich auf dem Lande / behörig zu achten / und dieses / zwey Sonntage vor jedem angeordneten Fast-Buß-und Beth-Tage / denen Gemeinden / von der Cantzel bekannt zu machen / und dieselbe zur Christlichen Vorbereitung und fleißiger Abwartung des GOttes-Dienstes ernstlich anzumahnen haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 13. Febr. 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers-und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Texte.

Texte.

Zu denen auf das Jahr 1742. angeordneten allgemeinen Fast-Buß-und Beth-Tagen.

Am Ersten / den 12. Martii.

Vormittags. Psalm I. 1. 2. 3.
Nachmittags. Röm. V. 8. 9.

Am Andern / den 11. Junii.

Vormittags. Ezech. XXXVI. 26. 27.
Nachmittags. 1. Cor. II. 14. 15.

Am Dritten / den 10. Septemb.

Vormittags. Jesaia III. 10. 11.
Nachmittags. Coloss. III. 1. 2.

Am Vierdten / den 10. Decemb.

Vormittags. Zeph. II. 3.
Nachmittags. Röm. VIII. 5. 6.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

733.

DEmnach aus Ihro Kayserl. Majest. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio, die Anfüllung des Pernauschen Crons-Magazins mit Proviant, nachdrücklich und wiederholentlich anbefohlen worden/ hierzu aber der Arrende- und Station-Roggen des Pernauschen Creyßes/ wegen der dasigen bißherigen starcken Einqvartirung/ und hierdurch consumirten vielen Proviants, keinesweges zureichlich seyn will/ und dahero/ der von denen Gütern des Rigischen Creyßes/ imgleichen/ da auf Ihro Kayserl. Majest. unterm 9ten dieses ergangenen allergnädigsten Befehl/ die Roggen und Grütze Liefferung nach Plescau wiederum aufgehoben worden/ von dem Wendischen Creyße/ zulieffernde Arrende- und Station-Roggen/ hierzu unumgänglich angewendet werden muß; Als wird denen Possessoribus, Verwaltern und Disponenten derer sämtlichen publiqven- und privaten-Güter/ ermeldten bey-

ao. 1742, den 18ten Februarij.

der

...tent, daß die Roggen und Grütze Lieferung, nach Plescau gehoben worden, und daß das Pernausche Magazin angefüllet, alhier aber kein Roggen mehr angenommen werden solle.

der Creyße / solches nicht nur hiermit bekandt gemachet / sondern auch denenselben Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen / den pro Anno 1741. schuldigen Arrende- und Station-Roggen / ausser was von dem letztern / zur Consumtion, vor die im Lande stehende Trouppen nöthig ist / auf das allerfordersahmste / in das Crons-Magazin nach Pernau, gegen des dasigen Rentmeisters Qvittung / ohnfehlbahr / und ohne einige Einwendung / ablieffern zu lassen / immassen nicht nur wegen dessen Annehmung bereits dahin die Ordre ergangen / sondern auch / daß bey der hiesigen Renterey / kein Roggen mehr in Empfang genommen werden solle / die Verfügung gemachet worden. Wornach diejenigen / so es angehet / bey Vermeydung schwerer Verantwortung / auch nach Befinden und bey verspührter Saumseeligkeit / prompter Execution, sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 18. Febr. 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marschall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Translat.

Ihro Kayserl. Majest. Selbstherrscherin aller Reussen, Befehl aus E. Dirigirenden Senat.

Es wird jedermann kund gemacht:



Es haben Ihro Kayserliche Majest. zu befehlen geruhet / so wol in St. Petersburg und Moscau, als auch in dem Rigischen / Revalschen und übrigen Gouvernements durch gedruckte Befehle zu publiciren; Daß alle diejenigen / so von dem gewesenen Ober-Hof-Marchal Löwenwolde, einige Gelder / oder andere Effecten in Händen haben / so entweder bey denenselben deponiret / oder um solche von einem Orte zum andern zu übermachen / ihnen anvertrauet worden / desgleichen auch diejenigen / so demselben etwas schuldig und Gelder von ihme auf Interessen / oder von dergleichen Effecten und Geldern einige

nige Wissenschafft/ oder auch von dem Löwenwolde Schulden zu fordern haben/ solches alles/ in der zur Annotation derer Effecten und Land-Güter derer in schwere Verbrechen gefallenen Personen/ des Ostermanns, Löwenwolde &c. verordneten Commission; in Riga, Reval und übrigen Gouvernements aber/ bey den dortigen Gouverneuren/ ohne einige Verheelung und geringste Verzögerung/ bey Vermeidung schwerer Straffe/ fals solches nicht geschehen würde/ angeben/ wieviel aber an einem jeden Orte/ ausser St. Petersburg, an dergleichen Effecten und Gelder angezeiget werden wird/ ausführliche Berichte an die gedachte Commission eingesandt werden sollen. Welches hierdurch bekandt gemachet wird.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 14. Febr. 1742.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 23. Febr. 1742.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

DEmnach wegen des bißherigen Mißwachses/ und daher rührenden grossen Fourage-Mangels/ an die im Lande stehende Crons-Regiments- und Podjemny-Pferde/ die von E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio wöchentlich verordnete 12. Bund Stroh nicht geliefert werden können / und dahero die Einrichtung gemachet worden / daß zu Conservation derer Crons-Pferde/ statt dessen/ auf jeden Lof Haber/ zwey Lof Heckfel/ und also auf eine Ration sechs Lof Heckfel/ geliefert werden sollen/ auch wegen dessen Annehmung/ von des Herrn General-Lieutenant und Vice-Gouverneurs Rittern Jeropkin Excellence, bereits an die Regimenter die Ordre ergangen ; Als wird denen Possesoribus, Verwaltern und Disponenten derer jenigen Güther/ so zu Lieferung der Fourage an die Regimenter repartiret sind/ hiermit Obrigkeitlich angesonnen: Auf jede Ration annoch sechs Lof Heckfel zu liefern/ und damit vom 1. Martii a. c. an den Anfang zu machen.

Auch

Auch wird hierdurch/vermöge Ihro Kayserl. Majest. aus der Siberischen Prikase unterm 30. Januarii a. c. eingelangten Ukase, bekannt gemachet/welchergestalt aus der Provintz Irkutzky allerhand Waaren nach Moscau zur Siberischen Prikase unterwegens sind/ als berschiedene Arten von Seyden- und Wollenen Zeug/ Kitaick/ Seyde/ Theè, Wallroß und Mammuts-Zähne/ Fischbein und dergleichen mehr/ und dahero diejenigen/ so von solchen Waaren was zu kauffen belieben tragen/ nach Ankunfft derer Waaren in Moscau, zum Handel bey der Siberischen Prikase sich anzumelden haben/wobey die Magistrate in denen Städten angewiesen werden/ solches der handelnden Bürgerschafft besonders bekannt zu machen/ und wie solches erfolget/ zur Kayserl. General-Gouvernements-Cantzley einzuberichten. Wornach alle diejenigen so es angehet/ sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 26 Febr. 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.



Es ist bereits/ vermittelst des unterm 13ten Augusti 1741. emanirten Manifests, und unterm 15ten besagten Monaths und Jahres publicirten Obrigkeitl. Patents, allen Ihro Käyserl. Majest. Unterthanen sowohl/ als allen Ubrigen/ so Ihro Kayserl. Majest. mit Eyd und Pflicht verbunden sind/ mit denen Unterthanen der Crone Schweden/ einige Communication, Handel oder Correspondence, sie habe Nahmen wie sie wolle/ zu pflegen/ bey Straffe der schwehresten Verantwortung und schärffsten Ahndung untersaget worden. Wenn nun Ihro Kayserl. Majest. auch zu Verhütung und Abwendung alles Uberlauffens von Dero Grentzen auf die Schwedische Seite/ am 13ten dieses/ unter Dero eigenhändigen höchsten Nahmens Unterschrifft/ geschärfften allergnädigsten Befehl ergehen lassen; Als werden nicht nur obangezogene Verordnungen/ unter der darinnen enthaltenen-

Ver war-

Verwarnung / nochmahls wiederhohlet / sondern es wird auch / krafft angezogenen allerhöchsten Befehls / hiermit bekannt gemacht und anbefohlen / daß niemand derer hiesigen Einwohner und Unterthanen / seinem Eyd und Pflicht zuwieder / auf feindliche Seite überzugehen / sich unterfangen / und falls ein solcher Uberläuffer von **Ihro Kayserl. Majest.** Unterthanen / ergriffen werden würde / derselbe / ohne einige Gnade / am Leben gestraffet werden solle. Wornach alle und jede / bey Vermeydung der angedroheten Ahndung und Bestraffung / sich auf das allergenauste gehorsahmlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 30. Martii 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

DEmnach Ihro Kayserl. Majesté, auf dem / von diesem Kayserl. General-Gouvernement, allerunterthänigst geschehenen Antrag / des von Seiten des Land-Raths-Collegii insinuirten Gesuches / umb Nachgebung eines Land-Tages / allergnädigst placidiret haben / daß zu Abhandelung derer nothwendigen Landes Angelegenheiten ein Land-Tag nach voriger Gewohnheit angestellet und gehalten werden möge / wozu dann auch der 12. Junii dieses 1742ten Jahres pro termino initiali vorgeschlagen / und von dem Kayserl. General-Gouvernemente aggreiret worden; Als wird solches / mittelst dieses Patents, allen und jeden von der Ritter- und Landschafft in denen vier

Creyßen

737.

Creyßen dieses General-Gouvernements, nemlich dem Rigischen / Wendenschen / Pernauischen und Dörptischen eröffnet und kund gemachet / anbey zugleich angesonnen / daß gegen obermelten Termin, alle diejenigen / so zu dem Corps der Liefländischen Ritter- und Landschafft gehören / sich zeitig anhero verfügen und allhier einfinden / in termino aber / auf der hiesigen Ritter-Stube unausbleiblich einstellen / denen in Landes-Angelegenheiten vorkommenden Deliberationen / biß zum Schluß dererselben / oder biß sie erlassen werden / ordentlich beywohnen / und niemand vor erhaltener Dimision wieder davon reisen möge. Solte aber jemand durch legale Verhinderungen zur bestimmten Zeit persönlich zu erscheinen abgehalten werden / so muß derselbe solches / zeitig und vor Anfange des Land-Tages / behörigen Orthes schrifftlich anzeigen / und die Behinderungs-Ursachen durch gründlichen Beweiß verificiren / dabey aber einen andern aus selbigem Kirchspiele / oder der Nachbarschafft / seinetwegen Bevollmächtigen / oder dasjenige / was die Anwesende für gut befinden und beschliessen werden / vor genehm halten / immassen diejenigen / welche hierinne manqviren und ohne erhebliche Ursachen ausgeblieben zu seyn befunden / auch keinen Bevollmächtigten bestellet haben werden / es ihrer negligence beyzumessen haben / wann wieder Sie etwas wiedriges / usance mäßig / beschlossen werden wird. Man versiehet sich zu allen und jeden / so es angehet / prompter Comparition umb so viel gewisser / als eines jeden Pflicht und Schuldigkeit Ihn von selbst hiezu verbindet. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 4. May 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

DEmnach man / aus denen von der Kayserl. Oeconomie aufgegebenen Restantien-Listen / ungern ersehen müssen / daß viele Güther in denen vier Creyßen dieses General-Gouvernements, wegen derer schuldigen Arrenden und publiqven Onerum an Station- und Roß-Dienst pro Anno 1740. auch zum theil von vorigen Jahren / annoch mit der Crone in Unrichtigkeit stehen / und zur Zeit behörig und völlig nicht clariret haben / hierdurch aber dem hohen Crons-Interesse præjudiciret / und die Schliessung der Oeconomie-Rechnung verzögert wird / und dahero das Kayserl. General-Gouvernement sothaner Saumseeligkeit nicht länger nachsehen kan; Als wird hiermit allen und jeden Possessoribus, Verwaltern und Disponenten / derer publiqven und privaten Güther / Obrigkeitlich und nachdrücklich angesonnen / daß dieselbe / nicht nur wegen sothaner Restantien, es sey an Arrende, Station- oder Roß-Dienst / prompte Richtigkeit

tigkeit treffen / und die Qvitencen beym Oeconomie-Contoir zur völligen Liqvidation, sofort und bey Vermeidung unnachbleiblicher militarischer Execution, unfehlbahr beybringen/ sondern auch die schuldigen Arrenden und Onera publica an Station- und Roß-Dienst pro 1741. ungesäumt abzutragen/ und die Qvitencen von allen Lieferungen beyzubringen/ dergestalt beflissen seyn mögen/ daß gegen bevorstehende Johannis, weilen die letztere Lieferung an die im Lande stehende Trouppen Anfangs Junii geschiehet/ völlige Richtigkeit pro 1741. unfehlbahr verschaffet werde / damit die Oeconomie-Rechnungen geschlossen / und an die Gouvernements-Cammer abgeliefert werden können. Nachdem man auch zu wissen nöthig hat / wie viel von denen Possessoribus derer publiqven Güther/ an Brodt- und Saat-Korn/ der publiqven Bauerschafft/ exclusivè des zum Vorschuß aus denen Crons Magazinen erhaltenen Roggens und Gerste/ vorgeschossen worden ; Als hat ein jeder publiqver Possessor, sofort nach publication dieses/ hierüber einen ausführlichen Verschlag/ bey der Kayserl. General-Gouvernements-Cantzley einzureichen / wobey denenselben zugleich / nach Inhalt der aus E. Erl. Cammer-Collegii Contoir unterm 15 abgewichenen Monaths eingegangenen Ukase , die scharffe Anweisung gegeben wird/ daß ein jeder/ der publiqven Bauerschafft / mit denen nöthigen Pferden/ Brod und Saat dergestalt/ wie dißfalls in denen publiqven Contracten stipuliret worden / assistiren / wiedrigenfalls aber / daß mit ihnen nach dem hiesigen Oeconomie-Reglement und dahin gehörigen

Verord-

Verordnungen und Gesetzen / unausbleiblich verfahren werde gewärtigen solle. Wornach alle und jede sich gebührend zu achten / die manqvirende aber/ die ihnen bevorstehende Executions-Ungelegenheit ihnen selbst beyzumessen haben. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 2. Junii 1742.

Ihro Käyserl. Majesté , bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

42, Aug

Translat.

Den 18ten Augusti um 10. Uhr in der Nacht, ist von dem in Finnland über Ihro Kayserl. Maj. Armee commandirenden General-Feld-Marschall Grafen Lacy, abermahls eine Relation durch den Sergeanten von der Ismailowschen Guarde Kudajew, folgendes Innhalts eingekommen.

P. T.

Aus beygehenden Journal werden Ew. Kayserl. Maj. allergnädigst zu ersehen geruhen, was Zeit hero allhier seit meinem letztern aus Borgo eingesandten allerunterthänigsten Bericht weiter vorgegangen; wie ich nemlich mit Ew. Kayserl. Maj. Armee gegen Helsingfors zu dem Feinde nachgefolget bin, und heute werden wir noch 5 Werst Weges bis an einen Fluß, woselbst die Brücke von dem Feinde abgebrandt ist, zu marchiren haben; so bald wir aber mit der darüber zu schlagenden neuen Brücke fertig seyn werden, alsdann soll der March mit möglichstem Fleiß, um dem Feinde näher zu kommen, und nächst göttlicher Hülffe noch eins anbringen zu können, weiter vorwärts gehen. Eben bey Schliessung dieses ist von denen unsrigen ein feindlicher Officier gefänglich eingebracht worden. Übrigens beziehe mich allerunterthänigst auf des hiemit abgeschickten Kudajews mündlichen Rapport ꝛc.

Journal vom Monath Augusti.

Nachdem der Feind auf Herannäherung unserer Trouppen gegen Borgo aus beständiger Zaghafftigkeit, auch diesen vortheiligen Ort verlassen, und sich gegen Helsingfors retiriret hatte, der General-Feld-Marschall darauf den 31sten Julii mit Ihro Kayserl. Maj. Armee in Borgo eingerücket war, die nachgebliebene Regimenter daselbst eingewartet, und währender Zeit alle Anstalten zum weitern March vorgekehret hatte, so setzte er, den 5ten dieses denselbigen noch 12 und eine halb Werst Weges bis Weckoskfort, ließ die Trouppen sich daselbst lagern, und wie indessen über den alldasigen Fluß eine Brücke geschlagen war, brach er den 6ten in aller Frühe mit der Armee auf, und marchirete abermahls 12 Werst bis Sibbo-Kirchen, ließ über den dabey befindlichen Strohm die nöthige Brücken verfertigen, die gantze Armee hierüber passiren, und daselbst das Lager aufschlagen. Den 7ten wurde Rast-Tag gehalten.

Selbigen Tages erhielte man durch ausgeschickte Kundschaffter die Nachricht, daß der Feind etwa eine Meile diesseits Helsingfors im Lager stünde. Ob nun zwar selbigen Tag von unsern Galeeren noch keine Zeitung eingelauffen war, so stunde man dennoch in der Hofnung, daß selbige nach der ihnen bestimmten Gegend wohl ohne Hinderniß würden durchpassiren können, und also brach man den 8ten dieses Nachmittags von dorten wieder auf, und marchirete noch einige Werst, und weil wir daselbst abermahls einen Strohm vor uns funden, von welchem das feindliche Lager 7 und eine halb Werst entfernet war, so ließ der General-Feld-Marschall die Armee noch selbigen Abend herüber passiren, und auf der andern Seite in einem Walde das Lager aufschlagen, um über dem flüchtigen Feinde bestmöglichst nachzueilen, denselben einzuholen, und

)(vielleicht

zu einer Bataille zu obligiren, denen Trouppen auf 4 Tage Proviant in Ranzen und Quer-Taschen mit sich nehmen, hingegen die gantze Bagage unter zulänglicher Bedeckung bey Sibbo-Kirchen zurück bleiben.

Eben den 8ten dieses hatte man auch durch einen Bauren in Erfahrung gebracht, daß nach Helsing-Kirchen seitwärts ein Neben-Weg gienge, durch welchen man dem Feinde in der lincken Flanque und in den Rücken einbrechen könnte; der General-Feld-Marschall begab sich dannenhero, in Begleitung des General Keiths und Grafen Lowendahl mit denen Hussaren und Cosaken auch zweyen Compagnien Grenadiers zu Pferde, um das feindliche Lager zu recognosciren, selbst nach Helsing Kirchen, und obgleich der Weg zwey Werst Weges davon ungemein enge fället, so langete derselbe jedoch in baldiger Zeit bey gedachter Kirche an, und weil er ohnweit davon eine feindliche aus mehr als 200 Mann Cavallerie und Infanterie bestehende Vorpost gewahr wurde, so wolte er dieselbe anfänglich durch die Husaren und Cosaken alleine angreiffen lassen, nachdem er aber die vor den Feind sehr avantageuse Situation des Orts etwas genauer betrachtet, und von dem Angriff der Husaren und Cosaken keine sonderliche Advantage über den Feind vermuthen konnte, so ließ er den Obristen Chomiakow mit obgedachten zweyen Grenadier-Compagnien zugleich gegen den Feind anrücken, und denselben unter Anruffung göttlichen Beystandes attaquiren. Die unsrigen hielten bey Herannäherung die erste feindliche Salve mit gehöriger Contenance aus, giengen aber hiernächst mit solcher Hertzhafftigkeit auf den Feind loß, daß derselbe bald darauf in Confusion gerieth, und mit Hinterlassung vieler Todten Reißaus nehmen muste, und von unsern Husaren und Cosaken noch eine gute Ecke Weges verfolget wurde. Bey diesem Rancontre sind unser Seits drey Husaren geblieben und zwey blessiret, der Oberister von denen Czugujewschen Cosaken ist nebst 3 Gemeinen gleichfals blessiret, ein Pferd ist tod geschossen, sechs aber verwundet. Dahingegen ist von unsern Grenadiers, ohngeachtet sie mit dem Feind sehr hart daran gewesen, gleichwohl aber durch GOttes Gnade kein einziger weder geblieben noch blessiret worden.

Den 9ten dieses wurde, um die auscommandirte Grenadiers, Husaren, und Cosaken (weilen dem Feinde auf der grossen Land-Strasse wegen des zu beyden Seiten in der Länge sich auf drey und in der Breite eine halbe Werst Weges erstreckenden Moraßts sehr schwer anzukommen war) ins Lager wieder einzuwarten, und indessen über besagten Morast auf beyden Seiten eine Passage zu machen (welche durch grosse Mühe mit Sand und Erde aufgefüllet werden muste) Rast-Tag gehalten, jedoch aber eine Parthey Husaren, um auf eine anderweitige feindliche Vorpost einen Versuch zu thun auscommandiret, welche auch so glücklich gewesen, daß sie dieselbige mit ziemlichen Verlust weggeschlagen, wobey unserer Seits nur ein Fähndrich blessiret 4 Pferde aber todt geschoßen worden.

Nachmittags um 4 Uhr ritte der General-Feld-Marschall nebst dem General Keith, Grafen Löwendahl und andern Generals Personen mehr unter einer zulänglichen Convoy, sich immer im Walde haltende, gegen das feindliche Lager zu, und stieg zuletzt, um selbiges recht eigentlich in Augenschein nehmen zu können, auf einen hohen Felsen; da er dann observiret, daß der Feind seine Bagage aus dem Lager über den Strohm auf die Seite von Helsingfors herüberführen zu lassen im Begriff gewesen.

Den 10ten dieses kamen in der Morgen-Stunde die unter Commando des General-Lieutenant de Brille und General-Major Czarewitz Georgii Grusinsky ausgeschickt gewesene 4000 Mann Grenadiers und Musquetiers wiederum im Lager an, und weilen sie auf einmahl einen Marsch von 27 Werst gethan hatten, so ließ ihnen der General-Feld-Marschall im Lager Rast-Tag halten, er selbst aber brach mit denen übrigen Infanterie-Regimentern von dannen noch selbigen Tages auf, und satzte seinen Marsch weiter gegen das feindliche Lager fort; dahingegen ließ er indessen den General-Lieutenant Steffeln mit der Cavallerie und denen Husaren und Cosaken den vorerwehnten Neben-Weg nach Helsing-Kirchen defiliren. Nun hätte man billig glauben sollen, der Feind würde uns dießmahl in seinem sehr vortheilhafften Lager abwarten, und durch vigoureusen Wiederstand von selbigen abhalten; Allein er hielte bey Herannäherung derer unsrigen eben so wenig Stand als vorhin, sondern verliesse alsbald sein Lager, und retirirte sich in solcher Eyl und Consternation über den Fluß, daß er sich nicht einmahl Zeit nahm, die Brücken hinter sich abzuwerffen oder wenigstens in Brand zu stecken; Unsere Armee rückte darauf in des Feindes Lager, worinnen derselbe eine ziemliche Quantität Zwieback, Haber und Heu zurückgelassen hatte, hinein, und blieb daselbst, weil es bereits späth war, die Nacht über stehen. Man konnte aus diesem Lager von denen an dem Ufer des Flusses befindlichen hohen Hügeln, die feindliche Cavallerie so wohl als Infanterie hin und wieder gantz deutlich in ihrem Lager stehen sehen.

Noch selbigen Abend hatte eine von uns nach dem etwa eine Werst Weges vom Lager rechter Handwärts liegenden Dorf Stafan zu recognosciren ausgeschickte kleine Parthey diesseits des Flusses zwar eine mit etlichen Canons versehene starcke feindliche Vorpost, und gegen über gedachtem Dorfe auch eine Brücke über dem Flusse angetroffen; Wieder sothane Vorpost aber wegen einfallender dunckeln Nacht nichts unternehmen können. Es wurde also

den 11ten dieses mit anbrechendem Tage ein Commando Grenadiers um obgedachte Vorpost zu attaquiren dahin geschickt. Der General Keith hielt voraus, um diese Vorpost erstlich wohl zu recognosciren, bey seiner Hinkunfft aber hat er daselbst den Feind nicht mehr vorgefunden, ausser einer einzigen auf einem hohen Hügel gestandenen Schild-Wache, welche sich zu retiriren keine Zeit gehabt, und also von denen unsrigen heruntergeschossen worden. Der Feind hatte bey dieser seiner Retraite nicht nur die vorgemeldte Brücke unter dem Dorfe Stafan sondern auch zwey andere, welche über den alldortigen Fluß geschlagen gewesen, abgeworffen, imgleichen die vor unserm Lager gestandene gantz frühe abgebrandt. Wie nun der General-Feld-Marschall von allen dem, und daß der Feind sein Lager jenseit des Flusses dem Dorfe Stafan gerade gegen über nicht gar weit vom Ufer aufgeschlagen, und bey dem Dorfe Domars genandt seine Stücke gepflantzet hätte, den umständlichen Raport erhalten, so gab er Ordre die Feld-Artillerie ohnverzüglich nach dem Dorfe Stafan hinbringen zu lassen, welcher die Leib-Guarde und Grenadiers zu Fuß imgleichen die Dragoner-Regimenter auch die Husaren und Cosaken allgemach dahin folgen musten. Wie die Artillerie daselbst ankam, ließ sie der General-Feld-Marschall gerade gegen über denen feindlichen Stücken pflantzen, und aus selbiger so wohl auf des Feindes Lager als dessen Stücken dergestalt feuren, auch aus denen Haubitzen Bomben werfen, daß obgleich der Feind eine gantze Stunde lang dagegen auf die unsrigen gefeuret, derselbe jedennoch zuletzt, da er von unserer Seiten gar zu vielen Schaden litte, seine Canons abführen zu lassen, und seine Retirade aufs neue weiter nach Helsingfors zu continuiren, sich genöthiget sahe. Unserer Seits war hiebey der nicht geringe Vortheil, daß die unsrigen hinter einem am Ufer des Flusses stehendem Berge so viel Bedeckung hatten, daß durch die feindlichen Canonen ihnen nicht der allergeringste Schaden geschehen konte. Der Feind konte seine Retirade anfänglich nicht anders, als bey zwey Werst Weges weit längst dem Fluß und zwar nicht gar weit daran fortsetzen, und ob er gleich hie und da von denen Bergen einiger maassen bedecket war, so konnte man dennoch seinen Marsch an denen meisten Orten gantz offenbahr

bvhr sehen, und der General Feld-Marschall ließ ohnverzüglich nahe am Ufer des Flusses gegen jetztgedachte Oefnungen Canons pflantzen, und auf den Feind ohnaufhörlich feuren; So wurde dadurch dem Feinde ein solcher Verlust zugefüget, daß endlich dessen im retiriren begrieffene Mannschafft so schnell zu lauffen begunten als wenn sie durch Spitz-Ruthen gejaget würden; Denn unsere Canonade daurete bey 3 Stunden ohne Aufhören. Währender solcher Zeit hätten bey 300 Mann von unsern Husaren und Cosaken Gelegenheit gefunden, mit ihren leichten Pferden schwimmend über den Fluß zu kommen, da sie dann den flüchtigen Feind über drey Werst Weges verfolget, und sehr viele niedergehauen, auch einen Officier und 12 Mann Dragoner und Soldaten worunter sich einer von der Königl. Guarde befindet, gefangen genommen.

Diese Husaren und Cosaken haben bey ihrer Zurückkunfft rapportiret, daß sie auf einem gegen über unsern Canons befindlichen Platz über 100 todte Cörper wie auch an andern Orten mehr und im Walde hin und wieder viele erschossene Leute und Pferde liegen gesehen, weil man aber alle Todten noch nicht überzehlen können, so hat man von der eigentlichen Anzahl derselben noch keine gewisse Nachricht.

Es hat aber Anfangs gemeldter mit obiger Relation anhero abgeschickter Sergeant von der Guarde Kudajew berichtet, daß bey dieser Action denen von dem General-Feld-Marschall kurtz vor seiner des Sergeanten Abfertigung geschehenen Rapports zufolge auf feindlicher Seiten würcklich über 600 Mann geblieben wären.

Es ist also durch göttlichen Beystand zu **Ew. Kayserl. Maj.** allerhöchsten Gloire der hochmüthige Feind zum öfftern aus seinen vortheilhafften Posten allemahl mit empfindlichen Verlust glücklich heraus geschlagen worden; weshalben heute bey der gantzen Armee das Te Deum erschollen und darauf eine Lauf-Salve aus kleinem Gewehr geschehen ist, und soll auch heute noch, so bald man nur mit denen Brücken, woran die Arbeit mit allem Fleiß fortgehet, fertig seyn wird, der weitere Marsch nach Helsingfors, um den Feind daselbst einzuholen, angetreten werden.

Nach Aussage derer obbesagten Gefangenen soll die feindliche Armee annoch bey 15000 Mann starck seyn.

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 22. Aug. 1742.

1742.

Translat.

EXTRACT

aus denen vom General-Feld-Marechal Grafen von Lacy unter nachgesetzten verschiedenen Datis des nächstverwichenen Monaths Junii eingesandten Rapporten über die von Ihro Kayserl. Maj. Armee in Finnland erhaltene glückliche Progressen.

Unterm 24. Junii aus dem Läger bey Jarvinkulle.

Bey Ausrückung aus unserm vorigen Lager zu Navick erhielte man von der Avant-Guarde, welche bereits bis auf 6 Werst von Jarvinkulle, voraus war, alwo die Husaren, die Dragoner-Regimenter und die Grenadiers zu Pferde ihr Lager hatten, die Nachricht, daß der Feind von der Seite von Friedrichshafen gegen gedachtes Jarvinkulle im Marche begrieffen sey, worauf ich in demselben Moment mit der Garde zu Fuß und denen Grenadiers-Regimentern, hieher eilete, die übrigen Regimenter aber mir gleichfals aufm Fuß dahin nachzufolgen beorderte; ehe ich aber diesen Ort noch erreichet hatte, so brachte mir ein Husar von dem Serbischen Regiment von seinem Obristen Nahmens Witkowitz den mündlichen Rapport, es wäre nach obgedachten Jarvinkulle nur eine aus 300. regulairen Mannschafft bestandene feindliche Parthey im Anmarche gewesen, mit welcher sich des engen Raumes halber auch nur ein kleines Commando von denen Husaren-Regimentern eingelassen, und sie durch GOttes Gnade nach einem kurtzen Gefechte Glücklich in die Flucht geschlagen, auch bey drey Werst Weges bis an einen Fluß verfolget hätte; bey diesem Scharmützel wären von der feindlichen Parthey 14. Mann, worunter ein Ober-Officier befindlich, auf dem Platz geblieben, ein gemeiner Schwedischer Soldat aber gefangen genommen, 14. Stück brauchbares Gewehr und eine Trommel erbeutet, imgleichen bey 30. vom Feinde selbst, da er mit gröstem Schrecken die Flucht nehmen müssen, in Stücken gebrochener Flinten auf dem Wahl-Platz gefunden worden; Unserer Seits wären 12. Husaren bleßiret, ein Lieutenant von ihnen aber so schwer verwundet worden, daß er auch heute davon gestorben, von denen gemeinen Husaren wären nur 2. Mann getödtet.

Der gefangen genommene Schwedische Soldat sagete aus, daß ohngefehr 7. Werst Weges vorwärts von uns in der Gegend Mendolax sich ein feindlicher Posten in einem Walde starck verhauen, auch eine nicht geringe Anzahl Canons bey sich hätte, und dazumahl als er mit denen übrigen von dannen auscommandiret worden, bey 4000. Mann starck gewesen wären, auch annoch aus der Vestung Friedrichshafen den General-Lieutenant Buddenbrock mit 5000. Mann dahin erwartet hätte; Bey ebengedachten Mendolax lägen 22. Stück feindlicher Galeeren und 2. Prahmen, und er wäre der Meynung, daß die Schweden bey dem Anmarche unserer Armee vielleicht wohl einige Mannschaft von jetzterwehnten Fahrzeugen zu ihrer Verstärckung gegen uns zu sich ziehen dürfften; zu dem stünden auch der General Löwenhaupt mit 10000. Mann nicht gar weit von dannen.

Unterm 25ten Junii aus dem Lager bey Mendolax.

Nachdem ich gestern laut des gefangenen Soldaten Aussage meinen allerunterthänigsten Bericht von dem sich alhier bey Mendolax starck verhauenen und mit Canons wohl versehenen feindlichen Posten bereits abgestattet hatte, so erhielte ich von zween anderweitigen Gefangenen die völlige Confirmation alles vor-

vorbesagten und daß die feindliche Galeeren gantz nahe bey besagtem verhauenen Orte in der See, lägen; bey solchen Umständen nun konnten wir nicht anders urtheilen, als daß es daselbst mit dem Feinde was rechtes würde zu thun geben; dannenhero traten wir nach gepflogenen Krieges-Rath gegen ein Uhr nach Mitternacht unsern Marsch in Nahmen GOttes gerades Weges dahin an; und da wir ohngefehr noch 4. Werst Weges von dem Feinde entfernet waren, so wurden der General Lewaschow mit einem Theil der Cavallerie und Infanterie nebst einem Regiment Husaren, 3. sechspfündigen Canons und 6. Köhornischen Mortiers mit nöthiger Ammunition, imgleichen der General-Lieutenant Graf Soltikoff, die General-Majors Graf Bruis und Lapuchin, von der grossen Strassen zur rechten Hand durch einen zu dem verhauenen Feinde führenden kleinen Neben-Weg vorausgeschicket, mit Ordre, sich so viel nur immer möglich dem Feinde zu nähern, um selbigen unter Anruffung göttl. Beystandes anzugreiffen; Ich aber war willens mit der übrigen bey mir befindlichen Generalität und denen Regimentern und Feld-Artillerie auf der grossen Land-Strassen gleichergestalt auf den verhauenen Feind loßzugehen; Man bekam aber durch eine ausgeschickte Parthey die Nachricht, daß der Feind seinen so vortheilhafftigen Posten bereits verlassen hätte, so daß wir auch bey unserer Ankunft keinen Mann mehr daselbst antraffen, und muß sich also der Feind vermuthlich wohl in selbiger Nacht nach der Vestung retiriret haben, ohngeachtet die feindliche Verhauung an einem so vortheilhafften Orte angeleget ist, daß im Fall der Feind selbigen Ort würcklich zu behaupten resolviret hätte, und nur 3000. Mann reguläre Trouppen ohne den geringsten Secours abzuwarten, starck gewesen wären, es unter uns in Betracht des vortheilhafftigen Orts sonder allen Zweiffel zu einer sehr harten Action würde gekommen, und nicht ohne Verlust vieler braven Leute abgegangen seyn. Wir haben also, nachdem wir jetztgedachten Ort eine Werst Weges weit vorbey paßiret, alhier bey Mendolax unser Lager genommen; morgen aber werden wir alhier Rast-Tag halten.

Aus dem Lager bey Mendolax unterm 27ten Junii.

Gestern ritte ich nebst einigen von der Generalität unter einer zulänglichen Convois aus, um die Vestung Friedrichs-Hafen zu recognosciren, und da ich wargenommen, daß die Situation näher nach der Vestung zu sehr übel beschaffen und voller Felsen, auch insonderheit an Pferde-Weyde gantz mangelhafft ist; So fassete ich dem allen ohngeachtet gleichwohl den Endschluß, gedachte Vestung unter göttlichen Beystand förmlich anzugreiffen; bis anjetzo aber stehen wir alhier noch im Lager, um die bey Ravick zurückgebliebene Bagage nebst den Proviant alhier einzuwarten; der Feind aber, (ausser seinen unter denen Canons von Friedrichs-Hafen stehenden Piquet) lässet sich nirgends blicken, und ob man gleich gewünschet hätte, einige Cuiraßiers und Dragoner wie auch ein Theil Husaren bey der Vestung vorbey des Weges nach Wilmanstrand seitwärths ins Land auszuschicken, um den Feind daselbst aufzusuchen; So hat man dennoch die Nachricht eingezogen, daß keine Passage dahin anzutreffen sey. Nichts destoweniger aber werden wir uns alle Mühe geben, einen Weg dahin auszufinden.

Die feindliche Galeeren und andere kleine Fahrzeuge lassen sich beständig nahe unter denen hiesigen Küsten sehen, vermuthlich in der Absicht, um jemand von denen unsrigen zu ertappen, wie dann auch noch gestrigen Tages unter vier Galeeren eine Fregatte nicht gar weit vom Lande erschienen, und von denen Galeeren etliche Canons-Schüsse nach uns geschehen, wiewohl ohne den gewünschten Effect, und da man unserer Seits ihnen dagegen tapfer geantwortet, und eine Galeere dadurch beschädiget worden, hat sich dieselbige weiter in die See zurück gezogen.

Gestern aber hat Anfangs gedachter General-Feld-Marschall Graf von Lacy durch den anhero abgefertigten Capitaine-Lieutenant von dem Ismailowschen Garde-Regiment Panin aufs neue eine allerunterthänigste Relation vom 29ten Junii eingesandt, folgendes Inhalts.

Ewr. Käyserl. Maj. habe in aller Unterthängkeit zu berichten, welcher gestalt ich den 27. Junii aus dem ohnweit Friedrichshafen gehabten Lager die Dragoner-Regimenter, die Grenadiers zu Pferde und zu Fuß, und die Husaren-Regimenter nach besagter Vestung zu marchiren voraus commandiret habe, welchen ich den 28. dieses mit denen übrigen Regimentern gleichfals dahin nachgefolget, und um Mittags-Zeit daselbst eingetroffen bin; Unser Lager stand nicht weit über 2. Werst Weges, unserer Husaren Lager aber nur eine Werst von der Vestung, welche denn ohne Aufhören gegen die Vestung anrennèten, und den Feind in beständigen Allarme hielten. Nach meiner Ankunft ins Lager ritte ich mit einigen von der Generalität abermahls gegen die Vestung an, um noch genauer zu recognosciren, wo die Batterien und Approchen am füglichsten anzulegen seyn möchten, zu gleicher Zeit aber wurde Ordre gestellet, dazu die benöthigten Fachinen herbey zu schaffen, indem die Resolution, um heute mit Aufwerffung derer Batterien und Approchen den Anfang zu machen, bereits genommen war. Der Feind aber, welchen ohnfehlbahr vor Ewr. Käyserl. Maj. siegreiche Waffen ein rechter Terror punicus überfallen haben muß, ließ des Nachts gegen zwölf Uhr die Vorstadt von Friedrichshafen in Brand stecken, um eine Viertel Stunde darauf auch in der Stadt einen grossen Keller mit Pulver in die Lufft sprengen, wovon noch mehr Häuser und Wohnungen in Brand geriethen, und in Asche geleget wurden, und woraus man leichte abnehmen konte, daß der Feind die Vestung verlassen und sich mit der Flucht salviret haben müste. Ich ließe demnach die Husaren augenblicklich nach der Vestung hinreiten, um den Feind zu recognosciren, welche dann, nachdem sie gewahr worden, daß in der Vestung kein Feind mehr vorhanden war, gerade hinein geriethen, und daselbst viele vom Feinde zurück gelassene Sachen, als Kleider und dergleichen in grosser Menge, wie auch zwey Fahnen von dem Osterbothnischen Regiment erbeutet, auch etliche Soldaten, welche bey des Feindes schleuniger Retraite vermuthlich nicht mit fort gekonnt, gefangen genommen, und zu mir gebracht haben; und weil ich von dem Brigadier Knais Cantemir darüber einen gleichen Rapport erhielte, so nahm ich in aller Eyl die Dragoner-Regimenter, imgleichen die Grenadier-Compagnien zu Pferde und zu Fuß zu mir, und begab mich selbst an die Vestung hinan, und fand die Canons auf denen Wällen ordentlich vor ihren Schieß-Scharten stehen, so wohl metallene als eiserne, in nicht geringer Anzahl; In die Vestung aber hinein zu reiten, war wegen des hefftig um sich fressenden Feuers, wobey immerzu noch gefüllete Bomben crepirten, und Pulver-Keller in die Lufft flogen, gar zu gefährlich; die Gefangene sagen einhellig aus, daß der diesen Sommer aus Schweden dahin gebrachte Proviant daselbst mit verbrandt sey. Was nun in der Vestung vor den Brand annoch wird gerettet und conserviret werden können, davon werde Ew. Käyserl. Maj. meinen fernern allerunthänigsten Bericht abzustatten nicht ermangeln; Indessen aber habe die zwo obangezeigte feindliche Fahnen mit dem Garde-Capitain-Lieutenant Panin, der selbige zu Ew. Käyserl. Maj. Füssen zu legen, die Gnade haben wird, pflichtmäßigst übersenden sollen.

Es gehet hieben auch eine Copie von derjenigen Aussage, welche einer von denen Schwedischen Gefangenen alhier abgeleget.

Übrigens befindet sich bey Ew. Käyserl. Maj. Armee durch des Allmächtigen Gnade noch alles in vollkommenen gutem Stande.

Copia

Copia der am 29. Junii durch desjenigen Schwedischen Fusiliers geschehenen Aussage, welchen die Husaren, da die Vestung Friederichs-Hafen in vollem Brande stand, gefangen bekommen haben.

Er heisse Erick Dahlström, sey in Nordland gebohren, stehe bereits 8 Jahr in Krieges-Diensten, sey im Monath Marty nebst denen übrigen Artillerie-Bedienten nach Friedrichs-Hafen über gekommen, sie wären insgesammt 400 Mann starck gewesen, in der Vestung hätten sich von dem Nieländischen und Bernborgischen Regiement, 2000 in Garnison befunden. Es wäre dieses Jahr aus Schweden eine gnugsahme Quantität Proviants anhero gebracht, wovon zu Friedrichs-Hafen ein Theil zu Austheilung bey der Armee auf einen Monath ausgeladen, und in fünff Anbahren aufgeschüttet worden, es wäre aber auch noch die sechste Anbahr mit Proviant vor die Armee angefüllet gewesen, welches auszutheilen vor dem Brande keine Zeit gewesen; den übrigen Proviant hätte man aus denen Fahrzeugen nicht eher ausladen wollen, bevor man nicht gesehen, wie es mit dem Kriege ablieffe, sondern selbigen mittlerweile nach Borgo bringen lassen. Es wären diesen Sommer aus Schweden Recruten zu Completirung derer in Finnland den Winter über gelegenen Regimenter transportiret worden, aber keine andere Regimenter mehr. Der General Löwenhaupt stünde mit der Armee ohngefehr 10 Werst von Friedrichs-Hafen bey Sumy, er hätte 10. Regimenter Finnen, und 14. Regimenter Schweden bey sich, welche insgesamt 25000 Mann starck geschätzet würden, auch noch über dem 800 Mann Artilleristen, worunter jedoch auch die Fuhr-Leuthe mit gerechnet würden, die bey ihm befindliche Feld-Artillerie bestünde ohngefehr in 20 Canonen verschiedenen Calibres, nehmlich von sechs bis 24pfündiger, ein jedes Infanterie-Regiment hätte fünff 3pfündige Stücken bey sich, wie viel und auf wie lange Zeit bey gedachter Armee Proviant vorhanden wäre, wüste er nicht, wohl aber dieses, daß sie zu Heckfors ein Magazin hätten. Da sich den 28. Junii dieses Jahres die Rußische Armee der Vestung Friedrichs-Hafen genähert hätte, so wären der General Löwenhaupt und die General-Majors Busquet und Didron dahin gekommen, um daselbst Kriges-Rath zu halten, worauf sie geurtheilet, daß gedachte Vestung gegen die Rußische Armee zu souteniren ihnen unmöglich seyn würde, indem sie davor gehalten, man würde gleich in der ersten Nacht die Vestung mit stürmender Hand angreifen, wannenhero sie den Schluß gefaßet, so wohl alle Mannschafft heraus marchiren, als auch, so viel immer möglich seyn würde, alle Nothwendigkeiten aus der Vestung heraus führen, hernach aber die Pulver-Magazins sprengen, und die gantze Stadt in Brand stecken zu lassen, und sich alsdann selbst nach Sumy zu retiriren, und sich mit denen allda stehenden Regimentern zu conjungiren. Auf diesen genommenen Rath-Schluß hätten sie 15 Stück Canons von allerhand Calibres, und was sie sonst noch mit fortbringen können, von dannen abführen, die krancken Soldaten aber auf die kleinen Fahrzeuge bringen lassen, und sich darauf selbst, mit Hinterlassung neun metallener und einer grossen Anzahl eisernen Canons, und Mortiers mit allem Zubehör auf denen Wällen, von dannen retiriret, nachdem sie in denen Magazins eine große Menge Mundirungs- und Ammunitions-Stücke, Pulver, Blev, und Gewehr, wie auch andern zur Artillerie gehörigen Vorrath mehr stehen gelassen, und die Stadt angezündet, zu Zersprengung der Pulver-Magazins aber hätten sie bereits vorhin die Anstalten gemacht gehabt; ihre Retraite wäre so schleunig gewesen, daß sie sich nicht einmahl Zeit gegeben, alle ihre Krancken mit zu nehmen, worunter auch 5 Mann von der Artillerie sich befunden, wie viel Krancke aber in allem gewesen, solches wäre ihm unbewust. Er hätte gehöret, daß der General Löwenhaupt willens wäre mit seinen Regimentern die Rußische Armee bey Heckfors, welches 17 Werst Weges von Friedrichs-Hafen entlegen ist, abzuwarten. Von dem Auffenthalt der Schwedischen Flotte und ihrer Galeeren wuste er nichts.

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 5. Julii 1742.

Translat.

EXTRACT,

Aus denen, von dem General-Feld-Marchal Grafen von Lacy, eingesandten Rapporten, wegen der, in untengesetzten Tagen des Monats Junii geschehenen glücklichen Verrichtungen der Rußisch-Kayserl. Armee, wieder dem Feind in Finnland.

Vom 24. Junii, aus dem Lager bey Jarwinkul.

Bey unserm Aufbruche aus dem Lager von Rawisck, ist von der Avant-Guarde, vor dem Orte Jarwinkul, in einer Distence von 6. Wersten, allwo die Hussaren- und Dragouner-Regimenter und die Grenadier zu Pferde ihr Lager gehabt, die Nachricht eingegangen, wie der Feind von der Seite von Friedrichshamm sich dem Jarwinkul näherte, in demselben Moment habe die Infanterie Guarde und die Grenadier-Regimenter zu mir genommen und in Eile dahin marchiret, denen übrigen Regimentern aber habe nachzueilen anbefohlen. Ehe ich aber an diesen Ort gekommen, habe durch einen Husaren vom Serbischen Husaren-Regiment von dem Obristen Witkowitz einen mündlichen Rapport erhalten, daß obiges eine feindliche Parthey von 300. Mann regulair Volck gewesen, und habe wegen Enge des Ortes nur ein Commando von den Husaren-Regimentern ein Gefecht mit dem Feinde gehabt, und wäre, vermittelst Göttlicher Hülffe, dieselbe feindliche Parthey verjaget, wovon 14. Mann getödtet, worunter auch ein Officier, ein Schwedischer Soldat gefangen genommen, und 14. Flinten und eine Trommel erbeutet worden, und habe der Feind biß 30. Musqveten zerbrochen und von sich geworffen, sintemahlen er sich mit grossem Schrecken retiriret, und unsere Husaren ihn auf 3. Werste biß an ein Bächlein verfolget. Von unserer Seite sind 12. Husaren verwundet, auch ein Lieutenant schwer blessiret, welcher auch am heutigen Dato gestorben, und 2. Husaren getödtet worden.

Der Gefangene hat angezeiget, daß vor uns, 7. Wersten von hier, bey Mendolacht die feindliche Post sehr wohl verschantzt, und mit einer grossen Anzahl Canonen besetzt wäre, und hätte die Mannschafft, wie er nebst den übrigen auf Parthey ausgesandt worden, gegen 4000. ausgemacht, wozu sie noch aus der Vestung 5000. Mann nebst dem General-Lieutenant Buddenbrock erwartet. Bey Mendolacht stünden ihre 22. Galeeren und 2. Prahmen, und vermuthlich würden sie bey unserer Ankunfft die Leute aus solchen Fahrzeugen ans Land setzen und wieder uns gebrauchen. Der General Löwenhaupt befinde sich mit 10000. Mann nicht weit davon.

Vom 25. Junii aus dem Lager bey Mendolacht.

Am gestrigen dato habe die von dem Gefangenen erhaltene Nachricht rapportiret, daß der Feind bey diesem Orte, Mendolacht, sich starck verschantzt und Canonen gepflantzt habe, welches auch zwey nachher gefangene Personen bestätiget, und daß sich auch die Galeeren nahe bey der Verschantzung befänden, angezeiget. Nach betrachtung aller Umstände, haben wir vermuthet, daß wir mit dem Feinde was zu thun bekommen würden, und sind nach gehaltenen Cosilio, gleich nach Mitternacht, aufgebrochen, und ist 4. Werste vor der Verschantzung, der General Lewaschew, mit einem Theil der Cavallerie und Infanterie, und einem Husaren Regiment, 3. sechs Pfündigen Canonen, 6. Coehornschen Mortiers, und dazu gehöriger Ladung, nebst dem General-Lieutenant, Graf Soltikow, denen General-Majoren Graf Bruß und Lapuchin, von der grossen Strasse zur Rechten, auf einem

kleinem

kleinem Wege / so an die Verschantzung gehet / commandiret und ihm anbefohlen worden / sich so viel möglich an die Verschantzung zu wagen / und unter Göttlicher Anruffung dieselbe zu attaquiren: Ich aber bin mit der bey mir befindlichen Generalität / Regimentern und Feld-Artillerie / an dieselbe Verschantzung / auf der grossen Strasse marchiret. Durch die ausgesannte Parthey aber ist die Nachricht eingangen / wie der Feind sich nicht mehr in der Verschantzung befände / und die Unsern niemanden angetroffen / und hätte er sich vermuthlich in der Nacht zur Stadt retiriret. Gedachte Verschantzung ist an einem festen Orte aufgerichtet / und falls der Feind dieselbe / wenn auch nur mit 3000. Mann / welche nach Aussage der Gefangenen daselbst gewesen / ohne Verstärckung der Mannschafft / zu defendiren sich unternommen hätte / so würde / nach des Ortes Beschaffenheit / kein geringes Gefecht und Verlust an Mannschafft auf unserer Seite entstanden seyn. Nachdem wir diese Verschantzung zurück gelassen / haben wir 1. Werst davon / bey dem Orte Mendolacht / das Lager bezogen. Morgen werden wir Rast-Tag halten.

Von den 27. Jun. aus dem Lager bey Mendolacht.

Am gestrigen Dato / bin mit einigen von der Generalität / unter gehöriger Convoy / die Vestung Friedrichshamm zu recognosciren gewesen / da denn befunden / daß das Terrain nahe an der Vestung von sehr schlechter Beschaffenheit / steinigt und untauglich sey / Pferde daselbst zu futtern. Dem allen aber ohngeachtet / werden wir diese Vestung / unter Anruffung GOttes / formaliter attaquieren / biß dahin haben wir im Lager allhier verweilet / und die bey Rawijoky gelassene Bagage und Proviant hieher erwartet / der Feind aber / (ausser die Piqvet-Wache unter Bedeckung der Canonen aus der Vestung) zeiget sich nicht auf dieser Seite. Ob wir gleich die Curassiers / Dragouner und einen Theil Husaren die Vestung vorbey / auf die Seite des Wilmannstrandschen Weges / um die Feinde aufzusuchen / senden wolten / so ist doch auf jener Seite / von diesem Orte / nach fleißigem Suchen / noch kein Weg gefunden worden / wir werden aber soviel möglich uns deßfalls bemühen / weil uns derselbe insonderheit wegen des Pferde-Futters sehr nöthig ist.

Die feindlichen Galeeren und andere kleine Fahrzeuge / lauffen beständig unter die hiesige Küsten / vielleicht aus dem Vorsatz / daß sie Menschen erhaschen mögen / und war am gestrigen Dato unter 4. Galeeren auch eine Fregatte nicht sehr weit vom Ufer / aus den Galeeren wurde zu uns ans Ufer / aber ohne Effect geschossen / wogegen auch von unserer Seite aus den Canonen geantwortet / und nachdem eine Galeere beschädiget worden / hat sich dieselbe retiriret.

Am gestrigen Tage hat der General-Feld-Marchal Graf von Lacy vermittelst einer durch den Capitain-Lieutenant von der Ismailowschen Guarde überbrachten Relation von den 29. Junii folgendes rapportiret:

Aus dem Lager bey Mendolacht / sind in das nahe bey Friedrichshamm ausgestochene Lager / die Dragouner-Regimenter / Grenadier und Husaren abgefertiget worden / den 28. aber bin ich mit denen übrigen Regimentern und der Feld-Artillerie dahin nachgefolget / und gegen 12. Uhr daselbst angekommen. Unser Lager ist nicht weiter als 2. Werste / das Husarische aber 1. Werst von der Vestung gewesen / und haben die Husaren sich unaufhörlich unter die Vestung gewaget und den Feind allarmiret. Nach meiner Ankunfft im Lager / bin mit einigen von der Generalite zu der Vestung geritten / um die Oerter zu Batterien und Schantzen in Augenschein zu nehmen / auch ist angedeutet worden / Fachinen zu verfertigen. Am heutigen Dato ist der Vorsatz gefasset worden / Batterien und Schantzen zu verfertigen / der bekandte boßhaffte Feind aber / hat vor Ew. Käyserl. Majest. sieghafften Waffen sich gefürchtet / und gestern / Mitternachts umb 12. Uhr die vor der Stadt belegene Vorstadt angezündet / worauf nach Verfliessung einer Viertel-Stunde / ein grosser Pulver-Keller gesprungen / wodurch die Flamme destomehr überhand genommen / daß man solches als ein Zeichen der feindlichen Flucht aus der Vestung ansehen konte / worauf ich den Augenblick die Husaren unter die Vestung commandiret / umb die Feinde in Obacht zu nehmen / welche / nachdem sie bey ihrer Ankunfft gesehen / daß keine Feinde vorhanden / in die Stadt gegangen und daselbst vieles von dem Feinde zurück gelassenes / als Kleider etc. erbeuret / wie auch 2. Fahnen vom Ostrobothnischen Regiment / und einige Soldaten / so in der Eile nicht fortkommen können / gefangen bekommen und zu mir gebracht. Nach diesfalls eingelangten Rapport von dem Brigadier Fürst Cantimir / habe die Dragouner-Regimenter und Grenadier-Compagnien sogleich zu mir genommen / und zur Vestung marchiret. Nach meiner Ankunfft daselbst habe gefunden / daß eine grosse Anzahl Metallener und Eysernen Canonen auf denen Batterien an ihren Orthe zurück gelassen worden / in die Vestung aber zu gehen / ist wegen des Feuers / und weilen die Bomben unaufhörlich fliegen und die Pulver-Keller springen / gefährlich gewesen. Wie die Gefangenen anzeigen / so sey der aus Schweden in diesem Jahre gebrachte Proviant daselbst auch verbrandt.

Was in der Vestung vom Feuer gerettet werden kan / solches werde Ew. Käyserl. Majest. zu berichten nicht unterlassen: Die obgedachten beyden Fahnen habe Ew. Käyserl. Majest. durch den Capitain-Lieutenant von der Guarde Panin übersenden / auch zugleich die Copey von der Aussage eines Gefangenen beylegen sollen. Im übrigen stehet bey uns / durch die Gnade GOttes / noch alles wohl.

Copia von obiger Aussage.

Den 29. Jun. ist der in Friedrichshamm von den Husaren zur Zeit des Brandes gefangen genommene Fusilier befraget worden / und hat er folgendes ausgesaget: Er heisse Erich Dahlström / wäre aus Nordland gebürtig / und befände sich 8. Jahre in Diensten / in Friedrichshamm wäre er im Martio h. a. mit dem übrigen Artillerie-Bedienten angekommen / und wären sie überhaupt an Artilleristen 400. Mann starck gewesen / die Guarnison aber in der Stadt hätte aus dem Nyländschen und Bornschen Regimente bestanden und auf 2000. Mann ausgemacht. In diesem Jahre sey / aus Schweden eine hinlängliche Quantité Proviant zu Wasser herzu gebracht worden / wovon ein Theil in Friedrichshamm zur Austheilung an ihre Armeé ausgeladen und in 5. Speicher aufgeschüttet worden / der 6te Speicher mit Proviant sey in der Stadt gewesen / sie hätten dasselbe aber / vor Anzündung der Stadt nicht austheilen können / das übrige Proviant sey aus denen Fahrzeugen / biß sie die Krieges-Conjuncturen abgesehen / nicht ausgeladen / sondern nunmehro nach Borgo gesandt worden. Aus Schweden wären in diesem Jahre Recrouten / zur Completirung derer den Winter über in Finnland gewesenen Regimenter / gesannt worden / aber keine Regimenter zugekommen. Der General Löwenhaupt befände sich mit der Armeé in Summa / 10. Wersten von Friedrichshamm / hätte 10. Finnische und 14. Schwedische Regimenter bey sich / und würden dieselbe auf 25000. Mann starck geschätzet / derer Artilleristen wären 800. Mann mit den Fuhrleuten / die Feld-Artillerie bestünde aus 20. Sechs bis 24. Pfündigen Canonen / und hätte ein jedes Infanterie-Regiment / fünf 3. Pfündige Canonen. Auf wie lange sie Proviant hätten / wisse er nicht / es wäre aber ein Magazin zu Hekfors. Den 28. Jun. nach Annäherung der Rußischen Armeé zu Friederichshamm / sey der General Löwenhaupt in die Vestung gekommen / hätte die General-Majors Buschet und Didron bey sich gehabt und Kriegs-Raht gehalten / und habe man in dem Kriegs-Rath davor gehalten / daß sie die Vestung vor der Rußischen Armeé nicht defendiren könnten / indem sie sich eines Sturmes in der bevorstehenden Nacht vermuthen gewesen; daher sie beschlossen / die Mannschafft und das nöthigste aus der Vestung auszubringen / die Pulver-Thürme zu sprengen und die Stadt anzuzünden / sich selbst aber nach Summa / zur Conjunction mit denen daselbst stehenden Regimentern / zu retiriren. Nach welchem Kriegs-Rathe sie von der Artillerie 15. Metallene Canonen von verschiedener Sorte / und das übrige was sie mit-

mitnehmen können/ abgesendet/ die Krancken abgeführet/ und sich/ nach Hinterlassung 9. Metallener und einer grossen Anzahl eisernen Canonen/ auf den Bastionen/ einiger Mortiere sammt Zubehör/ auch einer grossen Quantité Mundur- und Ammunitions-Sachen/ Pulver/ Bley/ Musqveten und anderer Artillerie-Geräthschafften/ retiriret und die Stadt angezündet/ nachdem sie vorher zur Sprengung der Keller und anderer nothwendigen Oerter die gehörige Verfügung gemacht. Ihre Retirade sey so eilig gewesen/ daß sie auch/ Krancken nicht hätten mitnehmen können/ worunter 5. Artillerie Bediente gewesen/ wieviel derer übrigen Krancken gewesen/ wisse er nicht eigentlich. Auch habe er gehöret/ wie der General Löwenhaupt entschlossen wäre/ die Rußische Armeé bey Hekfors zu erwarten/ welches von Friedrichshamm 17. Werste entlegen sey. Wo ihre Schiffs-Flotte und Galeèren befindlich/ wisse er nicht.

Gedruckt in Moscow beym Senat, den 5. Julii. 1742.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 17. Julii. 1742.

Translat.

In Verfolg derer unterm 5ten und 10ten dieses publicirten Extracten aus denen von dem General-Feld-Marechal Grafen von Lacy über die durch Ihro Kayserl. Maj. Armee wider den Feind erhaltene Vortheile eingesandten Rapporte ist von demselben den 10ten dieses abermahl ein aus dem Lager bey dem Fluß Kümis vom 4ten dieses datirter neuer Bericht eingelauffen, folgendes Inhalts:

DEn 1sten dieses habe allerunterthänigst berichtet, welcher Gestalt ich damahls mit Ew. Kayserl. Maj. siegreichen Armee von der Gegend Sunny aufgebrochen, und dem Feinde bis an den Fluß Kümis so leichte, wie es sich nur immer thun lassen, nachgefolget bin, und da wir nur 15 Werst Weges dahin zu marchiren hatten; so kamen wir daselbst gegen Abend an, traffen aber den Feind auf dieser Seite gedachten Flußes nicht mehr an, sondern es hatte sich derselbige bereits auf die andere Seite retiriret, und die Brücke hinter sich, wie man observiren konte, nur kurtz vor unserer Ankunfft abgebrannt, auch sich daselbst ungemein vortheilhafftig postiret; denn erstlich ist dieser Fluß in selbiger Gegend ziemlich breit, schnell, und tieff, und zweytens, längst dem Ufer von Bergen und Felsen bedecket, welche an verschiedenen Orten mit Canonen starck besetzet waren, woraus der Feind auf die unserigen so hefftig zu feuern begunte, daß wir unser Lager nahe am Fluß nicht auffschlagen konten, indem wir nicht die allergeringste Bedeckung vor uns hatten, und uns also gegen die Macht so lange im Walde aufhalten müssen, bis unsere Artillerie ankommen. Da wir alsdann dieselbige an solche bequeme Oerter hinpflantzeten, daß man dem Feinde daraus auf gleiche Weise zu begegnen im Stande war; welches denn auch mit so gutem Effect geschahe, daß der Feind seine Canons, die hin und wieder durch die unserige demontiret wurden, wiederum an einen andern Ort über zu schleppen genöthiget war. Solches Canoniren daurete von beyden Seiten bey 12 Stunden lang ohne Aufhören, wobey auch zugleich unsere Haubitzen dem Feinde nicht geringen Schaden und Verlust verursachet. Da wir nun unter Bedeckung unserer Artillerie die angefangene Arbeit mit Schlagung einer Brücke über den Fluß bey nahe zum Stande gebracht, und auf feindlicher Seiten bereits verschiedene Canons gäntzlich demontiret waren; so begunte der Feind, in grössester Verwirrung seine Retirade zu nehmen. Worauf er sich abermahls über einen ohngefehr nur drey Werst Weges von hier befindlichen Fluß (der wohl zweymahl so breit als dieser ist) gezogen, und die Brücke gleichfals wie vorhin hinter sich abgebrannt hat; unsere Husaren haben ihm zwar nachgesetzet, allein, weil dessen Arriere-Garde mit Stücken versehen war, demselben nichts anbringen können. Daß aber des Feindes Retraite in grössester Confusion geschehen seyn müsse, ist daraus abzunehmen, daß derselbe 12 Kasten voll Mousquet-Kugeln in seinem Lager zurück gelassen hat. Währender solcher Canonade haben wir unserer Seits 30 Mann an Todten und Blessirten gehabt, nach Aussage derer Gefangenen aber soll feindlicher Seits insonderheit durch unsere Haubitzen viel Volck sowohl getödtet als blessirt seyn.

Oberwehnter Fluß, worüber der Feind von hier aus seine abermahlige Retirade genommen, heißt gleichfals Kümis (indem der Haupt-Fluß dieses Nahmens sich weiter oberwerts in drey gleiche Benennung führende Armen, theilet) und der dritte, den der Feind noch vor sich hat, ist nicht schmähler, dann der hiesige; um aber die eigentliche Situation der dasigen Gegend in Augenschein zu nehmen, ritte ich gestern selbst nach dem feindlichen Lager hinzu, da ich dann daßelbige jenseit des zweyten Flußes in Forme eines halben Monds aufgeschlagen, und um ein vieles verstärcket gefunden, auch gegen uns zu, verschiedene mit Canons besetzte Batterien angetroffen. Wiewohl der Feind sein allhiesiges voriges Lager gleichfals mit eben dergleichen Batterien befestiget gehabt; und dennoch selbiges im Stich gelassen.

Es

Es hat sich heute oberwerts des hiesigen Flusses ohngefehr eine Werst Wege
von unserm Lager zwar eine ziemlich starcke 4 Canons bey sich führende feindliche Par
they auf der andern Seite auf einer Fläche sehen lassen; allein selbige ist von einer unsri
gen nur 2 Canons mit sich gehabten Parthey aus einander gestreuet worden, wobey
zween von unsern Canoniers bleßiret sind.

Von Unserer Galeeren-Escadre rapportiret mir der General-Lieutenant de Brylly
unter dem 1sten dieses, daß er sich mit derselben bey der Insul Martin Sara befin
de, und von der Flotte bereits zwey Prahmen und drey Bombardier-Schiffe bey
ihm eingetroffen wären, die feindliche Galeeren aber lägen gerade über hinter einer
andern Insul nicht gar weit von ihnen; wegen contrairen Windes wäre ihm bisher
nicht möglich gewesen weiter von dannen zu gehen; So bald sich aber der Wind le
gete, so würde er, vermöge habender Ordre, im Nahmen GOttes auf die feindliche
Galeeren loß zu gehen trachten.

Der Brigadier Krasnoszokoff ist von mir mit denen Donischen Czougoujewschen
Cosaquen Land-wärts gegen Tawasthous, um dem Feinde allda eine Diversion zu
machen, auscommendiret.

Aus allen bisherigen Demarches des Feindes ist nicht anders zu schliessen, als
daß, da er in diesem seinen so vortheilhafften Lager keinen Stand gehalten, er auch
noch weiter seine Retirade fortzusetzen suchen werde. Ob nun zwar denen Unsrigen
die Paßirung so vieler Gewässer in Auffuch- und Verfolgung des Feindes nicht we
nig behinderlich ist, so werden dennoch Tag täglich verschiedene feindliche Gefangene
bey Uns eingebracht, welche mehrentheils von der Finnischen Nation sind, und des
Feindes wahren Zustand, und vorhabende Desseins, sie zwar nicht wissen können, sie
doch alle mit einander, so wohl die bey denen Schwedischen Regimentern in Diensten
stehende Finnische Soldaten, als auch die Einwohner und Bauern einhellig bezeugen,
daß sie gerne unter **Ewr. Kayserl. Majest.** Bothmäßigkeit zu seyn wünschten,
wannenhero ich so wohl bey denen auf Partheyen auszuschickenden Husaren und Co
saquen, wie auch bey der gantzen Armee die geschärffte Ordres ertheilet, gegen die
hiesigen Einwohner, welche wider die Unserigen sich nicht zur Wehre setzen, nichts
feindseeliges zu unternehmen, noch auch ihre Wohnungen zu ruiniren. Uebrigens alß
habe von hier aus nichts weiters anjetzo einzuberichten, als daß durch GOttes all
mächtigen Schutz noch alles gut stehe.

Von dem Zustande der Galeeren-Escadre aber, habe den von dem General-
Lieutenant Brylly eben bey Abfertigung dieses, erhaltenen Rapport vom 2ten Julii
in Abschrifft allerunterthänigst hierbey zu fügen nicht ermangeln sollen.

Copia des Rapports von dem General-Lieutenant de Brylly.

Heute Vormittags um 7. Uhr bin mit der Galeeren-Flotte von der Insul Martin
Sara glücklich in See gegangen, da ich aber ohngefehr 8. Werst fort seegelnde
die Insul Liumilott erreichet hatte, muste ich daselbst nicht so wohl contrairen Win
des halber als um die nachkommende Bombardir-Schiffe und Prahmen, welche von
10 Galeren buxiret wurden, zu mir einzuwarten, still liegen. Die von der feindlichen
Flotte zur Brand-Wacht ausgesetzte Galere lieget mit einigen andern Fahrzeugen
noch auf derselben Stelle ohngefehr, 2 Werst von uns; und dafern morgenden Ta
ges der Wind vor uns favorable wird, so werde gedachte Galere und übrige Fahr
zeuge in die Hände zu bekommen, alles nur immer mögliche zu versuchen, auch von
dem Erfolg meinen weitern Rapport abzustatten nicht unterlassen.

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 15. Julii 1742.

Translat.

Nachdem der Extract aus des General-Feld-Marschals Lacy eingesandten Relation von denen glücklichen Progressen Ihro Käyserl. Majest. Armee in Finnland, und Einnahme der feindlichen Vestung Friedrichs-Hafen, allhier den 5. hujus bereits publiciret war; so lief den 6. darauf in der Nacht von obgedachten General-Feldmarschall ein abermahliger durch einen expresse abgeschickten Officier von 1. dieses in dem Lager bey Sumy datirter Bericht allhier ein, folgendes Inhalts.

DA ich den 29. passato meine allerunterthänigste Relation, welchergestalt der Feind, nachdem er die Vestung Friedrichs-Hafen in Brand gestecket, sich nach der Seiten von Helsingfors retiriret, bereits abgefertiget hatte, sind von mir noch selbigen Tages, um den Feind zu verfolgen, die Husaren und Donische Cosaken ausgeschicket worden, welche denselben bis an sein damahliges an dem Orte, da anjetzo wir stehen, gehabtes Lager begleitet, welches von Friedrichs-Hafen 7 und eine halb Werst entlegen ist; des Feindes Retraite ist in solcher Eile und Schrecken geschehen, daß er viel Bagage auf dem Wege im Stich gelassen, auch nicht wenig Leute dabey eingebüsset; wie dann unsere Husaren und Cosaken noch immerzu verschiedene feindliche Gefangene ins Lager einbringen. Es waren auch noch gestern Morgens, um den Feind aufzusuchen, etliche Regimenter Dragoner, die Grenadiers-Compagnien zu Pferde, imgleichen die Husaren und Cosaken ausgeschicket worden, welche aber den Feind an diesem Orte nicht mehr angetroffen, indem er von denen Flüssen alle Brücken hinter sich abgebrandt, dahero die unsrigen auch im Nachsetzen viele Schwürigkeit vorgefunden; Ich bin darauf gestern mit dem Reste der Armee gleichfals aus dem vorigen Lager anhero aufgebrochen, da ich dann sofort den General-Major Wedel mit einigen Dragoner-Regimentern und Grenadiers-Compagnien zu Pferde, wie auch denen Cosakischen Regimentern, und zwar von jedweden Regiment zu 250 Mann, wie nicht weniger die Donische und Czugujewische Cosaken, um dem Feinde nachzusetzen, vorausgeschicket, heute aber von diesem Commando den Rapport erhalten habe, daß es biß an den 15 Werst von hier befindlichen Strohm Kumis avanciret, und daselbst auf der andern Seite desselben den Feind, der die Brücke darüber in Brand gestecket, postiret gesehen, des Feindes Vor-Post hätte gleichfals jenseits aber näher am Wasser gestanden, auf welche die unsrige Feuer gegeben, und einen Cuirassier und 2 Pferde erschossen, von denen unsrigen aber ist nur ein Pferd geblieben. Währendem solchen Nachsetzen hätten unsere Husaren und Cosaken vieles von dem flüchtigen Feinde unter Weges weggeworffene Gewähr, Sättel, Rantzen, und allerhand Geräthe wie auch Zwiback erbeutet, imgleichen zwey grosse Pack-Wagen, die mit Pferde Geschirr, und andern Sachen mehr beladen gewesen; heute aber werde ich, im Nahmen

GOttes

GOttes, mit denen bey mir habenden sämtlichen übrigen Regimentern und der Artillerie, von hier, so leichte wie nur immer möglich, nach obgedachten Fluß, um den Feind zu erreichen, aufbrechen.

In der Vestung Friedrichs-Hafen habe von unserer Armee zur Besatzung 2800 Mann Mousquetiers, nebst einer nöthigen Anzahl Officiers, unter Commando eines Obristen als Commendanten zurück gelassen, wie auch die Krancken von unserer Armee.

Ubrigens ist bey uns durch Gottes Gnade noch alles in gutem Stande, **Ew. Käyserl. Majest.** siegreiche Armee aber, so wohl die Generalität als auch die Guardes- und Feld-Regimenter, beydes die Dragoner und Soldaten, bezeugen eine unbeschreibliche Begierde mit dem Feinde an einander zu kommen.

Was in der Vestung Friedrichs-Hafen, nach gelöschtem Brande, an Artillerie und Ammunition, an Proviant, und unbeschädigten Gebäuden und andern Sachen vorgefunden worden, davon folget ein Verzeichniß hiebey.

Specification

desjenigen/ was in Friedrichs-Hafen/ nach gelöschtem Brande/ an Artillerie und zugehöriger Ammunition und andern Krieges-Vorrath/ item an Proviant und andern Sachen mehr/ unbeschädigt angetroffen worden.

Canons auf denen Wällen:

Metallene

26pfündige	=	4 worunter eine gesprungen
25pfündige	=	2
19pfündige	=	4
	sind	10

Eiserne

20pfündige	=	3
13pfündige	=	8
6 und ein viertel pfündige	=	11
3 und ein viertel pfündige	=	8
3pfündige	=	73
	sind	103

In allem metallene und eiserne 113.

Eiserne Mortiers.

3pudige	=	1
1pudige	=	7
	sind	8

Von verschiedenen Calibres.

Bomben	=	2951
Canon-Kugeln	=	16509
Carteschen	=	74
Granaten	=	6578

Fertige

Fertige Ladungen von verschiedenen Calibres.

mit Kugeln	=	478
mit Carteschen	=	294
mit Granaten	=	10

In Seegel-Tuch eingenähete Cartouschen mit Kugeln und Pulver 20
Dito in Maculatur
mit Pulver 22

Ladungs-Geräthschafft zu Canonen	=	80
desgleichen	=	98
desgleichen	=	25
hölzerne Decken	=	3
Canonen-Pfropfer	=	30
Hampf-Kugeln zum nachladen	=	2
Canonen-Laveten mit Räder	=	2
Canonen-Rospuschen mit Räder	=	6
Canonen-Vorder-Räder	=	5

Beschlagene Bagage.

Wagen mit Räder	=	3
Bagage-Wagen ohne Räder	=	30
Hinter- und Vorder-Räder	=	79
Bomben-Kastens ohne Räder	=	8
Eiserne Kessels	=	7
grosse Bleystangen	=	3
1 Marsch-Schmiede auf Räder	=	1

186 Tonnen Pulver nach dem Rußischen Gewicht ohngefehr = 940 Pud

Ladungs-Röhre zu geschwinden Schüssen	=	1 Faß
desgleichen zu Bomben	=	2
desgleichen zu Granaten	=	2

Kugeln und Carteschen von Bley in Kasten an Gewicht 60 Pud.

Nach dem Brande sind an Schantz-Instrumenten die noch brauchbahr, hervor gesuchet worden.

Eiserne Schaufeln	=	4100
Grosse Schantz-Hammer	=	2300
Axten	=	600
Brechstangen	=	130
Eiserne Stangen	=	110
Fachine-Messer	=	1600

Sonst noch an Eisen und verschiedenen Instrumenten, imgleichen an Wagen und Räder-Beschlag, an Mousqueten-Läuffen Batterie- und andern Nägeln in grosser Menge ohngefehr 10000 Pud.

An Korn.

Haber	=	230 Czetwert
Erbsen	=	10 Czetwert
Saltz	=	bey 50 Pud und drüber.

An

An Gebäuden.

Eine gemauerte Kirche mit einem höltzernen Thurm.

An höltzern Gebäuden in der Vestung.

Ein grosses Hospital = 1
Grosse Wohn-Häuser = 4
Wohn-Stuben = = 117
Anbahren oder Speicher = 23
Stallungen oder Schoppen 15
und unter selbigen zur Verwahrung der Materialien = 7.
Bad-Stuben, Küchen, Pferde-Ställe und Keller = 11.
Ein Gefängniß vor die Cron-Arrestanten mit Pfählen besetzet, worinnen
4. Wohn-Stuben = = = 1

In der Vorstadt.

Wohn-Stuben = = = = 111
Bad-Stuben = = = = 9
Korn-Speicher = = = = 1
Ein Speicher zu einer Mühle = = = 1
In denen auf einer Insul gerade über der Vestung stehenden
Speichern = = = = 1010 Tonnen Theer.

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 10. Julii 1742.

Gedruckt zu Riga den 30. Julii 1742.

Translat.

In Verfolg derer unterm 5ten und 10ten dieses publicirten Extracten, aus denen von dem General-Feld-Marechal Grafen von Lacy über die durch Ihro Käyserl. Majest. Armee wider den Feind erhaltene Vortheile eingesandten Rapporte, ist von demselben den 10ten dieses abermahl ein aus dem Lager bey dem Fluß Kümis vom 4ten dieses datirter neuer Bericht eingelauffen, folgendes Inhalts:

DEn 1sten dieses habe allerunterthänigst berichtet / welcher Gestalt ich damahls mit Ew. Käyserl. Majest. siegreichen Armee von der Gegend Sumy aufgebrochen / und dem Feinde biß an den Fluß Kümis / so leichte wie es sich nur immer thun lassen / nachgefolget bin / und da wir nur 15 Werst Weges dahin zu marchiren hatten; so kamen wir daselbst gegen Abend an / traffen aber den Feind auf dieser Seite gedachten Flußes nicht mehr an / sondern es hatte sich derselbige bereits auf die andere Seite retiriret / und die Brücke hinter sich / wie man observiren konte / nur kurtz vor unserer Ankunfft / abgebrannt / auch sich daselbst ungemein vortheilhafftig postiret; denn erstlich ist dieser Fluß in selbiger Gegend ziemlich breit / schnell / und tieff / und zweytens / längst dem Ufer von Bergen und Felsen bedecket / welche an verschiedenen Orten mit Canonen starck besetzet waren / woraus der Feind auf die unserigen so hefftig zu feuern begunte / daß wir unser Lager nahe am Fluß nicht aufschlagen konten / indem wir nicht die allergeringste Bedeckung vor uns hatten / und uns also gegen die Nacht so lange im Walde aufhalten müssen / biß unsere Artillerie ankommen / da wir alsdann dieselbige an solche bequeme Oerter hinpflantzeten / daß man dem Feinde daraus auf gleiche Weise zu begegnen im Stande war; welches denn auch mit so gutem Effect geschahe / daß der Feind seine Canons / die hin und wieder durch die unserige demontiret wurden / wiederum an einen andern Ort über zu schleppen genöthiget war. Solches Canoniren daurete von beyden Seiten bey 12 Stunden lang ohne Aufhören / wobey auch zugleich unsere Haubitzen dem Feinde nicht geringen Schaden und Verlust verursachet. Da wir nun / unter Bedeckung unserer Artillerie / die angefangene Arbeit mit Schlagung einer Brücke über den Fluß beynahe zum Stande gebracht / und auf feindlicher Seiten bereits verschiedene Canons gäntzlich demontiret waren; so begunte der Feind / in grössester Verwirrung / seine Retirade zu nehmen. Worauf er sich abermahls über einen ohngefehr nur drey Werst Weges von hier befindlichen Fluß (der wohl zweymahl so breit als dieser ist) gezogen / und die Brücke gleichfals wie vorhinter sich abgebraunt hat; unsere Husaren haben ihm zwar nachgesetzet / allein / weil dessen Arriere-Garde mit Stücken versehen war / demselben nichts anbringen können. Daß aber des Feindes Retraite in grössester Confusion geschehen seyn müsse / ist daraus abzunehmen / daß derselbe 12 Kasten voll Mousquet-Kugeln in seinem Lager zurück gelassen hat. Währender solcher Canonade / haben wir unserer Seits 30 Mann an Todten und Blessirten gehabt / nach Aussage derer Gefangenen aber / soll feindlicher Seits / insonderheit durch unsere Haubitzen / viel Volck so wohl getödtet als blessirt seyn.

Oberwehnter Fluß / worüber der Feind von hier aus seine abermahlige Retirade genommen / heißt gleichfals Kümis (indem der Haupt-Fluß dieses Nahmens sich weiter oberwerts / in drey gleiche Benennung führende Armen / theilet) und der dritte / den der Feind noch vor sich hat / ist nicht schmähler / dann der hiesige; um aber die eigentliche Situation der dasigen Gegend in Augenschein zu nehmen / ritte ich gestern selbst nach dem feindlichen Lager hinzu / da ich dann dasselbige / jenseit des zweyten Flusses / in Forme eines halben Monds aufgeschlagen / und um ein vieles verstärcket gefunden / auch gegen uns zu / verschiedene mit Canons besetzte Batterien angetroffen. Wiewohl der Feind sein allhiesiges

siges voriges Lager gleichfals mit eben dergleichen Batterien befestiget gehabt; und dennoch selbiges im Stich gelassen.

Es hat sich heute/ oberwerts des hiesigen Flusses/ ohngefehr eine Werst Weges von unserm Lager/ zwar eine ziemlich starcke 4 Canons bey sich führende feindliche Parthey auf der andern Seite auf einer Fläche sehen lassen; allein selbige ist von einer unsrigen nur 2 Canons mit sich gehabten Parthey aus einander gestreuet worden/ wobey zween von unsern Canoniers bleßiret sind.

Von unserer Galeeren-Escadre rapportiret mir der General-Lieutenant de Brylly unter dem 1sten dieses/ daß er sich mit derselben bey der Insul Martin Sara befinde/ und von der Flotte bereits zwey Prahmen und drey Bombardier-Schiffe bey ihm eingetroffen wären/ die feindliche Galeeren aber lägen gerade über hinter einer andern Insul nicht gar weit von ihnen; wegen contrairen Windes wäre ihm bishero nicht möglich gewesen weiter von dannen zu gehen; So bald sich aber der Wind legete/ so würde er/ vermöge habender Ordre/ im Nahmen GOttes auf die feindliche Galeeren loß zu gehen trachten.

Der Brigadier Krasnoszokoff ist von mir mit denen Donischen Czougoujewschen Cosaquen Land-wärts gegen Tawasthous/ um dem Feinde allda eine Diversion zu machen/ auscommandiret.

Aus allen bisherigen Demarches des Feindes/ ist nicht anders zu schliessen/ als daß/ da er in diesem seinen so vortheilhafften Lager keinen Stand gehalten/ er auch noch weiter seine Retirade fortzusetzen suchen werde. Ob nun zwar denen Unsrigen/ die Paßirung so vieler Gewässer/ in Aufsuch- und Verfolgung des Feindes nicht wenig behinderlich ist/ so werden dennoch Tag täglich verschiedene feindliche Gefangene bey Uns eingebracht/ welche mehrentheils von der Finnischen Nation sind/ und des Feindes wahren Zustand/ und vorhabende Desseins/ sie zwar nicht wissen können/ jedoch alle mit einander/ so wohl die bey denen Schwedischen Regimentern in Diensten stehende Finnische Soldaten/ als auch die Einwohner und Bauern einhellig bezeugen/ daß sie gerne unter **Ew. Kayserlichen Majest.** Bothmäßigkeit zu seyn wünscheten; wannenhero ich so wohl bey denen auf Partheyen auszuschickenden Husaren und Cosaquen/ wie auch bey der gantzen Armee/ die geschärffte Ordres ertheilet/ gegen die hiesigen Einwohner/ welche wider die Unserigen sich nicht zur Wehre setzen/ nichts feindseeliges zu unternehmen/ noch auch ihre Wohnungen zu ruiniren. Uebrigens aber habe von hier aus nichts weiters anjetzo einzuberichten/ als daß durch GOttes allmächtigen Schutz noch alles gut stehe.

Von dem Zustande der Galeeren-Escadre aber/ habe den von dem General-Lieutenant Brylly/ eben bey Abfertigung dieses/ erhaltenen Rapport vom 2ten Julii/ in Abschrift allerunterthänigst hierbey zu fügen/ nicht ermangeln sollen.

Copia des Rapports von dem General-Lieutenant de Brylly.

Heute Vormittags um 7. Uhr/ bin mit der Galeeren-Flotte von der Insul Martin Sara glücklich in See gegangen/ da ich aber ohngefehr 8. Werst fort seegelnde die Insul Liumilott erreichet hatte/ muste ich daselbst/ nicht so wohl contrairen Windes halber/ als um die nachkommende Bombardir-Schiffe und Prahmen/ welche von 10. Galeren buxiret wurden/ zu mir einzuerwarten/ still liegen. Die von der feindlichen Flotte zur Brand-Wacht ausgesetzte Galere/ lieget mit einigen andern Fahrzeugen/ noch auf derselben Stelle/ ohngefehr 2. Werst von uns; und dafern morgenden Tages der Wind vor uns favorable wird/ so werde gedachte Galere und übrige Fahrzeuge in die Hände zu bekommen/ alles nur immer mögliche zu versuchen/ auch von dem Erfolg meinem weitern Rapport abzustatten nicht unterlassen.

Gedruckt in Moscow beym Senat, den 15. Julii. 1742.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 31. Julii. 1742.

Publication.

Nachdem am 25. Julii/ drey/ dem Herrn General-Major, und Ober-Commendanten Philosophow, zuständige Haußleute/ Iwan Gawrillow, welcher groß von Persohn/ schmahl und weissen Gesichts/ spitze Nase/ braune Haare/ graue Augen/ einem grauen Rock und bleumurant Camsohl hat/ Kuprian Jacowlew, so ebenfals groß von Persohn/ weiß vom Gesicht/ graue Augen/ und hellrothe Haare hat/ einem grauen Rock und bleumurant Camisohl träget/ und Iwan Condratjew, welcher kleiner Persohn/ braun vom Gesicht/ schwartze Augen und Haare hat/ einen grauen Rock und lederne Beinkleider träget/ am verwichenem 25ten Julii, da sie jenseits der Düna Heu gemachet/ imgleichen den 21ten Julii, dessen Hauß-Bediente/ Jacow Gawrillows Sohn Chritrow, welcher mittelmäßiger Statur, braunen und glatten Gesichts/ braune Haare und schwartze Augen hat/ die Liverey, bestehend in einen weißlichten Rock bleumurantenen Aufschlägen und dergleichen Camisohl, lederne Beinkleider/ Schuh und reeharne Strümpfe trägt/ entlauffen; Als wird solches hiermit bekannt gemacht/ mit dem Oberkeitl. Ansinnen/ daß wer besagte Läuflinge antreffen solte/ sich derselben ungesäumt bemächtigen/ und zur Käyserl. General-Gouvernements und Regierungs-Cantzley einliefern/ auch wer von deren Auffenthalt einige Nachricht erlangen würde/ solches gleichfals daselbst ungesäumbt anzeigen solle. Riga Schloß/ den 31. Julii. 1742.

Translat.

Ihro Käyserl. Majest. Selbstherrscherin aller Reussen, Befehl aus E. Dirigirenden Senat.

Hierdurch wird jedermann kund gemacht:

DEmnach E. Dirigirender Senat, vermittelst eines aus der Müntz-Cantzeley übergebenen Memorials, benachrichtiget worden/ daß die auf denen Müntz-Häusern geschlagene silberne Rubels und andere Müntzen/ so Schieffer und Spalten haben/ sowohl in den Crons-Gefällen/ als auch von particulier-Leuthen/ nicht entgegen genommen werden wolten / da doch desfals kein Verboth vorhanden; So wird durch diesen **Ihro Käyserl. Majest.** Befehl angedeutet: Daß die silberne Rubels / so auf denen Müntz-Häusern geschlagen / ob sie gleich Schieffer und Spalten haben/ dennoch / ausser denen falschen Müntz-Sorten / sowohl in den Crons-Gefällen/ als auch von particulier-Leuten / ohne die geringste Weigerung / bey Vermeydung der Straffe / entgegen genommen werden sollen. Die aber/ so mit falschen Müntzen betroffen werden / sollen sambt denen Müntzen/ in Moscau, zur Müntz-Cantzeley/ in St. Petersburg aber/ an

das

das Contoir der zweyten Expedition solcher Müntz-Cantzeley / und in denen Gouvernements, Provintzien und Städten/ an die Gouvernements-Provincial-und Woywods-Cantzeleyen/ damit man solches untersuchen und nach Befehl verfahren könne / geliefert werden.

Das Original ist von einem Dirigirenden Senat unterschrieben.

Gedruckt in Moscau beym Senat den 24. May 1742.

Translatirt und gedruckt in Riga den 30. Julii 1742.

Translat.

Continuation derer aus Finnland von dem General-Feld-Marschall Grafen von Lacy einkommenden Nachrichten, den glücklichen Succeß derer dortigen Kriegs-Operations betreffend. Unterm 5. Julii berichtet jetztgedachter General-Feld-Marschall aus dem Lager bey Hukfors folgendes:

IN Verfolg meines vorigen allerunterthänigsten Berichts/ ist am 4ten dieses/ im gehaltenen Krieges-Rath vor gut gefunden worden/ dem vor uns stehenden Feinde vors erste eine ansehnliche Partie nachzuschicken/ indem wegen des engen und beschwerlichen Weges/ mit der gantzen Armee solches zu bewerckstelligen/ nicht so gleich geschehen konnte/ und wie sothane commandirte Partie heute frühe gegen das etwa 3 Werst von uns entfernte feindliche Lager ausmarchirete/ so nahm ich die Grenadiers und Mousquetiers von der Leib-Garde zu mir/ und gieng mit dem General-Major Czernzoff voraus dahin/ da ich denn an den vor uns liegenden Strohm (der nicht schmählers als der vorige ist) kommend/ gewahr wurde/ daß der Feind die über jetztbesagten Strohm gehabte zwey Brücken/ wie auch nahe dabey ein ziemlich grosses Dorff/ in Brand gestecket/ und sich von dort über den 3ten Strohm/ der von dem 2ten über eine Werst Weges entfernet ist/ retirirete/ und da wir in der Meinung stunden/ der Feind würde sich allda gesetzet haben/ so ließ ich alsofort über die nach dem Brande von der Brücke übrig gebliebenen Rudera/ so gut man konnte/ Bretter/ die wir allda fanden/ überwerffen/ und die Grenadiers und Mousquetiers von der Guarde diesen Fluß/ wiewohl nicht ohne Beschwerde/ paßiren/ währender Zeit ich auch selbst/ auf einem unterhalb denen dasigen Wasser-Fällen angetroffenen Both/ mich herübersetzen ließ/ und in einer daselbst vom Feinde aufgeworffenen Redoute/ bey welcher auch Batterien gemacht waren/ Posto fassete. Kurtz darauf aber erhielten wir durch Ausgeschickte die Nachricht/ daß der Feind auch die Brücke über den dritten Fluß/ welcher noch 2 mahl breiter/ als die beyden ersteren sind/ ebenmäßig abgebrandt/ und sich weiter retiriret hatte.

Das hiesige vom Feinde verlassene Lager/ war übrigens zwischen diesen beyden Flüssen recht als auf einer Insul situiret/ woselbst wir bey unserer Ankunfft noch einiges feindliches Gewehr/ auch einen ziemlichen Vorrath an Haber und andern Provisions gefunden/ woraus denn die grosse Eylfertigkeit/ mit welcher der Feind vor uns flüchtet/ fortwährend abzunehmen ist/ ein aufgefangener Schwedischer Soldat aber hat ausgesaget/ daß die Intention des Feindes wäre/ sich bis nach Helsingfors (so 16 Schwedische Meilen oder 160 Werst von hier gerechnet wird) zu retiriren/ alldort aber sich auf Fahrzeuge zu setzen/ und nach Schweden zurück zu gehen/ und da/ wie oben bereits erwehnet/ am Ufer des 2ten Strohms gegen der Brücken über/ der Feind so wohl Batterien als Redouten aufgeworffen hatte/ überdem auch die Gegend vor denselben sehr vortheilhafftig und feste war/ indem der auf unserer Seite gegen des Feindes Lager überseyende Wald von selbigen ausgehauen war/ so würde die Passage an diesem Orte bey einer feindlichen Gegenwehr sehr beschwerlich gewesen seyn/ und wir das feindliche Lager nicht ohne vielen Verlust an Mannschafft haben stürmen können/ wie denn auch eine ordentliche Brücke zu schlagen/ da das Holtz dazu erst in dem Walde gesuchet werden muste/ nicht geringe Schwürigkeit gekostet haben/ und sehr langsahm hergegangen seyn würde.

Von hier gedencken wir/ so bald die dazu nöthige Dispositiones gemacht sind/ unter göttlichen Beystande/ den Feind weiter zu verfolgen/ wie wir auch von der Annäherung unserer Galeeren bey Friedrichsham/ und von dererselben Unternehmungen wieder den Feind/ allstündlich gute Nachrichten erwarten.

Von dem mit denen Donischen und Czougoujewschen Cosaken den Tawasthusischen Weg hinauf ausgeschickten Brigadier Crasnoschoke/ habe ich gestern den Rapport erhalten/

daß/

daß/ ehe er noch an den Fluß Kümis gekommen/ er durch eine ausgeschickte Parthey erfahren/ daß der Feind jenseit dieses Strohms an 4 Orten campirte/ und er daraus abnehme/ daß daselbst 4 bis 5 feindliche Regimenter stehen müsten/ dahero er willens wäre/ über den Strohm überzusetzen/ und den Feind anzugreiffen; heute aber bekam ich von demselben die Nachricht/ daß er/ seinen vorhingemeldten Vorhaben gemäß/ bey Fortsetzung seines Marsches/ eine an erwehnten Strohm Kümis vorgefundene feindliche Redoute attaquiret/ und den Feind heraus gejaget/ welcher in gröster Eyl sich über den Fluß retiriret/ und die Brücke hinter sich abgebrandt/ auf der andern Seite des Flusses stünde dem Augenschein nach an Cavallerie und Infanterie ohngefehr 3 Regimenter/ welche auf ihn aus ihren Canons zwar gefeuret hätten/ unsere Cosaken aber hätten ihnen aus ihren Röhren wiederum geantwortet/ und dadurch einige bey diesen Canonen befindliche Artillerie-Bedienten theils todt geschossen/ theils blessiret; er/ der Brigadier/ hätte zwar bey Ablassung solches seines Rapports noch nicht über den Fluß setzen können/ er würde aber solches ohne Zeit-Verlust zu thun/ und den Feind weiters aufzusuchen/ äusserst bemühet seyn.

Ubrigens ist bey uns/ dem Allerhöchsten sey Danck/ alles in gutem Wohlstande.

In denen von jetzt-gedachtem General-Feld-Marschall dieser Tagen erhaltenen Relationen, stattet derselbe folgenden Bericht ab, und zwar:

1. unterm 11ten dieses jetztlauffenden Monaths, aus dem Lager jenseit des dritten Flusses Kümis.

NAch Abgang meiner allerunterthänigsten Relation vom 6ten dieses aus dem Lager bey Heckfors/ sind wir daselbst so lange stehen zu bleiben genöthiget gewesen/ bis wir mit denen über 2 noch vor uns befindliche Ströhme geschlagenen Brücken fertig geworden; indem diese Ströhme über Steine und Felsen mit solcher Schnelligkeit lauffen/ daß man die Brücken mit schwerer Mühe befestigen können/ so bald wir aber damit zum Stande gekommen waren/ brachen wir gestrigen Tages von dannen auf/ und gelangeten über den dritten Kümis-Fluß allhier an/ da ich dann sogleich nach unserer Ankunfft/ unter einer zulänglichen Convoy/ um die Wege/ und auf dem weiteren Marsch zu paßiren habende Ströhme/ zu recognosciren/ ausritte/ bis ich 11 Werst Weges von hier an einem Orte Kipis genannt/ ankam/ und daselbst auch einen ohngefehr 8 Faden breiten Fluß antraff. Ubrigens haben wir auf dieser Seite des dritten Flusses Kümis/ längst dem Ufer/ an zweyen Orten/ einige vom Feinde gemachte Batterien gefunden.

Den 9ten dieses/ erhielte ich von dem/ des Weges nach Tawasthus zu/ auscommandirten Bregadier Krasnoschczockoi/ einen von Angela datirten Raport/ welchergestalt er mit seinem Commando den Fluß Kümis schwimmend glücklich paßiret wäre/ da er dann sogleich weiter vorwärts eine Parthey ausgeschicket gehabt/ welche auf eine aus 40 Mann gemeiner Dragoner bestandene/ und nur einen Cornett und Unter-Officier bey sich habende feindliche Parthey/ gestossen/ und selbige dergestalt niedergehauen/ daß nur gedachter Unter-Officier nebst 6. Mann Gemeinen gefangen worden/ 3. Mann aber in einem dichten Walde mit der Flucht davon gekommen; welches auch die bey oberwehnten Raport an mich mit abgeschickte feindliche Gefangene selbst bestätiget. Unsere Cosaken haben zu gleicher Zeit/ an dortiger Gegend/ eine nicht geringe Anzahl Pferde/ Horn-Vieh und Schaafe erbeutet/ wovon erwehnter Brigadier 300. Stück Rind-Vieh würcklich zu der Armee hertreiben lassen.

Gestern war von mir eine Parthey Husaren/ unter Commando des Brigadier Knäs Cantemir/ des Weges/ wo der Feind seine Retirade hingenommen/ ausgeschicket/ welche gegen 28. Werst Weges/ bis an einen Ort Aberfors genannt/ fortgeritten/ und alda/ auf der andern Seite eines Flusses/ eine feindliche Wache/ und etliche mit Canons besetzte Batterien/ angetroffen/ auf welche sie aus ihren Röhren zwar Feuer gegeben/ es wäre aber von feindlicher Seite dagegen kein eintziger Schuß auf sie geschehen/ da sie denn ihren Rückmarsch wieder anhero genommen/ und bey einem 23 und eine halbe Werst von hier gelegenen Ort Pitus genannt/ einen Bauren aufgegriffen und mit anhero gebracht/ welcher ausgesaget/ daß die feindliche Armee am verwichenen Montage/ das ist den 6ten dieses/ von Morgen an/ bis gegen Abend/ daselbst vorbey und gegen Borgo paßiret wäre. Er hätte auch selbst gesehen/ daß ein Theil derselben/ bey obgedachtem Aberfors jenseit des Flusses/ der bey 30 Faden breit wäre/ und alwo der Feind einige Redoutten aufgeworffen hätte/ zurück geblieben; Er hätte auch gehöret/ daß die feindliche Regimenter ihre Retirade noch weiter genommen/ und die forderſten bereits Borgo erreichet hätten; Er sey aber der Meinung/ daß sie ihren Marsch gerade nach Helsingfors fortsetzen würden/ ob sie aber von dannen noch weiter zu gehen gedächten/ solches wäre ihm unbewust. Von der Schwedischen Flotte hätte er gehöret/ daß selbige unter Aspo läge/ was aber die Galeeren und Fregatten beträffe/ so hätte er etliche davon vorgestern bey obgedachtem Pitus gesehen/ ob aber noch mehr derselben in See wären/ und wo selbige sich aufhielten/ davon hätte er nichts gehöret. Sonsten aber wüste er wohl/ daß der Feind auf seinem Marsche/ alle Brücken hinter sich abbrennte/ wie auch alles noch unreiffe Korn abschnitte/ und es statt ordinairen Futters gebrauchete/ was er aber abzuschneiden nicht vermögte/ solches liesse er sowohl als alle Wiesen von den Pferden zertretten/ auch über dem von dem Land-Mann alle Pferde und übriges Zug-Vieh wegnehmen.

Ich habe mir also vorgenommen/ um dem Feinde noch weiter nachzusetzen/ und wo möglich noch mehrern Abbruch zu thun/ ohnverzüglich von hier/ nach obgemeldetem Orte Aberfors/ wo der Feind seine Wache hingestellet hat/ aufzubrechen/ wohin mir auch unsere Galeeren nachzufolgen beordert sind; von daraus aber/ werde alle nur ersinnliche Mittel/ um dem Feinde einen empfindlichen Streich anzubringen/ anwenden/ und hiernächst davon meinen allerunterthänigsten Bericht abstatten.

2. Aus dem Lager bey Kipis, vom 13ten dieses.

NAch Absendung meines letzteren allerunterthänigsten Berichts/ vom 11ten dieses/ bin mit Ew. Kayserl. Majest. siegreichen Armee/ noch selbigen Tages 11. Werste Weges bisanhero avanciret/ und nachdem ich mit Schlagung einer Brücke über den hiesigen Fluß fertig war/ brach ich gestern mit denen Grenadiers-Compagnien/ denen Dragoner- und Husaren-Regimentern/ nebst einem Detachement von der Garde/ und Grenadiers zu Fuß/ von dannen auf/ und marschirte mit selbigen/ nebst dem General Keith/ denen General-Lieutenants Stofeln und Grafen Soltikow/ und denen General-Majors Wehdel/ Grafen Lacy/ Lapuchin und Czerntzow/ 12 und eine halbe Werst Weges bis Pitus/ denn ich hatte/ durch eine ausgeschickte Parthey/ bereits die Nachricht erhalten/ wie sich der Feind auf jenseit des Flusses bey Aberfors sehen lassen. Bey unserer Ankunft aber daselbst/ haben wir gefunden/ daß der Feind die eine Brücke abgebrannt/ die andere hingegen abgebrochen/ und das Holtz davon hin und her verschleppet hätte/ wie aber daselbst kein Feind mehr zu sehen war/ so ließ ich die Husaren/ mit ihren leichten Pferden überschwimmen/ und dem Feinde 5 Werst Weges bis Aberfors nachsetzen/ wo selbst sie den Feind auf der andern Seite des Strohms zwar/ wiewohl nicht in gar grosser Anzahl/ gesehen/ und von beyden Theilen auf einander geschossen/ wegen des sehr breiten Strohms aber/ demselben nicht bey- noch herüber kommen können: woraus denn abzunehmen ist/ daß der bereits einmahl in Schrecken gesetzte Feind/ sich auch von dannen/ wie oben gedacht/ retiriret haben müsse/ und daselbst muthmaßlich nur zu dem Ende eine Wache zurück gelassen/ um unsere Mouvements zu observiren. Ich blieb dannenhero

mit

mit obbemeldtem Detachement / und denen Grenadiers von der Garde / daselbst so lange stehen / bis ich den General-Lieutenant Stofeln / imgleichen die General-Majors von Wehdel und den Grafen Lacy (welchem ich die Dragoner- und Husaren-Regimenter nebst denen Grenadiers zu Pferde und zu Fuß / auch 200. Mann Mousquetiers / und da zu eine 8. pfündige und zwey 6. pfündige Canons mitgegeben) und zwar in specie den ersteren / beordert und instruiret hatte / nachdem er über den Fluß bey Pitus / eine Brücke würde geschlagen und selbige überpaßiret haben / seinen Marsch bis Aberfors fortzusetzen / und von dannen die Husaren über den Strohm setzen / und bis Perno-Kirche voraus gehen zu lassen / (denn von Aberfors bis Borgo zu / hat man keinen Strohm mehr zu paßiren) und im Fall er durch selbige erführe / daß auch daselbst kein Feind mehr vorhanden wäre / alsdann / so gut als möglich / auch mit denen übrigen Trouppen / bey Aberfors überzusetzen / und gleichfals nach Perno-Kirche nachzufolgen / jedoch aber bey Aberfors / die Grenadiers zu Fuß und Mousquetiers / mit ihren Feld-Stücken / in Reserve zurück / und dahingegen die Husaren gantz bis Borgo zu / avanciren zu lassen / welche vielleicht Gelegenheit finden würden / auch allda dem Feinde Abbruch zu thun; worauf ich mit obgedachter / bey mir behaltenen Guarde / noch selbigen Tages / nach dem Lager zurück marschirte / auch gegen Abend daselbst eintraf: denn ich bin willens / mit der gantzen Armee / von hier / nachdem die feindliche Bewegungen dazu Anlaß geben werden / um demselben näher auf die Haut zu gehen / noch weiter vorwerts zu marschiren.

Damit man auch an die feindliche Galeeren kommen möchte / so werde von denen unsrigen / 43 Stück / mit etlichen Pramen und Bombardier-Galliotten / unverzüglich / neben dem hiesigen Strande / bis Borgo abschicken / ja wo möglich / gar bis Helsingfors zu gehen beordern. Das Commando bey diesen Galeeren / ist nach wie vor / dem General Lewaschow aufgetragen.

Uebrigens ist / durch GOttes Gnade / bey der Armee alles noch in guten Stande

Gedruckt / in Moscau bey dem Senat den 21. Julii. 1742.

Gedruckt / in Riga den 6. Aug. 1742.

Transl.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Thun jedermann kund und zu wissen:

BEy Unserer Besteigung des Rußisch-Käyserlichen Thrones / haben Wir / vermittelst Unseres Befehls vom 12ten Decembr. a. p. verordnet / daß alle innerliche Verfassungen Unsers Reichs / auf den Fuß / wie solche von Unserm Herrn Vater / PETRO MAGNO, Glorwürdigsten Andenckens / eingerichtet sind / verbleiben sollen. Nachher aber haben Wir / durch Unsern Befehl aus Em. Dirigirenden Senat von dem 13ten Jan. dieses 1742sten Jahres / zu publiciren befohlen / daß Unsere Unterthanen nicht allezeit und an jedem Orte / sondern des Dienstags in jeder Woche ihre Suppliqven Uns einreichen sollen / welches Wir in der allergnädigsten Meynung zu thun befohlen / damit Wir Selbst ihre Noth eigentlich erfahren / oder die ihnen zugefügte Bedrückung abkehren könten: An statt dessen aber haben Wir ersehen / daß fast alle Supplicanten / so ihre Suppliqven Uns überreichet / und alle ihre Sachen dergestalt beschaffen sind / daß deren Untersuchung für die angeordnete Gerichts-Stühle gehören / allwo sie die Resolution nicht abgewartet / sondern Uns vergebliche Mühe machen. Zum theil sind einige Sachen auch so beschaffen / daß die Supplicanten etwas verlangen / dazu sie nicht das geringste Recht haben / sondern nach ihrem eigenen Arbitrio in ihrer angebohrnen und vermittelst Befehle festgestellten Pflicht nicht verbleiben wollen / als da suchen die Knechte / so von ihren Herren weglauffen / in Kriegs-Dienste aufgenommen zu werden (welches eine Freyheit genannt wird) auch die Kirchen-Bedienten und andere Personen / suchen / nach Verlassung ihrer Stellen / ohne Vorwissen ihrer Principalen / in Unsere Dienste zu treten / die abgedanckten Soldaten / und derer verstorbenen Soldaten Weiber und Töchter / da sie doch frey und gesund sind / durch Arbeit aber sich nicht ernähren wollen / halten um eine Belohnung an / welches aus dem Laster des Müßigganges herrühret / und andere dergleichen Supplicanten / machen Uns / da sie nicht die geringste rechtmäßige Ursache haben / Mühe. Da aber in der von GOtt Uns auferlegten Last der Regierung des Reichs / auch vielerley Sachen

häuffig

häuffig vorkommen/ so Unserer eigenen Resolution benöthiget sind/ und dergleichen unanständiges Begehren/ wie oben erwehnet worden/ nur eine Hinderung in denen obhandenen Regierungs-Sachen/ und zwar nicht Unserer eigenen Persohn alleine/ sondern auch dem Senat und andern Richter-Stühlen/ und denen dabey verordneten Persohnen/ verursachen/ auch/ wie allen Unsern getreuen Unterthanen bekannt ist/ schon zur Zeit Unseres allertheuresten Herrn Vaters/ PETRI MAGNI **Majestät**/ Glorwürdigsten Andenckens/ den 18. Decembr. 1714. hermittelst speciellen Befehls publiciret worden: Daß ein jeder/ seiner Nothdurfft halber/ die Suppliqven in den Städten/ denen Richtern/ die/ bey den Commanden aber/ denen höhern Commandeurs überreichen/ die Schreiber aber ihren Nahmen und Characteur denen Suppliqven beyfügen/ und denen Supplicanten/ wo und weme sie ihre Suppliqven einzugeben haben/ anzeigen/ und die Supplicanten den Beschluß abwarten sollen/ falls aber das Recht gebeuget oder die Sache verzögert/ und in einem halben Jahr nicht zu Ende gebracht wird/ ihnen alsdenn/ nach Verfliessung eines halben Jahres/ beym Haupt-Commandeuren über die Richter zu suppliciren frey stehe/ hernach aber beym Gouverneuren/ falls aber der Gouverneur das Recht beugen/ oder die Sache in dem andern halben Jahr nicht abmachen würde/ der Supplicant beym Senat suppliciren könne/ und wenn auch der Senat gleichmäßig verfahren würde/ sodann allererst an **Sr. Käyserl. Majest.** Selbst suppliciren solle/ und daferne jemand wieder solchen **Sr. Käyserl. Majestät** Befehl handeln/ und **Sr. Käyserl. Majest.** selbst/ oder einem Dirigirenden Senat, ohne daß er am gehörigen Orte vorher suppliciret/ die Suppliqven überreichen würde/ derselbe/ wie auch die obgedachte Schreibere/ als Ubertretere nachdrücklich bestraffet werden sollen. Nachher ist dieser **Sr. Käyserl. Majest.** Befehl durch besondere emanirte und publicirte Befehle den 22. Decembr. 1718. den 4. Decembr. 1719. den 23. May 1720. und den 27. Febr. 1722. wiederholet/ und in dem benannten letztern Jahre zur Annehmung der Suppliqven ein General-Reqvet-Meister besonders verordnet worden. Den 6. April ej. a. ist auch publiciret/ daß diejenigen/ so wieder die Collegia und Cantzeleyen der langwierigen Verzögerungen halber/ oder eines unrechtmäßig-gesprochenen Urthels wegen suppliciren/ ihre Suppliqven dem General-Reqvet-Meister übergeben/ und sich gar nicht unterstehen sollen dieselben **Sr. Käyserl. Majest.** an einigen Orte einzureichen. Falls auch der Reqvet-Meister/ etwa aus Affection von jemanden/ keine Suppliqve annehmen/ und den Supplicanten Verzögerung und Unkosten verursachen würde/ solche Persohnen desfalls wieder ihn beym Senat, und nicht bey **Sr. Käyserl. Majest.** suppliciren sollen.

Würden

Würden aber künfftig/ dergleichen Ubertreter der Befehle/ ihre Suppliqven nicht dem Reqvet-Meister/ sondern **Sr. Käyserl. Majestät** selbst zu überreichen/ sich unterstehen/ so solten dieselbe/ wenn sie auch gleich eine gerechte Sache hätten/ für ihre Verwegenheit und Ubertretung der Befehle/ öffentlich aufs schärffeste bestraffet/ und auf die Galeeren gesandt werden. Welcher **Sr. Käyserl. Majest.** Befehl auch/ von Unserer Höchstgeliebtesten Frau Mutter/ den 19. Aug. und 15. Octobr. 1725. und von Unserer Schwester/ der **Käyserin**/ ANNA JOANNOWNA, den 30. April 1730. und den 22. May 1740. bestätiget worden. **Wir** wiederholen also/ Inhalts Unsers obgedachten allergnädigsten Befehls/ von dem 12 Decembr. a. p. die von Unserm Herrn Vater/ PETRO MAGNO, Glorwürdigsten Andenckens/ der Supplicanten halber emanirte Befehle aufs kräfftigste/ und befehlen allergnädigst: Daß von allen Unsern getreuen Unterthanen/ ein jeder/ seiner Nothdurfft/ auch anderer Affairen wegen/ gehörigen Orts/ wie in den obgedachten Befehlen angedeutet ist/ suppliciren/ und wieder eine ungerechte Sentence und Verzögerung Eines Collegii, oder Cantzeley beym Senat klagen/ und die Suppliqven dem General-Reqvet-Meister überreichen; die Schreiber aber beym Schluß der Suppliqven ihren Nahmen und Characteur hinzufügen/ und dieselbe am gehörigen Orte eingeben sollen; der General-Reqvet-Meister aber/ hat nach Empfang solcher Suppliqven, sich unveränderlich/ seiner Pflicht zufolge/ zu richten/ und soll niemand die gehörige und angeordnete Instancen vorbey gehen/ und **Uns** selbst die Suppliqven überreichen/ bey Vermeydung der in obgedachten Befehlen Unseres Herrn Vaters angezeigten Straffe. Diesen Unsern Befehl haben **Wir** zur allgemeinen Nachricht in Unserm gantzen Reiche zu publiciren befohlen/ damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige. Gegeben in Moscau den May 1742.

Das Original ist von **Ihro Käyserl. Majest.** eigenhändig unterschrieben.

Gedruckt in Moscau beym Senat den 28. May 1742.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 6. Aug. 1742.

Auf Befehl
Ihro Käyserlichen Majesté,
ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Demnach E. Erl^ter Dirigirender Senat, vermittelst Ukase vom 9. Julii a. c. gnädigst anbefohlen: Daß aus dem Hertzogthum Liefland / wegen der itzigen Noth und Mangel an Getreyde im Lande / und damit hinkünfftig bey denen Einwohnern / sowohl im Lande / als in denen Städten / an Getreyde kein Mangel sich ereignen / noch auch die Crons-Revenüen in langwierigen Nachlaß und Abnahme gerathen möchten / von nun an / biß auf weitern Befehl / nicht ein Czetwert Getreyde / bey schwehrer Straffe verkauffet oder verschiffet werden solle; Als wird solches

solches hiermit männiglich bekannt gemachet und verordnet: Daß ein jeder sich hiernach/ bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Bestraffung/ gehorsamlich richten und achten solle. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 13. Aug. 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marschall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Auf Es. Erlten. Dirigirenden Senats-Contoirs, unterm 17. abgewichenen Monaths / eingegangenen Befehl / wird hierdurch publiciret und verordnet: Daß alle diejenigen / welche von dem gewesenen Ober-Berg-Director, Baron von Schömberg, und dem Kauffmann / Hermann Meyer, Gelder / Schulden / Wechsel / Contracte / Rechnungen / Waaren oder andere Effecten in Händen haben / sich / von Publication dieses an / ohne die geringste Verhehlung / bey der Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley / in gröster Eyl melden / und solches über drey

Tage

Tage/ oder höchstens eine Woche / bey Vermeydung ernster Bestraffung / nicht anstehen lassen sollen. Wornach alle diejenigen / so es angehet/ sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 14. Aug. 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marschall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Translat.

Fortsetzung des Extracts aus denen von dem General-Feld-Marschall Graf Lacy aus Finnland einkommenden Relationen.

Unterm 17ten dieses, hat derselbe, aus dem Lager bey Kipis, mit dem Obristen Czernischew, folgendes einberichtet:

Welchergestalt ich ein Commando Trouppen / um den Feind zu verfolgen/ vorausgeschicket / davon habe meinen allerunterthänigsten Bericht unter dem 13ten dieses bereits abgestattet. Gestern aber erhielte ich/ von dem bey besagtem Commando befindlichen General-Lieutenant Stofeln/ den Raport / daß/ nachdem er bey Aberfors über den dasigen Fluß Brücken schlagen / und das Commando darüber paßiren lassen / er bis Perno-Kirche/ ohngefehr 25 Werst diesseits Borgo/ den Marsch fortgesetzet/ die Husaren aber voraus dahin geschicket hätte/ welche jedoch bey ihrer Ankunfft keinen Feind mehr alda angetroffen. Indessen wird durch die unter Weges aufgegriffene Deserteurs und Bauren einhellig bekräfftiget/ daß der bereits bis Borgo avancirte Feind/ sich entweder daselbst/ oder auch bey Helsingfors/ zu embarquiren/ und gar nach Schweden überzugehen Vorhabens wäre.

Ermeldter General-Lieutenant/ hat nächst dem/ auch einen ohnweit Perno-Kirche wohnhafften und sich bey ihm angegebenen abgedanckten Schwedischen Lieutenant/ Nahmens Carl Gustaw Nesslin/ zu mir anhero bringen lassen/ welcher von des Feindes Vorhaben die obige Aussage bestättiget; ein nicht gar weit von hier am See-Strande angetroffener und eingebrachter Bauer aber hat ausgesagt / daß vor 3 Tagen die feindliche Galeeren und übrige Fahrzeuge/ theils nach Borgo und theils nach Helsingfors gegangen; er wäre auf denen Galeeren/ um Toback vor sich zu kauffen/ selbst gewesen/ und hätte von denen Soldaten gehöret/ als ob diese Galeeren daselbst Trouppen einnehmen / und nach Stockholm zurück gehen solten; die Schwedische Kriegs-Flotte aber hätte er unter der Insul Happasary liegen gesehen / welche mit denen Galeeren auf einen Tag zugleich in See gegangen wäre.

Besagte Leute haben des weitern angezeiget/ daß zu Nieschlott nur eine Compagnie von dem Wyburgischen Regiment in Garnison läge; ich lasse dannenhero von hier aus/ nach gedachten Nieschlott/ ohnverzüglich zwey Regimenter Dragoner / und unter Commando des Attamans Jefremows 600 Mann Cosaken/ imgleichen noch 400 Mann/ die ebenfals von seinem Commando sind/ und bey Kexholm stehen/ abmarschiren/ zu welchen auch 1000 Mann andere im Olontzischen District befindliche Donische Cosaken stossen solen. An Artillerie soll dieses Commando/ eine 12pfündige und eine 8pfündige Canon/ einen 2pudigen und 20 Köhornsche Mortiers/ mit sich nehmen. Ich war zwar willens/ mit sothanem Commando/ nur einen General-Major zu schicken/ allein/ da der General Löwendahl gern mit dabey zu seyn verlanget/ so habe ihm solches nicht refusiren mögen/ sondern denselben mit dahin commandiret/ und ihm den General-Major Grafen Bruiß zugegeben. Inzwischen aber habe/ in Betrachtung der so gar schwachen Nieschlotschen Garnison/ und bekandten Zaghafftigkeit des Feindes/ (da sich der Commendant vielleicht wohl ohne einzige Gegenwehr auf Accord ergeben dürffte) an den Commendanten zu Kexholm expresse einen Officier mit der Ordre vorausgeschickt/ daß er / so bald nur immer möglich/ die daselbst stehende 400 Mann Donische Cosaken/ nebst einer Grenadier-Compagnie von dasiger Garnison/ unter Commando eines Stabs-Officiers / nach besagtem Nieschlott zu

marchiren beordern/ und dem Stabs-Officier anbefehlen solle / bey seiner Ankunfft allda vor erst nur einen Officier nebst einem Trommel-Schläger/ mit meinem ihm mitzugebenden Schreiben an den Commendanten/ wegen Ubergabe der Vestung/ abzuschicken / wenn aber derselbige eine abschlägige Antwort geben würde / alsdann daselbst die Ankunfft des sowohl von hier dahin auf March begriffenen Commando/ als auch derer Cosaken von Olonetz/ welche sich mit jenen so gleich zu conjungiren beordert sind/ abzuwarten.

Die bey Wirock gelegene übrige Galeeren / sind mit dem General-Major Kindermann zu Friedrichs-Hafen glücklich angelanget/ nebst denenselben auch eine von Cronstadt abgeschickte Galeere/ die mit 300 Mann von denen wieder gesund-gewordenen Soldaten besetzet ist/ und 33 Stück Last- und Proviant-Schiffe.

Dem General-Lieutenant Stoffeln habe angerathen/ bey Verfolg- und Auftreibung des Feindes/ des Weges nach Borgo/ und der Gegend da herum/ diese dortigen Oerter nicht aus der Acht zu lassen/ und alle Mühe zu gebrauchen/ um an den Feind zu kommen.

Denen des Weges nach Tawasthus/ unter dem Bregadier Krasnoschczoky/ auscommandirt-gewesenen Donischen und Czugujewschen Cosaken/ ist die Ordre ertheilet / sich mit vorgemeldten General-Lieutenant zu conjungiren/ indem die auf dem Wege nach Tawasthus/ bey Angel und Kelte/ von eben gedachten Cosaken angetroffen gewesene zwey feindliche Dragoner-Regimenter/ sich in gröster Eyl/ wie man Nachricht hat/ nach der Armee zu retiriren unter Weges seyn sollen.

Wie ich dann auch mit der sämtlichen Infanterie gleichfals/ nachdem es die feindliche Bewegungen erheischen werden/ von hier noch weiter zu marschiren gedencke.

Vor einiger Zeit/ hatte mir einer von denen feindlichen Deserteurs angezeiget / daß der Feind in dem Hafen bey Friedrichshamm vier 18pfündige metallene Canons und eine grosse Glocke versencket hätte/ von welchen bereits drey Stück gefunden sind/ und aus dem Wasser heraus gehoben werden sollen/ wie denn auch/ die 4te Canon und die Glocke aufzusuchen / Ordre gestellet habe.

Ubrigens ist bey der Armee allhier durch GOttes Gnade alles in vollkommenen guten Stande.

Des obgedachten abgedanckten Lieutenants/ und des auf denen feindlichen Galeeren gewesenen Bauern Aussage/ habe in aller Unterthänigkeit in Copie hierbey zu legen nicht ermangeln sollen.

Aussage des Lieutenants Nesslins.

Er gehöre in Ingermannland im Schlüsselburgischen Districte zu Hause. Hätte von Anno 1702. in Schwedischen Diensten gestanden/ 1718. seinen Abschied erhalten / seit der Zeit im Borgoschen District zu Indricks gewohnet/ und wäre den 13 Julii von denen Husaren von dannen weggeführet worden. Die Schwedische Armee in Finnland wäre/ unter Commando des General Löwenhaupts/ wie er gehöret / mit Cavallerie und Infanterie zusammen/ nur 14000 Mann starck/ führe bey sich 30 Canonen/ deren jede von drey Pferden gezogen würde/ wes Calibres selbige wären/ wüste er nicht. Die Armee wäre den 11ten dieses bey gedachtem Orte vorbey paßiret.

Auf dem Wege nach Tawasthus/ hätten / wie ihm erzehlet worden / bey Angel und Kelte/ zwey Dragoner-Regimenter gestanden / welche auch Canons bey sich gehabt / wie viel aber / wäre ihm unbekannt.

Von der grossen Flotte und den Schwedischen Galeeren hätte er nichts gehöret/ wohl aber dieses/ daß von denen bey der Schwedischen Armee befindlichen Finnischen Regimentern/ Tag täglich viele Reißaus nehmen/ wodurch das Wyburgische Dragoner-Regiment biß auf 170 eingeschmoltzen/ wie dann beym Wyburgischen Infanterie-Regiment nur noch etwa 100 Mann übrig seyn solten.

Bey denen Regimentern wäre der Mangel an Proviant so groß/ daß mancher Soldat wohl in zwey Tagen nichts zu essen bekäme/ statt dessen ihnen/ vor den Tag zu 6 Stüver gezahlet worden wäre/ wofür sie aber bey der Armee nichts zu kauffen finden. Sonsten wären ihnen zwar Proviant / allein bey sehr wenigem/ ausgetheilet worden/ so daß ein jeder nur etwa einen Hut voll auf 10 Tage bekommen hätte.

Die Armee aber marschire / wie er gehöret hätte / nach Helsingfors / von dannen aber würde sie auf verschiedenen Fahrzeugen nach Schweden übergehen.

Weil auf den 20ten Aug. der Reichs-Tag angesetzet wäre / so wäre von jedweden Regiment ein Stabs-Officier dahin bereits abgereiset.

Aussage des Bauern der am See-Strande gefangen genommen.

1. Er gehöre bey Kummina-Kirche in dem Dorfe Eskola zu Hause. Wäre nebst seinem Sohne / da sie sich eben in ein Boht setzen wollen / von denen Husaren gefangen genommen/ es wären aus selbigem Dorfe ihrer fünffe gewesen/ wovon 3 mit ihren Bothen davon gerudert / es hätten am dasigen Strande noch 17 Böthe gestanden / mit welchen/ viele zu der Friedrichshamschen Gemeine gehörige Leuthe/ nach gedachter Stadt abgegangen wären / um sich selbst allda zu melden / und daselbst schon angekommen seyn würden. Er und seine 3 Mitbrüder/ hätten gleiche Intention gehabt/ um nur vor unseren Husaren sicher zu seyn / woran man ihn aber durch die Gefangen-Nehmung gehindert hätte.

2. Auf denen Schwedischen Galeeren/ wäre er am Sonnabend/ als den 10ten dieses/ gewesen/ um Taback zu kauffen / sie hätten damahls unter denen Insuln Warrisary/ Koitnas und Mussala / 2 Meilen von unserer Flotte gelegen/ sie wären/ die Last-Schiffe/ Doppel-Schluppen und andere kleine Fahrzeuge mit zu rechnen / seines Dünckens nach/ bey 100 Seegel starck gewesen / welche aber vor 3 Tagen allesamt/ längst denen Scheeren/ nach Borgo und Helsingfors gegangen.

Auf denen Galeeren hätte er gehöret / daß man / so bald möglich / nach Helsingfors zu kommen trachtete/ alda die Armee zu embarquiren/ und selbige nach Stockholm zu transportiren/ willens wäre. Die dabey gewesene Bombardier-Schiffe und Galioten/ die wegen des stillen Wetters nicht fortkommen können / hätten sie hinter sich her buxiret. Die Kriegs-Schiffe aber/ hätte er unter Happassary gesehen / welche auch noch selbigen Tages nach der offenen See ihren Cours genommen. Er wisse aber nicht/ wie viel ihrer gewesen Auf denen Galeeren hätte er wahrgenommen/ daß viele Krancke darauf seyn müsten.

3. Unsere Kriegs-Schiffe/ hätte er gestern Abend / gegen Friedrichs-Hafen über/ in offener See gesehen / und in denen Scheeren/ nicht weit davon/ auch unsere Galeeren-Flotte.

Es hat sonsten annoch der Commendant von Kexholm / Chruschczew/ den 16. dieses anhero rapportiret/ daß eine feindliche Schnaphanen-Parthey/ sich gegen die Gräntzen von Serdobol und Olonetz gewaget hätte/ welche aber der Obrister Nemuchin mit seinen Cosaken dergestalt von dannen weggestäubert / daß sie 50 Mann todte Schnaphanen und Bauern zurück lassen müssen.

Ubrigens gehen auch die Extracte von verschiedenen particulairen Briefen / welche die Schweden auf ihrer Flucht hin und wieder verlohren haben/ hierbey.

EXTRACT

EXTRACT

einiger Schwedischen Briefe, welche in Finnland bey der Schwedischen Armee, um nicht nach Stockholm gesandt zu werden, aufgehoben, bey derselben Flucht aber, uns in die Hände gekommen.

No. I.

Schreiben von einer Mutter / Nahmens Anna Greta Palwitz / an ihren Sohn Baron Gabriel Falckenberg / d. d. Krisholm den 4ten Junii.

Ein jeder präpariret sich zum Reichs-Tage / und wird im Lande alles sehr leer aussehen / ich wünsche nur dich nebst der gantzen Armee / balde in Schweden wieder zu sehen.

No: 2. Schreiben von einem / Nahmens Swen Lithner von Högfors / vom 25. Jun. an den Probst Jacob Frosterus / nach Helsingfors.

Der liebe GOtt erbarme sich über unsern dahiesigen elenden Zustand / welcher auch unsere Flotte / indem sehr viele Leute auf derselben sterben / betrift.

No: 3. Schreiben von einem / Nahmens Olof Latwill / aus Friedrichs-Hafen / vom 25ten Jun. an eine Jungfer / Brita Rysel.

Gestern kam die Rußische Armee hier anmarchiret / welche die gantze Stadt in sehr grossen Allarme setzte. Heute ist unsere Galeeren-Flotte / welche aus 25. Galeeren / 2. Pramen und 4. Fregatten bestehet / glücklich ausgelauffen ꝛc.

No: 4. Schreiben von einem / Nahmens Peter Sätterblom / aus Friedrichs-Hafen / vom 25ten Jun. an seine Frau / Marita Jeans Tochter / nach Borgo.

Der Feind hat sich schon einige mahlen der Stadt gezeiget / GOtt wolle uns armen Kriegs-Leuten helfen / und diesem beschwerlichen Krige / ein baldiges Ende machen; allhier ist eine sehr grosse Theurung / indem das gantze Land fast gäntzlich ausgezehret ist. Morgen werden wir Ordre bekommen / dem Feind entgegen zu gehen.

No: 5. Schreiben von einem / Nahmens Peter Swedberg aus Friedrichs-Hafen / vom 26ten Jul. an einen Rath-Mann / Oloff Schalin nach Sundswal / des Innhalts:

Daß die Schwedische Flotte / nur 3. Meilen von Friedrichs-Hafen läge / und alle Einwohner der Stadt / vor die Russen / welche 2. Meilen von der Stadt stünden / flüchteten / die Schwedische Armee aber läge jenseit der Stadt.

No: 6. Schreiben aus dem Lager bey Friedrichs-Hafen / d. d. 27ten Junii / von einem / Nahmens Areitewela / an den Pastoren Johann Erling.

Die Schweden gedencken / mit der 4. Meilen von hier befindlichen Rußische Armee / fast stündlich an einander zu kommen / mittlerweile unsere Parthien mit denen Rußischen beständige Scharmützels haben / welche aber niemahls zu unsern Vortheil ausschlagen / das ärgste ist / daß die Russen durch 3. Wege zu uns kommen / daß wir aber nicht eher Trouppen und Proviant aus Schweden erhalten können / um dem Feinde die Betretung unserer Gräntzen / beschwer- und disputirlich zu machen / solches haben wir denen vortreflichen Veranstaltungen in Schweden zu dancken / ꝛc.

P.S. Unsere gantze Armee ist anjetzo hier beysammen / der allmächtige GOtt wolle uns beystehen.

No: 7. Schreiben von einem / Nahmens Mathias Liten aus Friedrichs-Hafen / vom 27ten Jun. an seine Frau nach Karlsby / des Innhalts: welcher gestalt er nicht verstehen noch begreiffen könnte / warum die Schwedische Armee / da die Russen schon würcklich vor der Stadt lägen / sich über den Strohm zugleich mit der Finnischen retirirten / und sich dem Feinde nicht widersetzeten / noch einigen Abbruch zu machen suchten / ꝛc.

No: 8. Schreiben von einem / Nahmens Hofenstierna / an den Diaconum Dahling / vom 27ten Junii.

Heute ist unsere schöne Galeeren-Flotte / unter Commando des Schoubynachts Falckengrön / um die 3. Meilen von hier / entlegene Rußische Galeeren zu attaquiren / ausgelauffen; die Russen haben sich schon der Stadt genähert / und wie es mit selbiger und der Armee ablauffen wird / stehet in GOttes Hand / unsere Armee hat sich auf die Strasse nach Borgo / postiret / alwo sie den Feind abzuwarten willens ist / und wird wohl vermuthlich alsdann / binnen wenig Tagen / der Bettel-Tantz vor sich gehen. ꝛc.

No: 9. Schreiben von einem / Nahmens Peter Ram / an einen Candidatum Medicinä / Jean Westmann nach Hedemora / d. d. Suma den 27ten Junii.

Anjetzo würde ich mehr Vergnügen finden / mich zu Hause im Garten zu divertiren / als die herumstreiffende Husaren zu sehen; dennoch aber gebe ich mich zufrieden / daß nicht in ihre Hände gerathen. Wir sind fast beständig eine Action vermuthen gewesen / die doch binnen kurtzen / wie ich hoffe / vor sich gehen wird. Den Feind in Büschen und Thälern nachzulauffen / haben wir nicht nöhtig / indem er uns selbst nachgehet. Es scheinet / daß er uns mit der Action von 1709. drohet. Wenn nicht unsere Gebether / und des Höchstens mächtige Hülfe uns beystehet / so ist es aus mit uns / und sind wir alle verlohren. ꝛc.

No: 10. Schreiben von einem / Nahmens Lagerkrantz aus Korsaly / vom 27ten Jun. an seinen Cousin nach Stockholm.

Ich bitte nicht übel zu deuten / daß ich wiederum mit einliegendes incommodire / ich habe es ein paar mahl gethan / aber doch zweiffele ich / daß du incommodite davon gehabt hast / zu mahlen da die Post so beschaffen / daß man sich glücklich schätzen kan / wenn von zehen nur eines richtig fortkömmt / deswegen bin ich so dreust / und wage es darauf loß / daß doch eines zu Händen kommen möchte / und damit es desto sicherer fortkommen könne / reise ich selber nach der ehrwürdigen Vestung Friedrichs-Hafen / welche die Russen anjetzo bloquiret halten / und der Sage nach / am St. Peter-Pauli / als welcher Tag bey ihnen merckwürdig ist / attaquiren wollen / aber nicht soviel deswegen / sondern auch weil sie unsere Terreur Panique / der nicht zu beschreiben ist / sehen / denn nun hat uns der Gothische Löwe verlassen / obgleich wir das Schiff und den Nahmen / noch nachbehalten haben. Ich vor mein Theil / wünschte einige 20. Jahren zurück zu haben / denn obgleich es dazumahls auch nicht allzuglücklich gieng / so war es doch ein Honneur / ein Schwede und Kriegs-Mann zu seyn; aber nun kan ich mich im geringsten nicht auf die Sache verstehen / oder ich muß allein bezaubert und verblendet / und andere Leute nur klug seyn. Doch aber glaube ich / daß meine Führer selbst in die Grube fallen werden / welches nicht fehlen kan / denn dergleichen Aufführung / hat man so leicht aus allen Historien nicht erfahren. Meine kleine Lebens- und Krieges-Zeit ungerechnet / und ohne zu rühmen / wehreten sich doch die Leute männlich / es mochte gehen wie es wolte / so waren sie doch bis auf den letzten Point standhafft / und wolten nicht weichen; aber nun sind sie gantz rasend / GOtt bewahre mich / in so einer unglücklichen Zeit länger zu leben. Hertzens Bruder / wenn die Post kommt / so laß mir wissen / ob du meinen Brief und Bruder Carl Otto / seine Einlage bekommen hast. Man hat bey aller seiner Sorge noch Verdruß / welches bey allen andern Nationen nicht gebräuchlich / daß man frey und ohne Hazard an seine Freunde und Verwandten nicht schreiben kan / ich darf deswegen meine Hertzens-Meinung nicht so eigentlich offenbahren / aber ich schreibe doch nichts anders / als was alle Leute unter uns sprechen / und ist also keine Heimlichkeit. Ich reise in GOttes Nahmen nach der Stadt / obgleich sie umringet ist / und hoffe allda mein

)( )(

Bestes

Bestes zu thun/ indem ich es vor besser halte/ sich in der Gruft vergraben zu lassen/ als über den Wall zu stolpern. GOtt der Allmächtige/ gebe uns seine Gnade und Beystand von oben/ denn sonst wagen wir mehr/ als unsere Tapferkeit/ welche in einem Strund bestehet/ ꝛc.

No: 11. Von eben demselben Lagercrantz/ auch an seinen Cousin/ vom 28ten Jun. 1742.

Ohngeachtet ich zwey mahl unter unterschiedene Couverts geschrieben/ so zweiffele ich doch/ daß der Herr Bruder es bekommen/ weil die Briefe sehr unsicher gehen/ in diesen gar wunderlichen Zeiten/ welche so weit avanciret/ daß dem Feinde gar kein Widerstand geschiehet/ sondern ihm Freyheit gelassen wird/ im gantzen Lande bis Friedrichs-Hafen/ zu sengen und zu brennen/ alwo er anjetzo stehet/ und es bloquiret hält. Ich finde und erfahre nun erst/ was der Herr Bruder mir zuvor geschrieben hat/ so daß mir die Haut noch schaudert davor/ daß die Leute in solche Terreur panique gerathen sind/ daß es nicht auszuhalten ist. Man mag hiebey sagen/ was man will/ so siehet man augenscheinlich GOttes Allmacht/ welche sie mit Blindheit geschlagen/ daß sie wider die alte Schwedische Gewohnheit/ die Hände sincken lassen/ und alle nach Hause wollen/ und nur Frieden wünschen. In solchen bisaren Zeiten/ kan der Vornehmste mit dem Geringsten/ nichts anders als dasselbe wünschen/ bis es GOtt gefällig/ die Zeiten zu ändern. Ich kan nicht unterlassen/ dem Herrn Bruder zu melden/ daß unter denen so am ärgsten von meinen lieben Bruder sprechen/ mein Obrister Sifwersparre einer ist/ ohngeachtet er/ wie alle Leute ihn davor halten/ ein Narr ist/ so hat er doch offt sensible Worte/ gegen den Herrn Bruder fallen lassen/ welches ich habe leiden müssen/ in der Länge aber konnte ich nicht anders/ als mit ihm expostuliren/ und sagte ihm/ daß er sich nimmer unterstehen würde/ dem Herrn Bruder dieses in die Augen zu sagen/ sondern nur mir/ der das Unglück hätte/ unter seinem verdrüßlichem Commando zu stehen/ und er brauchte nur vor seiner eigenen Thür zu kehren/ da er/ auf so eine grobe Arth/ aus Interesse/ Kutscher und Laqueien/ andern zum Präjudice/ zu Lieutenants und Fähndrichs geholfen hat/ denn so offenbahr Unrecht/ habe ich mein Leb-Tag nicht gehöret/ aber dabey ist viel Malice; Er intriguiret/ Deputirter auf dem Reichs-Tag zu werden; er ist da aber recht so dienlich zu/ als unser Anführer bey der Infanterie von den Galeeren. Er redet nur allein von seinen greulichen Meriten/ hält andere Leute für Jungens/ und ist doch ein Kind/ oder wahrer zu sagen/ ein Narr bey allen/ ꝛc.

No: 12. Schreiben von eben demselben Lagercrantz aus Carsaly/ vom 28ten Jun. an seine Frau.

Der allgemeine Zustand dahier/ ist so miserable/ daß es davon zu reden/ noch vielweniger zu schreiben/ der Mühe nicht werth ist/ die Teutsche Gazetiers/ werden von diesen tapfern Krieg mit Rußland/ gnug zu schreiben bekommen/ einen solchen Krieg habe ich Zeit meines Lebens nicht gesehen/ und begehre auch nicht künftighin/ einen solchen zu erleben/ ich bedaure unser armes Vaterland/ die Russen sind schon bey Friedrichs-Hafen angekommen/ weil man ihnen keinen Widerstand thut/ ꝛc.

No: 13. Schreiben von offterwehnten Lagercrantz/ aus Carsaly 2. Meilen von Friedrichs-Hafen/ vom 28ten Jun. an seinen Bruder. Friedrichs-Hafen wird von denen Russen bloquiret/ und wie man sagt/ sich lange zu halten nicht im Stande seyn/ zumahlen ihnen nicht der geringste Widerstand gemacht wird. Mein lieber Bruder/ von einem so elenden Kriege/ habe ich bey meinem so hohen Alter niemahls gehöret/ noch etwas gesehen oder gelesen/ und wolte ich lieber sterben/ als in einem solchen schändlichen Zustande leben. Nun ist auf einmahl der Ruhm von der vorigen Schwedischen Bravour und Tapferkeit erloschen und verschwunden/ und wird man ins künfftige/ davon wenig mehr prahlen können/ ꝛc.

No:

No: 14. Schreiben von einem/ Nahmens Martin Lilia/ an seine Frau Marita Lilia/ vom 28ten Junii.

Wir sind fast Tag und Nacht/ vor dem Feind nicht sicher/ indem er uns ohne Aufhören allarmiret/ und wegen der streifenden Cosaken/ darf keiner einen eintzigen Schritt aus denen Lienien treten. Allem Ansehen nach/ wird der Feind nicht mit uns schertzen; GOtt stehe uns in Gnaden bey. ꝛc.

No: 15. Schreiben von einem/ Nahmens Bloff Holmberg aus Friedrichs-Hafen/ vom 28ten Jun./ an einem Kaufmann/ Erich Norling nach Helsingfors.

Der Feind lieget jetzt vor der Stadt/ und die Husaren flanquiren fleißig herum/ so daß wir uns dessen Anfall fast stündlich vermuthen. Die Schwedische Flotte lieget in Aspe. ꝛc.

No: 16. Schreiben an einem Rathmann/ Kekonius von seinem Freunde/ vom 28ten Jun. von wem und woher aber ist nicht angemerckt/ vermuthlich aus Friedrichs-Hafen.

Dieser Tagen hat sich der Feind unserer Stadt genähert/ worüber die Chefs in solche Bestürtzung gerathen/ daß sie sich selbigen Widerstand zu thun ausser Stande sehen/ und sich mit der Armee in gröster Eyl retiriren müssen. Ein Theil von unsern Regimentern/ sind schon abmarschiret/ welchen der Rest bey anbrechender Nacht zu folgen/ in Begriff stehet. Vorjetzo kan ich eigentlich wohl nicht melden/ wohin wir unsere Route nehmen möchten/ vermuthlich aber glaube ich nach Abo. Solst du was von dem/ was allhier debitiret worden/ daß die Russen sich schon bey Tawasthuß befänden/ in Erfahrung bringen/ so setze dich/ nebst meinen Sachen in Sicherheit. Finnland ist nun gäntzlich verlohren/ und ich befinde mich in einem so elenden Zustande/ daß ich ein mehreres nicht schreiben kan. ꝛc.

P.S. Die Russen streiffen hier ziemlich herum/ und nehmen uns unsere Pferde vor der Nase weg; wo wir uns nur hinwenden/ sehen wir Rauch und Flammen aufsteigen. Was meinest du? diese Stadt soll von uns selbst eingeäschert werden. Gestern brandte das Priester-Hauß alhier ab. Nun ist wohl die vorige Schwedische Glorie gäntzlich verschwunden; binnen kurtzen/ werden wir ein mehreres zu sprechen/ Gelegenheit haben. Die um unsere Ohren fliegende Kugeln/ lehren uns die Flucht ergreiffen.

No: 17. Schreiben von einem/ Nahmens Ernst Witzel aus Friedrichs-Hafen/ vom 28ten Jun. an seine Frau Catharina Witzel/ nach Calojoky.

Es ist allhier ein so toller Zustand/ der nicht zu beschreiben stehet. Der Feind/ welcher mit seiner gantzen Macht/ nur eine Meile von hier entfernet ist/ wird vermuthlich dieser Tage/ Friedrichs-Hafen eine Visite machen; Ihre Husaren halten mich Tag Nacht/ in immerwährender Unruhe/ sie kommen bisweilen biß unter die Stadt/ und allarmiren dieselbe. Alle Kron-Sachen und grosse metallene Canons/ werden von denen Wällen weggeführet/ die Regimenter marschiren/ eins nach dem andern/ aus der Stadt/ ohne die geringste Besatzung nachzulassen/ welches alles zur Gnüge/ das künftige Verhängniß der Stadt/ zu erkennen giebet. Wenn es möglich/ denen Händen derer ankommenden Russen entgehen zu können/ so werde ich noch diesen Abend von hier aufbrechen; Es sey aber wie ihm wolle/ so werde ich alle meine Sachen dabey verliehren müssen.

P. S. Alle unsere Zelter und Krancken sind gestern auf die hier liegende Fahrzeuge transportiret worden.

No. 18. Schreiben von erstbenandten Witzel an einen Pastoren Nahmens Gabriel Calamnius nach Calajoky aus Friedrichs-Hafen vom 28ten Junii.

Es siehet jetzt wunderlich in der Welt aus/ alle Stadts-Einwohner haben die Stadt verlassen/ und sich auf die Flucht begeben/ welche Sort wir auch in kurtzen zugewärtigen haben. Der Feind beunruhiget uns auf allen Seiten/ GOtt weiß/ was es für ein

Ende

Ende mit uns nehmen wird; Ein mehreres der Feder anzuvertrauen vermag ich nicht/ die Welt ist sehr betrügerisch ꝛc.

No. 19. Schreiben von einem Nahmens C. Brousin an seine Frau aus Neuwattubi vom 28sten Junii.

Der Feind ist nur eine halbe Meile von Friedrichs-Hafen / zeiget sich fast täglich/ und hält uns in beständigem Allarme. Unsere Armee lieget eine halbe Meile jenseit Friedrichs-Hafen bey Sumy. Dem Höchsten ist es am besten bekandt / was daraus werden wird/ allem Ansehen nach gehet Finnland verlohren/ so viel nur immer möglich/ retirire dich mit deinen Sachen nach Abo/ um bey bevorstehender äusserster Gefahr nach Stockholm gehen zu können. In Tawasthus ist kein sicheres Verbleiben / indem der Feind gar balde / wenn die unsrigen sich zu retiriren anfangen/ dahin kommen kan/ welches auch ohnfehlbahr geschehen wird/ weilen der Feind/ wie man sagt/ sehr zahlreich seyn soll. Der Capitain Drentel/ welcher von hier mit der Post nach Rußland gereiset/ ist noch nicht wieder zurück gekommen/ und wenn er bald von dar expediret wird / so werden wir was gutes mit ihm zu hoffen haben. ꝛc.

No. 20. Schreiben von vorerwehnten Brousin an seine Frau vom 28sten Junii/ des Inhalts/ daß er ihr in seinem vorigen Schreiben nach Abo zu gehen gerathen habe / jetzt aber vor gut gefunden/ damit sie annoch in Tawasthus/ bis auf weitere Nachrichten/ sich verweilen möchte / indem in Abo eine sehr grosse Theurung / wie man sagt / seyn soll. Wann der mit Post nach Rußland abgefertigte Capitain Drentel bald zurück expediret wird/ so ist solches ein gutes Zeichen zum Frieden/ im Fall es nicht zu einer Action mitlerweile kommen sollte/ welches man doch nicht hoffen will. 100 Pferde und Dragoner von unserm Regiment / sind um die Canons wegzuführen/ commandiret worden / und wie die Rede hier gehet/ so sollen die annoch überbliebene Pferde auch zur Artillerie employret/ und die Gemeine sowohl/ als die Officiers/ bey Kumenegord/ unter die Infanterie-Regimenter gestecket werden/ und wenn dieses erfolgen solte/ so nehmen alle Officiers ihren Abschied/ und reisen gerade nach Stockholm. ꝛc.

No 21. Schreiben von einem Nahmens Andreas Hellenin aus Friedrichs-Hafen/ vom 28sten Junii 1742 an seine Frau/ Elisabeth Hellenin/ nach Helsingfors.

Wenn von der Rewelschen Seite vom Feinde nichts zu befürchten stehet/ so kanst du annoch daselbst verbleiben. Der Feind hat diese Stadt umringet/ und man wird binnen kurtzen von deren unglücklichen Ubergabe zu hören bekommen. ꝛc.

No. 22. Schreiben von einem Nahmens Martin Lerbock/ an seine Frau Anna Lerbock/ d. d. Friedrichs-Hafen/ den 28sten Junii/ des Inhalts/ daß die Russen vor dem Wiburger Thor lägen/ und unaufhörlich so nahe unter die Stadt stanquirten / und sie beunruhigten / daß sie mit ihren Carabiners über die Stadt-Wälle schiessen könnten. Uebermorgen/ als am St. Peter-Pauli/ werden sie gewiß was wichtiges zu entrepeniren suchen/ ꝛc.

No: 23. Schreiben von dem Baron Armfeld/ an seine Frau / Maria Armfeld/ d. d. Friedrichs-Hafen/ den 28ten Jun. nach Helsingfors.

Der Feind ist so verwogen/ daß er bis unter die Canons reitet/ und allenthalben senget und brennet. Ich befürchte gar sehr/ daß das arme Land/ nach denen von unsern Commandeurs gemachten Veranstaltungen/ sich dem Feinde in die Arme werffen werde. ꝛc.

Gedruckt, in Moscau bey dem Senat den 28. Julii. 1742.

Gedruckt, in Riga den 14. Aug. 1742.

Translat.

Continuation derer von dem General-Feld-Marschall Grafen von Lacy aus Finnland / die dortige Operations betreffend / eingekommenen Nachrichten.

1. Die aus dem Lager bey Kipis vom 21sten Julii.

Ew. Kayserl. Majest. habe bereits unterm 11ten dieses allerunterthänigst berichtet / daß der General-Lieutenant Stoffel/ mit denen Grenadiers zu Pferde und Dragonern / nebst denen Husaren und Cosaken/ vor mir/ nach Perno-Kirche / um den Feind aufzusuchen / voraus commandiret worden / welcher mir nächst dem raportiret hat / daß / nachdem er mit seinem Commando bey Aberfors einen starcken Strohm paßiret / einige Husaren und Cosaken/ von ihm/ noch weiter vorwerts wären ausgeschicket worden/ welche ohngefehr 5 Werst jenseit Perno-Kirche / auf einen aus Cavallerie und Infanterie bestandenen feindlichen Posten gestossen / und gegen selbigen zwar einen Anfall zu zweyen mahlen versuchet / jedennoch gegen denselben / weil er in einer nicht geringen Anzahl Mannschafft bestanden / auch insonderheit sehr vortheilhafftig postiret gewesen/ nichts sonderliches ausrichten / noch sie von dorten delogiren können. Gestern aber erhielte ich um Mitternacht von ermeldtem General-Lieutenant den ferneren Rapport / daß solcher feindliche Posten / wie starck er auch gewesen / nichts destoweniger/ keinen weiteren Angriff von unseren Husaren und Cosaken abzuwarten / sich getrauet / sondern denselben Ort verlassen / und sich in grössester Eyle nach Borgo retiriret. Ob selbiger nun von dannen weiter nach Helsingfors gegangen / oder auch sich bey Borgo auf Fahrzeuge embarquiret / und nach Schweden seinen Cours genommen / davon habe noch keine Nachricht / werde aber nicht unterlassen / mich dessen sorgfältigst zu erkundigen / und allerunterthänigsten Bericht davon ohnverzüglich abzustatten. Um aber indessen den flüchtigen Feind noch in grössere Furcht zu setzen / so habe den General Lewaschow beordert/ mit einigen Galeeren/ sobald immer möglich/ durch die Scheeren sich nach der Gegend von Borgo zu wenden / und die übrigen Galeeren ihme dahin gleichfals ohnverweilt folgen zu lassen: dem obgesagten General-Lieutenant Stoffel habe wiederhohlet / mit seinem unterhabenden Commando / den Feind noch weiter zu verfolgen / und die Husaren und Cosaken immer vorauszuschicken; wie denn auch / der mit denen Grenadiers zu Fuß in Reserve zurück gebliebene General-Major Graf Lacy / dem Stoffelschen Commando nachzufolgen/ beordert ist. Ich hingegen/ werde mit der Guarde zu Fuß und etlichen Infanterie-Regimentern/ auch weiter bis Pitus vorrücken.

Bey oberwehntem letzteren Scharmutzieren unserer Husaren und Cosaken mit dem Feinde / sind von denen ersteren etwa 10 Mann geblieben / der feindliche Verlust aber soll / nach Aussage derer Deserteurs / gewiß weit grösser seyn.

Ohnlängst hatten mir / sowohl die feindliche Deserteurs / als auch unsere ausgeschickte Espions/ berichtet/ daß die feindliche Armee/ diesseits Borgo/ ohnweit der dasigen Eisen-Wercke gestanden / und daß die feindliche Flotte und Galeeren nicht gar weit davon entfernet gewesen. Damit nun unsere Galeeren/ in Verfolgung des Feindes/ keiner

)(Gefahr

Gefahr unterworffen seyn mögen / so habe an den Vice-Admiral Mischukow geschrieben / sich mit der Flotte / der Gegend / wo sich unsere Galeeren befinden werden / allemahl zu nähern / um selbige erforderten Fals decken zu können.

Der General Löwendahl / wird auf die ihm bereits von mir ertheilte Ordre / mit zwey Regimentern Dragoner und 600 Mann Cosaken / ohnverzüglich nach Nieschlott abgehen / unterweges aber die Cosaken nach Willmanstrand voraus schicken / um / auf denen dasigen Seen / Böthe aufsuchen zu lassen / auf welchen er (wie bereits im vorigen Kriege geschehen / da die Artillerie von dannen nach Nieschlott gleichfals auf Böthen transportiret worden) die Artillerie und andere schwere Sachen fortschaffen / sich auch dererselben / bey Paßirung einiger auf selbigem Marsche vorkommenden Ströhme / bedienen könte.

Von denen hiesigen Landes-Einwohnern / geben sich täglich sehr viele bey mir an / welche sich Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Bothmäßigkeit zu unterwerffen verlangen; unter denenselben sind auch (wie beygehende Liste ausweiset) Pastores und abgedanckte Officiers / von welchen ich den Eyd der Treue annehme / und selbige mit dem alhier publicirten Manifest und denen nöthigen Salvo-Garden / daß ihnen hinführo von denen unsrigen nichts Leides wiederfahren soll / wiederum nach ihrer Heymath ablasse.

Unter diesen Leuten hat sich auch ein Auditeur mit angegeben / der zwar alhier angesessen ist / doch aber auch in Schwedischen Diensten / und zwar bey dem Wyburgischen Regiment bishero gestanden / und zugleich den Dienst eines Comissairs verwaltet hat. Dieser Mensch / ist dem Ansehen nach / gar nicht einfältig / und des feindlichen Zustandes ziemlich kundig; ich habe dannenhero / eine Copie von seiner Aussage allerunterthänigst hiebey zu legen / nöthig zu seyn erachtet.

Neulich habe auch Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigst einberichtet / daß von denen in dem Hafen bey Friedrichsham von dem Feinde versenckten metallenen Canons / bereits drey Stück gefunden und heraus gehoben worden / nächst dem hat man an selbigen Orte noch zwey Stück derselben gefunden / und würcklich aufgezogen / welche allesamt von gutem Metall / 18pfündige Canons / und Anno 1720 gegossen sind.

Eben bey Abfertigung dieses allerunterthänigsten Berichts / erhielte ich von dem Vice-Admiral Mischukow / die unter der Insul Hochland den 19ten dieses datirte Nachricht / von zweyen den 16ten dieses denen unsrigen in die Hände gerathenen feindlichen Fahrzeugen / wobey er mir eine Copey / des bey dem einen Schiffer gefundenen teutschen Briefes / communiciret / worinnen von dem Zustande des Feindes Erwehnung geschiehet / dahero ich / selbiges gleichfals in Copia allerunterthänigst hiebey zu legen / nicht ermangeln sollen.

Ubrigens ist bey der hiesigen Armee / dem Höchsten sey Danck! noch alles in erwünschtem Wohlstande.

Liste.

Liste

Von denenjenigen Finnischen Einwohnern, welche sich bey dem General-Feld-Marschall, Grafen von Lacy, um Ihro Kayserl. Majest. sich als Unterthanen zu unterwerfen, angegeben haben, und von besagtem Feld-Marschall, nach abgenommenem Eyde, mit denen publicirten Manifesten, wiederum nach Hause abgelassen sind.

	Im Monath Julio. 17ten	18ten	19ten	20ten	u. also
Ein abgedanckter Obrist-Lieutenant	1	-	-	-	1
Ein Commissarius und Auditeur von dem Wiburgischen Dragoner-Regiment.	-	1	-	-	1
Ein abgedanckter Fähndrich	-	-	-	1	1
Rusthalters	-	-	2	1	3
Ein abgedanckter Cantzelliſt	1	-	-	-	1
Inspector	-	-	1	-	1
Ein abgedanckter Corporal	1	-	-	-	1
Bauren	27	51	35	45	158
Ein Brücken-Bauer	-	-	-	1	1
Loths-Männer	-	2	-	-	2
In allem	30.	54.	38.	48.	170.

Den 20ten dieses / haben sich bey obgedachtem General-Feld-Marschall / von dem Laptreskischen Kirch-Spiel / drey Deputirte eingefunden; nemlich / der Pastor selbst / nebst Nils Jouranzoff und Hindrich Bous / welche / im Nahmen jetztbesagten gantzen Kirch-Spiels / Ihro Kayserl. Majest. den Eyd der Treue geleistet / und mit 11 Salvogarde-Briefen / vor das gantze Kirch-Spiel / wieder nach Hause abgelassen sind.

Die dazu gehörige Dörfer sind folgende.

	von	Höfe.
1.	Kimo Belei	17
2.	Pokar	15
3.	Linkoski	15
4.	Norbi	7
5.	Beckbi	7
6.	Labbi	7
7.	Rudom	7
8.	Laptresk Ingermolandbi	4

Der Pastor heisset David Hestrin und wohnet auf Kyrbi.

In allem 109. Höfe.

Copia

Copia desjenigen, so der sich selbst gemeldte und der hiesigen Bothmäßigkeit unterworffene Schwedische Auditeur, Johann Hirna, ausgesaget.

Er sey in Schwedischen Diensten / und zwar bey dem Wiburgschen Dragoner Regiment / seit 1724. gestanden / wie er aber im Monath May / dieses jetztlauffenden Jahres / da besagtes Regiment von Walkelia und Kelta Kirchen / gegen den Kümis Fluß aufm Marsch begriffen gewesen / von denen Officiers gehöret / welchergestalt die Schweden / vor die Rußische Armee so bange wären / daß der General Löwenhaupt / im Fall sich gedachte Armee noch weiter verstärcken solte / gerade nach Schweden wiederum zu kehren / resolviret hätte. Deshalben er Deponent sich auch gegen den Obristen des Regiments verlauten lassen / daß er nach Schweden zu gehen nicht willens wäre / indem er seine Familie / Hauß und Hof in Finnland hätte / und dafern dieses dem Rußischen Reich zu theil werden solte / so würde er / die Rußische Protection anzunehmen / sich gleichfals müssen gefallen lassen. Er wäre also von dem Regiment ab- und nach Hause gegangen / welches er in dem Pitusschen Kirch-Spiel / in dem Dorf Kulle Birgo hätte.

Obbesagtes Regiment / wäre dazumahl nicht über 400 Mann starck gewesen / und nach der bey Wilmanstrand erlittenen Niederlage / nicht wieder completiret worden.

Die Schwedische Armee in Finnland / bestünde / so viel er gehöret / seit dem Winter / etwa aus 25000. Mann / nemlich aus 3. Regimentern Cavallerie / und 7. Regimentern Infanterie / lauter Finnen. Schwedische Dragoner-Regimenter / nebst dem Leib-Regiment / wären vier. Die Anzahl der Infanterie-Regimenter aber / sey ihm unbewust. Man hätte zu Anfang des Krieges / die Schwedische Land- und See-Macht / überhaupt 60000. Mann starck geschätzet; jedoch wüste er Deponent gantz gewiß / daß allein auf der Flotte / bey 12000. Mann / das Leben eingebüsset hätten. Zu dem / wäre die Doublirung in Finnland / sehr schlecht von statten gegangen / indem sich die wenigsten / bey denen Regimentern eingefunden. Wie der Graf Löwenhaupt sich letztens / mit der Armee nach Borgo retiriret / so hätten verschiedene Officiers / die seine gute Freunde wären / ihm in Vertrauen gesaget / daß der General Löwenhaupt / höchstens nur etwa 15000. Mann / zu Lande / starck wäre / weil von denen Finnischen Regimentern / beständig sehr viele desertirten / im Fall sich die Rußische Armee / näher gegen Borgo ziehen solte / so wäre der Graf Löwenhaupt willens / sich daselbst auf Fahrzeuge zu embarquiren und nach Schweden zurück zu gehen; zu welchem Ende dann auch / die Schwedische Kriegs-Schiffe / sich daselbst in der Nähe hielten / käme aber die Rußische Armee nicht bis Borgo hin / so würden die Schweden daselbst stehen bleiben.

Von ihrer Flotte hätte er so viel gehöret / daß sie nur aus wenig Seegeln bestünde / wie viel es aber eigentlich wären / solches wüste er nicht. Die Schweden hingegen / gäben dieselbe so starck aus / als sie noch niemahlen gewesen: Ihre Intention aber wäre / vor Endigung des Reichs-Tags / weder zu Lande noch zu Wasser / eine Bataille zu liefern.

Warum die Schweden Friedsichs-Hafen verlassen hätten / solches wäre bey denen Regimentern gantz unbekandt / als mit welchen der Graf Löwenhaupt / damahls bey Kummene-Gore gestanden. Zu Friedrichsham wäre die Garnison / ohngefehr 3000 Mann starck gewesen.

Bey Angel und Kelt / hätten 2. Regimenter Dragoner gestanden. Im Anfange dieses Sommers / hätte man von dem Transport aus Stockholm / sehr viel Wesens gemacht / und selbigen sehr starck ausgeschrien / es wären aber in der That / weniger denn 3000. Mann / in Finnland angekommen. Es wäre auch gesagt worden / daß in Schweden die Dahl-Kerls und andere mehr / da sie Recrouten geben sollen / sich sehr dawider gesperret / vorgebende / daß man den Krieg ohne Raison angefangen hätte.

Daß man aber sonst wohin einen Transport zu thun Vorhabens wäre / davon hätte er nichts gehöret.

Translat desjenigen Briefes, welchen man auf der genommenen feindlichen Brigantine, bey dem Schiffer gefunden:

Helsingfors / den 16ten Julii 1742.

Mein Herr Heinrich Westhall.

Mein insonders geehrter Patron.

Demselben berichte hiemit / daß ich noch mit meiner gantzen Ladung hier liege / und weder durch Bitte noch durch Geschencke / die Ausschiffung auswürcken kan. Ich muß es also gehen lassen / wie GOtt will. Und wenn wir nur unser Schiff vor dieses mahl / wohlbehalten / von hier heraus bringen / so werden wir GOtt höchstens davor zu dancken haben. Allem Ansehen nach / gehet es bereits dem Ende zu. Man hat hier schon 3000. Krancke / es kommen auch noch täglich von der Armee / sowohl Krancke als Gesunde anhero / worunter viele Officiers / welche nach Stockholm gehen werden / sich befinden. Bey der Armee / soll nur ein eintziger Obrister zurück geblieben seyn. Dieselbige ist noch 8. Meilen von hier; setzet aber ihren Marsch anhero starck fort / die Cavallerie aber mit der Bagage / ist vor 2. Tagen in Borgo gewesen. Das Finnische Regiment / ist fast gantz aus einander gelauffen. Ein jeder alhier / vom grössesten bis zum kleinesten / ist in äusserster Bestürtzung. Von denen Teutschen anhero kommenden Officiers / vernehme ich / daß die Soldaten grosse Begierde zu schlagen hätten; weil sie sich aber par Force retiriren müssen / so hätten sie darüber mit denen Zähnen geknirschet / und der Schaum hätte ihnen vor dem Maul gestanden / einige darunter hätten bitterlich geweinet / welches auch die Officiers zum Mitleiden bewogen.

Es dörfte Borgo und Helsingfors / wie es scheinet / wohl nicht besser ergehen / als Friedrichsham. Der Magus hat hier selbst erzehlet / daß diejenige / welche Proviant führen müsten / vieles davon über Bort würffen / dahingegen nähmen sie Leute ein. Ich zweifle aber / daß in Stockholm viel Proviant vorhanden sey. Die Flotte ist vor 2 Tagen hier vorbey paßiret / und nach Hange-Udde gegangen / befindet sich aber in schlechtem Stande / und scheinet wohl / daß solches von GOttes Zorn herrühre.

2. Aus demselben Lager bey Kipis, auch vom 21ten Julii.

EW: Kayserl. Majest. berichte allerunterthänigst / daß ich / bey des Feindes noch immerfort sich mehrender Furcht und Consternation / um damit von denen hiesigen Einwohnern / EW. Kayserl. Majest. allerhöchster Bothmäßigkeit sich zu unterwerffen / noch mehrere angereitzet werden mögen / von hieraus / das Wologodsche Infanterie-Regiment / welches mit dem / nach Nieschlott destinirten Commando / zugleich abmarschiret / nach Willmanstrand commandiret habe / mit der Ordre / daß es daselbst sogleich nach seiner Ankunft / einen bequemen Ort / vor ein Bataillon mit Palissaden befestigen / auch darinnen einige Wohn-Stuben / welche / von denen nächsten Dörfern / dahin transportiret werden können / aufwerffen / und mittlerweile / in dem dasigen District / EW. Kayserl. Majest. Manifeste publiciren lassen soll; da ich dann der Hoffnung bin / es werde sich / der gantze dortige / so nahe angrentzende Bezirck / EW. Kayserl. Majest. Bothmäßigkeit / gar balde unterwerffen. Das zweyte Bataillon aber / nach

)( )(meiner

meiner Ordre / daselbst nur so lange verbleiben / bis es / nach Gelegenheit / bey einer etwanigen Expedition auf Tawasthus / gebrauchet werden könne.

Ich habe auch zu dem Ende / an das Senats-Comptoire / nach St. Petersburg geschrieben / daß / um denen dortigen Einwohnern / den Eyd der Treue abzunehmen / ohnverzüglich / aus dem Wiburgischen District / oder aus der Stadt selbst / ein Pastor / imgleichen aus dem Justic-Collegio derer Esth- und Liefländischen Affaires / ein der Schwedischen und Finnischen Sprache kundiger Bedienter / nach Willmanstrand / abgeschicket werden möge.

Aus eben demselben Lager bey Kipis / vom 24ten Julii / ist folgendes Innhalts.

Ew. Kayserl. Majest. habe in Allerunterthänigkeit zu berichten / daß den 22ten und 23ten dieses / durch die / von dem General-Lieutenant Stoffeln / den Feind zu verfolgen / ausgeschickt gewesene Partheyen / unter andern Deserteurs / auch ein Canonier / nebst einem / 10. Werst diesseits Borgo wohnhafften Bauer / eingebracht worden / welche ausgesagt / daß die feindliche Armee bey Borgo / würcklich aus 20. Regimentern bestünde / und auf dieser Seite des dasigen Flusses / 4. Regimenter Dragoner / die übrigen aber alle jenseits des Flusses campireten. Sie hätten anbey gehöret / daß selbige allda so lange bleiben würden / so lange die unserige ihnen Ruhe liessen / bey Herannäherung unserer Armee aber / wären sie willens / noch weiter zu Lande / bis Helsingfors vorzurücken / von dannen aber zu Wasser / nach Schweden zurücke zu gehen; zu welchem Ende / sie alle Krancken / theils zu Lande / theils zu Wasser / bereits voraus dahin geschicket hätten; wie dann auch die Kriegs-Schiffe so wohl / als auch die Galeeren / sich in der Nähe zu halten / beordert wären. Diese Aussage bestätigen auch alle / von uns bishero ausgeschickt gewesene Espions. Ich werde dannenhero / mit der Guarde zu Fuß / und einigen Infanterie-Regimentern / noch heute nach Perno-Kirche aufbrechen / meinen weitern Marsch aber / nach denen erfordernden Umständen / reguliren / und indessen die Guarde zu Pferde / nebst denen Curaßiers- und übrigen Infanterie-Regimentern / so lange allhier / bey dem General Keith / zurück lassen / bis man sehen wird / was weiter vorzunehmen seyn dürfte.

Ew. Kayserl. Majest. habe unterm 21sten dieses in Allerunterthänigkeit hinterbracht / daß der General Löwendahl mit zwey Regimentern Dragonern und 600 Mann Cosaken nach Nieschlott abgehen würde; allein in Betracht dessen / daß der Feind in allen Stücken vor Ew. Kayserl. Majest. siegreichen Waffen in grossen Schrecken stehet / bin ich anjetzo der Meynung / daß die Garnison zu Nieschlott / sich wohl einem aus Kexholm abzuschickenden kleinern Commando ergeben werde; weshalben ich besagten General Löwendahl / weil der General Keith alhier zurücke bleibet / daß Commando über die Dragoner-Regimenter und irregulaire Trouppen / welche voraus sind / imgleichen über die Infanterie-Regimenter / welche mit mir gehen / übertragen werde.

Mit denen obgemeldeten zweyen nach Nieschlott destinirten Dragoner-Regimentern und Cosaken aber / wird der General-Major Graf Bruiß abgehen / wie denn auf den Fall / da die Garnison zu Nieschlott sich dem aus Kexholm dahin abzuschickenden Commando nicht ergeben wolte / der General Löwendahl alsdenn / das dahin voraus gegangene Commando / allemahl noch einholen kan.

Daferne der Feind / nach obiger Aussage derer Deserteurs / und unserer Espions / würcklich in der Verfassung stehet / daß er 20000 Mann starck sey / und die Flotte nebst denen Galeeren bey sich in der Nähe habe; so ist aus diesen / so wie aus allen übrigen Umständen / gnugsahm abzunehmen / daß die Hand GOttes hierbey mit im Spiel / und Ew. Kayserl. Majest. zur Seiten sey / denn wenn der Feind auch nur halb so starck wäre; so hätte er uns bishero / in Ansehung derer schweren von lauter hohen Bergen und Felsen bedeckten Passagen und Defileen / ohnendlich vielen Aufenthalt / Schaden und Abbruch thun können.

Ubri-

Übrigens aber / kommen von der feindlichen Armee / noch täglich / so wohl Deserteurs / als auch aus dem Lande / verschiedene Pastores und Bauern / bey uns an / um sich Ewr. Kayserl. Majest. allerhöchsten Bothmäßigkeit zu unterwerffen / welche ich / wie vorhin / nach abgelegtem Eyde / mit denen Manifesten / nach ihrer Heymath ablasse. Wie viel sich aber derselben seit dem 21ten Julii allhier gemeldet / solches ist aus beygehender Liste zu ersehen.

Liste

dererjenigen / so sich seit dem 21ten biß 24ten dieses / bey dem General-Feld-Marschall Grafen von Lacy / von denen hiesigen Landes-Einwohnern / um Ewr. Kayserl. Majest. den Eyd der Treue und Subjection abzustatten / gemeldet haben.

	Im Julio. den 21ten	den 22ten	den 23ten	und also.
Pastors	-	1	-	1
Capellans	-	2	-	2
Küster	-	1	-	1
Corporals	-	-	1	1
Dragons	-	2	1	5
Soldaten	1	-	-	1
Canoniers	-	-	1	1
Tambours	-	-	1	1
Bauern	24	19	36	79
In allem	27.	24.	41.	92.

Uber dem / ist dieser Tagen / von dem Admiral Grafen Golowin / unterm 22ten Julii einberichtet worden / welchergestalt denen / von der Flotte erhaltenen Rapports vom 16ten dieses / zu folge / von denen zu kreutzen auscommandiret gewesenen Krieges-Schiffen / eines / nemlich der Neptunus / welches der Capitain Fasting führet / zwischen Helsingfors und Borgo / zwey Schwedische Fahrzeuge / als eine Brigantine und eine Galliotte / weggenommen / und gedachte Brigantine / durch den Guardemarin Peter Bestoucheff / den 20ten Julii / in Cronstadt glücklich eingebracht worden.

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 31. Julii 1742.

Gedruckt zu Riga den 20. Augusti 1742.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

DEmnach Ihro Käyserl. Majest. / vermittelst der / aus Dero Erſten Dirigirenden Senat, unterm 21. May und 9. Julii a. c. ergangenen Ukasen, auf das Gesuch des Hertzogthums Liefland / wegen des Mißwachses an Getreyde / und äusserſten Mangels / sowohl an Saat / als Brodt / nach geschehenem Zeugnüß / allergnädigst anbefohlen: (1.) Die / laut Contracte, auferlegte Arrende an Getreyde / für das gantze 1741. Jahr / in die Casla nicht zu fordern. (2.) Daß zu Wiederbezahlung / sowohl derer / zum Vorschuß vor die publiqve Bauerschafft / aus denen Magazinen allergnädigst bewilligten 10000. Czetwert Roggen / und was zur Saat vorgeschossen worden / als auch des Arrende-Geldes pro 1741. ein zweyjähriger Termin dergestalt gegeben worden / daß die eine Helffte / nach Verflieſſung eines Jahres / von dieser Zeit abzurechnen / und die andere Helffte / nach gleichmäſſiger Verflieſſung eines Jahres / ersetzet werden solle; Als

wird

wird diese Ihro Käyserl. Majest. allerhöchste Gnade/ hiermit jedermänniglich kund gemacht / und zugleich denen Possesoribus, auch Disponenten/ Verwaltern und Ambt-Leuthen derer publiqven Güther/ Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen: Nicht nur der publiqven Bauerschafft / die allergnädigst erlassene Gerechtigkeit an Korn / auf das 1741. Jahr / bey Vermeydung unnachbleiblicher schweren Straffe / ohne die geringste Abkürtzung geniessen / und derselben dasjenige / was sie auf die Gerechtigkeits-Persehlen / pro Anno 1741. abgeführet / auf die Gerechtigkeit von Anno 1742. zu gute gehen zu lassen/ sondern auch davor besorgt zu seyn/ daß von der publiqven Bauerschafft/ der aus denen Crons-Magazinen gethane Vorschuß/ in denen gesetzten zweyen Terminen/ richtig eingebracht/ und in die Magazine ersetzet werden möge/ wie denn auch dieselbe/ in Bezahlung derer Arrende-Gelder pro 1741. in denen gemeldten Terminen, nach dem hohen Befehl/ sich genau zu richten haben. Damit aber die Bauerschafft/ durch liederlichen Verkauff und Distrahirung ihres Getreydes/den erhaltenen Vorschuß abzutragen / nicht ausser Stand gesetzet / oder auch fernerhin / durch eigenes Verschulden / in Verfall und Mangel gerathen möge; So wird / zu Vorkommung dessen / der Bauerschafft / der Verkauff und Veräusserung ihres Getreydes / hiermit und krafft dieses / bey unausbleiblicher harten Straffe/ gäntzlich untersaget / und zugleich/ denen Possesoribus, Verwaltern und Disponenten / die nachdrückliche Anweisung gegeben/ daß sie hierauf allen Ernstes sehen / und der Bauer-

Bauerschafft / die zu ihren Ruin gereichende Veräusserung ihres Getreydes / auf keinerley Weise gestatten / vielmehr solche mit allen Nachdruck und schärffe steuern und verhindern sollen / auch über dieses Obrigkeitlich verordnet / daß niemand / weder Adelichen noch Bürgerlichen oder andern Standes / von der Bauerschafft/ in denen Krügen / oder auch sonst / an Getreyde etwas zu erhandeln und zu verkauffen/ bey Vermeydung schwehrer Ahndung / sich unterstehen solle. Wornach alle und jede / die solches angehet / sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 26. Aug. 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Translat.

Fortsetzung des Extracts, aus denen von dem General-Feld-Marschall Grafen von Lacy, eingesandten Relationen.

Aus dem Lager / bey dem Flusse Sibbas / unterm 8ten Aug. 1742.

EW. Kayserl. Majest. habe unterm 5ten dieses / allerunterthänigst einzuberichten die Gnade gehabt / welchergestalt wir mit Ew. Kayserl. Majest. siegreichen Armee / zu Vollstreckung Deroselben allerhöchsten Befehls / um dem Feinde auf alle Art und Weise / so viel immer möglich Abbruch zu thun / noch selbigen Tages / nehmlich den 5ten dieses / den Marsch aus Borgo gegen Helsingfors angetreten / und 13. Werst bis Wettkosk avanciret / und daselbst nach Verfertigung / derer über den dasigen Fluß / zum weitern Marsch nöthiger Brücken / übernachtet; den 6. aber früh Morgens wieder aufgebrochen / und 12. Werst marschiret hatten / allwo wir abermahls / mit Schlagung neuer Brücken über den dasigen Fluß / den gantzen Tag zubringen / auch noch die folgende Nacht zu Hülffe nehmen müssen; Gestern hielten wir daselbst Rast-Tag / um die Galeeren zu uns einzuwarten / da dann auch die von denen zu Borgo zurück gelassenen 8. Galeeren / abgegangene 2000. Mann Soldaten / bey uns eintraffen / und durch unsere / nach dem feindlichen Lager / ausgeschickte Husaren und Cosaken / wurden zwey den 7ten dieses gefangen genommene Dragoner vom Leib-Regiment / und den 7ten widerum 2. Soldaten eingebracht / welche so wohl / als die von mir auf Kundschafft ausgeschickt gewesene Leute / einhellig berichten / daß der Feind noch diesseits Helsingfors stehe / und uns allda abzuwarten willens sey / weil er aber über den hinter sich habenden Fluß / bereits verschiedene Brücken schlagen lassen; so ist daraus bey nahe zu schliessen / daß er auf die Herannäherung unserer Armee / seine Retirade wohl noch weiter nehmen dürffte; Nichts destoweniger werde ich mit Ew. Kayserl. Majest. Armee / die durch GOttes Gnade / in vollkommen gutem Stande ist / und welcher die Artillerie folgen soll / im Nahmen GOttes / noch heute den Marsch bey Hacksbelmamy / welches nur sieben und eine halbe Werst von dem feindlichen Lager entfernet ist / fortsetzen.

Wie viel sich indessen / seit meinem letztern allerunterthänigsten Rapport / von denen Finnischen Einwohnern / Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Bothmäßigkeit unterworffen haben / imgleichen wie viel / und was für Gebäude in Borgo befindlich sind / davon lege die Specification / in allerunterthänigkeit / hierbey.

Specification derer jenigen Einwohner / welche sich seit meinem letztern / von Zeit zu Zeit bey mir / um Ew. Kayserl. Majest. den Huldigungs-Eyd abzulegen / gemeldet haben.

Im Monath Julii.

	den 24ten	den 25ten	den 26ten	den 27ten	den 28ten	den 29ten	den 30ten	und also.
Ein abgedanckter Capitain	1	-	-	-	-	-	-	1
Ein Lieutenant	1	-	-	-	-	-	-	1
Ein Rusthalter	1	-	-	-	-	-	-	1
Abgedanckte Sergeanten	1	-	-	-	-	1	-	2
Dragoner	1	4	4	3	2	-	1	15
Soldaten	3	1	2	1	1	11	4	23
Pastores	1	-	-	1	1	-	1	4
Bauren	-	47	47	17	28	17	25	181
Abgedanckte Corporals	-	-	-	1	1	-	-	2
Ein Gärtner	-	-	-	-	1	-	-	1
Ein Lands-Edelmann	-	-	-	-	-	1	-	1
Ein Kirchen-Wärter	-	-	-	-	-	-	1	1
Ein Seiler oder Tau-Macher	-	-	-	-	-	-	1	1
In allem	9.	52.	53.	23.	34.	30.	33.	234.

)(Den

Den 26ten Julii/ haben die Herren Generals Lewaschoff und Keith rapportiret/ daß von denen hiesigen Einwohnern/ sich aus freyen Stücken/ um Ihro Kayſ. Majeſt. zu huldigen/ gemeldet hätten/ nehmlich bey dem General Lewaschow/ vom 14ten bis an den 24ten Julii/ beyderley Geschlechts/ 419. und bey dem General Keith/ den 24ten Julii/ 35. Bauer-Leuthe/ welche allesamt nach obgelegtem Eyde/ mit Salveguarde-Briefen/ wieder nach ihrer Heymath abgelassen worden.

In der Stadt Borgo/ hat man bey der Schwedischen Kirche/ eine uhralte Russische Glocke gefunden/ welche der General-Feld-Marschall/ auf die Galeeren bringen lassen/ um bey Gelegenheit zu Wasser/ nach St. Petersburg abgeführet zu werden/ auf selbiger stehet in Rußischer Sprache/ folgende Uberschrift:

Diese Glocke ist Ao. 7053. zu Ehren der hochgelobten heiligen Dreyeinigkeit/ für derselben in der so genanten Alexandri Einöde gewidmeten Closter/ zu Zeiten des Groß-Fürsten von allen Reussen/ Iwan Wasiljewitz/ und des Ertz-Bischoffs von Groß-Nowogorod und Plescow/ Theodosii/ auf Geheiß des Abts Rodion Korznews/ gegossen worden.

Darunter stehen folgende Schwedische Nahmen:
Johann Berdenstiel Stromberg/ Ao. 1631. Margaretha Willmanstiel Tivsterby A. 1631.

An Gebäuden ist in besagter Stadt befindlich:

Eine Schwedische Kirche von Steinen mit einem gleicher Gestalt gemauerten Glocken-Thurm/ worinnen drey Glocken/ davon die grösseste/ nehmlich die obangezeigte Russische/ ohngefehr 100. Pud/ die zweyte 50. die dritte 20. Pud/ am Gewichte hält.
In der Kirch selbst/ fand man einen meßingernen Cron-Leuchter.
Die Finnische Kirche ist schon alt und nur von Holtz.

Das Rath-Hauß von zwey Gemächern/ auch von Holtz	1
Corps de Guardes/ am Stadt-Thor und andern Plätzen	1
darinnen sind Stuben	10
eine Wind-Mühle zum Korn	1
dabey sind Speicher	3
grosse Wohn-Höfe	44
darinnen sind Gemächer	222

bey einigen dieser Höfe sind auch Stallungen/ Badstuben und Keller.

Uber dem Ufer des Flusses/ stehen Proviant-Magazins	39

darinnen hat man eine Quantität Haber und Gersten gefunden.

Bey des General-Feld-Marschalls Anwesenheit zu Borgo/ haben sich folgende Einwohner dieser Stadt/ freywillig bey ihm gemeldet.

Pastor	1
Glöckner und Küster	2
Kauf- und verschiedene Handwercks-Leute	102
In allem	105

Aus dem Lande haben sich gemeldet.

Ein Capitain	1	Rusthaltere	2
Ein Lieutenant	1	Land-Mann	1
Ein Fähndrich	1	Dragoner	2
Pastores	2	Soldaten	8
Capellans	2	Schmid	1
Adjuncti	2	Müller	1
Glöckner	1	Verwaltere	1
Inspectores	2	Bauren	46
In allem	4		

J

Diese sind allesamt nach abgelegten Huldigungs-Eyde/ mit Manifesten und Salveguarde-Briefen/ nach ihren Heymathen wieder abgelassen.

Nach des General Keiths Rapport/ haben sich bey dem Commendanten/ Obristen Wlasjew/ zu Friedrichshamm/ von 24ten Jul. bis den 1ten Aug. von denen Finnischen Einwohnern/ männlichen Geschlechts/ 388. gemeldet/ welche nach abgelegten Huldigungs-Eyde/ auf gleiche Weise nach ihren Wohnungen/ abgelassen worden.

Sonsten ist zwar in dem unterm 31ten Julii/ wegen des glücklichen Fortgangs/ Ihro Kayserl. Majest. Waffen in Finnland/ herausgegebenen Extract/ angezeiget worden/ daß der Admiral Graf Golowin/ in seiner Relation vom 22ten Julii/ allerunterthänigst einberichtet habe/ welchergestalt denen von ihm/ von Ihro Kayserl. Majest. Flotte/ unterm 16ten ejusd. eingezogenen Rapports zufolge/ das Kriegs-Schiff/ der Neptunus/ zwischen Helsingfors und Borgo/ zwey feindliche Fahrzeuge/ als eine Brigantine und eine Galiotte/ weggenommen hätte; allein es war damahls noch keine umständliche Nachricht eingelauffen/ wie und auf was Art solches zugegangen/ weilen man aber nunmehro auch darüber den specialen Rapport erhalten/ als wird derselbe zur Nachricht diesem beygefüget.

Es hat nemlich der Capitain Burakow/ der das Kriegs-Schiff/ der Grund der Wohlfahrt genant/ commandiret/ den 16ten Jul. dem Vice-Admiral/ Herrn Mischukow/ folgenden Rapport abgestattet.

Zufolge der gestrigen Tages ihm ertheilten Ordre/ hätte er mit denen ihm untergebenen Kriegs-Schiffen/ als Archangel und Neptun/ seinen Cours von der Flotte/ Westwärts in gehöriger Distance genommen/ und die feindliche Flotte nirgends erblicken können/ heute Nachmittag aber/ als den 16. wären durch das Krigs-Schiff/ der Neptunus genannt/ im Gesichte von Helsingfors/ zwey feindliche Fahrzeuge/ nehmlich die Brigantine/ Juliana Elisabeth Caley/ und die Galliote Anna Maria/ zu Priesen gemacht worden; was aber vor Mannschafft darauf gefangen bekommen/ gehet die Liste hiebey.

Liste/
derer auf obgedachten zweyen feindlichen Priesen/ gefangen bekommenen See-Bedienten.

Auf der Brigantine Elisabeth Caley.

Der Schiffer Hendrich Kneis
Steuermann Wallis

Matrosen.

Peter Horm
Jochim Hocker
Hermann Tauwen
Johann Tennisson
Cajut-Junge
Christopher Herman

und also 7. Mann

Auf der Galiotte Anna Maria.

Schiffer Joachim Lemke. Steuermann Jochim Cranom.

Matrosen.

Paul Bern. Balthser Detmann. Jacob Renmer. Peter Brandenburger.

Cajut-Jungens.

Danger Sinermann. Jacob Schwartz.

sind also 8.

In allem 15. Mann.

)(2 Ausser

Auſſer denen obangezeigten / iſt auch noch ein Rapport vom Commendanten zu Keyholm / dem Obriſten Chruſchczew / unterm 7ten dieſes eingegangen / des Inhalts:

Er auf Befehl des Herrn General-Feld-Marſchall / Reichs-Grafen von Lacy / von mir mit einem Regiment Land-Milice / einer Compagnie Grenadiers / und 600. Mann Coſaken / nach der Feſtung Nieſchlott / auscommandirte Obriſter / Knäs Meſchczerskoy / ſchickte mir unterm 3ten dieſes / ſeinen Rapport des Innhalts ein: Daß als er mit ſeinem Commando / den 27ten Jul. bey Rocolaja-Kirche angekommen / ſich ſogleich der Capelan / nebſt einem Lehns-Mann / und allen zu gedachter Kirchen / gehörigen Einwohnern bey ihm gemeldet / und nach Verleſung / Ihro Kayſerl. Maj. allerhöchſten Manifeſtes / Allerhöchſt-Deroſelben ſich zu unterwerffen verlanget / auch zum Zeugniß ihrer Treue ſich darüber reverſiret / und da gedachter Obriſter / nachdem er mit ſeinem Commando / der bey ſich habenden Artillerie / den Fluß Woxa überpaßiret / bey Pumala-Kirche (woſelbſt auch von Olonetz / zwey Obriſten / Orloff und Nemuchin / mit ihrem Commando eingetroffen / der Atamar Jefremow / aber den Weg nach Peters-Kirche genommen hatte) angelanget / hätte ſich der daſige Paſtor / Andreas Guſtaws-Sohn Orräus mit ſeinem Capelan und einem Lehns-Mann / und vielen derer alldaſigen Einwohner / gleichfals bey ihm eingefunden / und Ihro Kayſerl. Majeſt. zu huldigen angeboten / und deswegen ſich ein Exemplar / um ſelbiges in der Kirche abzuleſen / ausgebethen / überdem auch ſich nicht nur auf gleiche Weiſe / wie die vorigen ſchrifftlich deswegen verbunden / ſondern auch Pferde / zu Fortbringung unſers Proviants / wie bey Rokolar geſchehen / von denen Lehns-Männern herbey zu ſchaffen / ſich freywillig offeriret. Er der Obriſter Knäs Meſchczerskoy / wäre darauf den 3ten Aug. mit ſeinem gantzen Commando und der Artillerie nach Nieſchlott aufgebrochen / und bey Paßirung des Flußes Woxa / bey Pumala wäre nicht nur keine Behinderung / ſondern vielmehr durch Herbeybringung verſchiedener Prahmen und Lottchen / aller Vorſchub geſchehen / denn der bey ſelbigen Fluß / mit 20. Mann / auf der Poſtirung geſtandene Schwediſche Major / hätte ſich mit ſeinen Leuten ohnvermuthlich davon gemacht / wohin aber das wüſte man nicht. Nach Ausſage des Paſtoris und anderer mehr / hat bey Nieſchlott zwar eine Compagnie Dragoner geſtanden / ſelbige aber iſt zugleich von dannen / mit dem Lands-Höfding ſchon den 30ten Julii / nach Schweden zurück gegangen. Die auf dem Wege nach Nieſchlott / wohnende Land-Männer / kämen mit Atteſtaten von ihren Paſtoren und übrigen Einſaſſen / zu gedachten Obriſten Meſchczerskoy / und böthen ihre Dienſte und Aßiſtance / mit Liefferung der Vorſpann freywillig an; von Pumula Kirche bis Nieſchlott / aber wären noch 8. Schwediſche Meilen / oder 64 Rußiſche Werſt Von dem Weiteren Fortgange / würde er künftig ſchuldigſt zu rapportiren nicht ermangeln.

Den 18ten Auguſti um 10. Uhr in der Nacht / iſt von dem in Finnland über Ihro Kayſerl. Majeſt. Armee commandirenden General-Feld-Marſchall Grafen Lacy / abermahls eine Relation durch den Sergeanten von der Iſmailowſchen Guarde Kudajew / folgendes Innhalts eingekommen.

P. T.

Aus beygehenden Journal werden Ew. Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt zu erſehen geruhen / was Zeithero allhier ſeit meinem letztern aus Borgo eingeſandten allerunterthänigſten Bericht weiter vorgegangen; wie ich nemlich mit Ew. Kayſ. Majeſt. Armee gegen Helſingfors zu / dem Feinde nachgefolget bin / und heute werden wir noch 5 Werſt Weges bis an einen Fluß / woſelbſt die Brück von dem Feinde abgebrandt iſt / zu marchiren haben; ſo bald wir aber mit der darüb zu ſchlagenden neuen Brücke fertig ſeyn werden / alsdann ſoll der March mit möglichſt

F

Fleiß / um dem Feinde näher zu kommen / und nächſt göttlicher Hülffe noch eins anbringen zu können / weiter vorwärts gehen. Eben bey Schlüſſung dieſes / iſt von denen unſrigen ein feindlicher Officier gefänglich eingebracht worden. Ubrigens beziehe mich allerunterthänigſt auf des hiemit abgeſchickten Kudajews mündlichen Rapport ꝛc.

Journal vom Monath Auguſti.

Nachdem der Feind auf Herannäherung unſerer Trouppen gegen Borgo / aus beſtändiger Zaghafftigkeit / auch dieſen vortheiligen Ort verlaſſen / und ſich gegen Helſingfors retiriret hatte / der General-Feld-Marſchall darauf den 31ſten Julii mit Ihro Kayſerl. Majeſt. Armee in Borgo eingerücket war / die nachgebliebene Regimenter daſelbſt eingewartet / und währender Zeit alle Anſtalten zum weitern March vorgekehret hatte / ſo ſetzte er / den 5ten dieſes denſelbigen noch 12 und eine halb Werſt Weges bis Weckosk fort / ließ die Trouppen ſich daſelbſt lagern / und wie indeſſen über den alldaſigen Fluß eine Brücke geſchlagen war / brach er den 6ten in aller Frühe mit der Armee auf / und marchirete abermahls 12 Werſt bis Sibbo-Kirchen / ließ über den dabey befindlichen Strohm die nöthige Brücken verfertigen / die gantze Armee hierüber paßiren / und daſelbſt das Lager aufſchlagen. Den 7ten wurde Raſt-Tag gehalten.

Selbigen Tages erhielte man durch ausgeſchickte Kundſchaffter die Nachricht / daß der Feind etwa eine Meile diesſeits Helſingfors im Lager ſtünde. Ob nun zwar ſelbigen Tag von unſern Galeeren noch keine Zeitung eingelauffen war / ſo ſtunde man dennoch in der Hofnung / daß ſelbige nach der ihnen beſtimmten Gegend wohl ohne Hinderniß würden durchpaßiren können / und alſo brach man den 8ten dieſes Nachmittags von dorten wieder auf / und marchirete noch einige Werſt / und weil wir daſelbſt abermahls einen Strohm vor uns funden / von welchem das feindliche Lager 7 und eine halb Werſt entfernet war / ſo ließ der General-Feld-Marſchall die Armee noch ſelbigen Abend herüber paßiren / und auf der andern Seite in einem Walde das Lager aufſchlagen / um aber dem flüchtigen Feinde beſtmöglichſt nachzueilen / denſelben einzuholen / und vielleicht zu einer Bataille zu obligiren / denen Trouppen auf 4 Tage Proviant in Rantzen und Quer-Taſchen mit ſich nehmen / hingegen die gantze Bagage unter zulänglicher Bedeckung bey Sibbo-Kirchen zurück bleiben.

Eben den 8ten dieſes hatte man auch durch einen Bauren in Erfahrung gebracht / daß nach Helſing-Kirchen ſeitwärts ein Neben-Weg gienge / durch welchen man dem Feinde in der lincken Flanque und in den Rücken einbrechen könnte; der General-Feld-Marſchall begab ſich dannenhero / in Begleitung des General Keiths / und Grafen Löwendahl mit denen Huſaren und Coſaken auch zweyen Compagnien Grenadiers zu Pferde / um das feindliche Lager zu recognoſciren / ſelbſt nach Helſing-Kirchen / und obgleich der Weg zwey Werſt Weges davon ungemein enge fället / ſo langete derſelbe jedoch in baldiger Zeit bey gedachter Kirche an / und weil er ohnweit davon eine feindliche aus mehr als 200 Mann Cavallerie und Infanterie beſtehende Vorpoſt gewahr wurde / ſo wolte er dieſelbe anfänglich durch die Huſaren und Coſaken alleine angreiffen laſſen / nachdem er aber die vor den Feind ſehr avantageuſe Situation des Orts etwas genauer betrachtet / und von dem Angriff der Huſaren und Coſaken keine ſonderliche Avantage über den Feind vermuthen konnte / ſo ließ er den Obriſten Chomiakow mit obgedachten zweyen Grenadier-Compagnien zugleich / gegen den Feind anrücken / und denſelben unter Anruffung göttlichen Beyſtandes attaquiren. Die unſrigen hielten bey Herannäherung die erſte feindliche Salve mit gehöriger Contenance aus / giengen aber hiernächſt mit ſolcher Hertzhafftigkeit auf den Feind loß / daß derſelbe bald darauf in Confuſion gerieth / und mit Hinterlaſſung vieler Todten Reißaus nehmen muſte / und von unſern Huſaren und Coſaken noch eine gute Ecke Weges verfolget wurde. Bey dieſem Rencontre ſind unſer Seits drey Huſaren geblieben und zwey bleßiret / der Obriſter von denen Czugujewſchen Coſaken iſt nebſt 3 Gemeinen gleichfals bleßiret / ein Pferd iſt tod geſchoſſen / ſechs aber verwundet. Dahingegen iſt von unſern Grenadiers / ohngeachtet ſie mit dem Feind ſehr hart daran geweſen / gleichwohl aber durch GOttes Gnade kein eintziger weder geblieben noch bleßiret worden.

XX Den

Den 9ten dieses wurde/ um die auscommandirte Grenadiers / Husaren / und Cosaken (weilen dem Feinde auf der grossen Land-Strasse wegen des zu beyden Seiten in der Länge sich auf drey und in der Breite eine halbe Werst Weges erstreckenden Morasts sehr schwer anzukommen war) ins Lager wieder einzuwarten / und indessen über besagten Morast auf beyden Seiten eine Passage zu machen (welche durch grosse Mühe mit Sand und Erde aufgefüllet werden muste) Rast-Tag gehalten / jedoch aber eine Parthey Husaren/ um auf eine anderweitige feindliche Vorpost einen Versuch zu thun auscommandiret / welche auch so glücklich gewesen/ daß sie dieselbige mit ziemlichen Verlust weggeschlagen/ wobey unserer Seits nur ein Fähndrich bleßiret/ 4 Pferde aber todt geschossen worden.

Nachmittags um 4 Uhr ritte der General Feld-Marschall nebst dem General Keith/ Grafen Löwendahl und andern Generals-Personen mehr / unter einer zulänglichen Convoy/ sich immer im Walde haltende/ gegen das feindliche Lager zu / und stieg zuletzt / um selbiges recht eigentlich in Augenschein nehmen zu können / auf einen hohen Felsen ; da er dann observiret/ daß der Feind seine Bagage aus dem Lager über den Strohm auf die Seite von Helsingfors herüberführen zu lassen im Begriff gewesen.

Den 10ten dieses kamen in der Morgen-Stunde die unter Commando des General-Lieutenant de Brille/ und General-Major Czarewitz Georgii Grusinsky ausgeschickt gewesene 4000 Mann Grenadiers und Musquetiers wiederum im Lager an / und weilen sie auf einmahl einen Marsch von 27 Werst gethan hatten / so ließ ihnen der General Feld-Marschall im Lager Rast-Tag halten/ er selbst aber brach mit denen übrigen Infanterie-Regimentern von dannen noch selbigen Tages auf / und setzte seinen Marsch weiter gegen das feindliche Lager fort ; dahingegen ließ er indessen den General Lieutenant Stoffeln mit der Cavalerie und denen Husaren und Cosaken den vorerwehnten Neben-Weg nach Helsing-Kirchen defiliren. Nun hätte man billig glauben sollen / der Feind würde uns dießmahl in seinem sehr vortheilhafften Lager abwarten / und durch vigoureusen Wiederstand von selbigem abhalten ; Allein er hielte bey Herannäherung derer unsrigen eben so wenig Stand / als vorhin / sondern verliesse alsbald sein Lager / und retirirte sich in solcher Eyl und Consternation über den Fluß/ daß er sich nicht einmahl Zeit nahm/ die Brücken hinter sich abzuwerffen/ oder wenigstens in Brand zu stecken ; Unsere Armee rückte darauf in des Feindes Lager / worinnen derselbe eine ziemliche Quantität Zwieback / Haber und Heu zurück gelassen hatte/ hinein/ und blieb daselbst/ weil es bereits späth war/ die Nacht über stehen. Man konnte aus diesem Lager von denen an dem Ufer des Flusses befindlichen hohen Hügeln / die feindliche Cavallerie so wohl als Infanterie hin und wieder gantz deutlich in ihrem Lager stehen sehen.

Noch selbigen Abend hatte eine von uns nach dem etwa eine Werst Weges vom Lager rechter Handwärts liegenden Dorf Stafan zu recognosciren ausgeschickte kleine Parthey diesseits des Flusses / zwar eine mit etlichen Canons versehene starcke feindliche Vorpost/und gegen über gedachtem Dorfe auch eine Brücke über dem Flusse angetroffen ; Wieder sothane Vorpost aber wegen einfallender dunckeln Nacht nichts unternehmen können. Es wurde also den 11ten dieses mit anbrechendem Tage ein Commando Grenadiers um obgedachte Vorpost zu attaquiren dahin geschickt. Der General Keith ritt voraus/ um diese Vorpost erstlich wohl zu recognosciren/ bey seiner Hinkunfft aber hat er daselbst den Feind nicht mehr vorgefunden / ausser einer eintzigen auf einem hohen Hügel gestandenen Schild-Wache/ welche sich zu retiriren keine Zeit gehabt / und also von denen unsrigen herunter geschossen worden. Der Feind hatte bey dieser seiner Retraite nicht nur die vorgemeldte Brücke unter dem Dorfe Stafan/ sondern auch zwey andere/ welche über den alldortigen Fluß geschlagen gewesen / abgeworffen / imgleichen die vor unserm Lager gestandene gantz frühe abgebrandt. Wie nun der General Feld-Marschall von allen dem/ und daß der Feind sein Lager jenseit des Flusses dem Dorfe Stafan gerade gegen über/ nicht gar weit vom Ufer aufgeschlagen/ und bey dem Dorfe Domars genandt/ seine Stücke gepflantzet hätte / den umständlichen Raport erhalten / so gab er Ordre die Feld-Artillerie ohnverzüglich nach dem Dorfe Stafan hinbringen zu lassen / welcher die Leib-Guarde und Grenadiers zu Fuß/ imgleichen die Dragoner Regimenter / auch die Husaren und Cosaken allgemach dahin folgen musten. Wie die Artillerie daselbst ankam/ ließ sie der General-Feld-Marschall gerade gegen über denen feindlichen Stücken pflantzen/ und aus selbiger so wohl auf des Feindes Lager als dessen Stücken dergestalt feuern / auch aus denen Haubitzen Bomben werffen/ daß obgleich der Feind eine gantze Stunde lang dagegen auf die unsrigen gefeuert/ derselbe jedennoch zuletzt / da er von unserer Seiten gar zu vielen Schaden litte / seine Canons abführen zu lassen/ und seine Retirade aufs neue weiter nach Helsingfors zu continuiren/ sich genöthiget sahe. Unserer Seits war hiebey der nicht geringe Vortheil / daß die unsrigen hinter einem am Ufer des Flusses stehendem Berge so viel Bedeckung hatten / daß durch die feindlichen Canonen ihnen nicht der allergeringste Schaden geschehen konte. Der Feind konte seine Retirade anfänglich nicht anders/ als bey zwey Werst Weges weit längst dem Fluß / und zwar nicht gar weit daran fortsetzen / und ob er gleich hie und da von denen Bergen einiger massen bedecket war / so konnte man dennoch seinen Marsch an denen meisten Orten gantz offenbahr sehen/ und der General-Feld-Marschall ließ ohnverzüglich nahe am Ufer des Flusses/ gegen jetztgedachte Oeffnungen Canons pflantzen/ und auf den Feind ohnaufhörlich feuern ; So wurde dadurch dem Feinde ein solcher Verlust zugefüget/ daß endlich dessen im retiriren begriffene Mannschafft so schnell zu lauffen begunte / als wenn sie durch Spitz-Ruthen gejaget würde ; Denn unsere Canonade daurete bey 3 Stunden ohne Aufhören. Währender solcher Zeit hatten bey 300 Mann von unsern Husaren und Cosaken Gelegenheit gefunden / mit ihren leichten Pferden schwimmend über den Fluß zu kommen / da sie dann den flüchtigen Feind über drey Werst Weges verfolget / und sehr viele niedergehauen / auch einen Officier und 12 Mann Dragoner und Soldaten / worunter sich einer von der Königl. Guarde befindet / gefangen genommen.

Diese Husaren und Cosaken haben bey ihrer Zurückkunfft rapportiret / daß sie auf einem gegen über unsern Canons befindlichen Platz/ über 100 todte Cörper / wie auch an andern Orten mehr/ und im Walde hin und wieder viele erschossene Leute und Pferde liegen gesehen / weil man aber alle Todten noch nicht überzehlen können/ so hat man von der eigentlichen Anzahl derselben noch keine gewisse Nachricht.

Es hat aber Anfangs gemeldter mit obiger Relation anhero abgeschickter Sergeant von der Guarde Kudajew berichtet / daß bey dieser Action denen an dem General-Feld-Marschall/ kurtz vor seiner des Sergeanten Abfertigung geschehenen Rapports zufolge/ auf feindlicher Seite/ würcklich über 600 Mann geblieben wären.

Es ist also durch göttlichen Beystand zu **Ew. Kayserl. Majest.** allerhöchsten Gloire/ der hochmüthige Feind zum öfftern aus seinem vortheilhafften Posten allemahl mit empfindlichen Verlust glücklich heraus geschlagen worden ; weshalben heute bey der gantzen Armee das Te Deum erschollen / und darauf eine Lauf Salve aus kleinem Gewehr geschehen ist / und soll auch heute noch / so bald man nur mit denen Brücken / woran die Arbeit mit allem Fleiß fortgehet / fertig seyn wird/ der weitere Marsch nach Helsingfors/ den Feind daselbst einzuholen / angetreten werden.

Nach Aussage derer obbesagten Gefangenen soll die feindliche Armee annoch bey 5000 Mann starck seyn.

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 22. Aug. 1742.

Gedruckt zu Riga den 11. Sept. 1742.

Translat.

EXTRACT

Aus der von dem General-Feld-Marschall Grafen von Lacy den 23sten dieses aus dem Lager bey Külmetul / durch den Lieutenant Beschenzoff eingesandten allerunterthänigsten Relation.

Ew. Kayserl. Majest. habe ohnlängst bereits allerunterthänigst einzuberichten die Gnade gehabt, welchergestalt von dem Commendanten zu Kexholm ein Detachement von der Land-Milice unter Anführung des Obristen Knäs Meschczerskoy nach Nieschlott, und nebst demselben ein Lieutenant, mit meinem an den dasigen Commendanten, wegen Ubergabe selbiger Vestung gerichteten Schreiben abgeschicket worden, welcher Lieutenant heute von obgedachtem Obristen Knäsen Meschczerskoy mit folgendem Rapport bey mir angekommen, wie nemlich dieser Obrister, nachdem er den 22sten Julii mit seinem unterhabenden Commando von Kexholm abmarschiret, den 6ten dieses bey Nieschlott glücklich angelanget, und noch selbigen Tages mein Schreiben an den dasigen Commendanten durch vorerwehnten Lieutenant abgeschicket; worauf demselben besagter Commendant die mündliche Antwort ertheilet, daß er wegen sothaner Ubergabe an den General-Feld-Marschall Grafen von Löwenhaupt zuförderst schreiben müste, die Antwort aber auf meinen Brief den Morgen darauf, dem Herrn Obristen Knäs Meschczerskoy ohnfehlbahr zuschicken würde, so viel unterdessen der an den Commendanten abgeschickte Lieutenant bemercken können, hätte weder der Commendant, noch die um ihn gewesene Schwedische Officiers sich zu ergeben sonderliche Lust blicken lassen. Des folgenden Tages hätten die mit des Commendanten Antwort-Schreiben an mich Abgeschickete, sich bey dem Obristen Knäsen Meschczerskoy eingefunden, und obgleich die Officiers sich anfänglich nicht ergeben wollen, so hätten doch die Soldaten so gleich declariret, daß sie sich denen Russen nicht wiedersetzen würden; dahero denn der Commendant aufs neue einen Officier mit einem Commando an ihn den Obristen Knäs Meschczerskoy abgeschickt/mit dem Andeuten/ daß er sich nebst der Vestung und gantzen Guarnison auf Discretion ergeben wolle, welchem zufolge denn auch die Guarnison aus der Vestung hinaus marchiret, und das Gewehr niedergeleget, dagegen der Knäs Meschczerskoy ein detaschirtes Commando in solches Gewehr treten lassen, und mit seinen übrigen Leuten sich in die Vestung begeben; Sobald er vor das Vestungs-Thor gekommen, hätte ihm der Commendant die Schlüssel von der Vestung selbst entgegen gebracht. Man ist also durch GOttes Gnade und Ew. Kayserl. Majest. gerechten Waffen verliehenes Glück von der Vestung Nieschlott ohne einiges Blut-Vergiessen dergestalt Meister worden,

den, daß sich zugleich der gantze Nieschlottsche District **Ew. Kayserl. Majest.** Bothmäßigkeit und allerhöchsten Protection willig unterworffen, und aus freyen Stücken anheischig gemachet, vor das dasige Commando das nöthige an Proviant und Fourage liefern zu wollen. Wie viel in mehrgedachter Vestung an Guarnison und Artillerie vorgefunden worden, davon hat mir Anfangs erwehnter Lieutenant die Specification nebst einer feindlichen Fahne überbracht, welche ich in aller Unterthänigkeit zu **Ew. Kayserl. Majest.** Füssen niederlege, und anbey zu dieser durch **Ew. Kayserl. Majest.** siegreiche Waffen erhaltenen abermahligen Avantage allerdemüthigst gratulire. Was aber übrigens in der Vestung Nieschlott nahmentlich an Ammunition, und andern Provisions befindlich gewesen, davon hat der an mich abgeschickte Lieutenant wegen seiner geschwinden Expedition die eigentliche Specification nicht mit bringen können. Ich werde aber selbige, so bald sie von dem Obristen Meschczerskoy erhalte, ohnverzüglich **Ew. Kayserl. Majest.** allerunterthänigst einzusenden nicht ermangeln.

Übrigens ist durch GOttes Gnade bey **Ew. Kayserl. Majest.** hiesigen Armee noch alles in vollkommenen erwünschten Wohlstande.

Specification, wie viel in der Vestung Nieschlott an Guarnison, Artillerie, Gewehr und Ammunition vorgefunden ist.

Nehmlich:	Anzahl der Mannschafft.
Der Obrister und Commendant	1.
Capitaine von der Fortification.	1.
Artillerie-Bedienten.	
Stück-Juncker	1.
Sergeant	1.
Unter-Feuerwercker	1.
Lehr-Constable	1.
Handlanger	12.
Von Feld-Regimentern.	
Lieutenants	3.
Fähndrich	1.
Unter-Officiers	7.
Trommel-Schläger	2.
Corporals und Gemeine	173.
Profos	1.
Admiralitäts-Bedienten.	
Material-Schreiber	1.
Matrosen	18.
Zimmermann	1.
Vestungs-Bedienten.	
Schloß-Schreiber	1.
Wacht-Meister	1.
Schmiede	2.
Zimmer-Leute	3.
In allem	235.

Folgende Personen sind in die Vestung gekommen um Schutz zu erlangen.

Ein abgedanckter Capitaine	1.
Eines andern Capitains Sohn	1.
Ein Lieutenant	1.
Sind	3.

An Artillerie und Ammunition.

Canons	23.
Eine Fahne	1.
Hellebarten	7.
Mousqveten mit Bajonets, welche die Soldaten von der Guarnison gehabt	175.
Patron-Taschen	175.
Degen mit eisernen Gefässen	175.
Trommeln mit Trag-Riemen	2.
Unter der Vestung liegen zwey neu-erbauete Galeeren	2.

Die Qvantität der in der Vestung angetroffenen Ammunition und andern Vorraths, hat wegen eiliger Abfertigung des offt gedachten Lieutenants nicht specificiret werden können.

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 24. Aug. 1742.

Gedruckt zu Riga den 13. Sept. 1742.

Translat.

Gestrigen Tages erhielte man allhier von dem General-Feld-Marschall Grafen von Lacy, durch den Obristen Stuard aus dem Lager bey Helsingfors, unterm 25sten nächst-verflossenen Augusti Monaths die höchst-erfreuliche Nachricht folgendes Inhalts:

EW. **Kayserl. Majest.** habe unterm 19ten passato bereits allerunterthänigst einberichtet, welchergestalt der Feind allhier bey Helsingfors von **Ew. Kayserl. Majest.** Armee umzingelt und eingeschlossen, auch ihm die Communication von der Land-Seite, von allen Ecken gäntzlich abgeschnitten, imgleichen wie von mir dem feindlichen General Löwenhaupt der Vorschlag geschehen wäre, daß er sich von **Ew. Kayserl. Majest.** Armee bereits völlig umringet sehende, es nunmehro zu keinem vergeblichen Blut-Vergiessen kommen lassen, sondern sich vielmehr mit mir in eine billige Capitulation einlassen möchte; und daß seine Antwort auf diesen Vorschlag darinn bestanden, wie er ohne Vorbewust seines Königes sich dazu nicht verstehen könnte, es wäre denn, daß ich ihm Zeit gäbe, vorhero einen Courier, der mit meinem Pasport versehen seyn müste, darüber nach Stockholm abzuschicken, und indessen ihm einen Waffen-Stillstand auf drey Wochen zu accordiren, und daß ich ihm solches alles rund abgeschlagen hätte.

Darauf aber geschahe mir den 21sten Augusti von dem feindlichen General-Major Busquet die schrifftliche Communication, als ob vorerwehnter General Löwenhaupt, und der General-Lieutenant Buddenbrock sich auf erhaltenen Befehl von dem Könige ohnverzüglich nach Stockholm auf den Reichs-Tag verfügen müssen, nachdem sie währender ihrer Abwesenheit das Commando über die feindliche Armee ihm Busquet anvertrauet hätten. Wogegen ich aber gedachtem General-Major Busquet durch meinen General-Adjutanten Bestouschew mich auf eben dieselbige Art, wie dem General Löwenhaupt vorhin geschehen, daß er nemlich mit mir ohne allen Anstand in eine Capitulation entriren möchte, erkläret. Hierauf begehrete er Busquet von mir eine schrifftliche Information unter was vor Bedingungen sothane Capitulation ihm wohl zugestanden werden möchte. Ich schickete dannenhero durch eben denselbigen meinen General-Adjutanten ihm diejenigen Puncta zu die in der Capitulation zur Basi dienen solten. Den 23sten Augusti erhielte ich von ihm Busquet auf obiges mein Anverlangen die schrifftliche Erklährung, daß er die von mir ihm vorgeschlagene Conditiones, da die Schwedische Armee noch quasi nicht in der äusserſten Noth und Unvermögenheit steckete, ohnmöglich eingehen könnte, worauf ich ihm wiederum antworten ließ, daß man unserer Seits davon in keinem Stücke abgehen würde, und möchte er nur ohne Verzug mir darüber seine finale Resolution wissen lassen, wiedrigenfals ich mit ihm nach Kriegs-Gebrauch verfahren würde; da er dann noch selbigen Tages

drey

drey gevollmächtigte Persohnen, nemlich, den General-Kriegs-Commissarium Baron Brede, den Obrist-Lieutenant von der Garde zu Fuß, Baron Sparre, und den Major von der Cavallerie, Grafen Horn, um darüber mit ihnen die gründliche Verabredung zu nehmen, an mich abschickete, mit welchen darauf, nach vorhero darüber mit **Ew. Kayserl. Majest.** allhier befindlichen sämtlichen Generalität gepflogener Berathschlagung, auf sehr favorable und zu **Ew. Kayserl. Majest.** allerhöchsten Interesse gereichende Conditiones, die Capitulation geschlossen, und von oberwehnten gevollmächtigten Persohnen unterzeichnet worden; zu unverbrüchlicher Vesthaltung dessen aber, hat der General-Major Busquet eine gleichmäßige Capitulation, auf mein Begehren unterzeichnet, und heute mir selbige zugeschicket, welche ihrer Seits unterzeichnete Capitulations ich hiebey allerunterthänigst zu **Ew. Kayserl. Majest.** Füssen niederlege. Es ist also durch des Allmächtigen Gnade dieses Groß-Hertzogthum, vor der gantzen ehrbahren Welt, zu des Bundbrüchigen Feindes ewiger Schande, und empfindlichen Schaden, nunmehro unter **Ew. Kayserl. Maj.** allerhöchste Bothmäßigkeit, und folglich unserer Seits ohne Blut-Vergiessen, und Verlust von Menschen, zur Submission und Unterthänigkeit gebracht. Zu welchem von dem allerhöchsten GOtt, **Ew. Kayserl. Majest.** Waffen verliehenen unsterblichen Ruhm und Siege sowohl, als auch zu **Ew. Kayserl. Majest.** instehenden höchsten Nahmens-Fest ich immittelst allerdemüthigst zu gratuliren mich erkühne. Was von dem Feinde an Fahnen, Gewehr, Artillerie, und dazu gehörigen Ammunition, auch sonsten an Proviant und andern Provisions vorhanden seyn wird, davon werde **Ew. Kayserl. Majest.** die umständliche Nachricht mit nächstem allerunterthänigst einzusenden, nicht verabsäumen.

Ubrigens haben obgemeldete an mich abgeschickte Gevollmächtigte mir mündlich berichtet, daß ihre Artillerie von verschiedenen Calibres ohngefehr in 40 Canons bestehe, und daß alles nöthige Zubehör dabey befindlich, auch an Proviant, als Mehl, Erbsen, und Fleisch, eine ziemliche Qvantität vorhanden sey.

Capitulation

so wie selbige von Rußischer und Schwedischer Seiten verabredet, und von denen Schwedischen Gevollmächtigten sowohl, als dem commandirenden General-Major Busquet selbst unterzeichnet ist.

1.

Es soll die gantze Schwedische Armee sowohl Infanterie, als Cavallerie, die Officiers von der Artillerie, die Canoniers, das Ingenieur-Corps, der Haupt-Stab von der Armee, und andere subaltern-Officiers, beydes Civil- und auch Krieges-Bedienten mit ihren Ober- und Unter-Gewehr, und Ammunition, mit Fahnen und Estandarten, Paucken und Trommeln, wie auch andern Zubehör, es mag Nahmen haben wie es wolle, sich geruhig auf ihre Schiffe, Galeeren, Prahmen, und andere grosse und kleine in dem Hafen bey Helsingfors befindliche Fahrzeuge embarquiren, und mit selbigen ihren Cours gerade nach Schweden nehmen.

2.

Denenjenigen, welche auf obgedachten Fahrzeugen etwa keinen Raum haben möchten, soll, auf ihr Verlangen, erlaubet seyn, ihren Weg entweder nach Abo, oder gegen Norden nehmen zu mögen, jedoch so, daß sie sich ohnverzüglich aus Finnland nach Schweden fortmachen mögen; oder es soll ihnen auch frey stehen, allhier so lange zu verbleiben, bis zu ihrer Abholung einige Fahrzeuge anhero geschicket werden.

3.

Obgedachten Schwedischen Trouppen wird vor ihre Provision und Bagage alle Sicherheit versprochen, dergestalt, daß selbige von niemanden beunruhiget werden soll.

4.

Denen bishero der Schwedischen Armee nachgefolgten, aber in keinen Krieges-Diensten stehenden Leuthen, wird erlaubet, entweder sich gerade nach Helsingfors zu begeben, wie auch denen dasigen Einwohnern, entweder alda zu verbleiben, (in welchen Fall sie alle Protection geniessen sollen) oder auch ohngehindert nach Schweden überzugehen.

5.

Alle Canons, und zur Artillerie gehöriger Vorrath an Ammunition, nebst der Bagage von der Armee, imgleichen die gantze Artillerie, welche vor dem hier gewesen, soll an **Ihro Rußisch-Kayserl. Majest.** Armee abgeliefert werden.

6.

Dieses wird auch von denen bey dieser Stadt befindlichen Proviant- und Fourage-Magazins verstanden, als welche ohn Anstand an die Rußisch-Kayserl. Commissairs abgeliefert werden sollen.

7.

Die in hiesigem Hafen eingeschiffete Provision, und alles dasjenige, was sich auf denen Schiffen befindet, soll vor die Schwedische Armee verbleiben, damit selbige bey ihren Transport davon subsistiren könne.

8.

Denen Finnischen Trouppen, im Fall selbige etwa der Armee nach Schweden aus eigenen guten Willen zu folgen refusiren solten, wird Freyheit gegeben, mit ihrem Gewehr und Fahnen allhier zu bleiben, in diesen Fall aber sollen sie sich unverzüglich, und zwar morgen des Tages zu der Rußisch-Kayserl. Armee begeben, damit sie mit ihren Pferden, Equipage, und andern bey sich habenden Sachen nach ihrer Heymath abgelassen werden können, da ihnen dann erlaubet seyn soll, vor sich und ihr Haab und Guth dieselbige Vortheile zu geniessen, welche der Guarnison von Nieschlott zugestanden

standen worden, ihre Fahnen und Gewehr aber, sollen sie bey dem General-Feld-Marschall Grafen von Lacy zurück lassen.

9.

Diese Capitulation soll von dem Tage an, da selbige von denen Schwedischen dazu Bevollmächtigten unterzeichnet worden, ihre Würckung und Krafft haben, und obgleich die Rußische Armee ihren Posten auf denenjenigen Höhen, alwo jetzo die Schwedische Batterien aufgeworffen sind, nehmen wird, so soll jedennoch der Schwedischen Armee, bey ihrer Embarquirung, nicht die allergeringste Verhinderung geschehen.

10.

Vor die Schwedische Armee sollen Passeporten ausgefertiget werden, damit selbige gerad nach Schweden sowohl überhaupt, als auch ein jedes Fahrzeug besonders durchpaßiren möge, und damit in dem Fall, wenn ein oder anderes davon etwa durch ungestümes Wetter an die Rußische Küsten angetrieben werden sollte, ihnen alle Willfährigkeit und zu Fortsetzung ihrer Reise nach Schweden, aller nöthige Vorschub wiederfahren möge.

Unterzeichnet im Läger vor Helsingfors zu Lille Hoplaks den 24ten Aug. 1742.

Gedruckt in Moscau bey dem Senat den 4. Sept. 1742.

Gedruckt zu Riga den 20. Sept. 1742.

Translat.

Der General-Feld-Marschall Graf Lacy, hat von **Ihro Kayserl. Maj.** Armee in Finnland, und derselben glücklichen Progressen, in seiner letztern Relation unterm 22sten Aug. (welche gestrigen dato allhier eingegangen) folgenden Bericht abgestattet.

P. T.

Ew. Kayserl. Majest. habe die Gnade, in aller Unterthänigkeit zu berichten, daß gestrigen Tages, aus der Vestung Thavast-Huus, von dem alldasigen Commendanten und der gantzen Guarnison, zweene Deputirte, unter einer anständigen Escorte, allhier angekommen, nehmlich der Artillerie-Capitain Daniel Ehrenadler, und ein Lieutenant von der Fortification Magnus Otto Nordenberg, mit einer schrifftlichen Declaration, daß sie sich, mit obgedachter Vestung und der darinnen befindlichen gantzen Guarnison, **Ew. Kayserl. Majest.** allerhöchsten Bothmäßigkeit unterwerffen, zu welchem Ende ich von denenselbigen ersuchet wurde, diese Vestung sowohl, als auch ihre Guarnison, übernehmen zu wollen. Ich habe dannenhero bereits heute, mit besagten Deputirten (nachdem sie, um **Ew. Kayserl. Majest.** als Unterthanen treu und hold zu seyn, den Huldigungs-Eyd abgeleget) den Obristen von dem Kiovischen Dragoner-Regiment Resanow, mit einem zulänglichen Commando von regulairer Mannschafft und Cosaken, als Commendanten nach Thavast-Huus abgeschicket, so daß also, durch des Allmächtigen Gnade nunmehro nicht allein diese gantze Provintz, sondern auch das Schloß und die Vestung selbst, sich **Ew. Kayserl. Majest.** als wahre Unterthanen submittiret hat, wozu allerhöchst Deroselben mit freudigem Hertzen zu gratuliren die Ehre habe.

Wie stärck die alldasige Guarnison, und wie viel Artillerie in der Vestung vorhanden sey, davon lege die von denen obbemeldten Deputirten mir überreichte Specification, nebst der Abschrifft des von dem dortigen Commendanten wegen Ubergabe der Vestung an mich abgelassenen Schreibens, hiebey in aller Unterthänigkeit zu **Ew. Kayserl. Majest.** Füssen nieder; was aber sonsten noch in besagter Vestung befindlich seyn wird, davon werde die umständliche Nachricht mit nächstem **Ew. Kayserl. Majest.** gleichfals allerunterthänigst zu übersenden, nicht ermangeln.

Die von mir indessen nach der Seite von Abo ausgeschickt-gewesene Partheyen, haben dahin, auf eine Tour von mehr dann 20 Meil Weges gemachet, von wannen auch, aus verschiedenen Orten, jetzo alltäglich Leuthe von allerhand Condition in grosser Menge, worunter auch Pastores befindlich sind, sich bey mir angeben, und **Ew. Kayserl. Majest.** allerhöchsten Bothmäßigkeit sich unterwerffen, welche nach abgelegtem Huldigungs-Eyde, von mir mit Salvoguarde-Briefen wiederum nach Hause abgelassen werden.

Heute habe aufs neue aus Nieschlott von dem Commendanten, Obristen Knäs Meschczerskoy, den Rapport erhalten, daß er, nach Ubernahme selbiger Vestung, ausser der vorhin erwehnten und an **Ew. Kayserl. Majest.** von mir bereits abgeschickten feindlichen Fahne, annoch sieben Stück derselben vorgefunden habe, welche ich dann ebener massen hiebey allerunterthänigst zu übersenden die Gnade habe.

Übrigens ist bey **Ew. Kayserl. Majest.** hiesigen Armee alles noch in vorigem gutem Stande.

Translat, des von dem Commendanten von Thavast-Huus, und denen sämtlichen Officiers, an mich, wegen Ergebung dieses vesten Orths, abgelassenen Schreibens.

P. T.

Nachdem der Allmächtige GOtt **Ihro Rußisch-Kayserl. Majest.** glückliche Waffen dergestalt segnen wollen, daß bereits der mehreste Theil des Groß-Fürstenthums Finnland, mit allem Recht und Billigkeit, allerhöchst gedachte **Ihro Kayserl. Majest.** für seine allerhöchste und gnädigste Ober-Herrschafft erkennen müssen; also stehen auch Endesunterschriebene, der Commendant und die sämtliche Ober-Officiers der Vestung Thavast-Huus, in der Zuversicht, sothaner **Ihro Rußischen Kayserl. Majest.** allerhöchsten Gnade, vor sich und ihre Untergebenen, als Mit-Stände dieses Groß-Hertzogthums, gleicher

cher Gestalt theilhaftig zu werden / und **Jhro Kayserl. Majest.** als ihre allergnädigste Ober-Herrschafft / in tiefester Ehrfurcht dazu gratuliren zu mögen. Jn welcher Absicht wir Endes-Unterschriebene allesamt / allhier zu Thavast-Huus in Guarnison befindliche / der Commendant und die Ober-Officiers / den Capitain von der Artillerie / Daniel Ehrenadler / und den Lieutenant von der Fortification / Magnus Otto von Nordenberg / als unsere Gevollmächtigte und Deputirte / nach einhelligem Consens / abgeschicket / um gegenwärtiges unser demüthigstes Submißions-Schreiben / denen neben Ew. Hochgräfl. Excell. bey der Rußische Kayserl. Armee Commando habenden Herren Generals / nemlich demjenigen / den sie am ersten antreffen werden / einzuhändigen; Wobey wir uns jedoch / die Sicherheit vor unser Leben / Haab und Guth / beydes beweg- und unbewegliches / zugleich mit denenjenigen Jmmunitäten vorbehalten / welche aller Billigkeit nach / die / so sich zur rechten Zeit und auf eine vernünfftige Arth / zum Besten ihres Vaterlandes und aller wohlgesinneten Einwohner submittiren.

Zwar erheischet unsere Pflicht und Schuldigkeit / daß wir als rechtschaffene und ehrliebende Soldaten / insonderheit vermöge unseres Eydes / uns bis auf den letzten Blutstropffen wehren sollen; welches aber unmöglich ist / dafern wir nicht zur Unzeit / uns / mit dem Thavast-Huusschen Schloß / und allem darinnen befindlichen / der Crone zugehörigen Haab und Guth / insonderheit aber das Zeug-Haus nebst dem Magazin und dergleichen mehr / in das äusserste Unglück und Verderben stürtzen wollen; Zu dem schämen und entstehen wir uns / dnrch solche unzeitige und nur vergebliche Tapferkeit (welche doch zu nichts dienen würde) **Jhro Rußischen Kayserl. Majest.** Ungnade uns zuzuziehen; Es sind demnach vorgedachte unsere Gevollmächtigte von uns angewiesen / das Schloß und die Vestung Thavast-Huus / auf eine billigmäßige Capitulation / (dafern selbige erlaubet und beliebet wird) **Jhro Kayserl. Majest.** aufrichtigst zu übergeben / und zwar / in eben demselben Defensions-Stande / worinnen sie jetzo sich befinden / mit allen der Crone zugehörigen / und darinnen befindlichen Güthern und Sachen / ohne eintzige Ausnahm / es mag vor eine Benennung haben / wie es wolle; in der vesten Zuversicht / man werde uns / sowohl in Ansehung dieses / als auch unserer jederzeit vor **Jhro Kayserl. Majest.** inniglich hegenden wahren Wohlgesinnung / als getreue Unterthanen erkennen / und uns fernerhin **Jhro Kayserl. Majest.** allerhöchste Gnade / auch nächstdem derer Herren Generals Protection angedeyhen lassen / wofür wir mit tiefestem Respect verharren / ꝛc.

M. F. Büttner.

D. Ehrenadler.	A. F. Colliander.
Jöran Lundgrön.	M. Nordenberg.
R. Beismann.	V. Warling.
E. H. Barfot.	J. Beismann.
	M. Barfot.

Die von denen Thavasthuusischen Deputirten mitgebrachte Specification / von der daselbst befindlichen Guarnison und Artillerie:

An Artillerie.

Canons 18pfündige	4
12pfündige	2
6pfündige	4
3pfündige	9
In allem	19
Mortiers von verschiedenem Calibre / mit allem Zubehör	8

Die Guarnison bestehet aus folgender Mannschafft:

Der Obrist-Lieutenant und Commandant	1
Capitain von der Artillerie	1
Capitain von den Feld-Regimentern	1
Lieutenant von der Artillerie	1
Lieutenant von der Fortification	1
Lieutenants von den Feld-Regimentern	2
Fähndrichs	3
Unter-Officiers von der Artillerie	3
von den Feld-Regimentern	7
Artillerie-Bedienten	33
Gemeine	200
insgesamt	253

Laut des von dem General-Feld-Marschall Grafen von Lacy gestern aus der Vestung Nieschlott erhaltenen Rapports / sind daselbst annoch folgende Ammunitions und andere Sachen und Geräthschafften vorgefunden worden:

Benennung derselben:	die Anzahl.
Fahnen / eine weisse ohne Stange	1
eine blaue mit der Stange	1
ohne Stangen	2
gelbe mit Stangen	3
Neue blaue Mäntel mit gelbem Unterfutter	195
Alte blaue Röcke mit gelbem Unterfutter	64
Alte gelbe Camisöler	49
Zelter von Seegel-Tuch vor Unter-Officiers	26
vor Gemeine	141
Pyramiden-Zelter	40

Die Fortifications-Cassa / die Materialien und Geräthe / und anderes Zubehör zur Artillerie / bestehen in folgendem:

In zweyen Pulver-Kellern. Fäßer mit Pulver von 5 Pud	28
von 2 und einem halben Pud	22
Bey denen Canons auf den Wällen angefüllete pappierne Cartuschen zur Ladung / zu 6pfündigen	141
zu 3pfündigen	81
Canon-Kugeln 6pfündige	1900
3pfündige	1090
1 und eine halb-pfündige	550
Von Holtz gedrehete und mit Eisen-Schrot gefüllete Cartätschen zu Canons 6pfündige	255
mit Bley-Kugeln 3pfündige	119
Mit runden eisernen Schrot gefüllete 6pfündige	5400
Gefüllete Hand-Granaten 6pfündige	1200
ledige 3pfündige	40
Geschlagene Granat-Röhre zu 6pfündigen	1150
zu 3pfündigen	650
Gefüllete Sturm-Fäßer	2
Gefüllete Bomben 5pudige	3
Eine leere von 5 Pud	1
Lad- und Wisch-Stangen zu Canons zu 6pfündigen	16
zu 3pfündigen	7
Lad-Schauffeln von Pulver zu Canons von 6pfündigen	16
von 3pfündigen	7
An Lunten / Faden oder Klafftern	1230
Ports-Wagen zu Canons von verschiedenen Calibres	22
Flinten mit Bajonnets	288
Bleyerne Kugeln dazu	8000
Degen mit eisernen Gefäßen	200
Pulver-Hörner	150
Oehl- oder Fett-Flaschen von Horn zum Schmieren	250
Trommeln von Holtz	6
Hellebarten	46
Piquen	290

An Cassa.

12 Kupfer-Platen / doppelte / deren jede an Rußisch. Gelde 128 Cop. ausmacht	und also 15 Rubel. 36 Cop.
Eiserne Schauffeln gantze	240
gebrochene	5
Eiserne Brech-Stangen gantze	11
zerbrochene	4
Mauer-Kellen	17
Ein grosser eiserner Theer-Kessel 3 Kupferne Kessel	1

Beyle

Beyle gantze	60
gebrochene	8
Grosse und kleine Schmied-Hammer	18
Breite Zimmer-Arten	60
Eiserne Ofen-Thüren	5
Eine kleine ehrne Glocke von 13. Pfund	1
Blaß-Bälge vor Schmiede	2
Zangen grosse	4
kleine	2
Feilen	6
Schraub-Stöcke	3
Ambosse	2
Leim-Hauen oder Hacken	337
Bohrer grosse	5
kleinere oder mittlere	4
Ein eiserner Dreyfuß	1
Bund eiserne Stangen	8
Eiserne Hacken	21
Thür-Hänge	5
Eiserne Stange zum durchstossen	1
Holtz-Sägen grosse und kleine	18
Doppelte Brett-Nägel	1500
Schindel-Nägel	2500
Sturm-Sensen	48
Fachin-Messer	50
Eiserne Stangen womit die Mauren gebunden werden	2
Tesseln oder Dechseln oben mit Hämmern	4
Eiserne Thür-Haken oder Griffe	15
Wagen mit allem Zubehör	1
ohne Zubehör	2
Gewichter	14
Durchschläge	5
Eiserne Ketten oder Flegel	10
Instrument so zum Anstreichen derer Canons und Dächer nöthig	1
Dechsels ohne Hammer	4
Flaggen blaue mit gelben Streiffen von Haar-Tuch grosse	2
kleine	2

An Pferde-Zeug.

Siel-Zeug/ Parr 3. Trensen-Zäume 2. Sättel mit Gurten 2. Lederne Proviant-Säcke 6.

An Proviant.

Roggen in Säcken 61 Gersten in Säcken 17

An Eß-Waaren.

Geräuchert Rind-Fleisch Pud 40. Geräuchert Speck Pud 6.
Graupen Pud 80. Butter in 2. Fässern/ an Gewicht Pud 12

Uber obige Specification/ hat man noch bey Auszuge der Nieschlottschen Guarnison/ aus ihren Rentzeln heraus genommen:
Fertige Patronen mit Kugeln 5000. Cartetschen-Ladungen 600. Stück-Krätzer 130

Auf denen Wällen stehen:
Canons von 6pfündigem Calibre 16 von 3pfündigem 7

Gedruckt in Moscau bey dem Senat den 31. Aug. 1742.
Gedruckt zu Riga den 21. Sept. 1742.

Translat.

Continuation des Extracts aus des General-Feld-Marschalls Grafen von Lacy Relationen.

Der General-Feld-Marschall Graf von Lacy/ hat in seinen/ den 8ten dieses/ durch den Adjutanten von Lestock/ erhaltenen zwey Relationen/ unterm 31sten Augusti/ aus dem Lager bey Helsingfors/ nachfolgende Umstände einberichtet:

In der erstern.

Da die Vestung Tawasthus/ und darinnen befindlich-gewesene gantze Guarnison/ sich **Ew. Kayserl. Majest.** allerhöchsten Bothmäßigkeit unterworffen/ und daß ich/ zu Ubernehmung derselben/ den Obristen Resanow/ mit einem zulänglichen Detachement/ als Commendanten dahin abgeschicket/ davon habe **Ew. Kayserl. Majest.** meinen allerunterthänigsten Bericht bereits unterm 22sten Aug. abgestattet/ jetzo aber rapportiret mir obgedachter Obrister/ wie er den 26sten Aug. mit seinem Commando in selbiger Vestung glücklich angelanget/ und selbige in allen Stücken in gutem Stande angetroffen/ die dasigen Einwohner sollen auch/ nach wie vor/ sich in ihren Wohnungen befinden/ welche so wohl als die Guarnison/ nach Niederlegung ihres Gewehrs/ **Ew. Kayserl. Majest.** den Eyd der Treue abgeleget hätten/ und darauf diese Guarnison/ von mehrgedachten Obristen/ nach Hause abgelassen worden; was er aber in dieser Vestung an Artillerie nebst dazu gehöriger Ammunition/ imgleichen an Gewehr in denen Zeug-Häusern/ wie auch an Proviant und andern Vorrath in denen Magazins vorgefunden/ darvon hat er seinem obgemeldten Rapport folgende Specification beygefüget.

Benennung vorbesagten Vorraths.

An Artillerie.

Canons 18pfündige	4
12pfündige	3
6pfündige	4
3pfündige	9
An Kugeln dazu in 14 Feld-Kasten bey	10000 Stück
Mortiers 1pudige	6
30pfündige	2
wie auch 3 Kasten voll Cartetschen.	
An Cassa Rthlr. Spec.	
An Roggen Czetwert	131
An Gersten	150
Grosse kupferne Kessels	100
Salpeter	5
Schwefel	5 und eine halbe Tonne
Fässer mit gefülleten Hand-Granaten	1 Faß
in derem jeden gelegen	23
Eiserne Fenster-Schläge	Stück 100
Stangen Eisen	4
Kleine eiserne Dach-Pfannen	84
dito grosse und lange	660
Nägel in Fässern	8
Kasten voll Huf-Nägel	3
Bund Eisen	2
An alten Gewehr	6
Flinten mit Bajonnets	
Pistolen	2073
An neuen dito	Paar 881
Flinten mit Bajonets	
Pistolen	604
	Paar 600

Degen mit alten eisernen Gefässen	1400
mit neuen eisernen Gefässen	1753
Alte höltzerne Trommeln	13
Fässer mit Flint-Steinen	2
Hauen oder Hacken	300
Eiserne Spaden	400
Grosse Holtz-Sägen	21
Ringe Eisen-Drath	5
Grosse Nägel	Fässer 4
Alte Degen-Gehänge	14
Patron-Taschen mit Riemen	23
Kasten mit Musqvet-Kugeln	50
Hüte	9
Kasten mit Degen angefüllet in jedem derselben sind gefunden worden	5 / 120
Fässer mit Huf-Eisen angefüllet	3
Kasten mit Trauben-Hagel	8
Partesans	150
Neue Degen-Klingen	150
Alte lederne Soldaten-Räntzel mit Kalb-Fell überzogen	97
Neue Chabracken	30
Brust-Riemen	115
Piqven	405
Fässer mit Pulver	250

In der zweyten.

Ew. Kayserl. Majest. habe von der mit der feindlichen Armee geschlossenen Capitulation / und daß nunmehro das gantze Groß-Hertzogthum Finnland unter Ew. Kayserl. Majest. Bothmäßigkeit gebracht worden / meinen allerunterthänigsten Bericht unterm 25sten Aug. abgestattet / worauf des folgenden Tages / nehmlich den 26sten / alle feindliche / theils auf denen mit Batterien bevestigten Höhen / und bey dem Haven / theils auch in der Stadt und andern Orten mehr befindliche Posten / nachdem der Feind selbige verlassen müssen / von Ew. Kayserl. Majest. Leib-Guarde und Granadiers zu Fuß occupiret / auch die gantze feindliche Artillerie / nebst dem Zeug-Hause / und denen Proviant- und Fourage-Magazins / mit unsern Wachen besetzet worden. Selbigen Tages habe auch den Capitaine von der Artillerie Nowockzenof beordert / die feindliche Artillerie / nebst zugehöriger Ammunition / und das Zeug-Hauß mit allem / so wie es der Schwedische Obrist-Lieutenant von der Artillerie an uns abgeliefert / ohnverzüglich in Empfang zu nehmen / und dem Ober-Kriegs-Commissarium Smirnoy / daß er die feindliche Proviant- und Fourage-Magazins / in dem Stande / wie selbige von dem feindlichen General-Kriegs-Commissario Baron Wrede persöhnlich abgegeben sind / empfangen sollte; Eben denselben Tag / begunten auch die Schwedische Trouppen sich auf ihre Fahrzeuge zu embarquiren / um die darauf so lange gewesene Finnische Regimenter abzulösen / so bald diese letztere ans Land getreten / so begunten sowohl sie / als die bey der Schwedischen Armee gestandene National-Finnen / weil kein eintziger davon mit nach Schweden übergehen wollte / allgemach aus dem feindlichen Lager zu Ew. Kayserl. Majest. Armee abzumarschiren / und legeten sogleich / nachdem sie ihre Fahnen und Gewehr an die unsrigen abgegeben / wie bereits vorhin davon allerunterthänigste Erwehnung von mir geschehen ist / Ew. Kayserl. Majest. den Eyd der Treue / ab / so daß noch selbigen Tages / 6 Regimenter Finnen / nehmlich 3 von der Cavallerie / und eben so viel von der Infanterie / zu unserer Armee überkamen / welchen die übrige von denen feindlichen Fahrzeugen abgelösete Finnen / den 27sten dito / gleichfals folgeten / und nachdem sie insgesamt bey Ew. Kayserl. Majest. Armee / alles Ober- und Unter-Gewehr / nebst Ammunition / Estandarten / Fahnen / Paucken und Trommeln abgegeben / und Ew. Kayserl. Majest. solenniter gehuldiget / von mir mit Paßporten nach ihrer Heymath abgelassen wurden.

Die Schwedische National-Trouppen aber / welche nach geschlossener Capitulation 2 gantzer Tage mit ihrem Embarquement zubrachten / giengen den 4ten darauf / nehmlich den 28ten Aug. nachdem sie von mir mit Paßporten versehen worden / unter Seegel / und nahmen ihren Cours gerade nach Schweden; Weil aber die Schwedische in 4 Dragoner Regimentern bestehende Cavallerie / auf denen Fahrzeugen keinen Raum hatte; so habe selbiger erlaubet / von hier auf Wasa zu marschiren / und ihnen zu dem Ende Paßports mitgegeben / jedoch denenselben / damit sie auf ihren Marsch / denen hiesigen Einwohnern / als Ew. Kayserl. Majest. nunmehrigen Unterthanen / nicht übel begegnen möchten / den General-Major Kindermann / mit 4 Regimenter Husaren / zugeordnet / welcher sie dahin convoyren / und bey seiner Ankunfft allda / ihnen andeuten soll / sich von dannen ohnverzüglich auf Fahrzeuge zu embarquiren / oder wenn solches / wegen etwa einfallenden Frostes / nicht geschehen könnte / alsdann ihren Marsch zu Lande über Torneau nach Schweden fortzusetzen; Anbey habe ihn / den General-Major Kindermann / auch die Instruction gegeben / so wohl zu Wasa in gantz Oesterbodden / mit seinem Commando / die Verfügung zu machen / daß / von allen dasigen Befehlshabern / von der sämtlichen Geistlichkeit und allen Einwohnern des Landes / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / welche bishero dazu weder Zeit noch Gelegenheit gehabt / vor Ew. Kayserl. Majest. der Eyd der Treue abgeleget werden möge.

Damit aber solches auch zu Abo und andern alldasigen Orten mehr bewerckstelliget werde; so habe zu Vollziehung dessen / den General-Major Grafen Bruis / mit einem Commando von 11. Grenadier-Compagnien / und einem Regiment Dragoner / nebst 200. Mann von denen Donischen Cosaken / bereits dahin abgefertiget.

Ubrigens ist bey Ew. Kayserl. Majest. allhiesigen glorieusen Armee / unter göttlicher Obhut / noch alles in erwünschtem guten Stande.

Was aber in hiesiger Stadt und in dem feindlichen Lager / imgleichen auf desselben Batterien / wie auch im hiesigem Haven und im Zeug-Hause / an Artillerie und zugehöriger Ammuniton vorhanden gewesen / und von denen unsrigen in Empfang genommen worden / in wie viel Mannschaft die allhier zurückgebliebene / und Ihro Kayserl. Maj. gehuldigte Finnische Regimenter bestanden / und was selbige an Gewehr / Ammunition / Fahnen / Estandarten / und anderer Armatur / bey sich geführet / imgleichen wie die / unter Aufsicht des General-Major Kindermanns / mit meinen Paßporten nach Wasa abgegangene feindliche National-Cavallerie / beschaffen gewesen / und wie viel Schwedische Infanterie-Regimenter / gleichfals mit meinen Passeports / von hier zu Wasser / nach Schweden abgelassen worden / solches erhellet aus folgender Specification.

Canons / auf denen feindlichen Batterien und um dessen Lager herum /

24pfündige 2. 12pfündige 2. 6pfündige 16. 3pfündige 36. und also 56.

In dem hiesigen Haven.

24pfündige 2. 18pfündige 1. 6pfündige 18. und also 21.

In der Stadt.

18pfündige 3. 6pfündige 8. 3pfündige 2. und also 13.

In allem Canons 90.

Bey dieser Artillerie / befindet sich / eine nicht geringe Quantität / von Pulver / Kugeln / fertigen Ladungen / und anderem Zubehör / wie denn auch in dem Pulver-Magazin / vorgefunden worden.

Pulver / an Schwedischen Gewicht in Fässern Pud. 665.

Im Haven aber / an zwey-pudigen Bomben / welche der Feind vermuthlich aus denen Fahrzeugen herausbringen lassen 300.

Die Proviant- und Fourage-Magazins / sind gleichfals mit Mehl / Roggen / Grütze / Erbsen / Zwieback / geräucherten und eingesaltzenen Fleisch und Fisch / wie auch mit Hering und Toback / noch ziemlich wohl versehen.

Diejenige Finnische Regimenter / welche nach Schweden nicht mit übergehen wollen / sind folgende:

Dragoner.

Das Abo-Lehnsche 1 Das Nieländische 1 und das Carelische 1.

Infanterie-Regimenter.

Das Abo-Lehnsche / das Tawasthusische / das Kummenegorsche / das Sawolackische / das Bernborgische / das Nieländische / das Osterbotnische.

In allem 10. Regimenter.

Obige

Obige Regimenter bestunden in folgender Mannschafft;

Stabs-Officiers	2
Ober-Officiers	92
Unter-Officiers	230
Corporals/ Trommel-Schläger und Gemeine	6304
derer die in keiner Bedienung stehen/ noch Gewehr führen	391
In allem	Mann 7019.
Dragoner-Pferde	1550
Zug-Pferde	239

Was obbesagte Regimenter an Tropheen/ Gewehr/ und andern Sachen/ in Ew. Kayserl. Majest. Lager abgeliefert haben/ solches bestehet in folgendem:

Estandarten	16
Fahnen	30
Paucken nebst Uberzügen/ welche mit Gold gesticket/ Paar	1
Trommeln	90
Flinten mit Bajonetten	5172
dito ohne Bajonetten	24
Pistolen Paar	1569
Unter-Officiers Kurtz-Gewehr	91
Soldaten-Degen	3269
Dragoner-Degen	1594
Degen-Gehänge mit Schnallen	2227
dito ohne Schnallen	574
Fourier-Fähnlein	1
Patron-Taschen	4671
Carabiner-Riemen	1670
Sättel mit Zubehör	1645
Zelter	243

Die nach Schweden mit unsern Passeporten abgelassene feindliche National-Regimenter/ sind folgende:

Dragoner.

Das Leib-Regiment 1. Östergotsche 1. Smoländische 1 Westergotische 1.

und also 4. Regimenter.

dabey befinden sich Stabs- und Ober-Officiers 254.
Gemeine 1742

und also 1996. Mann.

haben an Officiers und Dragoner-Pferden bey sich 2569. Stück.
diese sind/ wie oben gedacht/ zu Lande nach Wasa abgelassen.

Die zu Wasser abgegangene Infanterie-Regimenter/ sind diese:
die Königl. Guarde 1 ein Regiment-Artilleristen 1.

die Feld-Regimenter aber sind folgende:
Das Upländische/ Südermannländische/ Toykelsche/ Helsingörsche/ Westmannländische/ Wermanländische/ Scaraborgische/ Dalekarlsche/ Östergottsche/ Helsenburgische/ Westerboddensche/
und die neu angeworbene/ als das Pusquettische und Wilmbrandische.

In allem 16. Regimenter.

Gedruckt in Moscau bey dem Senat den 11. Sept. 1742.
Gedruckt zu Riga den 28. Sept. 1742.

Auf Befehl
Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Es ist aus der Käyserl. Oeconomie vorgestellet worden/ welchergestalt/ dem unterm 2ten Junii a.c. ergangenen Obrigkeitl. Patent zuwieder/ viele Güther im Lande/ die Qvittencen beym Oeconomie-Contoir zur Liqvidation beyzubringen/ unterlassen haben. Da man nun vermuthet/ es möchten einige derer manqvirenden Güther/ auf die Gedancken gerathen/ als ob/ wegen Ihro Käyserl. Majest. dem Lande vermittelst Patents vom 26. Aug. a. c. bekannt gemachten allerhöchsten Gnade: daß die laut Contracten auferlegte Arrende an Getreyde für das gantze 1741. Jahr in die Cassa nicht gefordert werden solle/ die Beybringung derer Qvittungen und Liqvidationen/ nicht nöthig seyn dürffte/ diesem ohnerachtet aber/ die Liqvidation zubehöriger Zeit um so vielmehr erfolgen muß/ weilen man sonst in grosse Confusion gerathen/ auch die unterlassene Liqvidation denen publiqven Güthern selbst schädlich seyn würde/ immassen solchen falls/ was dieselbe auf die Arrende

de an Getreyde pro 1741. abgeführet/ und ihnen also in der Arrende pro 1742. zu gute gehen solle/ nicht bekannt seyn kan; hiernächst auch/ von dem Käyserl. Oeconomie-Contoir, Beschwerde geführet worden/ daß viele Güther/ nach Erhaltung derer Rest-Zettel/ weder die Qvittungen über den abzuliefernden Rest einreichen/ noch die Liqvidationes behörig ausnehmen/ wodurch viele Unrichtigkeit entstehet/ immassen man/ von welchen Güthern völlige Richtigkeit getroffen worden/ um so viel weniger wissen kan/ da in denen Rest-Zetteln zuweilen ein error calculi unterlauffet/ und dadurch entweder der hohen Crone/ oder dem Guthe/ præjudiciret wird/ welches bey Ausfertigung derer Liqvidationen sich entdecket/ und in Richtigkeit gesetzet werden muß; Als wird hiermit allen und jeden Possessoribus, Verwaltern und Disponenten derer publiqven und privaten Güther/ anderweit Obrigkeitl. und nachdrücklich angesonnen/ nicht nur die rückständige Qvittencen, und zwar von jedem Guthe auf einmahl/ und nicht/ wie bißhero von vielen geschehen/ nach und nach/ längstens binnen drey Wochen von dato der Publication an/ ohnfehlbahr/ und unter der Verwarnung/ daß die Qvittungen sodann ferner nicht angenommen werden sollen/ bey dem Oeconomie-Contoir, und nicht bey dem Oeconomie-Cämmerierer/ behörig einzubringen/ sondern auch wegen An. 1740. vollkommene Richtigkeit zu treffen/ nicht weniger die Liqvidationes, bey ermeldtem Contoir, ohnfehlbahr auszunehmen/ immassen/ unterbleibenden Falls/ die Güther sich selbst zu imputiren haben/ wenn dieselbe/ nach denen Rest-Zetteln/ in der Restantien-Liste aufgeführet/ und denenselben/ bey der auf die Restantien zu veranstaltenden Execution, Verdruß und Ungelegenheit zugezogen wird. Wornach alle und jede/ welche solches angehet/ sich gehorsahmlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 28. Sept. 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marschall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl
Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Demnach es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert / daß die Magazins, zu Unterhaltung derer allhier und in Pernau stehenden Trouppen, mit einer zureichenden Qvantité Proviant, versehen und angefüllet werden; Als wird denen sämtlichen Possessoribus derer publiqven Güther / Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen / den Arrende-Roggen vor dieses 1742ste Jahr / und zwar / aus dem Dörpt- und Pernauschen Creyße / in das Pernausche / und aus dem Rigischen und Wendenschen Creyße / in das hiesige Magazin, bey Vermeydung schwerer Verantwortung / und unnachbleiblicher Ahndung / ohne Manqvement abzuliefern / und damit / annoch in diesem Monathe / den ohnfehlbaren Anfang zu machen / immaassen diejenige Possessores, welche den pro 1741. allergnädigst erlassenen Arrende-Roggen

gen/ bereits gäntzlich/ oder zum Theil/ nach Plescau, Pernau &c. abgeliefert / dafür von der hohen Crone die Bezahlung/aus der hiesigen KäyserlichenRentherey/ nach Crons-Taxa, an Gelde erhalten sollen. Wornach alle diejenige/ so es angehet/ sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 13. October 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

P. S. Da auch Ihro Käyserl. Majest. den Herrn General-Major und Land-Rath von Campenhausen zum General-Lieutenant ernennet / und zum Landes-Höffding in dem Groß-Hertzogthum Finnland allergnädigst verordnet / dergestalt / daß zu Besetzung derer dasigen Landes-Chargen, als Lagmannschafften &c. &c. aus dem Liefund Ehstländischen Adel / wie auch aus dasigen Einwohnern/ geschickte Persohnen / theils an Ihro Käyserlichen Majestät von Demselben in Vorschlag gebracht/ theils von Ihm selbst bestellet werden sollen; Als wird solches zu dem Ende hiermit bekannt gemachet / damit diejenigen / welche in Finnland zu Ihro Käyserl. Majest. Dienst sich zu engagiren vermeynen/ sich dieserhalb/ bey dem Herrn General-Lieutenant und Landes-Höffding / in Abo schrifftlich melden / und wozu sie employret zu werden wünschen / anzeigen können. Ut supra.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Wzwar auf Es Erl. Dirigirenden Senats, nach Maaßgebung Es. damahligen hohen Cabinets Resolution, auf des Käyserl. General-Gouvernements, wegen des Verlauffens derer Liefflandischen Bauern/ über die Gräntzen nach Rußland/ und deren verweigerten Extradition, geschehene Vorstellung und Gesuch/ unterm 26. April 1740. ergangene Ukase, zu Aufsuch- und Greiffung derer Läuflinge eine Commission in Plescau angeordnet / und zu deren Assistence, eine Officier von hiesiger Guarnison, mit einem Commando, dahin beordert worden; So ist doch sothane Commission damahls gantz fruchtloß abgelauffen. Nachdem aber nunmehro/ von Es. Erl. Reichs-Cammer-Collegii Contoir, eine umbständliche Nachricht verlanget worden: Ob von denen publiqven und privaten Güthern dieses General-Gouvernements verlauffene Bauern in Rußland sich befinden/ und Falls dergleichen sich daselbst befinden/ zu welcher Zeit/

von

von welchen Güthern / und wohin sie gegangen / und wie die Bauern eigentlich heissen / damit Es. Erl. Reichs-Cammer-Collegii Contoir, wegen deren Zurücksendung auf ihre vorigen Wohn-Städte / die gehörige Verfügung machen könne; Als wird denen sämbtlichen Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiqven und privaten Güther dieses Hertzogthums / hiermit Obrigkeitlich angesonnen / von einem jeden Guthe / ein Verzeichniß / von denen nach Rußland verlauffenen Bauern / nach beygefügten Project, unverzüglich / und längstens binnen vier Wochen / von Publication dieses an / zur Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley anhero / ohnfehlbahr einzureichen / damit die von Es. Erl. Reichs-Cammer-Collegii Contoir verlangte Nachricht des forder sahmsten an dasselbe übersendet werden könne. Wornach sich diejenige / so es angehet / genau zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 26. Octobr. 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marschall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S.

Peter Graf von Lacy.

Project.

Project.

Specification

Derer von dem im N. N. Creyße im N. N. Kirchspiel gelegenen Guthe N. N. nach Rußland verlauffenen Bauern.

Nahmen derer Bauern.	Wenn solche entlauffen.	Wieviel Personen und Sachen sie mitgenommen.	Wohin sie entlauffen.

Translat.

Continuation des Extracts aus des General-Feld-Marschall Grafen von Lacy Relationen / von denen glücklichen Progressen Ihro Käyserl. Majest. Armee in Finnland.

Es hat nehmlich gedachter General-Feld-Marschall / so wohl in nächst-verwichenen September / als auch in jetztlauffenden Monath October / unter verschiedenen datis folgendes einberichtet:

1. Unterm 11ten September.

Von dem General-Major Graf von Bruis / erhielte ich unterm 9ten dieses / den Rapport aus Abo / wie er mit seinem Commando den 8ten dito glücklich allda angekommen / und ihm der dasige Magistrat / die Geistlichkeit und Kauffmannschafft nebst der übrigen Bürgerschafft in zahlreicher Versammlung entgegen gekommen wären / welche dann / da er ihnen das Manifest von Ew. Käyserl. Majest. allergnädigsten Protection vorlesen lassen / selbiges mit Freuden angehöret hätten. Noch selbigen Tages hätte man daselbst einen Jahrmarckt gehalten / auf welchem sich viele Menschen / sowohl vom Lande / als denen umliegenden Insuln / eingefunden / und ihren Handel sonder eintzige Furcht und Verwirrung getrieben / wie denn auch die alldasigen Einwohner selbst ihre Gewerbe eben so geruhig als sonst zur Friedens-Zeit geschehen / fortsetzeten. Denselbigen Tag hätten nicht nur die dasigen Pastores / sondern auch die aus denen nechst belegenen Kirch-Spielen den Eyd der Treue / um Ew. Kayserl. Majest. Unterthanen zu seyn / abgeleget / von den übrigen Einwohnern aber dieser Stadt / wurde solcher Huldigungs-Eyd in ihren Kirchen und Gemeinen besonders abgenommen / von der Anzahl dererselben würde er dem General-Feld-Marschall mit nechsten / wenn alles zur Richtigkeit würde gebracht seyn / seinen Rapport gleichfals abstatten.

2. Unterm 16ten September.

Heute erhielte ich von dem General Keith den Rapport / daß er den 12ten dieses zu Abo arriviret / und von dem Magistrat und der Geistlichkeit gleichfalls vor der Stadt empfangen worden wäre / sie hätten ihm sammentlich darüber / daß sie nunmehro unter Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Protection und Bothmäßigkeit stünden / ihre sonderbahre Freude bezeiget. Ubrigens berichtet derselbe / wie das in denen dasigen Magazins vorgefundene Korn zum theil bereits übermässen worden / nehmlich 1600 Tonnen / wie viel aber noch ungemässen übrig geblieben / imgleichen was für ein Vorrath an Gewehr und Ammunition in den dasigen Zeug-Häusern vorhanden wäre / davon würde er die Specification mit ersterm einsenden.

3. Unterm vorigen dato.

Eben jetzo erhalte ich den Rapport von dem General-Major Kindermann / daß er mit denen Schwedischen Cavallerie-Regimentern in dem zwölf Meilen von Tawasthuß gegen Wasa belegenem Dorffe / Carla genannt / glücklich angelanget / woselbst drey Pastores aus dem Österbottnischen Gouvernement / wie auch Deputirte aus 8 Kirch-Spielen besagten Gouvernements sich mit verschiedenen von denen dasigen vornehmsten Einsassen unterschriebenen Suppliquen / um in Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Bothmäßigkeit an- und aufgenommen zu werden / bey ihm eingefunden / welche er dann / nachdem sie den Eyd der Treue abgeleget / wiederum abgelassen / diese hätten ihm / dem General-Major / zugleich die Versicherung gegeben / daß in dasigen Gegenden zu Verpflegung unserer Regimenter / an Gersten / Haber und Heu / wie auch anderer Mund-Provision / den gantzen Winter über / ein zureichlicher Vorrath seyn würde.

4. Unterm 24sten September.

Ew. Kayserl. Majest. habe bereits unterm 16ten dieses / von der Ankunfft des General Keiths nach Abo / und wie viel derselbe an Korn in denen dasigen Magazins in Eyle übermässen lassen / allerunterthänigsten Bericht abgestattet. Gestern aber erhielte

ich

ich bey dem von jetztgedachten General mir zugekommenen Rapport / die eigentliche Specification. 1.) Wie viel in denen dasigen Magazins an allerley von der Schwedischen Armee zurück gelassenen Getreyde aufgemässen worden. 2.) Wie viel man in denen Zeug-Häusern an brauch- und unbrauchbahren Flinten und Degen / wie auch Ammunitions-Sachen vorgefunden. 3.) Wie viel man von denen sich selbst angegebenen Finnischen Dragonern und Soldaten / an Gewehr / Ammunition und Pferden bekommen. Und 4.) ein kurtzer Extract / wie viel von denen dasigen Landes-Einwohnern / **Ew. Kayserl. Majest.** den Eyd der Treue und Unterthänigkeit abgeleget haben / welches alles ich hierbey zu **Ew. Kayserl. Majest.** Füssen niederzulegen die Gnade habe.

Specification, wie viel an aufgemässenem Proviant in denen Magazins, wie auch an Ammunitions-Sachen in Abo vorgefunden.

	Anzahl derselben.		
Roggen	Tonnen 2708	Haber	19
Mehl	394	Zwiebacken an Gewicht	Pud 1758.
Gersten	343		

Verschiedene Sachen.

Dragoner- und Soldaten-Flinten nebst allem eisernen Zubehör	586	Eingesaltzene Strömlinge	Tonnen 37
Bajonetten	317	Eiserne Schaufeln	193
Soldaten-Degen mit eisernen Gefässen	565	Hacken und Hauen	82
Alte u. unbrauchbahre Gewehr-Riemen	520	Axten	18
Höltzerne Trommeln mit Fell	11	Stein-Hammer	32
Schwedische Hellebarten ohne Stangen	17	Kneipf-Zangen	6
Kleine lederne Patron-Taschen mit Riemen	11	Eiserne Fesseln mit Ketten	4
Unbrauchbahrer Rantzen	1	Ungefüllte eiserne Granaten	700
Kleine Patron-Taschen mit Riemen	46	Bagage-Wagen daran die Räder mit Eisen beschlagen und brauchbahr sind	2
Laternen mit Gläser	2	Geschirre von weissen roh-gar Leder	6
Flinten- und Carretschen-Kugeln von verschiedenen Calib.	Pud 21½	dergleichen Zäume	5
Grosse Nägels	Pud 7	Gemeine Sättel	3
Eisern Stangen zu 1 Arschin lang	9	Ein Tau von 20. Faden	1
Gesaltzen Rind-Fleisch	15	Canon-Kugeln	199
Butter in 2. Tonnen	12½	Seegel zu gemeinen Fahrzeugen	13
Talg	1½	Ordinaire Finnische Wagen	1275
		Lunten	Faden 10340
		Pulver	Tonnen 6

Uber dem hat man noch von denen sich selbst gemeldten Finnischen Soldaten und Dragonern bekommen:

Pferde	Stück 46	Sättel mit Zubehör	76
Flinten mit Bajoneten	134	Stangen-Zäume	17
Pistolen in Holfftern	Paar 75	Halfftern	4
Degen	118	Degen-Gehänge	133
Patron-Taschen	229	Hellebarten	1
Carabiner-Riemen	78	Trommel	1

Kurtzer Extract / wie viel Persohnen in Abo / Berneberg und andern Städten / bis an den 25. Sept. den Eyd der Treue abgeleget haben / und was vor Condition selbige sind:

	Persohnen
Pastores aus Abo / Berneberg / Niestadt / Rauma / und aus dem Aboischen und Bernebergischen District	45
Capellans und Adjuncti aus besagten Städten und Districten	45
Aboische Academie-Bedienten	13
Docentes und Studenten aus diesen Städten	44
Stabs- Ober- und Unter-Officiers / welche bey jetzigem Kriege gedienet / imgleichen abgedanckte / die auf ihren Gütern wohnen	50
An verschiedenrn Civil Cron-Bedienten	102
Hof-Gerichts-Bediente	16
Magistrats-Persohnen von Abo / imgleichen Bediente vom Magistrat zu Abo / Berneberg und denen übrigen Städten	305
Desertirte / und nachhero nach ihrer Heymath abgelassene Finnische Dragoner und Soldaten	105
in allem	750. Mann.

5. unterm 25ten Septemb.

Gestrigen Tages erhielte ich von dem zu Nieschlott / als Commendant befindlichen Obristen Knäs Mesczerskoy / zufolge denen Rapports / die er von dem nach Cajanienburg expedirten Capitain Schiriajew eingezogen / nachfolgenden Bericht: Es hätten sich nehmlich bey ihm Schiriajew / den 12. dito / aus der Stadt Ulo / zwey ihme entgegen geschickte Kauffleute / auch aus dem gantzen Uloischen District / abgefertigte zwey Bauren / mit Bitt-Schreiben (welche an vorgedachten Knäs Mesczerskoy eingerichtet / und des Inhalts gewesen / daß sowohl jetztbesagte Stadt / als auch derselben gantzer District / in **Ew. Kayserl. Majest.** allerhöchste Protection und Bothmäßigkeit aufgenommen zu werden / anhielten) eingefunden hätten / welche er / nachdem sie in seiner Gegenwart den Huldigungs-Eyd abgeleget / mit einem Antwort-Schreiben an die Bürgermeister zu Ulo / und zwey Exemplarien von dem Manifest / damit sie künftighin vor die Rußische Partheyen gesichert seyn möchten / wiederum von sich gelassen. Der Pastor von Cajanienburg / Andreas Cajanus / hätte sich gleichfalls bey ihm gemeldet / und sich mit seinem gantzen Kirchspiel / **Ew. Kayserl. Majest.** allerhöchsten Bothmäßigkeit unterworffen / auch von der Vestung Cajanienburg den Capitain Schiriajew versichert / daß sich die gantze alldasige Guarnison / **Ew. Kayserl. Majest.** gleichfalls zu unterwerffen gesonnen wäre / und daß nur allein der daselbst befindliche Schwedische Capitain Winter / nebst zwey Compagnien sich hätte mercken lassen / als wenn er willens wäre / bey Herannäherung des Capitains Schiriajew und dessen Commando / die Vestung zu verlassen / und sich zu Wasser davon zu machen; worauf er Schiriajew noch selbigen Tages / nachdem er einen Officier nebst einem Grenadier / einem Drommelschläger / einem Dolmetscher / und 12. Mann Cosaquen zu sich genommen / sich mit des Knäsen Mesczerskoy / an den Cajanienburgischen Commendanten / wegen Ubergabe dieser Vestung gerichteten Schreiben / nach Cajanienburg aufgemacht / den Cosaquischen Obristen Orlow / mit dem Commando aber / weil selbiges wegen der ungemein morastigen Passage / da vor die Pferde gar keine Fourage zu finden wäre / ohnmöglich zugleich hätte mit dahin folgen können / ohngefehr 30. Werst von dannen zurück gelassen.

6. Unterm 1ten Octob. aus Borgo.

Ew. Kayserl. Majest. habe den 25ten nechst-verwichenen Septembris / allerunterthänigst einberichtet / daß der Capitain Schiriajew / sich mit einem Commando der Vestung Cajanienburg zu nähern im Begriff wäre. Gestern aber erhielte ich von dem Obristen Knäs Mesczerskoy / aus Cajanienburg unterm 24ten Sept. den Rapport: daß da obgemeldter Capitain noch selbigen Tages / nehmlich den 13. dito / bey selbiger Vestung angekommen / demselben so gleich von dem dasigen Commendanten / ein Capitain-Lieutenant / zwey Unter-Officiers und 76. Mann Gemeine / entgegen geschicket worden / mit der Declaration / daß der Commendant / so wohl als die noch übrige Guarnison / **Ew. Kayserl. Maj.** Bothmäßigkeit / sich gerne und willig zu unterwerffen / auch darüber den Eyd der

Treue

Treue abzustatten bereit wären; worauf der Capitain Schiriajew/ den 14ten dito/ in die Vestung einmarchiret/ da ihm dann der Commendant/ die Schlüssel von denen dasigen Zeughäusern richtig abgegeben/ auch zugleich seinem Commando anbefohlen/ dem Capitain Schiriajew nach der Kirche nachzufolgen/ um allda den Eyd der Treue/ als Ew. Kayſ. Maj. wahre Unterthanen/ abzustatten/ welches dann von denen Ober-Officiers sowohl als denen Gemeinen/ auch würcklich geschehen wäre. Nachhero hätte auch der Commendant und die dasige Einwohner gleichfals den Huldigungs-Eyd abgeleget. Der in meiner vorigen Relation gemeldete Schwedische Capitain aber/ hätte sich bereits mit 150. Mann Soldaten nach Ulo retiriret gehabt/ jedoch hätte der Capitain Schiriajew/ nachgehends erfahren/ daß selbiger gleichfals Ew. Kayserl. Majest. zu huldigen resolviret wäre/ weil er gewust/ daß die Einwohner jetztgedachten Städtchens schon vorhin zu verschiedenen mahlen/ dem Commendanten von Cajanienburg/ ihr Verlangen hierunter zu erkennen gegeben hätten. Solchem nach hätte sich der Capitain Schiriajew/ nachdem er in dieser Vestung den Obristen Orlow/ mit 200. Mann Donischer Cosaken zurück gelassen/ mit eben so viel Mannschafft selbst nach Ulo verfüget; Wieviel Mann schafft sich aber in Cajanienburg befinde/ und was in den dasigen Zeughäusern an Artillerie/ Ammunition und andern Sachen mehr vorgefunden worden/ davon übersende an Ew. Kayserl. Majt. von dem Obristen Knäs Meszerskoi/ mir zugeschickten Nachrichten/ in aller Unterthänigkeit die Copey.

Specification/ wie starck die Guarnison bey Cajanienburg gewesen/ und was für Leute sich der allerhöchsten Bothmäßigkeit Ew. Kayserl. Majest. unterworffen.

Comendant und Capitain von der Guarde	1	Trommelschläger	1
Capitain	1	Profos	1
Lieutenant	1	Corporals	6
Sergeant	1	Gemeine	143
Furier	1	in allen	156

Verzeichniß desjenigen, was bey Ubergabe der Vestung Cajanienburg in Zeughäusern an Pulver, Cartuschen, nebst Kugeln und Cartetschen/ wie auch an Instrumenten und Provisions vorgefunden worden.

An Sachen		An Sachen	
Canonen	3	Eiserne Stangen	Pud 15
Cartuschen mit Kugeln zu selbigen Canons	29	Eiserne Amboß	2
Cartetschen zur Ladung	12	Aexten	20
Mousquetten-Kugeln	17810	Eiserne Schaufeln	70
Mousquetten-Cartetschen	7210	Hauen oder Hacken	20
Fässer mit Pulver	20	Brech-Stangen	10
Lunten	Pud 6	Patron-Taschen mit Riemen	145
Mousquetten mit Bajonets	189	Patronen mit Kugeln	4503
Degen mit eisernen Gefässen	189	Pulver-Hörner	145
		Hörnerne Flaschen zur Ausschmierung des Gewehrs	145

Nachricht von wie vielen/ und von welchem Stande/ der Capitain Schirajew/ den Eyd der Treue in Cajanienburg/ abgenommen:

Benennung ihrer Caracteurs.	Anzahl der Leute.		
Ober-Officiers	3	Pastores	2
Unter-Officiers	2	Land-Bediente	5
Corporals und Gemeine	113	Cajanienburgische Einwohner	26
		in allen	151

Es ist also durch den Seegen des allmächtigen GOttes zu Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Gloire/ auch die gantze dortige gegen Norden liegende Gegenden Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Bothmäßigkeit unterwürffig gemacht worden.

Gedruckt in Moscau beym Senat den 17. October 1742.

Gedruckt zu Riga den 6. November 1742.

Manifest.

b.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

DUrch was für einen unerforschlichen Rath-Schluß/ des allerhöchsten Schöpffers und grossen GOttes/ Wir Unsern Erb-Väterlichen Rußischen Kayserl. Thron bestiegen/ solches ist mittelst zweyer im verwichenen Jahre publicirten Manifesten jedermänniglich bekand und wissend gemacht worden. Da Wir aber Unsere Landes-Mütterliche Sorgfalt/ jederzeit/ auf die beständige Wohlfahrt Unseres Reichs/ und aller Unserer getreuen Unterthanen/ gerichtet seyn lassen/ und alles hauptsächlichst der göttlichen Führung und Direction zuschreiben; als haben Wir auch/ nach selbiger/ zum Erbfolger Unsers Kayserl. Throns/ Unsern geliebtesten Neveu/ Jhro Kayserl. Hoheit/ Unserer wehrtesten Frau Schwester/ hochseeligen Andenckens/ der Kayserl. Printzeßin/ Anna Petrowna/ nachgelassenen Sohn/ Jhro Königl. Hoheit/ Peter/ Regierenden Hertzog zu Schleßwig-Holstein/ als Unsern dem Geblüthe nach nächsten Anverwandten/ allergnädigst erklären wollen/ welchen Wir dahero/ von nun an/ als Groß-Fürst/ mit dem Titul von Kayserl. Hoheit zu nennen/ allergnädigst verordnen/ und von allen Unsern getreuen Unterthanen/ Geist- und weltlichen Standes/ und von der gantzen Rußischen Nation/ verlangen/ vermöge gegenwärtiger Unserer Verfüg- und Willens-Meinung/ diesen von Uns Allergnädigst verordneten Nachfolger/ Unsern Neveu/ den Groß-Fürsten Peter Feodorowitz/ für Unsern rechtmäßigen Successoren zu erkennen/ und anzusehen/ auch zur Bestätigung dieser Unserer Constitution/ solches/ durch einen/ vor dem hohen Altar/ bey dem heiligen Evangelio abzustattenden Eyd/ nebst Küßung des Creutzes/ zu beschweren und zu bekräfftigen. Alle diejenigen aber/ welche dieser Unserer Willens-Meinung/ es sey zu welcher Zeit es wolle/ auf einige Art/ wiederspenstig zu seyn/ sich unterstehen wollten/ erklähren Wir hiemit/ als Unsere und des Vaterlandes Verräther/ welches alles Wir/ zu jedermänniglicher Nachricht/ durch den Druck bekandt zu machen/ und allenthalben zu publiciren/ befohlen haben. Gegeben Moscau 1742 den 7. Nov. im ersten Jahre unserer Regierung.

Das Original ist von Jhro Kayserl. Majest. eigenhändig unterschrieben. (L.S)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 7. Nov. 1742.

an Instrumenten und Provisions vorgefun-
den worden.

Translat. 761. a.

Eydes-Formul.

ICh Endesbenanter, gelobe und schwere, zu dem in der heiligen Dreyfaltigkeit verherrlichten GOtt, bey dessen heiligem Evangelio, daß da, vermöge der, von **Ihro Kayserl. Majest.** der Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Grossen Frauen und Kayserin, ELISABETH PETROWNA, als meiner wahren und rechtmäßigen Souverainin, ergangenenen, und den 7. Nov. dieses 1742 Jahres publicirten Manifests, **Ihro Kayserl. Majest.** Neveu, Se. Kayserl. Hoheit, der Groß-Fürst und Herr, **Peter Feodorowitz** / zum Erbfolger des Rußischen Kayserl. Trohnes, verordnet und ernennet worden, ich sothane **Ihro Kayserl. Majest.** Verordnung, vor wahrhafftig und rechtmässig erkenne, und derselben in allen Stücken zu gehorsahmen, wie auch obbenannten verordneten Erbfolger, **Ihro Kayserl. Maj.** Neveu, den Groß-Fürsten und Herrn, **Peter Feodorowitz** / für einen rechtmäßigen Successoren zu halten, zu verehren, und bey aller Gelegenheit, wieder alle diejenigen, welche diesem zu wieder zu handeln, sich unterstehen wolten, erfordernden Fals, auch mit Aufopfferung meines Lebens, zu vertheidigen, nicht unterlassen will noch soll, welches alles, wie oben angezeiget, ich nach meinem Christlichen Gewissen, und wie ich es vor dem gestrengen Gerichte GOttes zu verantworten mich getraue, nochmahls beschwere: so wahr mir GOtt an Seel und Leib helffe, und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum Amen. Den 24 Nov. 1742.

Translat. 701.

Lydes-Formul.

Ich Endesbenanter, gelobe und schwere, zu dem in der heiligen Dreyfaltigkeit verherrlichten GOtt, bey dessen heiligem Evangelio, daß da, vermöge der, von **Ihro Kayserl. Majest.** der Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Grossen Frauen und Kayserin, ELISABETH PETROWNA, als meiner wahren und rechtmäßigen Souverainin, ergangenenen, und den 7. Nov. eses 1742 Jahres publicirten Manifests, **Ihro Kayserl. Majest.** Neveu, Se. Kayserl. Hoheit, der Groß-Fürst und Herr, **Peter Feodorowitz** / zum Erbfolger des Rußischen Kayserl. rohnes, verordnet und ernennet worden, ich sothane **Ihro Kayserl. Majest.** Verordnung, vor wahrhafftig und rechtmäs- erkenne, und derselben in allen Stücken zu gehorsahmen, wie ch obbenannten verordneten Erbfolger, **Ihro Kayserl. Maj.** eu, den Groß-Fürsten und Herrn, **Peter Feodorowitz** / für rechtmäßigen Successoren zu halten, zu verehren, und bey al- elegenheit, wieder alle diejenigen, welche diesem zu wieder zu eln, sich unterstehen wolten, erfordernden Fals, auch mit Auf- erung meines Lebens, zu vertheidigen, nicht unterlassen will noch l, welches alles, wie oben angezeiget, ich nach meinem Christlichen Gewissen, und wie ich es vor dem gestrengen Gerichte GOttes zu verantworten mich getraue, nochmahls beschwere: so wahr mir GOtt an Seel und Leib helffe, und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum Amen. Den Nov. 1742.

Translat.

Eydes-Formul.

Ich Endesbenanter, gelobe und schwere, zu dem in der heiligen Dreyfaltigkeit verherrlichten GOtt, bey dessen heiligem Evangelio, daß da, vermöge der, von **Ihro Kayserl. Majest.** der Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Grossen Frauen und Kayserin, LISABETH PETROWNA, als meiner wah- und rechtmäßigen Souverainin, ergangenenen, und den 7. Nov. es 1742 Jahres publicirten Manifests, **Ihro Kayserl.** ajest. Neveu, Se. Kayserl. Hoheit, der Groß-Fürst und Herr, ter **Feodorowitz** / zum Erbfolger des Rußischen Kayserl. hnes, verordnet und ernennet worden, ich sothane **Ihro** yserl. **Majest.** Verordnung, vor wahrhafftig und rechtmäs- rkenne, und derselben in allen Stücken zu gehorsahmen, wie obbenannten verordneten Erbfolger, **Ihro Kayserl. Maj.** eu, den Groß-Fürsten und Herrn, **Peter Feodorowitz** / für rechtmäßigen Successoren zu halten, zu verehren, und bey al- Gelegenheit, wieder alle diejenigen, welche diesem zu wieder zu handeln, sich unterstehen wolten, erfordernden Fals, auch mit Auf- opfferung meines Lebens, zu vertheidigen, nicht unterlassen will noch soll, welches alles, wie oben angezeiget, ich nach meinem Christlichen Gewissen, und wie ich es vor dem gestrengen Gerichte GOttes zu verantworten mich getraue, nochmahls beschwere: so wahr mir GOtt an Seel und Leib helffe, und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum Amen. Den Nov. 1742.

Translat.

Wala.

Minä alanimitettij tunnustan sen pyhän evangeliumin edeſä, että **Hänen Käijſ. Maij.** se **Suurſucuinen Suuri Fraua ja Käijſarinna Elisabetha Petrovna**, minun **oma ja oikia Fraua**, sen sijtä 7 Nov. ulos annetun manifestin woimasta, on asettanut ja nimittenyt sen Corckiasucuisen Hänen Sisaren Poicans, Hänen Käijſarillisen Corkeudens, sen Suuren Furstin Pietar Feodorovitzin jälken Seurajaxi coco wänäjän maan ijstuimelle: Sentähden wannon minä seen cuickiawaldian Jumalan pyhän colminaisuden edeſä, että minä tämän Hänen Käijſ. Maij. asetuxen oikiana ja totisna pidän, ja tahdon sen saman caikisa tiloisa jälken ålä ja toimitta, wiellä sen corkiast nimittetyn seurajaxi asetetun, **Hänen Käijſ. Maij.** Sisaren Pojan, Suur Furstin Pietar Feodorovitzin tunda ja pitä sen oikian ja totisen jälkenseurajan edeſtä, nijncuin myös hengen ticoxen alla, wastanseiso caickia nijtä, cuin tätä wastan itzens asettavat, jonga päälle wiellä nyt Christilliseſa tunnoſa Jumalan ja hänen pyhän evangeliumins edeſä wannon: Nijn totta cuin Jumala minua autta sielun ja ruumin puoleſta Jesuxen Christuxen cautta. Amen.

Translat.

Wala.

Minä alanimitettij tunnustan sen pyhän evangeliumin edeſä, että Hänen Käijſ. Maij. se Suurſuciuinen Suuri Fraua ja Käijſarinna Elisabetha Petrovna, minun oma ja oikia Fraua, sen sijtä 7 Nov. ulos annetun manifestin woimasta, on asettanut ja nimittenyt sen Corckiasucuisen Hänen Sisaren Poicans, Hänen Käijſarillisen Corkeudens, sen Suuren Furstin Pietar Feodorovitzin jälken Seurajari coco wänäjän maan ijſtuimelle: Sentähden wannon minä seen cuickiawaldian Jumalan pyhän colminaisuden edeſä, että minä tämän Hänen Käijſ. Maij. asetuxen oikiana ja totisna pidän, ja tahdon sen saman caikisa tiloisa jälken sälä ja toimitta, wiellä sen corkiaſt nimittetyn seurajari asetetun, Hänen Käijſ. Maij. Sisaren Pojan, Suur Furstin Pietar Feodorovitzin tunda ja pitä sen oikian ja totisen jälkenseurajan edeſtä, nijncuin myös hengen ricoxen alla, wastanseiso caickia nijtä, cuin tätä wastan itzens asettavat, jonga päälle wiellä nyt Christilliseſa tunnoſa Jumalan ja hänen pyhän evangeliumins edeſä wannon: Nijn totta cuin Jumala minua autta sielun ja ruumin puoleſta Jesuxen Christuxen cautta. Amen.

Transl.

Eeds-Formular.

JAg undertecknad löfwar och swär wid den utk en helig Trefaldighet högtprijsade GUden och deß helige Evangelium, att, efterſåsom i förmågo af Hennes Käyſerliga Mayſt. den Aldradurchlauchtigaſte Stormächtigaſte Stora Frun och Käyſerinnans, min wärckeliga och rättmätiga Souveraine, **Elisabeth Petrownas**, utfärdade och den 7. Novemb. af innewarande 1742. Åhret publicerade Manifeſt, Hennes Käyſerliga Mayſt. Syſter-Son, Hans Käyſerliga Höghet Storfördſten och Herren Peter Feodorowitz till Efterföljare på den Ryſka Käyſerlige Tronen förordnad blefwen, jag en ſådan Hennes Käyſerlige Mayſt. Förordning för sann och rättmätig erkänner, och att jag will och ſkall den samma uti alla delar efterkomma, ſåsom och den åfwannämde förordnade Efterföljaren, Hennes Käyſerlige Mayſt. Syſter-Son, Storfördſten och Herren Peter Feodorowitz för en rättmätig Succeſſor hålla och wörda, och wid alla tillfällen emot allom dem, ſom ſig underſtå torde häremot at handla, om ſå påfordras med mitt egit lifs upoffrande, intet underlåta att ſkydda och förſwara. Hwilcket alt, ſom redan anförd år, jag efter mitt Chriſteliga samwete, och ſåsom jag för GUds ſtränga dom ſig tilltroor att derföre kunna ſtå i anſwar, än wijdare bedyrar; Så sant GUd och hans helige Ord genom Jeſum Chriſtum mig hiälpa ſkall i Lif och Siäl. Amen.

Transl.

Eeds-Formular.

JAg underteckнad låfwar och swär wid den uti en helig Trefaldighet högtprijsade GUden och deß helige Evangelium, att, efftersåsom i förmågo af Hennes Käyserliga Mayst. den Aldradurchlauchtigaste Stormäcktigaste Stora Frun och Käyserinnans, min wärckeliga och rättmätiga Souveraine, Elisabeth Petrownas, utfärdade och den 7. Novemb. af nuwarande 1742. Åhret publicerade Manifest, Hennes Käyserliga Mayst. Syster-Son, Hans Käyserliga Höghet Storfursten och Herren Peter Feodorowitz till Efterföljare på den Ryska Käyserlige Tronen förordnad blefwen, jag en sådan Hennes Käyserlige Mayst. Förordning för sann och rättmätig erkiänner, och att jag will och skall den samma uti alla delar efterkomma, såsom och den åfwannämde förordnade Efterföljaren, Hennes Käyserlige Mayst. Syster-Son, Storfursten och Herren Peter Feodorowitz för en rättmätig Successor hålla och wörda, och wid alla tillfällen emot allom dem, som sig understå torde häremot at handla, om så påfordras med mitt egit lijfs upoffrande, intet underlåta att skydda och förswara. Hwilcket alt, som redan anförd är, jag efter mitt Christeliga samwete, och såsom jag för GUds stränga dom mig tilltroor att derföre kunna stå i answar, än wijdare bedyrar; Så sant GUd och hans helige Ord genom Jesum Christum mig hiälpa skall i Lif och Siål. Amen.

Auf Befehl 762.
Ihro Käyserlichen Majesté, und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach Ihro Käyserl. Majest. unsere allergnädigste Grosse Frau und Käyserin / nach Göttlicher Führung und Direction, aus Landes-Mütterlicher Sorgfalt vor die beständige Wohlfarth Dero Reiches / und aller Dero getreuen Unterthanen / vermöge allerhöchst Deroselben ergangenen / den 7. Nov. 1742. Jahres publicirten Manifests, Dero geliebtesten Neveu / Ihro Königl. Hoheit / PETER Regierenden Hertzog zu Schleßwig-Holstein / als Deroselben / dem Geblüthe nach / nächsten Anverwandten / zum Erbfolger Dero Käyserl. Thrones allergnädigst erkläret / und Demselben / von nun an / als Groß-Fürst / mit dem Titul von Käyserl. Hoheit zu nennen / allergnädigst verordnet / und solches zu jedermanns wissen bekannt zu machen, auch daß diese Deroselben allerhöchste Constitution, von allen Dero getreuen Unterthanen / Geist- und Weltlichen Standes / ausgenommen die Bauerschafft / durch einem / nach dem anhero gesendeten Formular, abzustattenden und eigenhändig zu unterschreibenden Eyd / beschwohren und bekräfftiget werden solle / allergnädigst anzubefehlen geruhet; Womit auch bereits allhier in Riga, bey der Generalität, und denen allhier befindlichen Regimentern / wie auch denen hieselbst anwesenden von der Noblesse, sambt Militair- und Civil-Beambten / ingleichen dem Magistrate, Ministerio, Bürgerschafft und Einwohnern / der Anfang gemachet ist; Als wird zu allerschuldigster Vollziehung sothanen Befehls / und damit in dieser gantzen Provintz, von allen und jeden / so wohl denen von Adel / als der Priesterschafft / Arrendatoren / Ambt- und Hauß-

Leuten /

Leuten / wie auch deutschen Handwerckern und Bedienten / welche Ihro Käyserl. Majest. würckliche Unterthanen sind / sothane Eydes-Pflicht / durchgehends und ordentlich abgestattet werden möge / hiemittelst verordnet und anbefohlen: Daß die / des Rigisch- und Wendenschen Creyßes / am 14. Dec. allhier in Riga, ohnfehlbahr / und ohne eintzige Entschuldigung / zu solchem Ende / persöhnlich sich einfinden mögen. Was aber die im Pernauschen und Dörptischen Creyße belegene Noblesse, und Landes-Einwohnere anbelanget / selbiger wegen wird hiemittelst verordnet: Daß die im Dörptischen / nebst dem Magistrate der Stadt Dörpt, der gantzen Bürgerschafft / und allen daselbst wohnenden deutschen Unterthanen / insgesambt / in der Stadt Dörpt, vor dem hierzu Bevollmächtigten Herrn Stadthalter von Stackelberg, und dem hierzu commandirten Herrn Officier, den 14. Dec. die im Pernauischen Creyße aber / in der Stadt Pernau, vor dem Herrn Land-Richter Busse, und dem dasigen Herrn Commendanten, Brigadier von Ponickau, den 10. Dec. sothanen Eyd / allerunterthänigst abzulegen sollen / als wohin ein jeder / dem es angehet / præcise am bestimmten Tage / sich persönlich verfügen muß. Damit auch die Einwohnere / derer in diesem General-Gouvernemente befindlichen kleinen Städte / Wenden, Wolmar, Lemsal, Walck und Fellin, derer weitläufftigen / und denen meisten beschwerlichen Reisen / überhoben seyn können / so ist die Veranstaltung gemachet / daß selbige / in Loco, ihre allerunterthänigste Pflicht præstiren / daselbst auch / die nächst herumb belegene von der Noblesse, sambt Arrendatoren / Verwaltern / deutschen Bedienten und Handwerckern aus dem Lande / zu solchem Ende / sich einfinden / und den Eyd ablegen können. Und zwar sind der Herr Land-Rath von Buddenbrock, nebst einen hierzu commandirten Officier, den 14. Dec. in Wenden, der Herr Land-Rath Patkul, nebst dem hierzu comandirten Officier, den 14. Dc. in dem Städtgen Walck, und den 16. Dc. in dem Städtgen Wollmar, der Herr Land-Richter von Dunten, nebst einem hierzu comandirten Officier, den 14. Dc. in Lemsal, und der Herr Land-Richter Bussen, auf seiner Rückreise von Pernau, nebst dem hierzu commandirten Officier, in Fellin, sich einzufinden / und diesen Actum behörig vollziehen zu lassen / constituiret und bevollmächtiget worden. Alle diejenigen nun / so in diesem Patente angewiesen sind / sothanen Eyd zuletsten / sind auch schuldig / das Formular eigenhändig zu unterschreiben / und ihren Vor- und Zunahmen / sambt Character, Condition oder Profession und Handthierung / deutlich zu unterzeichnen / oder von andern / fals sie nicht schreiben können / unterzeichnen zu lassen. Hiernach haben sich alle und jede / so es angehen mag / mit schuldigster promptitude zu richten / und zweiffelt man keinesweges / es werde ein jeder / sich hiezu desto williger finden lassen / als diejenigen / welche ohne erhebliche Behinderung (deren keine andere / als eine schwere Kranckheit / vor gültig angesehen werden wird) an denen angewiesenen Oertern / sich nicht einfinden / oder säumig bezeigen werden / vor Ungehorsame angesehen / und zur Verantwortung und Straffe gezogen werden sollen. Welche aber würcklicher Unpäßlichkeit halber zu reisen unvermögend sind / müssen ihre schrifftliche Entschuldigungen / bey dem Käyserl. General-Gouvernemente, zeitig und unfehlbahr einzuschicken / nicht ermangeln. Gegeben aufm Schlosse zu Riga, den 27. Novemb. 1742.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marschall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach biß anhero zum öfftern Beschwerde geführet worden/ welchergestalt viele Possessores derer publiqven sowohl als privaten Güther/ besonders des Dörpt- und Pernauschen Creyßes/ sich geweigert/ auf des Herrn Statthalters/ oder derer Herren Creyß-Commissarien Begehren und Ausschreibungen/ ihre Amt-Leute/ oder andere tüchtige deutsche Bediente/ bey Empfang- und Ausgebung der vor die durchmarchirende Trouppen zuliefernden Fourage, auf denen angewiesenen Postierungen/ und an andern Orthen/ zu stellen/ dem Lande aber selbst daran gelegen/ daß die repartirte Fourage jeden Orths/richtig empfangen und darüber qvittiret/ solchergestalt alle Unordnung vermieden werde/und hierzu die Creyß-Commissarii, ihrer anderweiten publiqven Dienste und Geschäffte wegen/ da dieselbe die Trouppen auf dem Marche biß an Orth und Stelle führen/ und dabey alles erforderliche besorgen

Reiche zuwachsen können/ aufs äusserste zu verhüten und abzuwenden; So haben Wir solches nicht in Vergessenheit stellen wollen/ sondern befehlen allergnädigst: daß aus Unserm gantzen Reiche/ sowohl aus den Groß- als klein Reußischen Städten/ Flecken und Dörffern/ alle Juden Männ- und weiblichen Geschlechts/ sie mögen von Stand und Würden seyn/ wie sie wollen/ mit Eröfnung dieses Unsers höchsten Befehls/ mit aller ihrer Haabseeligkeit/ des fordersamsten/ über die Gräntze gesendet/ und künfftig dieselben/ auf keinerley Arth/ und aus keiner Ursache/ in Unser Reich eingelassen werden sollen; es sey denn/ daß jemand die Christliche Griechische Religion annehmen wolle/ solche sollen/ nach geschehener Tauffe/ in Unserm Reiche Freyheit zu wohnen haben/ doch sollen sie nicht aus dem Reiche gelassen werden. Ungetauffte aber/ sollen/ wie oben angezeget/ unter keinerley Prætext, von jemanden gehalten werden. Bey ihrer Erlassung aus dem Lande/ soll laut obigen Unserer Frau Mutter Befehls/ verhütet und aufs schärffeste darauf gesehen werden/ daß sie aus Rußland/ über die Gräntze/ keine Ducaten, auch keine Rußische Silber-Müntze und Reichs-Thaler/ ausführen. Fals aber bey jemand/ dergleichen güldene und silberne Müntzen/ gefunden werden/ sollen dieselbe ihnen abgenommen/ und mit Rußischen Kupffer-Geld/ als 5. Copeken-Stücker/ Deneschken, und Poluschken bezahlt werden/ welche sie/ in Unserm Reiche/ auf Wechsel/ wohin sie wollen/ abgeben können; auf welches alles/ in den Gouvernements, die Gouverneurs, in denen Provintzien und andern Städten die Woywoden, in klein Reussen aber/ die verordnete Commandeurs und Sotniken, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und der härtesten Ahndung/ aufs schärffeste zu sehen haben. Damit nun diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen bekannt seyn möge/ haben Wir/ diesen Unsern höchsten Befehl/ in Unserm gantzen Reiche/ durch den Druck zu publiciren/ allergnädigst anbefohlen.

Das Original haben Ihro Käyserl. Majest. eigenhändig unterschrieben/ den 2. Decembr. 1742.

Gedruckt in Moscau beym Senat den 3. Dec. 1742.

Translatirt und gedruckt in Riga den 3. Jan. 1743.

Article ſeparé.

IL eſt convenu par cet Article ſeparé, que le Traité de Commerce & de Navigation, qui a été conclu le 4me Decembre 1734. entre *Sa Majeſté Imperiale* de toutes les Ruſſies, & *Sa Majeſté Britannique* ſera confirmé en tous ſes points & articles par la preſente Alliance, & on eſt convenu à preſent, qu'il reſtera en forçe & ſera reciproquement obſervé pour le même têms, que cette Alliance durera, à compter du jour de la ſignature du Traité d'aujourdhui. Le preſent Article ſeparé aura la même forçe & vigueur, comme s'il êtoit inſerè dans le Traité ſigne ce jourdhuy, & ſera approuvé & ratifié de même & les lettres de ratifications en ſeront échangées en même têms & au même lieu que celles du Traité. En foy de quoi *Nous* ſouſſignés Miniſtres Plenipotentiaires de *Nos* reſpectifs Maitres avont ſignè le preſent article, & y apposé les ſçeaux de *Nos* armes. Fait à Moscau ce 11. Decembre 1742.

L'Article 21. du Traité principal.

La paix, amitié, & bonne intelligence dureront pour toûjours entre les hautes Parties contractantes, mais comme il eſt du coutume de fixer un certain têms aux Traités d'Alliance formelle, les dites hautes Parties contractantes ſont convenuës que celui-cy durera l'eſpace de quinze années, à compter du jour de la ſignature du preſent Traité.

Article 22.

Ce preſent Traité d'Alliance defenſive ſera approuvé & ratifié par *Sa Majeſté Imperiale* de toutes les Ruſſies, & *Sa Majeſté Britannique* & les lettres de Ratification en duë forme ſeront échangées à St.Petersbourg dans l'eſpace de deux mois, où plûtôt s'il ſe pourra. En foi de quoi les ſusdits Miniſtres plenipotentiaires de deux cotés ont ſigné le preſent Traité d'Alliance & y ont apposé les ſçeaux de leurs armes. Fait à Moſcau ce 11. Decembr. de l'an. 1742.

Publication.

Demnach/für die Tafeln/ bey der Commission des Herrn General en Chef und Rittern/ Grafen Soltikow Excellence, allerley Mund-Provision erfordert wird/ und biß anhero sich daran ein Mangel ereignet; Als wird denen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Dispo-
enten im Lande!/ hiermit angedeutet/ nicht nur allerhand Victualien, als Kälber/ Schaafe/ Kalckunen/ Gänse/ End-
en/ alt und junge Hüner/ Auerhäne/ Birckhüner/ Haselhü-
er/ Feldhüner/ Haasen/ kleine Vögel/ Butter/ Eyer ꝛc. son-
ern auch gebrannte Kohlen/ von Zeit zu Zeit/ anhero abzusen-
en/ und gegen bahre Bezahlung/ an den Hof-Fourier Hof-
mann, in hiesige Citadelle, abliefern zu lassen/ auch haben alle
ihrige/ so dergleichen Victualien zum Verkauf anhero brin-
en/ solche zuförderst ermeltem Herrn Hof-Fourier zum Ver-
auf anzubiethen/ und ehe solches geschehen/ an niemand etwas
u verkauffen. Wornach sich genau zu achten. Riga Schloß
en 4. Jan. 1743.

L.S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach Inhalts Es. Erl^ten Dirigirenden Senats, unterm 14. Dec. abgewichenen Jahres/ anhero ergangenen Ukase, von Ihro Käyserl. Majest. unter höchst Deroselben eigenhändigen Unterschrifft/ ein allergnädigster Befehl/ vom 12. Dec. besagten Jahres/ bey Em. Erl^ten Dirigirenden Senat eingegangen/ des Inhalts: Es wäre/ bey Ihro Käyserl. Majest. durch die Hülffe des Allerhöchsten/ geschehenen glücklichen Besteigung Dero Väterlichen Thrones aller Reussen/ vermittelst emanirten Manifests, die unrechtmäßige Erhöhung des Printzen Johannis zur Gnüge abgebildet worden; Da aber dem Printzen Johann, bey dessen damahliger unrechtmäßigen Erhöhung/ zugleich mit allen Dero getreuen Unterthanen/ auch die Lieff- und Ehstländische Ritterschafft und Einwohner/ den Eyd zu leisten/ angehalten worden; So wolten Allerhöchst Dieselbe sothanen Eyd/ als unrechtmäßig und ungültig/ gäntzlich annuliret/ und Deroselben getreue Unterthanen/ die Lieff-

und

und Ehstlandische Ritterschafft und Einwohner / von diesem Eyde / allergnädigst befreyet haben / und solle solches / vermittelst Dero gnädigen Befehls / in diesem General-Gouvernement publiciret werden: Als wird / zu allerunterthänigst gehorsamster Folge dessen / sowohl denen von Adel / Civil-Beambten und Crons-Bedientē / als der Priesterschaft / Arrendatoribus, Amt- und Haußleuten / wie auch deutschen Handwerckern und Bedienten im Lande / nicht weniger denen Magistraten / Bürgerschaft / und Einwohnern derer Städte / auch allen andern Einwohnern dieses Hertzogthums / welche dem Printzen Johann den Huldigungs-Eyd geleistet / obbesagter **Ihro Käyserl. Majest.** allerhöchster Befehl / und daß dieselbe / Krafft dessen / sothanen Eydes befreyet / und derselbe / als unrechtmäßig und ungültig / gäntzlich annuliret worden / hierdurch bekannt gemachet / und haben die Herren Pastores, sowohl in denen Städten / als auf dem Lande / dieses / von denen Cantzeln / bey öffentlicher Versammlung / zu publiciren. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 4. Jan. 1743.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Translat.

Von GOttes Gnaden Wir ELISABETH die Erste, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

I.

DAß die Ausfuhr einer nicht geringen Summa Geldes aus dem Lande, durch die Anfertigung über die Masse kostbahrer Kleidungen, und Unterhaltung kostbahrer Eqvipage, dem Reiche keinen geringen Schaden zuziehet; solches kan ein jeder selbst erkennen. Daher denn auch, zur Abwendung dergleichen grossen Ruins Unserer getreuen Uuterthanen, Unsers höchstgeliebtesten Herrn Vaters, PETRI Magni **Käyserl. Majest.** höchstseeligsten und ewig-glorwürdigsten Andenckens, vermittelst specieller Verordnungen zu verfügen geruhet, nemlich in der ersten von den 13. Dec. 1717. daß gar kein gesponnen und gezogen Gold und Silber von neuem getragen, und irgend wozu gebrauchet, sondern nur das alte vertragen, kein neues aber, bey schwerer Straffe, gar nicht verfertiget, hingegen nur Chinesische Seiden-Waaren aus Siberien, und Persische, auch allerley, in denen hiesigen Manufacturen, ohne Gold und Silber, gemachte Sachen, getragen werden sollen, und ist auch denen Handels-Leuten, solches, auf dem damahligen Jahrmarckt zu kauffen, verbothen, auf den Tamoschnen aber, scharffe Aufsicht darüber zu halten, anbefohlen worden, damit dergleichen Waaren nicht eingeführet werden möchten, was sie aber an dergleichen damahls bey sich hätten, solches wo sie wollen verkauffen solten, damit gegen 1719. nirgends etwas nachbliebe, und zwar alles bey schwerer Straffe.

In der 2ten Verordnung von den 16. Febr. 1718. sind die Gold-Zeuge, Seidene Stoffe und deutsche Damaste, so damahls vorhanden gewesen, in den Buden zu verkauffen, und an sich zu kauffen, niemanden verbothen, sondern dazu ein Termin biß 1720. gegeben worden, von 1720. an aber, solte keiner solches kauffen, verkauffen, noch in denen Buden halten. Da aber, ohngeachtet solcher **Sr. Käyserl. Majest.** allergnädigsten wiederholten Befehle, nicht nur Personen von ansehnlichem Stande und vornehmen Range, sondern auch solche, so gar keinen Rang haben, ohne Beherzigung ihres äussersten Ruins, nur damit sie sich sehen lassen wollen, sowohl selbst, als auch deren Frauen und Kinder, ihrem Stande nicht gemäße,

mäße, sehr kostbahre mit Tressen besetzte und aus Gold- und Silbern-Zeug bestehende Kleidung tragen, für die Bediente eine sehr theure Lieverey und Eqvipage halten, und dadurch in eine solche Verschwendung ihrer Haabseligkeit gerathen, daß sie ihre liegende Güther verpfänden, verkauffen, und veräussern müssen, und sich daher in äusserste Armuth stürtzen. Als befehlen Wir daher allergnädigst, und erinnern aufs schärffeste, daß von nun an, Niemand, von was Stand und Würden er sey, (ausgenommen diejenigen, so in Kriegs-Diensten die ordinaire Mundirung tragen, und ankommende Frembde, so nicht in Unsern Diensten stehen,) weder Gold noch Silber tragen, noch auch seine Kleider oder Lieverey mit Gold oder Silber auf einigerley Weise besetzen, oder irgendwo zu gebrauchen, sondern nur das alte vertragen solle. Damit aber Niemand, unter dem Schein des schon verfertigten, nicht von neuen sich was anschaffen möge; so soll nunmehro ein jeder, der dergleichen verfertigte kostbare Kleider hat, solche in St. Petersburg und in Moscau in die General-Policey-Cantzeley, in den Gouvernements, Provincien und Städten aber, in die Gouvernements- und Woywods-Cantzeleyen bringen, damit dieselbe daselbst in den Falten und andern dergleichen Oertern, wo es nicht zu sehen, mit Siegel-Lack gestempelt werden mögen, von neuem aber, sollen, wie oben gedacht, dergleichen kostbahre Kleider ferner von niemanden angeschaffet werden. Wer sich aber aufs neue dergleichen anschaffet, oder das biß hieher verfertigte zum Stempeln nicht angiebet, und hernach bey jemanden dergleichen ohne Stempel gefunden werden, derselbe soll, wann er einen Rang besitzet, mit eines Jahres Gage bestraffet werden, die übrigen aber, so keinen Rang haben, sollen so viel Geld als die Kleider kosten bezahlen, und haben dieselbe nur Kleider von Tuch und Seide zu tragen. Die fünf ersten Classen können zwar ausländische Seidene Damaste, jedoch nicht über 4. Rubel eine Arschin, tragen, und sich Liverey mit Seidenen Borten, jedoch ohne Gold und Silber, anschaffen, welches auch von den Careten, Kutschen, Schlitten und Geschirr-Zierathen, &c. auch vom Reit-Zeug, als Sätteln und Schabracken, und andern dergleichen zur Eqvipage gehörigen Zierathen, zu verstehen, und soll, mit einem Worte, gezogen oder gesponnen Gold oder Silber, gar auf nichts, und zu nichts, gebrauchet werden. Die 6. 7. und 8. Classe sollen ausländischen Damast nicht über 3. Rubel, und die übrigen Classen, so keinen Rang haben, nicht über 2. Rubel tragen, die Frauen aber können Seidene Kleider nach dem Rang ihrer Männer tragen. Uberdem können alle obgedachte, Chinesische und Persische, auch in den hiesigen Manufacturen verfertigte Seiden-Waaren ohne Gold und Silber, tragen, und hat daher das Manufactur-Collegium äusserste Mühe anzuwenden, daß solche Seidene Damaste, auf denen Rußischen Manufacturen, und von der Feine Güthe, wie die ausländische, verfertiget werden, damit man sich mit der Zeit, mit denen einländschen, ohne etwas aus andern Reichen zu verschreiben, begnügen könne. Diejenigen so keinen Rang haben, sollen kein Seiden Futter unter ihre Kleider, auch sie und ihre Frauen gar keinen Sammt tragen, und damit solches die ausländische Kauff-Leute wissen können, so ist solches ihnen zeitig kund zu thun, diejenigen Ausländern aber, bey welchen dergleichen Waaren vorhanden, haben Freyheit, solche aus dem Reiche unter der Aufsicht des Commerce-Collegii, ohne Zoll auszuführen. Falls aber dergleichen Waaren bey Rußischen Kauff-Leuten vorhanden, haben diese sothane Waaren, in St. Petersburg und Moscau beym Commerce-Collegio und dessen Contoir, in den Gouvernements und Städten aber, bey den Cantzeleyen, von Publication dieses Befehls an, binnen einem Monat, anzugeben, allwo sie besiegelt, jedoch ihnen solche an Niemand, als nur zum Kirchen-Behuf, zu verkauffen, frey gegeben werden solle. Da aber in Rußland die Fabriqven von dergleichen Gold- und Silber-Etoffen, auch Tressen und Bänder mit Gold- und Silber, schon errichtet, und damit die Persohnen, so sich in solche Fabriqven begeben haben, keinen Schaden leiden mögen; So haben **Ihro Käyserl. Majest. PETRUS M.** Unser höchst-geliebtester Herr Vater, höchst-seeligsten und ewig-glorwürdigsten Andenckens, den 19. Jan. 1718. verstattet, Tressen und Bänder mit Gold und Silber nur in St. Petersburg, und sonsten nirgends, zum Verkauf zu verfertigen, und nicht über 50. Pud Silber des Jahres zu verbrauchen, wegen derer Sorten aber sich nach dem vorigen Befehle zu richten: Und laut des Anno 1735. von Unserer Schwester der **Käyserin ANNA JOANNOWNA**, höchst-seeligsten Andenckens, der Compagnie, wegen der Gold- und Silber-Fabriqve gegebenen Privilegii, ist befohlen, die Fabriqve in Moscau anzurichten, und an Silber jährlich 100. Pud zu verbrauchen, auch ausser obiger Compagnie dergleichen Fabriqve, in gantz Rußland, (St. Petersburg ausgenommen) nicht anzulegen; Da aber nunmehro solch Gold und Silber, niemand mehr, als nur allein diejenigen, so in Kriegs-Diensten die ordinaire Mundirung, wie einem jeden laut Befehls auferleget ist, tragen, gebrauchen wird; So sollen von nun an, auf solchen Rußischen Fabriqven und Manufacturen, gar keine Gold- und Silberne Etoffen gemacht, an Tressen aber nur so viel, als zur obgedachten Kriegs-Mundirung, und bey denen Kirchen aufgehen könnte, verfertiget, mehr aber nicht gemacht, und zum Schaden angewandt werden, was aber anitzo bey ihnen, an verfertigten Tressen, Gold- und Silbernen Spitzen und Bändern, vorhanden, sollen sie an die Kirchen, und sonst an Niemand, verkauffen.

2.) Was auch die ausländische weisse Spitzen, welche, nach ihrer Feine, zu einem sehr hohen Preiße gekauffet werden, und nach einer sehr kurtzen Zeit, sowohl selbst, als auch das für sie ausgelegte Geld, verlohren gehen, für einen unersetzlichen Schaden verursachen, solches ist einem jeden bekannt; woraus ein grösserer Verlust entstehet, als aus Gold- und Silber, indem letzteres doch etwas, obgleich ein weniges, wiederum ersetzet; so soll von nun an, dergleichen Spitzen gar Niemand, ausgenommen die ersten 5. Classen, und zwar auch diese, nicht über 3. Finger breit, tragen, mit den alten Spitzen-Zierathen aber, hat man sich bey der Angabe derselben, dergestalt, wie oben von der Kleidung anbefohlen worden, zu verhalten. Da aber auf Spitzen kein Siegel-Lack gesetzet werden kan, so soll dennoch, damit unter dem Schein der alten keine neue Spitzen gebrauchet werden, an statt des Siegel-Lacks, ein schwartzer Stempel, von solcher Schwärtze aufgedrucket werden, daß solcher nicht ausgewaschen werden könne, und hat man daher, wegen Ausfuhr derer jenigen, so bey ausländischen Kauff-Leuten befindlich, nach dem obigen, wie von den Tressen und Zeugen angezeiget worden, zu verfahren. Die Rußische Kauff-Leute aber, so Spitzen haben, sollen solches in den Cantzeleyen, wie oben angezeiget, in einem Monat angeben, welche auf beyden Enden gesiegelt, und a dato der Publication dieses Befehls in einem Jahre, verkauffet werden sollen.

Das Original haben **Ihro Käyserl. Majest.** eigenhändig unterschrieben, den 11. Dec. 1742.

L.S.

Gedruckt in St. Petersburg bey der Käyserl. Academie der Wissenschafften, den 23. Dec. 1742.

Translatirt und gedruckt zu Riga, den 8. Jan. 1743.

Publication.

Demnach von **Ihro Käyserl. Hoheit**, des **Groß-Fürsten**, PETER FEODOROWITZ, Löbl^em Cuirassier-Regiment) Beschwerde geführet worden, welchergestalt biß anhero die Possessores, die zum Behuf derer Cuirassier-Pferde in denen Ställen erforderlichen Lichte zu liefern, sich verweigert, der hohen Crone aber sowohl, als denen Possessoribus selbst, daran gelegen, daß aller Schaden verhütet werde, und, bey Ermangelung des Lichts, durch den im Ställen sehr gefährlichen Gebrauch des Pergel-Holtzes, kein Unglück durch Feuers-Brunst, an denen Gebäuden und Crons-Mundirungen, entstehen möge; Als wird denen Herren Possessoribus, auch Verwaltern, und Disponenten, derer jenigen Güther, woselbst gedachtes Cuirassier-Regiment im Qvartier befindlich, hiermit ernstlich angesonnen, die erforderlichen Lichte, vor die Cuirassier-Pferde, unweigerlich zu liefern, immassen, dafern wiedrigen Falls, ein Unglück, (so GOtt verhüte) entstehen würde, der Possessor des Orts dafür zu hafften angehalten werden soll. Wornach diejenige, so es angehet, sich genau zu achten haben. Riga Schloß, den 10. Jan. 1743.

L.S.

Peter Graf von Lacy.

Translat.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Käyserin uud Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach den 20. Jul. 1726. laut emanirten Befehls / Unserer höchst-geliebtesten Frau Mutter, CATHARINA ALEXIEWNA, glorwürdigsten Andenckens / Kayserl. Majest. anbefohlen worden / daß niemand um Domainen und Klöster-Güther / noch auch um Lief- und Ehstländische Güther suppliciren solle / weil dieselbe zu denen Hofs-Revenüen, und andern Reichs-Ausgaben / angeschlagen sind; So haben Wir befohlen / solchen vorigen Befehl zu wiederhohlen / damit niemand sich unterstehen solle / weder um obbenannte / noch auch um die zum Hospital ange-

angeschlagene Güther/ bey **Uns** zu suppliciren. Die aber/ so wegen ihrer bekannten Dienste zu suppliciren haben / können nur um confiscirte und ausgestorbene Güther anhalten / da **Wir** denn solche denenselben/ nach Befinden der Dienste/ allergnädigst verleihen wollen. Diesen Befehl haben **Wir** in Unserm gantzen Reiche zu publiciren befohlen.

Das Original haben **Ihro Käyserl. Majest.** eigenhändig unterschrieben, den 6. Dec. 1742.

Gedruckt in Moscau beym Senat, den 12. Dec. 1742.

Translatirt und gedruckt zu Riga, den 17. Jan. 1743.

Auf Befehl
Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach in diesem Kayserl. General-Gouvernement, und allen hiesigen Provincien, in diesem 1743ten Jahre / abermahls hier allgemeine Fast-Buß- und Beth-Tage gehalten und gefeyert werden sollen / und hierzu der 11. Martii, 10. Junii, 9. September und 9. Decembris bestimmet / und die beygefügt verzeichnete Texte, zu denen Vor- und Nachmittags-Predigten erwehlet und ausersehen worden; Als wird solches allen und jeden dieses Kayserlichen General-Gouvernements-Einwohnern / in denen Städten und auf dem Lande / hiermit kund gemachet und verordnet: Daß ein jeder / an diesen allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen / so wohl in Christlicher Vorbereitung als andächtiger Begehung dererselben / Enthaltung von Speiß und Tranck / und gäntzlicher Unterlassung aller Arbeit und weltlichen Geschäfften / dem unterm 19. Febr. 1739. ergangenen

nen und hierdurch nochmahls wiederholten Patente, sich gemäß bezeugen / und demselben bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Bestraffung in keinerley Weise zuwieder handeln solle. Wornach sich alle / auf dem Lande und in denen Städten / insonderheit aber die Herrn Pastores, hornehmlich auf dem Lande / behörig zu achten / und dieses / zwey Sonntage vor jedem angeordneten Fast-Buß- und Beth-Tage / denen Gemeinden / von der Cantzel bekannt zu machen / und dieselbe zur Christlichen Vorbereitung und fleißiger Abwartung des GOttes-Dienstes ernstlich anzumahnen haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 17. Febr. 1743.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marschall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy

Texte

Texte.

Zu denen auf das Jahr 1743. angeordneten allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen.

Am Ersten / den 11. Martii.

Vormittags. Jerem. VIII. 21. 22.
Nachmittags. Ebr. V. 12. 13. 14.

Am Andern / den 10. Junii.

Vormittags. Hos. X. 12. 13.
Nachmittags. Gal. VI. 7. 8.

Am Dritten / den 9. Septemb.

Vormittags. Psalm XXV. 8. 9. 10.
Nachmittags. 1. Joh. I. 5. 6. 7.

Am Vierdten / den 9. Decemb.

Vormittags. Deuteron. XXX. 19. 20.
Nachmittags. 1. Cor. I. 23. 24.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Als maassen Ihro Käyserliche Majest. aus Landes-Mütterlicher Hulde und Gnade / die / von denen publiqven Güthern dieses Hertzogthums / vor das 1741ste Jahr / zuliefernde Arrende an Roggen / allergnädigst zu erlassen / geruhet haben ; Solches ist bereits / mittelst gedruckten Patents, unterm 26. Aug. a. pr. bekant gemachet worden. Da nun / auf eingelangten Allerhöchsten Befehl / das Revalsche Magazin, aus hiesigen Creyssen / mit einem hinlänglichen Vorrath an Proviant versehen / und hierzu / aus dem Dörpt- und Pernauschen Creyße / die / vor das 1742ste Jahr / zuliefernde Arrende an Getreyde und Station sowohl / als die / vor das 1741ste Jahr / annoch restirende Station, angewendet werden soll / immaassen diese / da pro 1741. blosserdings die Arrende erlassen worden / hierunter nicht begriffen / sondern durchgehends / ohne Ausnahme / von denen Bauren derer publiqven- und privaten Güthern abgetragen / hiernächst aber dasjenige / was verschiedene Possesso-

res,

ses, auf des 1741sten Jahres Arrende, in Plescau, Pernau und an die im Lande dermahlen gestandene Trouppen abgeliefert / pro 1742. an der Arrende abgerechnet und vergütet werden muß; Als wird hiermit Obrigkeitlich verordnet, und anbefohlen: Daß die sämtliche Possesores des Dörpt- und Pernauschen Creyßes / die pro 1742. zuliefernde Arrende an Roggen / samt der Station, nach Abzug desjenigen / so pro 1741. nach Plescau, Pernau und an die Trouppen geliefert worden / in das Revalsche Magazin, bey itzigem annoch guten Schlitten-Wege / gegen des dasigen Rentmeisters Qvitung / bey Vermeydung ohnfehlbarer Execution, und unnachbleiblicher schweren Verantwortung und Ahndung / abliefern sollen / dahingegen die Possesores des Rigisch- und Wendenschen Creyßes / die schuldige Arrende und Station, so wie aus dem Dörpt- und Pernauschen Creyße / in das Revalsche Magazin zu liefern / verfüget worden / unter gleichmäßiger Verwarnung / in hiesiges Magazin prompt und ohnfehlbar abzuliefern / ernstlich angewiesen werden. Damit auch / wegen der / pro 1741. zuliefernden Station, da solche in denen Wacken-Büchern nicht separiret zu befinden / sondern mit unter derer Bauren Gerechtigkeit begriffen / keine Irrung entstehen möge / so ist sowohl der hiesigen / als Dörptschen Oeconomie committiret worden / von allen publiqven Güthern dieses Hertzogthums eine accurate Ausrechnung / wieviel die Station von jedem Guthe beträget / forderlamst anzufertigen / und solche denen / so es verlangen / vor die Gebühr / zu extradiren. Und da dieses Patent, wegen der abzutragenden Station, die sämtliche Bauerschafft dieses General-Gouvernements concerniret; Als werden alle und jede Pastores im Lande hiermit befehliget / solches in beyderley Sprachen von der Cantzel zu publiciren. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 24. Febr. 1743.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marschall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl
Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach / bey dem Kayserlichen General-Gouvernement, sowohl Ein Land-Raths-Collegium, im Nahmen Er. Edlen Ritterschafft / als auch Ein Kayserliches Ober-Consistorium, vorgestellet: Welchergestalt/durch die sogenannte Mährensche oder Herrenhutsche Brüder / eine neue Secte im Lande eingeführet und ausgebreitet werden wolle / durch deren besondere / von der Kirchen-Ordnung und hiesigen Einrichtungen abweichende Lehr-Art und Verfassungen/ nicht nur bereits viele Irrung unter dem gemeinen und einfältigen Mann entstanden / und die öffentliche Ruhe gestöhret würde/ sondern auch daraus noch viele andere übele Sviten zu besorgen wären/und dahero dieselbe/um Anordnung einer besondern Commission, zu Untersuchung und Beprüfung dieser Lehr-Art angesuchet / das Kayserliche General-Gouvernement auch hierein consentiret / und dahero eine Commission von

denen

denen dazu in Vorschlag gebrachten Geist- und weltlichen Personen/ und zwar/ in dem Ehstnischen District, unter dem Directorio des Herrn Vice-Præsidenten Wolff, und in dem Lettischen District, unter dem Directorio des Herrn Obrist-Lieutenants, Baron von Igelström, verordnet und auctorisiret; Als wird nicht nur solches/ denen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten/derer in jedem Kirchspiel befindlichen publiqven- und privaten Güther/ hiermit bekannt gemachet/sondern auch zugleich/ hiermit Obrigkeitlich verordnet: Daß alle diejenige Personen/ so die Commission vor sich zu laden vor nöthig befinden wird/ unweigerlich/ und damit man nicht wiedrigen Falls behörige Zwangs-Mittel gebrauchen müsse/ vor der Commission erscheinen/ und über dasjenige/ worüber sie werden befraget werden/ behörige Red- und Antwort geben/ die oberwehnte etwa hin und wieder im Lande sich aufhaltende Mährensche oder Herrenhutsche Brüder aber/ von denen Oertern/ wo dieselbe sich itzo befinden, vor Ankunfft der Commission, sich nicht entfernen/ noch dadurch sich mehr verdächtig machen; Hiernächst ein jeder/ der Commission, auf deren Ausschreibung und Begehren/ zu deren Fortkommen die benöthigte Schüsse/ und zwar jedem Gliede der Commission, bey der Ausreise von Hause/ von Hof zu Hof/ bis an den bestimmten Ort der Zusammenkunfft/ verabfolgen lassen/ der Commission aber/ sobald sie beysammen/ von Kirchspiel zu Kirchspiel dahin/ wo es von derselben verlanget wird/ unweigerlich gestellen/ auch wo Dieselbe/ entweder auf denen Pastoraten/ oder Höfen/ sich aufhalten/ und ihre Sessiones anstellen wird/ Sie nicht nur willig aufnehmen/ sondern auch zu demjenigen/ was zu deren Subsistence verlanget wird/ unweigerliche Hülffe leisten solle. Wornach alle und iede/ die solches angehet/ sich gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 25. Februarii 1743.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl
Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach / zu allerunterthänigster Folge / Ihro Kayserl. Majest. aus Em. Erlten Reichs-Kriegs-Collegio, unterm 14. Febr. a. c. ergangenen Befehls / in diesem Kayserl. General-Gouvernement, zu publiciren verfüget worden: Daß obzwar / laut Ihro Kayserl. Majest. Allergnädigsten speciellen Befehls / viele Stabs-Ober- und Unter-Officiers von denen Regimentern / auch Artillerie- und Ingenieur-Corps, in deren eigenen Hauses Angelegenheiten nach ihrer Heymath zu reisen / biß den 1. April a. c. Permission erhalten / jedennoch nunmehro / auf Ihro Kayserlichen Majest. Allerhöchsten Befehl / im General-Consilio verfüget und anbefohlen worden / daß alle oberwehnter maassen beurlaubte Stabs-Ober- und Unter-Officiers, ohne auf die Ihnen vorhin gegebene Termine zu regardiren / sich ohne alle Ausnahme medio Martii a. c. bey ihren Regimentern ohnfehlbahr einfinden / diejenige aber / welche auf diesen auf den 15. Martii a. c. fest-gesetzten Termin sich nicht einfinden würden / von denen

Regi-

Regimentern/ mittelst Einsendung specieller Berichte/ wo sie her sind/ und ihre Wohnung haben/ Em. Ertten Reichs-Kriegs-Collegio forderſamst angezeiget werden sollen/ damit selbige citiret/ und behörig bestraffet werden können; Als wird solches hiermit bekannt gemachet/ damit diejenige/ so es angehet/ sich bey Vermeydung schwerer Verantwortung und Straffe darnach richten mögen. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 26. Febr. 1743.

Ihro Kayserl. Maj. bestalter General-Feld-Marchall, und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen-Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens-Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl
Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach/ auf eingelangten hohen Befehl/ alle Arrende- und Stations-Restantien an Gelde und Getreyde/ von 1730. ab/ bis 1740. inclusivè, des forderſamsten eingetrieben werden ſollen; Als wird denen ſämbtlichen Possesoribus, und Disponenten/ derer publiqven- und privaten Güther dieses Hertzogthums/ hiermit Obrigkeitlich angesonnen/ dasjenige/ was Dieselbe annoch/ pro 1730. und folgende Jahre/ bis 1740. inclusivè, an der Arrende- und Station zu bezahlen schuldig sind/ nach dem/ auf umstehender Seite/ befindlichen Verzeichnis/ des forderſamsten/ und längstens binnen sechs Wochen/ à dato Publicationis dieses/ bey Vermeydung der Executi!, bey der hiesigen Käyserlichen Renterey/ beyzubringen/ daferne aber einer oder der andere, auf die angezeigte Restantien etwas abgetragen haben solte/ die hierüber erhaltene Qvitancen

tancen oder Liqvidationes, binnen gleichmäßiger Frist/ zur Käyserlichen General-Gouvernements-Cantzeley/ anhero einzuliefern. Wornach sich genau zu achten. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 5. Martii 1743.

Ihro Kayserl. Maj. bestalter General-Feld-Marchall, und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen-Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens-Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach/ bey dem Käyserl. General-Gouvernement, das Amt derer deutschen Schneider der Stadt Riga, Beschwerungs-Weise vorstellig gemachet/ welchergestalt demselben/ unter andern/ dadurch Nachtheil und Schmählerung ihrer Nahrung zugezogen würde/ daß/ von Zeit zu Zeit/ viele ihrer Gesellen/ welche zum Theil/ mit Aufwand nicht geringer Kosten/ aus Deutschland und andern ausländischen Oertern anhero verschrieben werden müsten/ ihre Werckstätte/ ohne Ursache/ aus blossem Eigen-Nutz/ denen Schragen und Verordnungen zuwieder/ eigenmächtig verliessen/ sich ins Land begäben/ und daselbst hin und wieder Böhnhaaserey trieben/ wodurch eins Theils die Werckstätte des Amts von Gesellen entblösset/ und dasselbe/ aus Mangel derer Gesellen/ die vorfallende Arbeit zu bestreiten und gehörig zu fördern/ zu ihrem und der gemeinden Stadt mercklichen Nachtheil/ gehindert/ andern Theils das Land mit vielen untauglichen Arbeitern angefüllet/ und viele Einwohner/ zu ihrem Schaden/ durch Verderbung der Arbeit/ und ungezie-

geziemende Bevortheilung/ hintergangen/ auch denen Aemtern/ in denen Städten/ welche doch/ als Ihro Käyserl. Majest. Unterthanen/ die Einqvartierung/ und alle Bürgerliche Onera tragen müsten/ durch dergleichen Böhnhaasen/ von welchen/ weder die hohe Crone/ noch das Land einigen Nutzen habe/ die Nahrung und Gewerbe entzogen würde/ und dahero das Käyserl. General-Gouvernement, von ermeltem Amte/ um Obrigkeitliche Abstell- und Remedirung dieser eingerissenen schädlichen Unordnung geziemend angelanget worden/ man auch dessen Vorstellung und Gesuch in Betrachtung zu ziehen/ um so vielmehr der Billigkeit zu seyn befunden/ da solches/ auf Beobachtung einer guten Policey und Ordnung/ auch zum Besten des Landes abzielet: Als wird hiermit Obrigkeitlich verordnet und anbefohlen/ daß/ von der Zeit der Publication dieses/ kein Geselle des Schneider-Amts/ daferne er nicht zuförderst/ bey dem Amt/ sich dieserhalb gemeldet/ und von demselben einen Schein erlanget/ ins Land sich zu begeben/ und daselbst seine Profession hin und wieder zu treiben/ bey Vermeydung unnachbleiblicher Bestraffung/ sich unterstehen/ auch kein Geselle/ ausser denen/ so in Herren Dienst stehen/ und Livré tragen/ oder bereits/ vor Publication dieses/ in denen Haackel-Wercken/ besitzlich gewesen/ ohne dergleichen Schein vorzeigen zu können/ nirgends aufgenommen und geduldet/ vielmehr diejenige/ welche/ ohne dergleichen Schein sich betreten lassen/ arrestlich anhero geliefert werden; Diejenige Gesellen aber/ welche ausser obgedachten in Diensten stehenden/ und in denen Haackel-Wercken wohnenden/ bereits im Lande sich befinden/ dergleichen Schein/ binnen 6. Wochen/ à dato Publicationis an/ sich anschaffen/ in entstehendem Fall aber/ ebenfalls ferner nicht geduldet/ und mit denenselben/ obiger Verfügung gemäß/ verfahren werden solle/ wie denn sämtliche Possesores, Verwaltere und Disponenten derer publiqven- und privaten Güther/ solchem allen/ um so vielmehr/ als solches zu deren eigenen Besten/ und damit dieselbe/ auf dem Lande/ gute und tüchtige Arbeiter überkommen mögen/ abgesehen/ genau nachzuleben/ denen sich meldenden Schneider-Gesellen ihre Scheine abzufordern/ und dieselbe/ wenn sie dergleichen vorzuzeigen nicht vermögen/ weder zu dulden/ noch mit Arbeit zu versehen/ vielmehr anhero einzuliefern/ auch die Käyserlichen Ordnungs-Gerichte hierauf allen Ernstes zu sehen/ Obrigkeitlich angewiesen werden. Wornach alle diejenige/ so es angehet/ sich genau zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 17. Martii 1743.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es haben Ihro Käys. Majest. höchst ungnädig empfunden/ daß einige/ von dem Leben derer ehemahligen Grafen/ Osterman und Münnich, und des gewesenen Hertzogs von Curland/ Biron, in deutscher Sprache gedruckte Bücher/ worinnen unter andern einige erdichtete/ und dem Rußischen Reiche nachtheilige Passagen und Pasqville enthalten/ in Dero Reiche und Lande eingebracht/ und verkauft worden: Dahero denn/ vermittelst einer/ auf Ihro Käyserl. Majest. mündlichen allerhöchsten Befehl/ aus E. Erl. Dirigirenden Senat, unterm 16. dieses/ anhero ergangenen Ukase, anbefohlen worden/ alle Buchladen zu versiegeln und nachzusehen/ und dergleichen Bücher/ soviel deren sich finden würden/ wegzunehmen/ nicht weniger von allen Einwohnern/ nach beschehener Kundmachung/ in der Käyserl. General-Gouvernements Cantzeley zusammen zu bringen/ und ohne dafür etwas zu bezahlen/ auf einem öffentlichen Orthe/ bey gehöriger Publication verbrennen zu lassen/ hinkünfftig auch dergleichen/ das Rußische Reich betreffende Pasqvillen zu verkauffen

kauffen und zu verführen/ aufs allerschärffste zu verbiethen. Zu gehorsamster Folge dessen/ wird allen und jeden Einwohnern dieses Hertzogthums/auf dem Lande und in denen Städten/wes Standes oder Würde dieselbe sind/ solches hiermit bekannt gemachet/ und Ihnen sampt und sonders/ Obrigkeitlich/ und auf das nachdrücklichste anbefohlen: Daß ein jeder/ bey welchen ein oder anderes obbemelter Bücher befindlich/ solche/ sogleich nach Publication dieses/ bey Vermeydung ernster Straffe/ ohne einige Verhählung/ bey der Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley ohnfehlbahr einliefern solle/ immassen diejenigen/ bey denen hinkünfftig dergleichen Bücher gefunden/ oder welche/ dergleichen hinterhalten zu haben/überführet werden/schwere Ahndung ohnfehlbar zugewarten haben. Und obwohl die Buchhändler/ bey welchen solche Bücher gefunden worden/ aus der Ursache/ weilen sie/ als **Ihro Käyserl. Majest.** getreue Unterthanen/ da sie dergleichen præjudicirliche/und zur Verkleinerung des Rußischen Reichs gereichende Bücher und Pasqvillen bemercket/ solche nicht angegeben/ sondern zum Verkauf gehalten/ harte Bestraffung verdienet hätten; So ist doch/ aus Allerhöchster Käyserl. Gnade/ denenselben die Straffe vor diesesmahl erlassen worden. Dahingegen wird hiermit/ Obrigkeitlich und ernstlich verordnet: Daß hinführo kein Buchhändler/oder anderer Einwohner dieses Hertzogthums/dergleichen dem Rußischen Reich præjudicirliche Bücher und Pasqville, in denen Buden/ oder Häusern zu halten oder zu verkauffen/ sich unterstehen/vielmehr daferne jemand/ daß dergleichen hier eingeführet/ vermercken würde/ derselbe solches/ bey der Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley/ ungesäumbt anzeigen/ widrigenfalls aber/ wieder dieselben aufs schärffste verfahren werden solle/ wie denn auch die auswärtigen Buch-Händler/ und andere Personen/ der Einführung dergleichen Bücher und Pasqville sich zu enthalten/und vor Schaden und Verdruß zu hüten/ verwarnet werden. Wornach alle und jede/ die es angehet/ sich gehorsamlich zu achten haben/ und ist dieses Patent, damit es zu jedermanns Wissenschafft gelangen möge/ nicht nur von denen Cantzeln zu publiciren/ sondern auch gewöhnlichen Orths zu affigiren/ die Käyserl. Ordnungs-Gerichte aber/ und die Magistrate in denen Städten/ haben bey Vermeydung schwerer Verantwortung aufs schärffste dahin zu sehen/ daß solchen in allen und jeden aufs genaueste nachgelebet werde. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 23ten Martii 1743.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach bey dem Käyserl. General-Gouvernement angebracht worden / welchergestalt/auch auf der Probintz Oesel, sich einige frembde Lehrer/ von der sogenannten Mährenschen oder Herrenhutschen Secte eingefunden/und ihre besondere/mit der in diesem Käyserl. General-Gouvernement, und der Probintz Oesel eingeführten Kirchen-Ordnung und Verfassungen keinesweges übereinstimmende/ vielmehr derselben zuwiederlauffende neuerliche Einrichtungen / durch Haltung Privat-Versammlungen/Errichtung besonderer Gemeinden/ und andere dergleichen unzuläßliche Neuerungen einzuführen sich unterfangen / wodurch in bemelter Probintz nicht geringe Unruhe und Verwirrung entstanden/ja es so gar bereits dahin gediehen/ daß der dasige Herr Superintendens dieserhalb/fast mit denen meisten des dasigen Ministerii, in eine so schäd- als ärgerliche Mißhelligkeit verfallen/und von beyden Seiten/die hefftigste und bitterste Klagen gegen einander eingesendet worden; Als hat das Käyserl. General-Gouvernement, zu Wiederherstellung der Ruhe/ und Abwendung aller zubesorgenden

übelen

übelen Suiten/ vor nöthig erachtet/ zu Untersuchung dieses Unwesens/ eine Commission in loco zu verordnen/ und hierzu den Herrn Ordnungs-Richter der Provintz Oesel, Otto George von Burmeister, als Directorem, und den dasigen Herrn Land-Gerichts Assessorem, von Aderkas, nebst dem Pastore und Assessore Consistorii, Herrn David Johann Rahr, und den Pastore des Mustelschen Kirchspiels/ Herrn Raderecht, als Assessores zu ernennen/ wie denn dieselbe hiermit/ und in Krafft dieses/ hierzu dergestalt Obrigkeitlich autorisiret und bestätiget werden/ daß dieselbe/ nach Innhalt der Ihnen dieserhalb besonders ertheilten Instruction, dieses Unwesen aufs genaueste untersuchen/ alles umständlich und getreulich ad Protocollum bringen lassen/ und solches nach geendeter Untersuchung/ zu dem Käyserl. General-Gouvernement, zur Beprüfung und Fassung fernerer Resolution, anhero einsenden sollen. Es wird dahero nicht nur solches allen und jeden Eingesessenen der Provintz Oesel, wes Standes oder Würden dieselbe sind/ hiermit bekannt gemachet/ sondern auch zugleich Obrigkeitlich und ernstlich verordnet/ daß alle diejenigen Personen/ so die von dem Käyserl. General-Gouvernement autorisirte und bestätigte Commission vor sich zu laden vor nöthig befinden wird/ unweigerlich/ und damit man nicht widrigenfalls behörige Zwangs-Mittel gebrauchen müsse/ vor der Commission erscheinen/ und über dasjenige/ worüber sie werden befraget werden/ behörige Rede und Antwort geben/ auch richtige und wahre Nachricht ertheilen/ und sich derselben/ bey Vermeidung ernster Obrigkeitliche Ahndung/ in keinem Stücke widersetzen sollen: Wie denn auch die Herren Possessores, auch Verwalter und Disponenten/ derer in jeden Kirchspiel belegenen Güther/ der Commission, auf deren Ausschreiben und Begehren/ zu deren Fortkommen/ die benöthigten Schüsse/ und zwar jeden Gliede der Commission, bey der Abreise von Hause/ von Hof zu Hof/ bis an dem bestimmten Orth der Zusammenkunfft/ verabfolgen zu lassen/ der Commission aber/ so bald sie beysammen/ von Kirchspiel/ zu Kirchspiel/ dahin wo es von derselben verlanget wird/ unweigerlich zustellen/ auch wo dieselbe/ entweder auf denen Pastoraten oder Höfen sich aufhalten/ und Ihre Sessiones anstellen wird/ Sie nicht nur willig aufzunehmen/ sondern auch zu demjenigen/ was zu deren Subsistance verlanget wird/ unweigerliche Hülffe zu leisten/ hiermit angewiesen werden. Wornach alle und iede/ die solches angehet/ sich gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 16. April 1743.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach E. Reichs-Kriegs-Collegium unterm 16. abgewichenen Monaths anbefohlen: Daß die / laut derer eingegangenen Rapporten / von denen Dragoner und Infanterie-Regimentern in ihre Heymath permittirte Stabs-Ober- und Unter-Officiers und Gemeine / laut vorhin emanirter Befehle / vom Moscowschen Kriegs-Contoir, denen Gouverneuren und Woiwoden, wo die Officiers possessionat sind / gesuchet / und des forderſamſten / ohne im geringſten auf ihre Entschuldigungen und vorgeschützte Kranckheiten zu reflectiren / zu ihren Regimentern gesandt / und damit sie aufs schleunigste zu ihren Regimentern sich einfinden möchten / scharffe Reverse und Caution, bey Vermeidung / falls sie sich nicht bald einfinden / der in denen vorigen Befehlen angedeuteten Straffe unterworffen zu seyn / von Ihnen genommen / und solches publiciret / auch im Fall einige Sich verheelen würden / deren Beweg- und unbewegliche Güther eingezogen / und deren Leuthe und Bauren / biß sie sich würcklich bey ihren Regimentern eingefunden / und ihrer Saumseeligkeit halber legale Entschuldigungen angebracht haben / des Gehorsamms gegen dieselbe erlassen / wer aber von denenselben / wann und von welchen Orthe / abgesendet worden / des forderſamſten an das Kriegs-Collegium rapportiret werden solle; Als wird solches allen und jeden permittirten Staabs- auch Ober-Unter-Officiers, so unter diesem Kayserl. General-Gouvernement sich aufhalten möchten / und insonderheit denen / in beygefügter / aus E. Reichs-Kriegs-Collegio anhero communicirten

Liſte

Liste benannten / hierdurch bekannt gemachet / und denenselben angesonnen: Sich so fort / nach Publication dieses / zu ihren Regimentern zuverfügen / auch nach Erforderung E. Reichs-Kriegs-Collegii Ordre, die vorgeschriebene Reverse, bey Vermeydung der angedrohten Straffe zur Kayserl. Generals-Gouvernements-Cantzeley / anhero einzusenden. Gegeben auf dem Schloße zu Riga, den 6. May. 1743.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S.

Peter Graf von Lacy.

P. S. Nachdem der Herr Land-Raht / Gustav Reinhold von Lohde angebracht / daß von dessen im Rigischen Creyß und Ringenschen Kirchspiel gelegenen Güthern / Metzkulle und Arras, 5. unbeweibte Kerls entlauffen / und solches zu publiciren angesuchet; Als wird allen und jeden Possessoribus, Verwaltern und Disponenten / derer in diesem Kayserl. General-Gouvernement gelegenen Publiquen und privaten Güther auch Magistraten und Einwohnern / in denen Städten / Obrigkeitl. angesonnen: da ferne jemand / von ermeldte Läufflingen und deren Aufenthalt einige Nachricht erlangen würde / solches / nach Innhalt derer vormahls wegen Verhählung dergleichen Läufflinge / ergangenen Obrigkeitl. Patenten, und bey Vermeydung der darinnen enthaltenen Straffe / bey der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley anzuzeigen. Riga, den 6. May. 1743.

Speci-

Transl.

SPECIFICATION

Von denen abwesenden Officiers, auch wo selbige possessionat sind.

1. Lieut. von dem ehemahligen Münnichschen Cuirassier-Regiment / Gregory von Mantihal.	In Curland.
1. Capitain von Twerschen Dragoner-Regiment / Georg Kalman.	Im Rigischen Creyse / auf dem Guthe Laumberch.
1. Second-Lieutenant, vom Butyrschen Infanterie-Regiment / Peter Kadeus.	Im Wolmarsche Creyse / auf dem Guthe Bluhmenhoff.
1. Fähnrich vom Beloserschen Infanterie-Regiment / Grigorii von Tiesenhausen.	In Liefland.
1. Capitain vom selbigen Regiment / Friederich Toll.	In Riga.
1. Lieutenant vom Narvschen Infanterie-Regiment / Arnhold Trast.	Im Rigischen Creyse.
1. Fähnrich vom selbigen Regiment / Mathias von Weymar.	Im Rigischen Creyse.
1. Second-Lieut. von Wologodaschen Dragoner-Regiment / Eberhard de Butlar.	In Curland, auf dem Guthe Rawd.
1. Premier-Major vom selbigen Regiment / Johann von Stein.	In Liefland.
1. Lieut. vom selbigen Regiment Johann Benckendorff.	In Liefland.
1. Lieut. vom selbigen Regiment / Baron von Rosen.	In Liefland.
1. Premier-Major vom Kexholmschen Infanterie-Regiment / George Glasenap.	In Liefland.
1. Second-Major vom Smolenschen Infanterie-Regiment / von Renn.	Im Dörptschen Creyse auf dem Guthe Tomenhoff.
1. Second-Lieut. vom Siberischen Infanterie-Regiment / Gustav Remling.	Im Dörptschen Crayse auf dem Guthe Unte.
1. Second-Lieut. vom Wyborgschen Infanterie-Regiment / Peter von Gras.	Im Wendenschen Crayse in dem Guthe Esterhoff.

Das Original haben unterschrieben.

Jwan Koslow.
Secret. Sergey Popow.
Unter-Canc: Kosma Fedosejew.

Auf Befehl
Ihro Käyserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach vermöge Ihro Käyserl. Majestät ergangenen Allergnädigsten speciellen Befehls / vom 5 Febr. dieses Jahres / alle verlauffene Bauren / längstens in diesem itztlauffenden Jahre / an diejenigen Possesores, von welchen dieselbe entlauffen extradiret werden sollen / damit den 1. Jan. künfftigen 1744. Jahres / niemand von dergleichen Läufflingen zurück seyn möchte / zu dem Ende auch ein Verzeichniß / von allen / in dieser Provintz befindlichen Rußischen Läufflingen einzusenden / anbefohlen worden; Als wird denen Herren Possesoribus auch Verwaltern und Disponenten derer publiqven und privaten Güther dieses Hertzogthums / hiermit Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen: daß ein jeder / sofort nach Einlangung dieses ein accurates Verzeichniß / von denen auf einem jeden Guthe befindlichen verlauffenen Rußischen Bauern ohne Unterscheid / ob solche bey der Revision angeschlagen oder nicht / ohngesäumbt anfertigen / in solchem / den Nahmen des

Bauern /

Bauern / wie starck er an S. nschen / weme derselbe in Rußland zugehöre / und von welchen Orth er entlauffen / auch ob er unter dem Guthe / wo er anitzo befindlich bey der Revision, und warum / angeschlagen worden? umständlich anzeigen / und solches längstens binnen drey Wochen / à dato der Publication und Insinuation dieses / bey Vermeydung der in der Landes-Ordnung gesetzten Pœn zur Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley anhero ohnfehlbahr einsenden solle. Wornach alle diejenigen / so solches angehet / Sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 20. Julii 1743.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Beschreibung
der solennen Friedens-Publication in der Käyserl. Residentz-Stadt St. Petersburg.

DEn 2ten dieses gegen Abend erhielte man von denen auf dem Congreß zu Abo befindlichen Herren Generals/ Rumäntzow und von Luberas/ die Nachricht/ daß der Friede zwischen Rußland und der Crone Schweden glücklich geschlossen worden. So gleich wurde zu Kundthuung desselben auf allerhöchsten Befehl **Ihro Kayserl. Majest.** der folgende 3. Julii angesetzet. An selbigem Tage früh Morgens um 8. Uhr/ nachdem zuvor mit 31. Canonen-Schüssen von der St. Petersburgischen Vestung das Signal gegeben worden / versamleten sich so wohl der heil. Synod als der dirigirende Senat und sämtl. Collegia / imgleichen die Generalität und übrige Standes-Personen beyderley Geschlechts in reicher Gala/ in der Kirche unserer lieben Frauen zu Casan/ alwo auch die Garde- und Feld-Regimenter umher in Parade aufgestellt waren. Nach geendigter Liturgie kamen **Ihro Kayserl. Majest.** in allerhöchster Person nebst des Groß-Fürsten Kayserl. Hoheit / unter Begleitung Dero gantzen Hof-Staat nach der Kirche/ alwo zu erst durch den Ober-Secretair vom Senat/ Sewergin / die Friedens-Notification vorgelesen/ und so dann von Sr. Eminentz dem Bischoff / Stephano / von Plescau und Narwa eine Predigt gehalten wurde. Nachdem dieselbe mit einem Glückwunsch an **Ihro Kayserl. Majest.** beschlossen worden/ geschahen von beyden Vestungen 101. Canonen-Schüsse und die paradirende Regimenter machten das erste Lauf-Feuer. Unterdessen wurde in der Kirche das Danckfest angefangen/ und nach vorgelesenem Evangelio wiederum von beyden Vestungen so viel Canonen wie das erste mahl abgefeuert / auch von denen Regimentern zum zweyten mahl Lauf-Feuer gegeben. Als hierauf von dem Bischoff / unter Niederknieung des gantzen Volckes / ein Danck-Gebeth geschehen/ und das Te Deum abgesungen war / nahmen **Ihro Kayserl. Majest.** und Se. Kayserl. Hoheit der Großfürst von dem heil. Synod/ dem dirigirenden Senat / und allen übrigen die allerunterthänigsten Glückwünsche entgegen / da inzwischen von den Vestungen abermahl 101. Canonen-Schüsse geschahen / und von den Regimentern das dritte Lauf-Feuer gemacht wurde.

Der Hr. General-Major Hanf/ als ältester Major von der Garde/ ritte so dann mit einem Lorbeer-Zweig in der Hand/ in Begleitung eines Commando von der Garde zu Pferde / mit Paucken und Trompeten/ dabey alle und jede weiße taftene Scherfen anhatten/ die Reuter aber weiße mit Lorbeer-Zweigen bemahlte Fahnen in den Händen trugen / vor die Fronte der Regimenter / allwo unter Paucken- und Trompeten-Schall die Notification von dem glücklich geschlossenen Frieden durch den Senats-Secretair Samätnin / welcher dem Hrn. General-Major zu dem Ende zugegeben worden / und der ebenfals eine Scherfe von weißem Taffet anhatte / vorgelesen wurde. Auf gleiche Art ritte auch der Hr. General-Major mit seinem Commando so wohl auf der Admiralitäts-Seite als bey dem Stück-Hofe/ und auf Wasili-Ostrow/ unter beständigem Paucken- und Trompeten-Schall / durch alle Strassen/ da denn an den vornehmsten Plätzen der Stadt Halt gemacht/ und die Notification dem Volcke vorgelesen wurde.

Nach vorgemeldeter Endigung des Gottes-Dienstes / erhuben sich **Ihro Kayserl. Majest.** und Se. Kayserl. Hoheit / nebst Dero Hofstaat / aus der Kirche nach dem Sommer-Pallais zurück / alwo verschiedene von denen Herren Senateurs und viele andere vornehme Personen beyderley Geschlechts mit zur Kayserl. Tafel gezogen wurden. **Ihro Kayserl. Majest.** begnadigten zu gleicher Zeit den Capitain Rumänzow/ welcher mit dieser angenehmen Nachricht anhero abgefertiget worden/ zum Obersten.

Nachmittage um 6. Uhr versamleten sich wiederum sämtl. Standes-Personen beyderley Geschlechts bey Hofe und erlustigten sich daselbst / in allerhöchster Gegenwart Jhro Kayserl. Majest. und Sr. Kayserl. Hoheit / bey einer Italiänischen Vocal- und Instrumental-Music bis gegen Mitternacht.

Den gantzen Tag hindurch wurden bey allen Kirchen die Glocken geläutet / und gegen die Nacht alle Häuser der Stadt auf das schönste illuminiret / womit sich die Festivitäten dieses ersten Tages endigten.

* * *

Zug-Ordnung

Des Hrn. General-Major / und Premier-Majors von der Garde / von Hanf / bey Kundmachung des Friedens.

1.) Ein Corporal mit einem kleinen Lorbeer-Zweig in der Hand / und hinter ihm drey Reuter / jeder eine weiße mit Lorbeer-Zweigen bemahlte Fahne in der Hand haltend.
2.) Paucker und Trompeter.
3.) Der Hr. General-Major und ältester Major von der Garde / Hanf / mit einem grossen Lorbeer-Zweig in der Hand / und hinter ihm der Secretair Samätnin / welcher die Friedens-Notification vorlas.
4.) Neun Reuter mit eben dergleichen Fahnen / zu drey in einem Glied.
5.) Ein Wachtmeister / mit einem kleinen Lorbeer-Zweig in der Hand / beschloß den Zug.

Notification

Welche den 3ten Julii in der Kirche unserer Lieben Frauen zu Casan in allerhöchster Gegenwart Jhro Kayserl. Majest. öffentlich abgelesen worden.

Gleichwie der grundgütige GOtt / nach glücklicher Gelangung Jhro Kayserl. Majest. auf Dero Erb-Väterlichen Kayserl. Thron / über diese rechtmäßige Regierung seinen reichen Seegen durch die deutlichsten Merckmahle in allen Dingen / und besonders durch die glücklichen Progressen des bisherigen Krieges / auszuschütten nicht unterlassen; also hat Er uns auch jetzo ein neues Merckmahl seiner Göttlichen Gnade und Huld schencken wollen / da nemlich dieser Krieg durch einen glücklich-geschlossenen vortheilhafften Frieden / zur allerhöchsten Gloire Jhro Kayserl. Majest. und zur Wohlfahrt Dero Reiches und sämtlich getreuen Unterthanen / ein glückliches Ende erreichet; indem gestern als den 2ten dieses Julii-Monaths von denen auf dem Congreß zu Abo befindlichen gevollmächtigten Ministern Jhro Kayserl. Majest. denen Herren Generals von Rumänzow und Luberas / mit dem anhero abgefertigten Adjutanten und Capitain Rumänzow der angenehme Bericht eingegangen / welchergestalt am verwichenen 28ten Junii der Friedens-Vergleich mit der Krone Schweden zu einem glücklichen Schluß gediehen / und die Ratificationes und Bestätigungen / über die von beyderseitigen Ministern den 16ten zuvor verabredete Friedens-Bedingungen / gegen einander ausgewechselt worden.

Die Haupt-Artickel dieses Friedens sind folgende:

1. Daß ein ewiger Friede und vollkommene Freundschafft zwischen Rußland und Schweden subsistiren und alle Feindseeligkeiten aufgehoben seyn sollen.

2. Daß auf Recommendation Jhro Kayserl. Majest. die Schwedischen Reichs-Stände den Durchlauchtigsten Printzen / Adolph Friedrich / Administratorn des Hertzogthums Holstein und Bischof von Lübeck / Sr. Kayserl. Hoheit des Groß-Fürsten von allen Reussen Oheim / zum Nachfolger des Schwedischen Thrones / mit Beylegung des Tituls Königl. Hoheit / in aller Form und feyerlich dergestalt erwählen und erklähren / daß nach dem Tode des jetztregierenden Königes in Schweden / gedachter Printz / Adolph Friedrich / und nach ihm seine Descendenten den Schwedischen Thron besteigen sollen; welche Wahl und Declaration auch würcklich in Stockholm den 23ten verwichenen Junii Monaths bey Versammlung aller Reichs-Stände obgeschriebener Maassen geschehen / und zugleich mit dem geschlossenen Frieden feyerlich bekannt gemacht worden.

3. Se. Maj. und die Crone Schweden cediren an Jhro Kayserl. Maj. und Dero Kayserl. Erben / zum ewigen und immerwährenden Besitz / über die vorigen Gräntzen / von dem conquetirten Finland / die gantze Kymenogorodische Provintz / mit denen darinn befindlichen Städten / Friedrichshaven und Wilmanstrand / und mit allen übrigen Plätzen / imgleichen auch mit allen Armen und Ausflüssen des Kymen-Strohms / sonst auch Keltis genannt / dergestalt / daß das Land und die Einwohner von dem letzten Ausfluß dieses Strohms / Aberfors genannt / nach dem Oestlichen Ufer des Sinus Finici / mit allen darinn liegenden Insuln / und besonders mit dem Hafen Aspo / Land einwerts aber nach Norden zu / bis an die Gräntzen / von Tawasthus und Savolax / auch über dem / die Stadt und Festung / Neuschloß / nebst ihrem District und Gräntzen / an Rußland verbleiben soll; wogegen Jhro Kayserl. Maj. den übrigen Theil von Finland / der Krone Schweden wiederum restituiren / und zu solcher großmüthigen Abtretung / so wohl aus angebohrner Liebe zum Frieden / und allerhöchst-mütterlicher Vorsorge / für eine beglückte Ruhe Dero Reiches / als auch in Betracht / der von Schwedischer Seiten obgedachter maßen / nach Jhro Kayserl. Maj. Wunsch geschehenen Wahl / des Printzen Adolph Friedrichs von Holstein / zum Nachfolger zur Crone / sich geneigt bezeigen wollen; gleich wie denn auch diese Wahl / ausser dem ansehnlichen Zuwachs / zu den vorigen hiesigen Gräntzen / nicht allein zu nicht weniger Glorie Jhro Kayserl. Majest. sondern auch zu einem reellen Vortheil des Rußischen Reichs gereichet / und für das künftige eine feste Versicherung seyn kan / daß dieser Nachfolger / nach Besteigung des Schwedischen Thrones / bey so naher Verwandtschafft / und wegen aller übrigen Ursachen / auf nichts so sehr / als auf die Unterhaltung einer wahren und unverbrüchlichen Freundschaft mit Rußland / sein Bemühen wenden werde / folglich / von Seiten dieser Nachbarschafft / auf künfftige Zeiten / eine vollkommene und gnugsame befestigte Ruhe und Sicherheit fortwähren / und alle gute Gesinnung und Freundschafft zuverläßig zu erwarten seyn wird. Wannenhero diese glückl. Nachricht von dem / durch einen erwünschten Frieden / und fast ohne Blut-Vergiessen / nunmehro geendigten Kriege auf Jhro Kayserl. Majest. allergnädigsten Befehl hiemit öffentl. bekant gemacht wird / damit ein jeder zu allerförderst dem Allerhöchsten für solche Gnade mit demüthigem Hertzen gebührenden Danck abstatten / und ihn zugleich inbrünstig anflehen möge / damit dessen göttliche Allmacht auch fernerhin seinen unveränderten Seegen über Jhro Kayserl. Majest. und Dero Reich gnädiglich fortwalten lassen wolle.

St. Petersburg den 1. August. 1743.

Beschreibung

der Ceremonie / mit welcher der zwischen dem Rußischen Reiche und der Crone Schweden geschlossene Friede / in Moscau publiciret und feierlich begangen worden.

Am 14. Julii langten Se. Excell. der würckliche Cammer-Herr / Second-Lieutnant von der Leib-Compagnie / und Ritter / Herr Alexander Iwanowicz Schuwalow / in Moscau an / und verfügten sich insgeheim sogleich zu des Herrn General en Chefs / Ritters und Cammer-Herrn / von Butturlin Excell. ihm den Befehl Jhro Kayserl. Maj. und die Nachricht des geschlossenen Friedens zu überbringen. S. Excell. der Hr. Cammer-Herr hielten sich denselben Tag in Pocrowsky incognito auf / unter der Zeit aber auf hohen Befehl Jhro Kayserl. Maj. allen vornehmen Geistlichen- und Standes-Personen / von dem Contoir des dirigirenden Senats / dem gemeinem Volcke aber durch die Policey bekandt gemacht wurde / sich auf das / den folgenden Morgen als den 15. mit Canonen Schüssen gegebene Signal / im Cremel zu versammlen / und die Publication einer höchst erfreulichen Nachricht zu erwarten.

Folgenden Morgens als den 15ten um 7. Uhr / auf gegebenen Signal aus 27. Stücken / versamleten sich die Geistlichkeit so wohl als alle übrige Standes-Personen beyderley Geschlechts / in reicher Gala in Cremel / woselbst auch das in Moscau befindliche Bataillon von der Leib-Garde / nebst den übrigen Feld und Guarnison-Regimentern / in Parade aufgestellt waren.

Sobald der gewöhnliche Gottes-Dienst in der Cathedral-Kirche zu Ende war / wurde Sr. Excell. dem Herrn Cammer-Herrn / von Schuwalow / durch einen Adjutanten des General en Chef und Senateur / von Butturlin Excell. davon Nachricht gege-

gegeben / worauf sich Se. Excell. der Herr Cammer-Herr / von Schuwalow / in folgender Ordnung / aus der Tweriſchen Slobodde / nach gedachter Kirche begab.

1.) Ein Grenadier-Corporal von der Garde mit einem kleinen Lorbeer-Zweig in der Hand.
2.) Drey Grenadiere von der Garde / davon ein jeder eine weiſſe mit Lorbeer-Zweigen bemahlte Fahne in der Hand trug.
3.) Paucker und Trompeter.
4.) Se. Excell. der Hr. Cammer-Herr von Schuwalow / mit einem groſſen Lorbeer-Zweig in der Hand / hinter ihm der Secretair vom Senat Surowzow / und zur Seiten der bey Sr. Excell. befindliche Lieutenant und Grenadier von der Leib-Compagnie / Scherbatſchow / und der von Sr. Excell. dem General und Senateur mit der Gratulation zur glücklichen Ankunfft entgegen geſandte Dejour-Major / Tolbuſin / nebſt obgemeldtem Adjutanten Protaſow.
5.) 9. Grenadier von der Garde zu 3. im Gliede / mit kleinen Lorbeer-Zweigen.
6.) Den Beſchluß machte ein Sergeant von der Garde ebenfalls mit einem Lorbeer-Zweig in der Hand.

Se. Excell. ſowohl als alle übrige in der Ceremonie befindliche / hatten weiſſe taffiene Scherffen über den Schultern hangen.

Nachdem Se. Excell. mit ſeiner Suite in der Cathedral-Kirche angelangt waren / wurde die Friedens-Notification von dem Senats-Secretair / Nawrotsky / auf einem erhabenen Platz öffentlich abgeleſen / worauf der Ertz-Biſchoff von Moſcau eine kurtze jedoch ſehr wohl geſetzte Gratulations-Rede hielt / nach deren Endigung 201 Canonen-Schüſſe geſchahen / und von den in Parade geſtellten Regimentern das erſte Lauf-Feuer gemacht wurde.

Bey Anſtimmung des Te Deum Laudamus wurden wiederum 101. Canonen abgefeuert / und ſämtliche Regimenter machten ein Lauf-Feuer / worauf Se. Excell. der Hr. Cammer-Herr / in obbeſchriebener Ordnung / unter unaufhörlichem Paucken- und Trompeten-Schall / durch alle Straſſen ritten / und an den vornehmſten Plätzen der Stadt / die Notification dem Volcke vorleſen / und viele gedruckte Blätter unter daſſelbe auswerffen lieſſen.

Gleichwie nun aus **Ihro Kayſerl. Majeſt.** allerhöchſter Gnade der ſämtlichen Geiſtlichkeit / Generalität / und übrigen Standes-Perſohnen / ein Tractament hätte gegeben werden ſollen / da es aber an demſelben Tage wegen Kürtze der Zeit nicht hat geſchehen können / ſo wurden ſämtl. Vornehme anweſende / nach vollbrachten Gottes-Dienſt / zu des General en Chefs / von Butturlin Excell. eingeladen / alwo der Anfang zu dieſem allgemeinen Feſtin gemacht wurde.

Zu Mittage wurden die hier befindliche vornehme Geiſtliche / Generalität / Collegien-Glieder / Fabricanten und die vornehmſte Kaufmannſchaft / zu den folgenden Tag / als den 16ten nach Hofe / in den ſogenannten Taffel-Saal geladen / alwo an einem beſondern Ort eine groſſe Quantität Gold- und Silber-Geſchirr aufgeſtellet war. Die Tafel beſtund aus 220. Couverten. Währender Mahlzeit wurden die hohen Geſundheiten / unter Loßbrennung der Canonen / wie auch Paucken und Trompeten-Schall getruncken / wobey ſich auch ſehr angenehme Concerten hören lieſſen.

Nach aufgehobener Taffel / wurde S. Excell. der Hr. Cammer-Herr zu Bezeigung dieſer allgemeinen Freude / ſo wohl von Sr. Excell. dem Herrn General en Chef und Ritter von Butturlin / als auch von vielen andern anſehnlich / beſchencket.

An eben demſelben Tage / kam der General-Major Knäs Dolgoruky / mit den beyden / ſich **Ihro Kayſerl. Majeſt.** Scepter unterworffenen Tſerkaßiſchen und Cabardiniſchen Fürſten / von der Perſiſchen Gräntze / unter einer groſſen Suite allhier an / ſelbige wurden ſodann nach Hofe geführet / alwo ſie nicht wenige Verwunderung über den groſſen Pracht dieſes Feſtins bezeigten.

Deſſelben Tages waren Se. Excell. der Hr. Cammer-Herr / mit eben derſelben Ceremonie / wie des Tages vorher wieder ausgeritten / den Frieden noch an den übrigen öffentlichen Plätzen ableſen zu laſſen.. Drey gantzer Nächte hinter einander / waren alle Häuſer der Stadt / aufs ſchönſte illuminiret / und in allen Kirchen wurde den gantzen Tag durch geläutet. Es iſt alſo dieſes Feſtin mit unbeſchreiblicher Freude und allgemeinem Vergnügen / aller getreuen Unterthanen beſchloſſen worden.

(❀)

Ihro Kayſerl. Majeſt.
Selbſthalterin von allen Reußen
Ratification
über den
Tractat
des mit Ihro Majeſt. dem Könige und der Crone Schweden zu Abo errichteten und geſchloſſenen ewigen Friedens mit Inſerirung des gantzen Tractats.

Von GOttes Gnaden Wir ELISABETH die Erſte, Käyſerin und Selbſthalterin von allen Reuſſen, zu Moſcau, Kiew, Wladimir, Novogorod, Czaarin zu Caſan, Czaarin zu Aſtrachan, Czaarin zu Siberien, Frau zu Pleſcau, und Groß-Fürſtin zu Smolensko, Fürſtin zu Eſthland, Lieſland, Carelen, Twer, Jugorien, Permien, Wiatka, Bolgarien, und mehr andern, Frau und Groß-Fürſtin zu Novogorod des Niedrigen Landes, zu Tſchernigow, Reſan, Roſtow, Jaroſlaw, Beloſerien, Udorien, Obdorien, Condinien, und der gantzen Nord-Seite Gebiethe-rin, und Frau des Iveriſchen Landes, der Cartaliniſchen und Gruſiniſchen Czaaren und des Cabardiniſchen Landes, der Czerkaßiſchen und Goriſchen Fürſten, und mehr andern Erb-Frau und Beherrſcherin. Thun hiemit kund, daß da nach glücklich beygelegtem Kriege und hergeſtellten heylſamen Frieden zwiſchen Uns und Unſerm Reiche an einem, und Seiner Königl. Majeſt. dem von GOttes Gnaden Durchlauchtigſten Großmächtigſten Könige und Herrn, Herrn FRIEDRICH der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgrafen zu Heſſen, Fürſten zu Hirſchfeld, Grafen zu Catzen-Elnbogen, Dietzen, Ziegenheim, Nidda und Schaumburg ꝛc. und dem Reiche Schweden am andern Theil, unter Göttlichem Seegen, durch die von beyden Seiten auf dem Friedens-Congreß zu Abo beſtellte gevollmächtigte Miniſtres, und Krafft der ihnen ertheilten Vollmacht, ein förmlicher immerwährender Friedens- und Freundſchafts-Tractat verabredet, feſtgeſetzet und geſchloſſen worden, des Inhalts wie ſolcher von Wort zu Wort hiernächſt lautet:

Im Nahmen der heiligen und unzertrennten Dreyeinigkeit.

Kund und zu wissen sey hiemit: Daß nachdem Ihro Käyserliche Majestät die Durchlauchtigste, Großmächtigste Käyserin und Grosse Frau, Frau ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen zu Moskau, Kiow, Wladimir, Novogorod, Czaarin zu Casan, Czaarin zu Astrachan, Czaarin zu Siberien, Frau zu Plescau und Groß-Fürstin zu Smolensko, Fürstin zu Esthland, Liefland, Carelen, Twer, Jugorien, Permien, Wiatka, Bolgarien, und mehr andern, Frau und Groß-Fürstin zu Novogorod des Niedrigen Landes, zu Czernigow, Resan, Rostow, Jaroslaw, Belooserien, Udorien, Obdorien, Condinien, und der gantzen Nord-Seite Gebietherin, und Frau des Iverischen Landes, der Cartalinischen und Grusinischen Czaaren, und des Cabardinischen Landes, der Czerkaßischen und Gorischen Fürsten, und mehr andern Erb-Frau und Beherrscherin, eines, und Ihro Königl. Majest. der Durchlauchtigste, Großmächtigste König und Herr, Herr FRIEDRICH der Erste, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Katzen-Elnbogen, Dietzen, Ziegenheim, Nidda und Schaumburg ꝛc. andern Theils, nach dem Triebe einer Gottgefälligen Versöhnlichkeit darauf bedacht gewesen, wie die seit dem zu Nystadt Ao. 1721. den 30ten Aug. geschlossenen Frieden, im Jahr 1741. zwischen Rußland und Schweden entstandene Mißhelligkeiten, und der darauf bishero geführte Krieg geendiget, und dem zeitherigen Blutvergiessen, nebst dem Land-verderblichen Unheil, je eher, je lieber abgeholffen werden möge; So ist es durch des Allerhöchsten Fügung und Seegen dahin gediehen, daß von beyderseits hohen Theilen bevollmächtigte Ministri verordnet worden, um einen aufrichtigen, sichern, und zu allen Zeiten beständigen Frieden, und ewigwährendes Freundschafts-Band, unter beyderseits Reichen, Ländern, Unterthanen, und Einwohnern, mit einander abzuhandlen, und zu schliessen, nehmlich abseiten Ihro Kayserlichen Majest. Selbsthalterin von allen Reussen, der Hochwohlgebohrne Herr Alexander Rumantzow, von Ihro Käyserl. Majest. Trouppen General en Chef, Obrist-Lieutenant der Preobraschenskischen Leib-Garde, und Ritter derer Rußischen Orden des heiligen Andreas und Alexander, und der Hochwohlgebohrne Herr Johann Ludwig Pott Baron von Luberas, von Ihro Käyserl. Majest. Trouppen General en Chef, und Ritter des heili-

heiligen Alexander-Ordens, wie auch abseiten Seiner Königl. Majest. und des Reichs Schweden, der Hochwohlgebohrne Herr Baron Herman von Cedercreutz, Ihro Königl. Majest. und des Reichs Schweden Rath, und der Wohlgebohrne Herr Erich Matthias von Nolcken, Ihro Königl. Majest. Etats-Secretaire: Welche bevollmächtigte Ministri in der durch beyderseitige Ubereinstimmung zum Congreß und Handlungs-Ort ernannten und beliebten Stadt Abo in Finnland zusammen gekommen, und nechst erbetenen Göttlichen Beystande, und nach beygebrachten, auch gegen einander gewöhnlicher massen ausgewechselten Vollmachten, das heilsame Werck mit einander fürgenommen, und nach gepflogener Unterhandlung, durch des Allerhöchsten Gnade, sich des nachfolgenden immerwährenden ewigen Frieden-Schlusses, in beyder hohen Theile Nahmen, und von Ihrentwegen vereinbahret und verglichen haben:

I.

Es soll von nun an ein immerwährender, ewiger, aufrichtiger und unverbrüchlicher Friede zu Lande und zu Wasser, auch eine wahre Einigkeit, und ein unauflösliches ewiges Freundschaffts-Band seyn, und bleiben, zwischen Ihro Kayserl. Majest. der Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Kayserin und Grossen Frauen, Frauen **Elisabeth** der Ersten, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ihro Kayserl. Majest. Successoren und Nachkommen am Reußisch-Kayserlichen Throne, auch allen Dero Ländern, Städten, Herrschaften und Gebiethen, Vasallen, Unterthanen und Einwohnern eines, und Ihro Königl. Majest. von Schweden, dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige und Herrn, Herrn **Friederich** dem Ersten, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. und dem Königreich Schweden, und Seiner Königl. Majest. Successoren und Nachkommen am Schwedischen Throne, und Dererselben sowohl in- als ausserhalb Römischen Reichs belegenen Herrschaften, Provincien, Ländern, Städten, Vasallen, Unterthanen, und Einwohnern andern Theils; So daß hinführo beyde hohe pacisc̃irende Theile nicht nur einer dem andern nichts feindliches, oder wiederwärtiges, es sey heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, durch die Seinige oder Andere, zufügen lassen, vielweniger einer des andern Feinden, unter was Nahmen es auch geschehen mögte, Hülffe leisten, oder mit ihnen in Bündnisse, so diesem Frieden zuwieder seyn könnten, sich einlassen; Sondern vielmehr, wann dergleichen mit einer Puissance obhanden wären, von denselben ohne Verzug gäntzlich abstehen, und dagegen eine treue Freund- und Nachbarschaft und aufrichtigen Frieden unter einander pflegen und unterhalten, einer des andern Ehre, Nutzen und Sicherheit treulich meynen und befördern, Schaden und Unheil aber, so viel an ihnen, nach äusserstem Vermögen kehren, und abwenden wollen und sollen, damit der wiederhergestellte Friede, und eine beständige Ruhe, zu beyder Reiche und Unterthanen Flor, und Aufnahme, unzerrüttet conserviret, und beybehalten werden möge. Zu welchem Ende dann beyde hohe pacisc̃irende Theile, nach völliger zum Standebringung dieses Frieden-Tractats, auf nähere Verbündnisse mit einander unverzüglich bedacht seyn werden.

2.

Es soll ferner beyderseits eine allgemeine Amnestie, und ewige Vergessenheit alles dessen seyn, was währenden diesem Kriege über, von der einen oder andern Seite feindliches oder wiederwärtiges, es seye durch die Waffen, oder sonst gegen einander fürgenommen, ausgeführet, und geschehen ist, so daß dessen nimmer weiter soll gedacht werden, viel weniger jemand dessen zu irgend einer Zeit in Unguten entgelten. Und sollen absonderlich alle und jede hohen und niedrigen Standes Unterthanen, oder Fremde, von welcher Nation sie auch seyn mögen, die währendem Kriege bey der einen Partey Dienste genommen und gehuldiget, oder sich bey der andern feindlich aufgeführet haben, (ausgenommen diejenige Rußische Cosaquen und ihre Kinder, so die Schwedische Waffen gefolget) in dieser allgemeinen Amnestie allerdings begriffen und eingeschlossen seyn, also und dergestalt, daß allen insgesamt, und einem jeden insbesondere, solches ihr Verhalten keines weges künfftig soll zugerechnet, vielweniger ihnen deswegen das geringste Leid verursachet, sondern ihnen ihre zustehende Rechte und Gerechtigkeiten gelassen und eingeräumet werden.

3.

Nachdem man von beyden Theilen wegen Aufhebung aller Feindseeligkeiten, im gantzen hiesigen Großfürstenthum Finnland so wohl als auch bey denen auf der See befindlichen Flotten, bereits vor Abfassung dieses Haupt-Tractats vorläuffig übereingekommen; Als soll solche Aufhebung der Feindseeligkeiten auch in Betracht aller übrigen beyderseits zugehörigen Orten und Enden, hiemit bündigster maassen bekräfftiget, und alle und jede Feindseeligkeiten auf ewig gehemmet, und gehoben seyn und bleiben. Dabey auch verabredet worden, den völligen Schluß dieses ewigen Frieden-Tractats, sogleich nach Auswechselung der Ratificationen desselben, überall kund und bekant zu machen. Im Fall aber unterdessen aus Unkunde des Friedens, irgendwo, zu Wasser oder zu Lande einige Hostilitäten, wie sie auch Nahmen haben mögten, verübet werden; So soll solches dem gegenwärtigen geschlossenen Tractat im geringsten nicht zum Präjudice gereichen, sondern dasjenige, was etwa an Menschen und Haabseeligkeiten genommen, und entführet seyn mögte, ohnweigerlich restituiret, und zurück gegeben werden.

4.

Ihro Königl. Majest. von Schweden bekräfftigen hiemit von neuem auf das allerfeyerlichste vor sich, und Dero Successoren und Nachkommen an dem Schwedischen Throne und das Königreich Schweden, **Ihro Kayserl. Majest. Elisabeth der Ersten, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen** und Dero Successoren und Nachkommen am Reußisch-Kayserl. Throne zu einem völligen, unwiederrufflichen, ewigen Besitz und Eigenthum, die von der Crone Schweden dem Reußischen Kayserthum im Jahr 1721. den 30sten Augusti, nach dem vierten Articul des Nystädtischen Tractats, auf ewig geschehene Abtretung derer Provincien Ehstland, Liefland, Ingermanland, und des Theils von Carelen, mit dem District von Wyburgs-Lehn, welche im achten Articul des Nystädtischen Tractats beschrieben sind, und denen Städten und Festungen Riga, Dünamünde, Pernau, Reval, Dörpt, Narva, Wyburg, Kexholm und allen übrigen zu ermeldten Provincien gehörigen Städten, Festungen, Hafen, Plätzen, Districten, Ufern, nebst

nebst denen Insuln Oesel, Dagoe, und Möen, auch allen andern von der Churländischen Gräntze ab, an denen Ehst-Lieff-und Ingermanländischen Ufern, und auf der Ost-Seiten von Reval im Fahrwasser nach Wyburg auf der Süd-und Ost-Seiten liegenden Insuln, mit allen so wohl in diesen Insuln, als in oberwehnten Provincien, Städten und Oertern befindlichen Einwohnern und Habitationen, und überhaupt mit allen Appertinentien und Dependentien, Hoheiten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, nichts überall davon ausgenommen, und wie solche von der Crone Schweden besessen, genutzet, und gebrauchet worden; Und begeben Ihro Königl. Majest. sich aufs neue hiemit und renunciiren auf die bündigste Weise, als solches immer geschehen kan, auf ewig, für Sich und Dero Successoren und Nachkommen und das gantze Reich Schweden, auf alle Rechte, An-und Zusprüche, so Ihro Königl. Majest. und das Reich Schweden auf alle oberwehnte Provincien, Insuln, Länder und Oerter bis ans 1721. Jahr gehabt und damahls haben können, also und dergestalt, daß zu ewigen Zeiten Ihro Königl. Majest. und das Reich Schweden, unter was für einem Vorwand es auch seyn mögte, sich derselben nicht anmassen, noch selbige zurück fodern können, noch mögen; sondern es sollen dieselbe, so wie sie bereits dem Reußischen Kayserthum einverleibet gewesen, auch fernerhin in perpetuum demselben incorporiret seyn und bleiben. Und verbinden Ihro Königl. Majest. vor Sich, Dero Successoren und Nachkommen, und das Reich Schweden sich hiemit, und versprechen **Ihro Kayserl. Majest.** und Dero Successoren, und Nachfolgern am Reußisch-Kayserlichen Throne, bey dem ruhigen Besitz aller derselben zu allen Zeiten kräfftigst zu lassen und zu erhalten.

5.

Ihro Königliche Majestät von Schweden cediren auch hiemit und krafft dieses, vor Sich, und Dero Successoren und Nachkommen an dem Schwedischen Throne, und das Reich Schweden, **Ihro Kayserlichen Majestät** und Dero Successoren und Nachkommen am Reußisch-Kayserlichen Throne zu einem völligen, unwiederrufflichen, ewigen Besitz und Eigenthum, die in diesem Kriege durch **Ihro Kayserl. Majest.** Waffen von dem Groß-Fürstenthum Finnland eroberte Province Kymmenegord mit denen darinn befindlichen Städten und Festungen Friedrichsham und Willmanstrand, wie auch noch über dem, das Theil des Kirchspieles Pyttis, so jenseit und Ost-werts des letzten Armes des Kymmene-oder Keltis-Strohmes, welcher Arm zwischen Groß-und Klein-Aborfors fliesset, belegen, und von der Savolarischen Province die Stadt und Festung Nyslott, zusamt einem District, wie solcher hierunten in dem Articul von der Gräntz-Scheidung beschrieben wird, und allen übrigen zu ermeldter Kymmenegordschen Province und dem Nyslottschen District, nebst besagtem Theil des Kirchspieles Pyttis, bis an jetzt-erwehnten letzten Arm gehörigen Hafen, Plätzen, Districten, Ufern, und allen von der Mündung solchen Armes nach dem Fahrwasser auf der Süd-und Ost-Seite liegenden Insuln, mit allen so wohl auf diesen Insuln, als in oberwehnter Province, Städten und Oertern befindlichen und gehörigen Einwohnern und Habitationen, und überhaupt, mit allen Appertinentien und Dependentien, Hoheiten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, nichts überall davon ausgenommen, und wie solche von der Crone Schweden besessen, genutzet und gebrauchet worden. Und begeben Ihro Königl. Majest. Sich hiemit, und renunciiren auf die bündigste Weise, als solches immer geschehen kan, auf ewig, für sich, Dero Successoren und Nachkommen am Schwedischen Throne, und das gantze Reich Schweden auf alle Rechte, An-und Zusprüche, so Ihro Königl. Majest. und das Reich Schweden auf oberwehnte Province, Städte, Länder, Oerter, und Insuln so wohl, als auf obgedachtes Theil des Kirchspieles Pyttis, und die Stadt und Festung Nyslott, und

dem dazu gelegten Distrikt, bishero gehabt und haben können; Wie dann auch alle Einwohner derselben ihres Eydes und Pflicht, womit sie Ihro Königlichen Majest. und dem Reiche Schweden verbunden gewesen, krafft dieses, gäntzlich erlassen und entbunden, auch dem Reußischen Kayserthum in perpetuum incorporiret seyn, und bleiben sollen, auf gleiche Art und Weise, wie in dem vorhergehenden Articul, die nach dem Nystädtschen Tractat abgetretene Provincien, Städte, Länder, Plätze, Ufern, Insuln und Hafen, mit denen darinn befindlichen Unterthanen, Vasallen, und Einwohnern dem Reußischen Kayserthum auf alle Zeiten incorporiret und einverleibet sind. Und verbinden Sich Ihro Königl. Majest. und das Reich Schweden hiemit, und versprechen, sich derselben, unter was für einem Vorwand es auch immer seyn mögte, niemahlen anzumassen, noch selbige zurück zu fodern, sondern **Ihro Kayserl. Majest.** Dero Successoren und Nachfolgere an dem Reußisch-Kayserlichen Throne, bey dem ruhigen Besitz aller derselben zu allen Zeiten kräfftigst zu erhalten und zu lassen. Es sollen auch alle Urkunden und Briefschaften, so diese Länder insbesondere concerniren, aufgesuchet, und so viel deren gefunden werden können, an **Ihro Kayserl. Majest.** hiezu Bevollmächtigte, getreulich abgeliefert werden.

6.

Ihro Kayserliche Majestät von allen Reussen versprechen dagegen, innerhalb vier Wochen nach ausgewechselten Ratificationen dieses Frieden-Tractats, oder noch eher, wann es möglich ist, Seiner Königlichen Majest. und dem Reiche Schweden, von Dero occupirten und gegenwärtig in Besitz habenden Ländern des Groß-Fürstenthums Finnland, zu restituiren und wieder einzuräumen, die Provincien Oesterbothen, Biörneborg, Abo, die Insuln von Ahland, und die Provincien Tawasthus und Nyland, nebst dem Theil des Kirchspiels Pyttis, so diesseits und Westwerts des letzten Armes des Kymmene-oder Keltis-Strohmes, so wie dieser Arm im vorhergehenden fünfften Articul beschrieben, belegen ist, mit allen ihren Appertinentien, wie auch dasjenige Theil von Carelen, oder Kexholms-Lehn, so Schweden krafft des Nystädtschen-Tractats zugehörig, und die Province Sawolax, ausgenommen die Stadt und Festung Nyslott, mit der Gräntze, so in dem hierunten folgenden Articul von der Gräntz-Scheidung ausbeschieden worden, also und dergestalt, daß **Ihro Kayserl. Majest.** Dero Successoren und Nachfolgere am Reußisch-Kayserlichen Throne, auf diese nunmehr restituirte Provincien des Groß-Fürstenthum Finnlands kein Recht, noch Ansprache, unter was Schein und Nahmen es auch seyn mag, in Ewigkeit haben, noch sich machen können. Wie dann auch alle Einwohner derselben, ihres Eydes und Pflicht, womit sie **Ihro Kayserl. Majest** und Dero Successoren am Reußischen Kayserthum verbunden gewesen, krafft dieses, gäntzlich erlassen und entbunden seyn sollen.

7.

Und nachdem man beyderseits die wahre und ernstliche Intention hat, einen aufrichtigen und beständigen Frieden zu machen, und solchergestalt allerdings nöthig ist, daß die Gräntzen zwischen beyden Reichen und Ländern auf solche weise eingetheilet und eingerichtet werden, daß kein Theil dem andern einige Ombrage geben, sondern vielmehr ein jeder dasjenige, so ihm durch diesen Frieden verbleibet, in erwünschter Ruhe und Sicherheit besitzen, und nutzen könne; Als ist zwischen beyden hohen paciscirenden Theilen hiemit beliebet, und verabredet worden, daß von nun an zu ewigen Zeiten, zwischen Rußland und Schweden, die Gräntze folgende seyn, und bleiben soll, nehmlich es fänget dieselbe an, an dem Nord-Wall des Sinus Finnici, an dem Ausflusse des letzten westlichen Armes des Kymmene-oder Keltis-Strohmes, welcher Arm zwischen dem adelichen Guthe Groß-Aborfors und dem Dorffe Klein-Aborfors in die See fliesset, und gehet von der Mündung längst selbigen letzten Arm aufwerts, bis an den Ort, wo dieser letzte Arm aus dem Kymmene-oder Keltis-Strohm ausgehet, so daß alle Arme und Ausflüsse des Kymmene-oder

oder Keltis-Strohmes nach der See zu, in selbiger Gräntze eingeschlossen werden, und alles, was an der Ost- und Südlichen Seite des Kymmene-oder Keltis-Strohmes und dessen vorgedachten letzten Armes belegen, dem Reußischen Kayserthum, was aber an der West- und Nordlichen Seite lieget, dem Königreiche Schweden verbleibet, und continuiret solche Gräntze längst dem Kymmene-oder Keltis-Strohm bis dahin, wo dieser Strohm die Tawasthusische Gräntze berühret, von wannen sie die zwischen Tawasthus und Kymmenegords Provincien befindliche ordinaire Gräntze folget, bis an den Ort, wo die Tawasthusische Gräntze mit der Savolaxischen an die von Kymmenegord zusammen stösset. Von dannen kehrt sich die Gräntze Ostwerts längst der ordinairen Gräntze, so Kymmenegords und Savolax-Lehne scheidet, bis an den Ort, wo die an der West-Seite von Nyslott zu ziehende neue Gräntz-Linie (welche zu dem Ende vorher abgestochen seyn muß) die ordinaire Kymmenegords Gräntze berührt. Von dannen gehet die Gräntze in solcher neuen Linie Nordlich fort, so daß, wann Nyslott von derselben recht gegen Osten zu liegen kömmt, sie von dannen zwey Schwedische Meylen, etwas mehr oder weniger, entfernet bleibet, nachdem es die natürliche Situation zu desto füglicherer Gräntz-Scheidung an die Hand geben wird. Sie continuiret so dann ferner Nordwerts noch zwey Schwedische Meilen, etwas mehr oder weniger, ebenfalls nach Beschaffenheit der Situation, und wendet sich von dannen gegen Osten, in welcher Lage sie so lange fortfähret, bis das Schloß Nyslott in der Distance von zweyen Meilen von solcher Gräntz-Linie nach Süden zu stehen kömmt. Hieselbst wird ein fester Gräntz-Punct etabliret, von welchem sich die Gräntze ohngefehr Süd-Ostwerts kehret, bis an den Punct, wo die Gräntze zwischen Savolax und Schwedisch-Carelen, mit der, nach dem Nystädtschen Frieden, festgestellten Gräntze von Reußisch- und Schwedisch-Carelen zusammen trifft. Bey dieser gantzen Gräntz-Führung ist überhaupt verabredet worden, daß alle Flüsse und Bäche, so die Scheidung dieser Reichs-Gräntze ausmachen, auch an sich selbst in die Helffte abgetheilet werden sollen. Gegen Carelen oder dem Schwedischen Theile von Kexholms-Lehn, von dem Orte, wo die jetztgedachte neue Gräntze des Districtes um Nyslott an die vorige, nach dem Nystädtschen Frieden gemachte Gräntze stösset, wie auch in denen Lappmarcken, verbleibet die Gräntze zwischen beyden Reichen allerdings, wie selbige bishero nach oberwehnten Nystädtschen Tractat eingerichtet gewesen; Wie dann **Ihro Kayserl. Majest.** vor Sich, Dero Successoren und Nachkommen am Reußisch-Kayserlichen Throne, die in dem Nystädtschen Friedens-Schlusse, Ihro Königl. Majest. und dem Reiche Schweden geschehene Abtretung desjenigen Theils von Carelen, sonst ein Theil von Kexholms-Lehn genannt, so in denen älteren Zeiten dem Reußischen Kayserthum zugehörig gewesen, auf die bündigste Weise bekräfftigen und erneuern, solchergestalt, daß sie diesen Theil von Carelen oder Kexholms-Lehn, zu keiner Zeit, unter was Schein es auch seyn mögte, zurücke fodern wollen, noch können, sondern es soll derselbe, denen Schwedischen Landen, so wie zuvor, also auch fernerhin, zu ewigen Zeiten incorporiret seyn und bleiben. Und ist weiters verabredet, daß so gleich nach erfolgter Ratification dieses Haupt-Tractats, an beyden Seiten Commissarii ernannt werden sollen, um diese Gräntz-Scheidung auf Art und Weise, als hier oben beschrieben, zu verrichten und abzutheilen, welchen Commissarien dann auch nach reciproquer Übereinkommung frey stehen soll, diejenigen Ländereyen und Gründe, so particulairen Personen und Unterthanen zugehörig, und vermittelst dieser neuen Gräntze durchgeschnitten werden, bey der Gräntz-Scheidung, nach Bequemlichkeit derer Interressenten, mit einem gleichgültigen anderseitigen Landes-Stücke zu compensiren, und zu vertauschen.

8.

Es soll in denen so wohl durch den Nystädtschen als gegenwärtigen Friedens-Tractat cedirten Ländern kein Gewissens-Zwang eingeführet, sondern vielmehr die Evangelische Religion, samt Kirchen- und Schul-Wesen, und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzteren Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beybehalten werden; jedoch, daß in selbigen die Griechische Religion hinführo ebenfals frey und ungehindert exerciret werden könne und möge.

9. Ihro

9.

Ihro Kayserl. Majest. von allen Reussen versprechen daneben, daß gleichwie die sämtliche Einwohner der durch den Nystädtschen Frieden dem Reußischen Kayserthum incorporirten Provincien, Esthlands, Liefflands, und Oesels, also auch die zu der neu acquirirten Kymmenegordschen Province, wie auch der Stadt und Festung Nyslott, und dessen District, gehörige Einwohner, adeliche und unadeliche, samt denen in sämtlichen sothanen Provincien befindlichen Städten, Magistraten, Gilden, und Zünfften, bey ihren unter der Schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, beständig und unverrückt gehandhabet und geschützet werden sollen.

10.

Und nachdem die zu vorigen Zeiten, durch die Königl. Schwedische Reductions-Liquidations- und andere dergleichen Commissionen, ergangene Einziehung und Sequestration der Land-Güther in den Hertzogthümern Esth- und Liefland und der Provinz Oesel, krafft des eilfften Articuls des Nystädtschen Friedens, in totum gehoben; als soll es auch damit sein immerwährendes Bewenden haben, und die Possessores, welchen zufolge gedachten eilfften Articuls dergleichen Land-Güther würckl. restituiret und eingewiesen worden, samt deren Erben und Erbnehmern bey dem eigenthümlichen ungehinderten Besitz, Genuß, und Disposition derselben zu allen Zeiten geschützet und erhalten werden. Mit denen Erbschafften und andern Anforderungen, so die Unterthanen beyderseits laut Pacificenten Reiche, in des einen oder andern Theils Landen, rechtmäßig haben und haben können, soll es nach Einhalt des zwölfften Articuls des Nystädtschen Tractats sein verbleiben haben. Die Einwohner und Unterthanen derer im gegenwärtigen Friedens-Tractat an Ihro Kayserl. Majest. auf ewig abgetretenen Länder und Städte, wes Standes sie seyn mögen, sollen auch in Ansehung ihrer Güther, Gerechtsahmen, und andern Umständen alles dasjenige in vorkommenden Fällen zu geniessen haben, was vor die Einwohner der durch den Nystädtschen Frieden an Rußland cedirten Provincien damahlen verabredet und festgesetzet worden, derohalben in solcher Absicht der eilffte und zwölffte Articul des Nystädtschen Friedens dergestalt hiemit bekräftiget wird, als ob solche beyde Articul, wegen der nun cedirten Länder, Städte, Einwohner und Unterthanen von Wort zu Wort expresse verfasset wären.

11.

In dem Groß-Fürstenthum Finnland, so Ihro Kayserl. Majest. vermöge des vorheragehenden sechsten Articuls Sr. Königl. Maj. und dem Reiche Schweden restituiren, sollen a dato der Unterzeichnung dieses Friedens-Vertrags alle Contributiones an Gelde gäntzlich cessiren, und aufhören; und obgleich nach hergebrachter Kriegs-Gewohnheit dem Lande competiret hätte, die Armee Ihro Kayserl. Majest. mit dem behörigen Proviant zu verpflegen; so wollen Ihro Kayserl. Majest. doch zu Soulagirung der Einwohner, ihnen solches, wie bisher geschehen, also auch künftig erlassen, die Fourage aber soll denen Trouppen bis zur gäntzlichen Evacuation, nach wie vor, auf dem Fuß, als solches bis hiezu verordnet, und gehalten, ohne Entgeld völlig geliefert werden. Denen Trouppen soll bey harter Straffe verbothen seyn, bey ihrem Abzuge einige Bediente von der Finnischen Nation, gegen ihren Willen, aber gar keine Finnische Bauers-Leute mit sich weg zu führen, noch ihnen die geringste Gewalt oder Unrecht zu zufügen. Uber dem sollen auch alle Festungen und Schlösser im Groß-Fürstenthum Finnland in dem Stande, worinn selbige sich jetzo befinden, gelassen werden; jedennoch aber Ihro Kayserl. Majest. frey stehen, bey Evacuirung jetztgedachten Landes und Oerter, alles grobe und kleine Geschütze, dessen Zubehör, Ammunition, Magazins und andere Kriegs-Behuffe, wie sie Nahmen haben mögen, und Ihro Kayserl. Majest. haben dahin bringen lassen,

sen, wieder mitzunehmen; auch sollen zu Abführung dessen allen, wie auch der Bagage der Armee, die benöthigte Vorspann, und Fuhren bis an die Gräntze von denen Einwohnern unweigerlich und ohn Entgelt gegeben und prestiret werden. Wann auch in der zur Evacuation obbestimmten Zeit alles dieses nicht könte abgeführet werden, sondern davon ein Theil vor erst zurück gelassen würde; so soll solches alles in guter Verwahrung bleiben, und nachhero allemahl, zu welcher Zeit es auch verlanget würde, an diejenige, so von Seiten Ihro Kayserl. Majest. darum abgeschicket werden, ohnweigerlich abgefolget, und wie das vorige, bis an die Grentze abgeführet werden. Wann auch von Ihro Kayserl. Majest. Trouppen einige Urkunden und Briefschaften, so dieses Groß-Fürstenthum Finnland concerniren, gefunden und etwa aus dem Lande geführet seyn solten; so wollen Ihro Kayserl. Majest. selbige, so viel als möglich, aufsuchen, und was davon gefunden wird, an Ihro Königl. Majest. von Schweden dazu Bevollmächtigte getreulich zurück geben lassen.

12.

Die beyderseitige Krieges-Gefangene, von was Nation, Condition, und Stande sie sind, sollen so fort nach erfolgter Ratification dieses Frieden-Tractats, ohne Zahlung einiger Rançon, gleichwohl nachdem ein jeder vorhero der etwa contrahirten Schulden halber entweder Richtigkeit getroffen, oder doch vor die Bezahlung derselben genugsahme und billigmässige Caution gestellet, der Gefangenschaft erlassen, in völlige Freyheit gesetzet, und von beyden Seiten ohne Auffenthalt und in einer gewissen, nach Entlegenheit der Oerter, wo diese Gefangene sich anjetzo aufhalten, proportionirten Zeit, bis an die Gräntze mit nöthiger Vorspann ohne Entgelt nach Möglichkeit fortgeholffen werden. Diejenige aber, so bey dem einen, oder andern Theil Dienste genommen, oder sonsten in des einen oder andern Theils Landen zu bleiben gesonnen sind, sollen ohne Unterscheid dessen völlige freye Macht und Gewalt haben. Eben dieses verstehet sich auch, von allen während dieses Krieges im hiesigen Groß-Fürstenthum angeworbenen und sonst weggebrachten Leuten, welche ebenfals ihres Gefallens bleiben, oder auch nach ihrer Heymath frey und ungehindert zurück kehren können und mögen, ausgenommen diejenige, so auf ihr Verlangen den Griechischen Glauben angenommen, welche auf Ihro Kayserl. Majest. Seite zurück bleiben; zu welchem Ende dann beyde hohe pacisirende Theile in Ihren Ländern durch öffentliche Edicta solches publiciren und bekannt machen lassen wollen. Ihro Königl. Majest. versprechen vor Sich, und das Reich Schweden darneben, daß die vorige Einwohner und Unterthanen der Städte Fridrichsham, Willmanstrand, Nyslott, und dessen Districts, wie auch der gantzen Kymmenegordschen Province, so bey Anfang und Fortsetzung des Krieges, ihre Wohnungen verlassen, und nach Schweden, oder andere nunmehro wieder restituirte Provincien des Groß-Fürstenthums Finnland geflüchtet, wes Standes sie auch seyn mögen, nach ihrer Heymath und Wohnungen ungehindert zurück zu kehren, völlige Freyheit haben sollen.

13.

Ihro Kayserl. Majest. von allen Reussen haben auch gestattet, daß es Ihro Königl. Majest. von Schweden zu ewigen Zeiten frey stehen soll, in Ihro Kayserl. Majest. an der Ost-See und dem Sinu Finnico belegenen Hafen, jährlich vor funffzig tausend Rubel an Geträyde aufkauffen zu lassen, welche auf geschehene Bescheinigung, daß sie entweder vor Seiner Königl. Majest. Rechnung, oder doch durch Schwedische von Ihro Königl. Majest. hiezu specialiter authorisirte Unterthanen erkaufft sind, ohne Bezahlung einigen Zolles, oder anderer Auflagen, nach Schweden frey ausgeführt werden sollen. Welches gleichwohl nicht von denen Jahren verstanden werden muß, in welchen wegen Mißwachses oder anderer erheblichen Ursachen halber, Ihro Kayserl. Majest. sich gemüßiget finden mögten, die Ausfuhr des Geträydes überhaupt allen Nationen zu verbiethen.

Die

14.

DJe Commercien sollen frey und ungehindert zwischen dem Reußischen Kayserthum, und dem Reiche Schweden, und denenselben zugehörigen und untergebenen Ländern, Unterthanen, und Einwohnern so wohl zu Lande, als zu Wasser, eingerichtet, und so bald, als möglich, durch einen besondern Tractat zum Vortheil beyder Reiche befestiget werden. Inzwischen aber können beydes die Rußische und Schwedische Unterthanen, so gleich nach Ratificirung dieses Friedens, in beyderseitigen Reichen und Ländern, gegen Bezahlung des in einem jeden Reiche gewöhnlichen Zolles und anderer etablirten Rechte, in allerhand Waaren, ihren Handel frey und ohngehindert treiben; und sollen die Rußische Unterthanen in Seiner Königl. Majest. von Schweden Reiche und Landen, und hingegen wieder die Schwedische Unterthanen in **Ihro Kayserl. Majest.** Reiche und Landen, eben die Privilegien und Vortheile im Commercio zu genießen haben, welche amicissimae genti, darinnen zugestanden und gegönnet werden.

15.

DJe Handels-Häuser, welche **Ihro Kayserl. Majest.** Unterthanen vorhin im Königreich Schweden und andern Schwedischen Ländern gehabt, sollen ihnen, nach erfolgtem Frieden, nicht nur unverzüglich, so wie sie selbige vorhero besessen und genutzet, wieder restituiret, und eingeräumet werden, sondern es soll ihnen überdem annoch erlaubet seyn, auch in andern des Reiches Schweden Städten und Hafen, da sie es verlangen, dergleichen Handels-Häuser sich anzuschaffen und einzurichten. Desgleichen sollen an die Schwedische Unterthanen die Handels-Häuser, so dieselbe vorhin in gewissen **Ihro Kayserl. Majest.** zugehörigen Ländern gehabt, ebenfals unverzüglich nach erfolgtem Frieden, so wie sie selbige vorhero besessen und genutzet, wieder restituiret und eingeräumet werden, ihnen auch frey gelassen seyn, in denen sowohl im Nystädtschen Frieden, als gegenwärtigen Tractat cedirten Städten und Hafen ebenfals dergleichen Handels-Häuser sich anzuschaffen und einzurichten.

16.

IM Fall Schwedische Krieges- oder Kauffmans-Schiffe durch Sturm, Ungewitter oder andere Zufälle an denen Ufern, und See-Küsten des Reußischen Kayserthums, und demselben unterliegenden Ländern, stranden oder vergehen würden; So soll von **Ihro Kayserl. Majest.** Unterthanen denen Nothleidenden alle treue und aufrichtige Assistance geleistet, Menschen und Güter nach aller Möglichkeit gerettet und geborgen, und was von denen Gütern zu Land getrieben wird, denen innerhalb Jahr und Tag reclamirenden Eigenern, gegen eine billige Belohnung, sicher wieder zu Handen gestellet werden. Auf eben solche Art soll es auch Schwedischer Seits mit denen Reußischen verunglückten Schiffen und Gütern gehalten und verfahren werden, und wollen beyde hohe pacisicirende Theile daran seyn, damit durch ernsthafften Verboth und nachdrückliche Bestraffung, alle Eigenwilligkeiten, Rauben und Plündern bey dergleichen Zufällen nachbleiben und gehemmet werden mögen.

17.

DAmit auch zur See alle Gelegenheiten, welche zu einigem Mißverstand zwischen beyden hohen pacisicirenden Theilen Anleitung geben könten, so viel immer möglich abgehalten und verhütet werden mögen; Als ist hiemit beschlossen und verabscheidet worden, daß wann Schwedische Krieges-Schiffe, eines oder mehrere zur Anzahl, sie mögen kleine oder grosse seyn, eine **Ihro Kayserl. Majest.** zugehörige Festung hinführo vorbey gehen, sie als dann sollen gehalten seyn, die Schwe-

Schwedische Losung zu schiessen, worauf sie so gleich mit der Reußischen Losung von der Festung wieder begrüsset werden sollen. Gleichermassen sollen auch die Reußische Krieges-Schiffe, eine oder mehrere zur Anzahl, wann selbige eine Ihro Königl. Majest. zugehörige Festung vorbey seegeln, die Reußische Losung von sich geben, und ebenfals mit der Schwedischen Losung von der Festung wiederum salutiret werden. Übrigens werden beyde hohe pacisicirende Theile, mit dem förderlichsten und so bald immer möglich, durch eine besondere Convention abmachen und feststellen lassen, wie es in denen Fällen, da Reußische und Schwedische Schiffe einander entweder in der See, in einem Hafen, oder sonst irgendswo begegneten, oder an einigem Orte vor sich fänden, mit der Salutirung gehalten werden soll; wie man sich denn vor der Hand, und zu Verhütung aller Irrung, hiedurch vereiniget, daß bis dahin in oberwehnten Fällen, von beyderseits Krieges-Schiffen die Salutirung unterlassen werden soll.

18.

WEilen die zu vorigen Zeiten zwischen beyden Höfen gebräuchlich gewesene Defrayrung der Gesandten in dem Nystädtschen Friedens-Tractat aufgehoben worden; So wird der desfals in solchem Tractat stipulirte zwantzigste Articul hiemit dergestalt bekräfftiget, als wenn er von Wort zu Wort hieselbst inseriret wäre.

19.

WAnn auch inskünfftige zwischen beyderseits Reichen und Unterthanen einige Differentien und Zwistigkeiten sich hervorthun mögten; So soll dieser ewige Friedens-Schluß dennoch bey seiner völligen Krafft und Würckung bleiben, die Differentien und Zwistigkeiten aber durch beyderseits dazu benannte Commissarios unverzüglich untersuchet, und nach der Billigkeit abgethan und beygeleget werden.

20.

ES sollen auch von nun an, alle diejenige, welche nach erfolgter Ratification dieses Friedens, begangener Verrätherey, Mord, Dieberey und anderer Ursachen halber, oder wohl gar ohne Erheblichkeit, von der Reußischen zu der Schwedischen, oder von der Schwedischen zu der Reußischen Seite allein, oder mit Weib und Kindern übergehen, wann sie von dem Theil, dem sie entloffen sind, zurück gefodert werden, ohnweigerlich, von welcher Nation sie auch seyn mögen, und in dem Stande, wie sie gekommen, mit Weib und Kindern, auch allem dem, so sie an gestohlenen oder geraubten Gute mitgebracht, ausgeliefert und zurück gegeben werden.

21.

DJe Ratificationes über dieses Friedens-Instrument, sollen innerhalb drey Wochen, von der Unterzeichnung anzurechnen, und ehe, wo möglich ist, beygebracht und allhier zu Abo gegen einander ausgewechselt werden. Urkundlich dessen allen sind von diesem Friedens-Tractat zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von beyderseits Ministres Plenipotentiaires kraft habender Vollmachten eigenhändig unterschrieben, mit ihren Insiegeln bekräfftiget, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Abo den siebenden Augusti im Jahr Christi ein tausend sieben hundert und drey vierzig.

A. Rumantzow. (L.S.)

H. F. Cedercreutz. (L.S.)

Johann Ludwich Pott von Luberas. (L.S.)

Erich Mathias von Nolken. (L.S.)

Als

Als haben Wir obenstehenden ewigen Friedens-Tractat, in allen und jeden Articuln und Clausulen, und in seinem gantzen Inhalt, vollenkommen genehmiget, approbiret, und ratificiret, wie Wir denselbigen denn hiemit und in Krafft dieses auf die beste und feyerlichste Art genehmigen, approbiren und ratificiren, bey Unserm Kayserl. Worte vor Uns und Unsere Nachkommen im Reußischen Reiche, versprechende, daß Wir alles und jedes, so in diesem Tractat enthalten, und in Unserem Nahmen versprochen worden, nicht nur jederzeit getreu- und unverbrüchlich halten und erfüllen, sondern auch, daß selbigem auf einige Weise zuwieder gehandelt würde, niemahls gestatten wollen. Zu Urkund und Bestättigung dessen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm grössern Reichs-Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen St. Petersburg den neunzehenden Augusti ein tausend sieben hundert drey und vierzig, Unserer Regierung im zweyten Jahre,

Elisabeth.

(L. S.)

Graf Alexey Bestuschef-Riumin.

Ihro Königl. Majestät von Schweden
Ratification über den Tractat
des mit
Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen
zu Abo geschlossenen
ewigen Friedens.

Wir FRIEDRICH, von GOttes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzen-Ellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen, daß demnach zwischen Uns und der Crone Schweden einer Seits, und der von GOttes Gnaden Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen ELISABETH der Ersten, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reußen, zu Moskau, Kiow, Wladimir, Novogorod, Czarin zu Casan, Astrachan, und Siberien, Frauen zu Plescau, und Groß-Fürstin zu Smolensko, Herzogin zu Ehstland, Liefland, Careelen, Twer, Jugorien, Permien, Wiatka, Bolgarien, und anderer mehr, Frauen und Groß-Fürstin zu Novogorod des niedrigen Landes, zu Czernigow, Resan, Rostow, Jaroslaw, Belo-Oserien, Udorien, Obdorien, Condinien, und der ganzen Nord-Seite Gebietherin und Frauen, des Iwerischen Landes, der Cartalinischen und Grusinischen Czaren, und des Cabardinischen Landes, der Tzerkaßischen und Gorischen Fürsten, und anderer mehr Erb-Frauen und Beherrscherin, und dem Rußischen Reiche anderer Seits, beliebet und übereins gekommen worden, daß Beyderseits bevollmächtigte Ministri zu Abo, im Groß-Fürstenthum Finnland, sich einfinden sollten, um daselbst zusammen zu treten, und einen ewigen Frieden zwischen Uns und Beyderseits Reichen, Ländern und Unterthanen zu behandeln und zu schliessen; Und zu dem Ende Unserer Seits, Unser und des Reichs Rath, der Wohlgebohrne Freyherr, Herr Herman Cedercreuz, und Unser Stats-Secretaire, der Edle und Veste Erich Matthias von Nolcken, wie auch von wegen Ihro Majest. der Rußischen Kayserin und aller Reussen Selbsthalterin, der Wohlgebohrne Herr Alexander Rumänzof, von Ihro Majest. der Rußischen Kayserin Trouppen General en Chef, Obrister-Lieutenant der

Preobraschenskischen Leib-Garde, und Ritter der Rußischen Orden des heiligen Andreas und Alexander, und der Wohlgebohrne Herr Johann Ludwig Pott, Baron von Luberas, von Ihro Majest. der Rußischen Kayserin Trouppen General en Chef und Ritter des heiligen Alexander-Ordens, in berührtem zur Friedens-Handlung von beyden Theilen angenommenen Orte zusammen gekommen, und daselbst durch des Höchsten gnädigen Beystand, krafft der ihnen ertheilten Vollmacht, den siebenden dieses Monaths im Jahr Ein tausend siebenhundert drey und viertzig, einen ewig-währenden Frieden verabredet, geschlossen, untergeschrieben und besiegelt, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hierauf folget der gantze Tractat von Wort zu Wort mit dem obigen gleichlautend.)

Als haben Wir diesen ewigen Frieden, in allen seinen Articuln, Puncten und Clausuln, so wie selbige allhie von Wort zu Wort inseriret und eingeführet seyn, acceptiret, approbiret, confirmiret, und ratificiret, wie Wir dann selbige aufs bündigste, als solches immer geschehen kan, hiermit acceptiren, approbiren, confirmiren und ratificiren, und bey Unserm Königl. Worte, für Uns, und Unsern Nachfolgern, Königen in Schweden, und dem Reiche Schweden, geloben, daß Wir alles und jedes, so im vorhergehenden ewigen Friedens-Schlusse, und in allen dessen Articuln, Puncten und Clausuln enthalten und begriffen ist, fest, unwiedersprechlich, heilig und unzerbrüchlich, zu ewigen Zeiten halten, und erfüllen, auch keinesweges gestatten wollen, daß demselben von Uns und Unserer Seits zuwieder gehandelt werde. Urkundlich dessen haben Wir dieses mit eigener Hand untergeschrieben, und mit Unserm grössern Königl. Insiegel bekräfftigen lassen, so geschehen in Unserer Residentz-Stadt Stockholm, den funfzehenden Augusti nach Christi Geburth ein tausend siebenhundert drey und viertzig.

Friedrich.

Fried. Steenhagen.

Das Schwedische grosse Reichs-Insiegel, so bey der originalen Ratification angehängt ist, wird hiermit in Kupfer beygefüget.



Obige Ratificationes sind durch Beyderseitige bevollmächtigte Ministres auf dem Congreß zu Abo den 27. Aug. 1743. gegen einander ausgewechselt worden.

Die

Die Königl. Schwedische aufs neue bestätigte Versicherungs-Acte die Titulatur betreffend.

WIr FRIEDRICH, von GOttes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzen-Elnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund, daß demnach Unsere zu der in Abo im Groß-Fürstenthum Finnland angestelleten Friedens-Unterhandlung bevollmächtigte Ministri, Unser und Unsers Reichs Rath, der Wohlgebohrne Freyherr, Herr Herman Cedercreutz, und Unser Staats-Secretaire, der Edle und Veste Erich Mathias von Nolcken, nebst dem Haupt-Friedens-Tractat, so selbige mit **Ihro Maj. der Russischen Kayserin** gleichfals bevollmächtigten Ministris, den siebenden des jetztlauffenden Augusti Monaths geschlossen und untergeschrieben, und worüber nun ebenfals unterm heutigen dato Unsere Ratification ausgefertiget worden, eine sothane Erklährung und Versicherung von sich gegeben, wie selbige von Wort zu Wort allhie lautet:

WIr untergeschriebene Königl. Schwedische Ministres plenipotentiaires versprechen hiemit, daß **Ihro Königl. Maj.** Unser allergnädigster König und Herr, und Dero Successoren und Nachkommen am Königl. Schwedischen Throne, diejenigen Provincen und Länder, welche so wohl durch den Nystädtschen, als den allhie zu Abo anjetzo geschlossenen Frieden, dem Rußischen Reiche cediret worden, in Dero Königl. Titul niemahlen führen werden, sondern vielmehr **Ihro Kayserl. Maj.** von allen Reussen, und Dero Successoren und Nachkommen überlassen, Sich des Tituls dieser Provincen nach eigenem Gefallen alleine zu bedienen, wie dann **Ihro Königl. Maj.** denselben **Ihro Kayserl. Maj.** bey allen vorkommenden Fällen zu geben nicht wegern werden; Und verbinden wir Uns übrigens, Höchstgedachter **Ihro Königl. Maj.** hohe Ratification hierüber zugleich mit der Ratification des anjetzo geschlossenen Haupt-Tractats, herbey zu schaffen. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unseren Sigillen bekräfftigen lassen. So geschehen zu Abo den siebenden Augusti, Ein tausend siebenhundert und drey und viertzig.

(L.S.) **H. Cedercreutz.** (L.S.) **Erich Mathias von Nolcken.**

ALs haben Wir, was obgenandte Unsere Plenipotentiarii solcher gestalt declariret und versprochen, genehmigen, beyfallen und ratificiren wollen, wie Wir auch selbiges hiemit und krafft dieses, in allen Stücken genehmigen, beyfallen und ratificiren, geloben auch auf Unser Königl. Wort aufs bündigste, daß deme in aller masse gelebet und nachgekommen, und auf keinerley Weise zuwider gehandelt werden solle. Urkundlich dessen, haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen in Unserer Residentz-Stadt Stockholm, den funffzehenden Augusti, im Jahr nach Christi Geburth, Ein tausend siebenhundert und drey und vierzig.

Friedrich.

(L. S.)

Fried. Steenhagen.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 14. Septembr. 1743.

Translat.

Ihro Käyserlichen Majesté, Selbstherrscherin aller Reussen, Befehl aus Em. Dirigirenden Senat wird jedermännlich kund gemachet.

DA vermöge emanirter und publicirter Ukasen anbefohlen worden/laut der Ersten/ de An. 1717. den 13. Dec. daß niemand um Geld zu spielen sich unterstehen solte/bey Straffe/das aufs Spiel gesetzte dreyfach zu büssen / laut der andern de An. 1733. den 23. Jan. daß niemand / in Zusammenkünften / es sey in particulier oder publiqven Häusern/ um Geld / Haabe / Häuser / Güther und Leute zu spielen sich unterstehen solle ; Falls aber jemand diese Ukase und Verbot übertreten / und solchen GOtt höchst-mißfälligen Frebel begehen würde / derselbe hart gestraffet werden solte / und zwar vors erstemahl der Ubertretung/ nach obenstehender Ukase de An. 1717. mit dreyfacher Busse des aufs Spiel gesetzten / es sey an Gelde / oder was sonsten darauf stehen mag / wovon den Angeber ein Drittel / die andern zwey Drittel aber dem Hospital anheim fallen solten / diejenigen aber so auf dieser Uber-

Übertretung zum andernmahl betroffen werden / solten / wenn sie Officiers, oder sonsten Leute von Condition wären / nach untergangener oberwehnter Straffe an ihren Vermögen / auf einen Monath die Thurmhaft untergehen / und gemeine Leuthe mit Padoggen-Schlägen sonder Verschonen gestraffet werden. Vor die Übertretung zum drittenmahl / solte diese Straffe / nebst oberwehnter Geld-Busse verdoppelt / und diejenigen / so noch weiter hierinne sich verbrechen / nach der Sachen Beschaffenheit / und der Importance des Spielens / mit noch härterer Straffe angesehen werden / worauf alle Policeyen / wie auch in den Städten die Gouverneurs und Woywoden, bey der Armée aber die Haupt-Commandeurs gute Aufsicht zu halten hätten / Ew. Dirigirenden Senat aber anjetzt nicht unbekannt ist / daß viele Leuthe in Zusammenkünften / so wohl in particulier als publiqven Häusern / Charten und andere Spiele auf grosse Geld-Summen spielen / und sich dadurch unnützer Weise ruiniren / wodurch eintge ihr Vermögen gäntzlich zusetzen / welches alles denen obgedachten Ukasen zuwieder läuft: So hat auf Ordre Ihro Käyserl. Majest. Ew. Dirigirender Senat befohlen / zur Wiederhohlung obgedachter vorigen Ukasen nochmahls zu publiciren / daß Personen von allerley Condition, in particulier und publiqven Häusern um gar kein Geld / Haabe / und andere Sachen / bey Vermeydung obbeschriebener Straffen ohne Erlassung / spielen sollen. Hierauf haben die Policeyen / Gouverneurs, und Woywoden ohne die geringste Unterlassung zu sehen.

Das Original ist von Ew. Dirigirenden Senat unterschrieben.



Gedruckt in St. Petersburg beym Senat

Translatirt und gedruckt zu Riga den 18. Aug. 1743.

Translat.

Manifest.

Von Gottes Gnaden Wir ELISABETH die Erste,

Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reussen,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit allen Unsern getreuen Unterthanen kund und zu wissen:

Aus Unserm den 22. Jan. 1742. herausgegebenen Manifeste ist bereits jederman zur Genüge bekannt/ wie schwerer und wichtiger Verbrechen nicht allein wider Uns/ sondern auch wider die Sicherheit und Wohlfahrt Unseres Reiches und den allgemeinen Ruhestand/ die gewesene Ministres / Ostermann/ Münnich/ Golofkin/ und der Ober-Marschall Löwenwolde/ nebst ihren Anhängern/ sich schuldig gemacht / und welchergestalt dieselben um solcher Ursachen willen nach allen Reichs-Gesetzen zwar verurtheilet/ jedennoch von Uns aus allerhöchster Kayserl. Milde dergestalt begnadiget worden / daß / statt der ihnen wohlverdienter Weise zuerkannten härtesten Todes-Strafen / selbige nur allein an verschiedene entlegene Orte verschickt worden. Wir vermutheten dahero allergnädigst / es würde diese von Uns erzeigte Gnade nicht allein ihnen selbst und ihren Familien/ sondern auch ihren Freunden/ zum inniglichsten Vergnügen gereichen/ wie solches ohnstreitig auch die gantze Welt bezeugen wird. Dem ohngeachtet aber ist solches von einigen Bösewichten / als Uberbleibseln dieser Wurtzel/ nicht in derjenigen Betrachtung aufgenommen worden/ in welcher Wir solches allergnädigst zu thun geruhet; indem/ statt verhoffter Danckbarkeit/ in kurtzer Zeit ein desto grösseres Ubel daraus erwachsen/ wie solches von einigen Unserer getreuen Unterthanen deutlich an den Tag geleget / und bey angestellter Untersuchung auch würcklich befunden worden/ daß nehmlich der gewesene General-Lieutenant/ Stephan Lapuchin/ nebst seiner Frauen/ Natalia/ und seinem Sohne / dem gewesenen Obrist-Lieutenant/ Iwan Lapuchin / Gottes-vergessener Weise und ohne Scheu für dessen strengem Gerichte/ mit Hindansetzung aller Furcht / welche ihnen billiger massen noch im Gedächtniß hätte schweben sollen / da sie schon vorhin bey Gelegenheit obgedachter Bösewichte sich verdächtig gemacht/ und in Verhafft gewesen/ auch ohne sich im geringsten an die/ wie bekannt/ nicht nach ihren Verdiensten ihnen erwiesene Gnaden-Bezeugungen zu kehren/ aus blosser Neigung zur Printzeßin Anna / und aus Freundschafft gegen den gewesenen Ober-Marschall Löwenwolde/ unter dem Vorwand eines von Uns ihnen gegebenen Anlasses zum Mißvergnügen / zugleich mit ihnen auch die Gräfin Anna von Bestuschew/ ebenfals aus Neigung zur Printzeßin Anna und aus Rache/ wegen ihres ins Exilium verschickten Bruders/ Michael Golofkin / ohne dessen begangener Malversationen und derer von Uns vielfältig ihr erzeigten Begnadigungen eingedenck zu seyn/ gemeinschafftlich mit dem Ungarischen Minister / Marquis de Botta/ (welcher nicht seiner Pflicht gemäß als ein auswärtiger Minister / sondern als ein Anhänger der Printzeßin / und Freund vom Michael Golofkin/ sich ungebührender Weise so gar in Unsere innere Reichs-Geschäfte gemischet/ und nicht allein äusserliche sondern auch innerliche Unruhen zum Nachtheil der Wohlfahrt und Sicherheit Unseres Reiches anzustifften getrachtet) etliche Monathe hinter einander in ihren offtmahligen Zusammenkünfften/ so wohl bey der Gräfin Bestuschew als bey dem Stephan Lapuchin und dem Marquis de Botta / sich berathschlaget / auf was Art sie Uns / Unseres Erb-Kayserlichen Thrones (welcher / wie der gantzen Welt bekannt / von Alters her / durch Unsere Vorfahren in gerader Abstammung und unverrückter Ordnung bis an den Tod Kaysers Petri des Zweyten beständig beherrschet worden/ und in eben derselben Linie auch Uns als der Nächsten nach dem Geblüthe gebührte / gleichwie selbiger vermöge des Testaments Unserer geliebtesten Frau Mutter höchstseel. und glorwürdigster Gedächtniß / als souverainer und von Unserm geliebtesten Herrn Vater noch bey dessen Ruhm-vollem Leben / auf den Rußisch-Kayserl. Thron gekrönten Beherrscherin/ durch eine rechtmäßige Erbfolge Uns würck-

lich

lich bestätiget und übertragen worden) berauben / dahingegen die Regierung wie vorhin der Printzeßin Anna und ihrem Sohne in die Hände spielen könten/ ohngeachtet dieselbe niemahlen einiges gegründetes Recht dazu gehabt / noch jemahlen haben können / sondern nur lediglich durch oberwehnte Bösewichte / Ostermann / Münnich / Golofkin und ihre übrige Consorten/ wider aller Welt-Gesetze / mit Hindansetzung erwehnten Testamentes Unserer Frau Mutter/ welche Uns als rechtmäßige Erbin hinterlassen/ des Thrones fähig erkläret und darauf erhoben worden / wie solches alles aus Unserm den 22. Jan. 1742. herausgegebenen Manifeste deutlich und mit mehrerem erhellet. Bey solchen ihren Berathschlagungen nun hat der Marquis de Botta / so wohl den Lapuchin und seine Frau / als die Bestuschewin / seines Beystandes mit solchem aufrichtigen Eifer und wahrer Gesinnung gegen die Printzeßin Anna versichert / daß er nicht eher ruhen wolle / bis er der Printzeßin würde geholffen / und sie in ihren vorigen Stand gesetzt haben; auch da ihm zur Gnüge bekannt gewesen/ wie eine unverbrüchliche bundsgenossentliche Freundschafft Beyderseits **Kayserl. Majestäten** Unser geliebtester Herr Vater **Peter der Grosse** höchstseel. und unsterblicher Gedächtniß / sowohl als Unsere Frau Mutter / mit Sr. jetzt glücklich regierenden Königl. Majest. von Preussen Herrn Vater / glorwürdigster Gedächtniß / jederzeit unterhalten haben / und wie auch Wir mit Sr. Königl. Majest. in gleichmäßiger genauen und ungeänderten beyderseitigen bundsgenoßentlichen Liebe und Freundschafft beharren/ so hat er/ der Botta / zu deren Verletzung so wohl als nicht geringer Verkleinerung gedachter Sr. Königl. Majest. hohen Nahmens / und um Uns mit Sr. Königl. Majest. gottloser Weise in Mißverständnis zu setzen / sich verlauten lassen / es würde auch der König von Preussen hierinn zum Vortheil der Printzeßin mit seiner Hülffe nicht entstehen/ als um welche er bey Sr. Königl. Maj. sich bewerben wolle; da Uns doch zuverläßig bekannt / daß Se. Königl. Maj. dergleichen Absicht niemahlen gehabt/ sondern er/ der Botta / sich solcher Worte nur deswegen bedienet / um durch dergleichen ausgestreuete Nachrichten innerhalb Reiches / seinem Vermuthen nach / eine Unruhe anzurichten / mit welcher Hoffnung er/ Marquis de Botta / auch aus Rußland weggereiset / und die Lapuchine nebst der Bestuschewin in ihrem heimlichen Vorsatze/ dieses boßhaffte Unternehmen ins Werck zu richten/ bestärcket; wie denn gedachte Lapuchine/ und die Bestuschewin/ sich festiglich darauf verlassend/ eine hefftige Freude spüren lassen/ und in beständiger Erwartung dessen / allerley Mittel hervor gesucht und angewendet/ um theils andere mit in ihr Verständniß zu ziehen/ theils durch allerhand ausgestreuete boßhaffte Calumnien / bey dem Volcke eine Erbitterung und Haß gegen Uns zu erwecken/ dahingegen sie die Printzeßin auf alle Art und Weise gerühmet / und von ihrer Gnade bey vermutheter Veränderung die kräfftigsten Versicherungen gegeben/ ohngeachtet sie selbst vor diesem keine von ihr genossen. Dem ungeachtet aber haben sich / ausser acht Personen ihrer Complicen/ welche unten nahmentlich benannt sind/ von Unsern getreuen Unterthanen keine mehr gefunden/ die sie zu diesem ihren boßhafften Unternehmen hätten bewegen können; gleichwie sie denn auch nachhero/ da sie gesehen/ daß das Bündniß zwischen Uns und Sr. Königl. Maj. von Preussen erneuert worden/ und von beyden Theilen fest und unverbrüchlich unterhalten wird/ auch Wir den von Sr. Königl. Maj. Uns übersandten Ritter-Orden anzunehmen geruhet/ selbst daraus geschlossen/ daß die vorgemeldte Absicht des Marquis de Botta fruchtloß ausgeschlagen/ und daß aus dem vermeinten Kriege und der gehofften Veränderung nichts werden würde / solches hertzlich bedauret / als welches alles sie bey geschehener Befragung theils selbst gutwillig gestanden / theils auch dessen und noch eines mehreren / wie folget / überwiesen worden / und zwar hat 1.) Stephan Lapuchin / in der Hoffnung künfftiger Veränderung / auf eine recht geringschätzige und verächtliche Art / allerley ruchlose und ungeziemende Reden wider Uns ausgestossen / und / aus Liebe zur Printzeßin Anna / Uns als rechtmäßige Erbin des nach allen Rechten (wie bereits oben deutlich erwiesen und der gantzen Welt bekannt ist) Uns gebührenden Kayserlichen Thrones nicht erkennen wollen / auch andere durch seinen Sohn Iwan zu eben diesem anreitzen lassen / welchen seinen Sohn er/ auf Zurathen des Marquis de Botta / noch andere mehrere ungeziemende und auf eine Meuterey und schädliche Unruhe innerhalb Reiches abzielende Reden auszustreuen / und das Volck aufzuwiegeln beständig aufgemuntert; gleichergestalt denn auch er / Stephan Lapuchin / mit freventlicher Verachtung Unserer Regierung und souverainen Gewalt / Unser Ministerium / Senat/ Hoff- und andere Bediente / denen Wir nach ihren Würden und Verdiensten allergnädigst gewogen sind / für nichts geachtet / und auf alle Art und Weise zu verkleinern / dahingegen seine eigene Verdienste / deren er doch keine gehabt / auf alle Art zu erheben gesucht / und gewünschet / daß Unsere und Unseres Vaterlandes wahre Feinde / Ostermann / Münnich / Golofkin / Löwenwolde und ihre Consorten wiederum möchten restituiret werden / gleichwie er denn auch

auch mit dem Marquis de Botta fleißig darüber zu Rathe gegangen / und dieser würcklich von seinem eigenen Capital eine nicht geringe Summe zu ihrer Befreyung anzuwenden versprochen/ in der Hoffnung/ daß durch die Zurückberuffung Golofkins/ Münnichs / Ostermanns und derer übrigen / ihr gemeinschafftlicher Wunsch zu Wieder-Erhebung der Printzeßin Anna und ihres Sohnes / desto eher zur würcklichen Erfüllung gelangen dürffte; wannenhero auch in ihren Zusammenkünfften mit der Anna von Bestuschew und denen übrigen Consorten / wo sie auch nur gewesen / ihre vergnügteste Unterredungen und Zeit-Vertreib / einig und allein auf die Wiederherstellung der Printzeßin und auf die Mittel / wie Wir Unseres Erb-Väterlichen Kayserl. Thrones möchten beraubet und das gantze Reich in Verwirrung gesetzet werden / abgezielet. 2.) Seine Frau Natalia und die Anna Bestuschewin / als die Uhrheberinnen dieses boshaften Unternehmens / haben bey unverückter Vertraulichkeit und Freundschafft gegen einander / so wohl mit dem Marquis de Botta / als alleine unter sich über obgedachte höchstschädliche und gefährliche Anschläge beständig sich berathschlaget / da denn sie / die Natalia / dasjenige / was sie von ihm / dem Botta / vernommen / wiederum ihrem Manne zugetragen und so wohl mit ihm als andern darüber raisoniret; an welchen ihren boshafften Absichten und Rathschlägen / der gewesene abgedanckte Capitain von Unserer Leibgarde / Knäs Iwan Putätin (welcher schon vorhin bey der Affaire der Printzeßin sich nicht allein verdächtig gemacht / sondern auch auf der Folter gewesen) imgleichen die Frau des Camerherrn Lilienfeld / Sophia / (welche bey der Printzeßin als Fräulein gestanden) ebenfals Antheil genommen und bey solchen Gelegenheiten unterein ander allerley unanständige und Nachtheilige Reden / von Unserer eigenen Person geführet / gleichwie denn auch die Natalia Lapuchin / welche an Unserm Hofe Staats-Dame gewesen / mit Verachtung Unser / in der Hoffnung künftiger Veränderung / und mit Hindansetzung der als Unterthanin / ihr gebührenden Pflicht / eigenmächtiger Weise eine geraume Zeit / von Unserm Hofe weggeblieben / auch / ohngeachtet ihr solches von ihren eigenen Blutsverwandten zum öfftern vorgehalten worden / sich dennoch nicht daran gekehret. 3.) Hat der gewesene Oberster-Kriegs-Commißair von Unserer Flotte / Alexander Sybin / wider Eyd und Pflicht / obgeschriebene boßhaffte und die Entraubung Unsers Kayserlichen Thrones / zum Endzweck gehabte gefährliche Anschläge so wohl / als die wider Unsere eigene Person ausgestossene frevelhaffte Reden / von der Natalia Lapuchin zum öfftern angehöret / und ohngeachtet er die üblen Folgen derselben gar wohl eingesehen / solches dennoch nicht angezeiget / sondern vielmehr bis jetzo her verschwiegen gehalten / und folglich des Mitverbrechens sich offenbar schuldig gemacht. 4.) Des Stephan Lapuchins Sohn / Iwan Lapuchin / hat nicht allein alles / was sein Vater und seine Mutter gethan und vorgenommen / von ihnen angehöret und andern zugetragen / sondern auch von seiner eigenen Boßheit verschiedenes hinzugefüget / und hauptsächlich nach Unserer Besteigung des Rußisch-Kayserl. Thrones / da alle Unsere Unterthanen Uns den Eyd der Treue geleistet / sich dessen / in der Hofnung künfftiger Veränderung / und in der Absicht sein boßhafftes Unternehmen auszuführen / freventlicher Weise entzogen / wie nicht weniger auch in vielen Gesellschafften nebst dem Vice-Rittmeister / Lilienfeld / dem Adjutanten Colytschow / und dem Unter-Lieutenant Akinfow hinterlistiger Weise / andere von Unsern getreuen Unterthanen ins Garn zu locken gesucht; jedoch hat weder er / noch sein Vater und Mutter / ausser obgemeldten Personen / jemand mehreres zu dieser Boßheit verleiten können; so daß vielmehr er / der Iwan Lapuchin / von Unsern getreuen und redlich-gesinnten Officieren selbst darüber betroffen und überwiesen worden / da sich denn auch zugleich geäussert / daß er / bey Gelegenheit der von dem Marquis de Botta versprochenen vermeinten fremden Hülfe für die Printzeßin Anna / mit Verlassung seines Vaterlandes / ein Verräther werden wollen / und zu allen diesen seinen boßhaften Anschlägen / den Lieutenant von Unserer Garde / Iwan Moschkow / verführt und überredet / welcher sich denn gleichfals Eides- und Pflichts-vergessener Weise eben derselben Verbrechen / wie Iwan Lapuchin / schuldig gemacht / und solches auch von selbst und ohne Zwang gestanden; wannenhero nach gehaltenem General-Gericht im Senat / dabey so wohl die Geistlichkeit als das gantze Ministerium / wie auch die Vornehmsten vom Hof- Militair- und Civil-Stande versamlet gewesen / sämtlich obgeschriebenen Personen / wegen sothaner gottlosen und Uns und Unserm Reiche höchstgefährlichen bösen Anschläge / die Todes-Straffe zuerkannt worden / dergestalt / daß Stephan Lapuchin nebst seiner Frauen / Sohne / und der Anna Bestuschew / nachdem ihnen zuvor die Zungen aus dem Halse geschnitten worden / gerädert und ihre Cörper aufs Rad geflochten / Iwan Moschkow und der Knäs Putätin geviertheilet / Alexander Sybin enthauptet und ihre Cörper aufs Rad gelegt / die Sophia Lilienfeld aber nur enthauptet werden solle.

Ob nun wohl selbige insgesamt solche Straffen nach denen Gesetzen verdienet; so haben Wir dennoch / aus angebohrner Großmuth und mütterlichem Erbarmen / ihnen Unsere allerhöchste

höchste Käyserl. Gnade wollen angedeyen lassen / und demnach allergnädigst anbefohlen / sie allzusammen mit der Todes-Strafe zu verschonen / statt dessen aber dem Stephan Lapuchin nebst seiner Frauen / Sohne und der Anna Bestuschew / nach gegebener Knute / die Zunge abzuschneiden / den Iwan Moschkow und den Knäs Putätin mit der Knute / den Alexander Sybin aber mit der Peitsche abzustrafen und in das Exilium zu verschicken / imgleichen auch die Sophia Lilienfeld / wenn sie zuvor ihrer Leibes-Bürde wird entbunden seyn / nach gegebener Peitsche / an einen entlegenen Ort zu bringen / und ihre sämtliche / so wohl bewegliche als unbewegliche Güter zu confisciren; die übrigen Mitschuldige hingegen nach Wichtigkeit ihrer Verbrechen / als nemlich den gewesenen Cammerherrn Lilienfeld / nach Beraubung aller seiner Chargen / auf seine Güther / mit dem Verboth sich von dort nicht zu entfernen / zu verweisen / seinen Bruder den Vice-Rittmeister Lilienfeld / imgleichen den Lieutenant Nil Akinfow und den Adjutanten / Stephan Kolytschow von der Garde zu excludiren und mit Erniedrigung des Ranges / unter die Feld-Regimenter zu stecken / den Edelmann Nicolai Rschewski aber zum Matrosen zu machen / und solches alles / durch gegenwärtiges Manifest / zu jedermans Wissen kund zu thun / mit diesem Unsern allergnädigsten Befehl / daß alle Unsere getreue Unterthanen sich für dergleichen boßhafften Fall-Stricken hüten und als Kinder des Vaterlandes / vermöge ihres Eydes und ihrer Pflicht für die allgemeine Wohlfahrt und Ruhe des Reiches besorgt seyn mögen; auch woferne jemand künftig hin dergleichen Böswichte bey irgend einer Gelegenheit betreten würde / selbiger solches / laut denen vorhin ergangenen Verordnungen / gehörigen Ortes ohne alle Gefahr anzeigen / jedoch darbey die reine Wahrheit / so wie solches dieses mahl geschehen / ohne jemanden fälschlich oder aus Feindschaft und anderer Paßion einer That zu beschuldigen / beyöringen und dafür von Uns mit allerhöchster Kayserl. Gnade angesehen werden solle. Was übrigens den Ungarischen Minister / Marquis de Botta / und dessen während seines Hierseyns in Rußland / bezeigte und oben gemeldte böse und unverantwortliche Aufführung betrifft / so haben Wir bereits / zu Erlangung schuldiger Satisfaction / und damit der Marquis de Botta zur verdienten Straffe möge gezogen werden / bey der Königin von Ungarn Maj. geziemende Ansuchung thun lassen / in der ungezweiffelten Hoffnung / es werde gedachte Ihro Königl. Majest. nach der Billigkeit / und vermöge der zwischen Uns subsistirenden vollkommenen Freundschafft / dessen oben angezeigtes verhaßtes Betragen niemahlen genehm halten / noch Uns die verlangte Satisfaction abschlagen wollen.

Das Original ist von Ihro Käys. Maj. eigenhändig unterschrieben. (L. S.) Gedruckt in St. Petersburg beym dirigirenden Senat / den 30. Aug. 1743.

Gedruckt / Riga den 8. Sept. 1743.

Publication.

Nachdem am 13 hujus Abends um 10. Uhr / zwey dem Herrn Lieutenant vom löblichen Buttyrischen Infanterie-Regiment Knes Tscherkasky zuständige Erb-Leuthe / und zwar deren einer Nahmens Jwan Tscherkesow von kleiner statur, mit dunckelbraunen Haaren / grauen Augen / in einer Officiers Mondirung mit dergleichen Degen / und einem dunckel-gesprengten Surtout-Rock / mit einem schwartzen kleinen Klepper / so an der Stirne grau / darauf ein deutscher Sattel mit Chabracke, und Holfter-Kappen von grünen Tuche / am Rande mit goldenen Posamenten besetzet / und ein paar Pistohlen sambt Meßing beschlagenen Reit-Zeuge: der andere Nahmens Nekludow von mittler statur, hellbraunen Haaren / in einen bleumouranten Livrèe-Rock mit rothen Aufschlägen / rothen Camisohl und Huth mit einer Tresse / auf einem braunen an den Mähnen beschornen Pferde mit einem deutschen Laqveyen-Sattel / ohne Beschlag entlauffen / und verschiedene Kostbahrkeiten an Gold / Silber und Jouvelen mit sich genommen; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekandt gemachet / mit dem Obrigkeitlichen Ansinnen / daß wer besagte Läuflinge antreffen solte / sich dererselben ungesäumbt bemächtigen / und zur

1780

zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley anhero gegen billigen Recompens einliefern/ auch wer von deren Aufenthalt einige Nachricht erlangen würde / solches gleichfalls hieselbst ohne Verzug anzeigen solle. Riga Schloß den 15. Septembr. 1743.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Translat

Auf Ihro Kayserl. Majest. Selbstherrscherin aller Reussen Befehl, wird aus Einem Dirigirenden Senat hiermit jedermänniglich publiciret.

Laut Ihro Kayserl. Majest. höchsten und eigenhändig unterschriebenen Befehls von den 4. Septembr. hat Ein Dirigirender Senat befohlen / daß laut des mit der Crone Schweden den 7. Augusti c. a. geschlossenen ewigen Friedens-Tractats, und dessen 12. §. folgendes ausgerichtet werden solle:

I.

Sollen alle Schwedische Kriegs-Gefangene / sie mögen von Nation, Stand und Würden seyn / wie sie wollen / so in Rußland im Arrest und auf Parole befindlich / oder jemanden übergeben worden / (diejenigen ausgenommen / von denen hierunten gedacht wird) aus den Gouvernements und Provinzien, nach St. Petersburg an E. Kriegs-Collegium, des forderſamsten gesandt / und ihnen Jam- oder Schüß-Pferde / nehmlich einem Obristen 6. einem Obrist-Lieutenant 4. einem Majoren 3. einem Capitain 2. einem Lieutenant und Fähndrich 1. Pferd / und denen übrigen Officiers nach obigem Range / 6. Gemeinen aber 1. Pferd gegeben werden.

Wo aber zu Wasser fortzukommen ist / so sind solche mit Fahrzeugen abzusenden / und zur Bezahlung derer Progon-Gelder und für die Fahrzeuge / soll das Geld aus denen Gouvernements- und Woywods-Cantzeleyen / wo Gefangene befindlich / von denen zum Etaat nicht gehörigen Revenüen, angewandt / und an Einen Senat, an das Kriegs-Collegium und Etaats-Contoir des forderſamsten berichtet werden / was für Kriegs-Gefangene nahmentlich / und von was für Character, ob sie mit Schüß-Pferden / oder auf Fahrzeuge abgefertiget / und was an Progon oder Fracht ausgezahlet worden.

II.

Diejenigen Kriegs-Gefangene / so jemanden schuldig / sollen Innhalts obiger Convention, biß sie in ihren Schulden Richtigkeit getroffen / oder zu Bezahlung dererselben hinlängliche Caution gestellet / nicht abgelassen / sondern wenn sie Richtigkeit getroffen / alsdenn / wie oben erwehnet / abgefertiget werden.

III. Falls

III.

Falls jemand von denen Kriegs-Gefangenen / welche Dienste bey **Ihro Kayserl. Majest.** angenommen haben oder annehmen wollen / oder sonsten ihrem Gefallen nach in Rußland zu verbleiben suchen / auch von denen / in Finnland aus der Aboischen und andern Provinzien und Eyländern / welche laut des Friedens-Tractats der Crone Schweden restituiret werden / geworbene Matrosen, fals einige in **Ihro Kayserl. Majest.** Diensten verbleiben wolten / imgleichen Personen allerley Standes Männ- und weiblichen Geschlechts / welche das Griechische Glaubens-Bekänntniß angenommen / dergleichen sollen nicht abgelassen / noch abgesendet werden / sondern sollen daselbst verbleiben / wo sie sich jetzo befinden. Wie viel aber dergleichen irgendwo vorhanden / davon sollen an E. Senat und an das Kriegs-Collegium nahmentliche Verzeichnüsse / auf den unten angesetzten Termin, unausbleiblich eingesandt werden.

IV.

Diejenige Kriegs-Gefangene / so Rußische Weiber geheyrathet / die Griechische Religion aber selbst nicht angenommen / sollen / fals sie in ihr Vaterland wollen / allein vor sich Freyheit bekommen / jedoch soll von ihnen bey ihrer Abreise ein Schein genommen werden / ob sie entschlossen künfftig wiederum zu ihren Weibern zu kehren / wozu ihnen ein Termin auf 1. oder 2. Jahre gegeben werden soll. Falls sie aber auf solchen Termin nicht zurücke kommen / so sollen ihre Weiber von der Ehe befreyet seyn / und wie viel dergleichen sich befinden / welche nach Verlassung ihrer Weiber in ihr Vaterland reisen wollen / solches soll zur Nachricht an E. Senat und E. heil. Synod gemeldet / und die Scheidung solcher Ehen gesuchet werden.

V.

Die übrigen nicht in Diensten stehende Personen (ausser obgedachte Kriegs-Gefangene) welche in diesem Kriege gefangen / und nach Rußland / aus denen Orthen / so der Crone Schweden restituiret werden / weggeführet worden / können nach ihrem Belieben entweder in Rußland verbleiben / oder in ihre Heymath frey und ungehindert zurück kehren / und die dazu Lust bezeigen / sollen ohne Aufenthalt abgelassen / und ihnen aus denen Gouvernements und Provinzien Frey-Briefe ertheilet werden / womit sie sich beym Kriegs-Collegio, um ihre Abfertigung in ihr Vaterland zu erhalten / melden sollen.

VI.

Von denenjenigen / welche aus denen Orthen / so bey Rußland verbleiben / weggeführet worden / und bey Personen / so wohl Geist- als weltlichen Standes / laut Verschreibungen oder anderer Zufälle leben / oder in Dörffern auf Ländereyen gesetzet worden / sollen in St. Petersburg beym Kriegs-Collegio, und in denen Gouvernements und Provinzien bey denen Gouverneuren und Woywoden, so wohl von denen Geist- als weltlichen Personen / unter ihrer eigenen Hand / wo solche aber selbst nicht gegenwärtig / von ihren Verwaltern und Staroſten, die Berichte eingereichet / und darinnen deutlich angezeiget werden / in welchem Jahre / aus welchen Orten / und von was Stande diejenigen sind / so weggenommen worden / oder von wem man sie bekommen / in welchem Jahre sie die Griechische Religion angenommen / oder wer sie nicht angenommen / ob sie in deren Häuser wohnen / oder in Dörffern versetzet worden. Die aber in den Städten und Slabodden (ausser der Edelleuthe Slabodden) wohnen / sollen von denen Magistraten annotiret werden. Solche Annotationes und eingereichte Berichte / sollen an E. Senat, auf den Termin, ausser Siberien und Astrackan, in drey Monathen / aus Astrackan in 4. Monathen / und aus Siberien aus den nahen Orten in 5. und aus den weit entlegenen Orthen in 7. Monathen / unausbleiblich eingesandt werden / und sollen alle solche Personen / biß auf Befehl / an solchen Orthen / wo ein jeder gewohnet; verbleiben.

VII.

Diejenigen / so dergleichen Gefangene verheelen / und die Berichte ihrentwegen nicht bald einreichen / sollen desfals gestraffet werden. Nach Verfliessung des verordneten Termins, wird solchen Verheelten erlaubet / sich selbst in denen Städten und Provinzien bey dem Gouverneur und Woywoden zu melden / welche sie aufnehmen / befragen / und von den Possesoren, solcher Verheelung wegen / frey machen sollen / und können solche / wo sie wollen / bey Russen / aber nicht bey Ausländern wohnen. Wer nahmentlich und von wem frey gemachet worden / soll E. Senat und dem Kriegs-Collegio berichtet werden. Obiges alles ist vermittelst gedruckter Patente im gantzen Reiche zu publiciren anbefohlen worden.

Das Original ist von Em. Dirigirenden Senat den 6. Sept. 1743. unterschrieben.



Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 7. Sept. 1743.
Translatirt und gedruckt zu Riga den 20. Sept. 1743.

zur K
Cantz
auch
würde
solle.

Befehl
Ihro Kayserlichen Majest.
Selbstherrscherin von allen Reussen

Aus dem dirigirendem Senat wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Nachdem auf allerhöchsten Befehl **Ihro Kayserl. Maj.** verordnet worden, derer wegen verübter wichtigen Reichs-Verbrechen bekandten Personen, als nemlich: Stepan Lopuchins, seiner Frauen und Sohns, Iwan, der Anna Bestuschew, Iwan Moschkow, des Knäsen Iwan Putätin, Alexander Zybin, und der Sophia Lilienfeldt, so wohl bewegliche als unbewegliche Güter zu confisciren; Als sollen diejenige, welche gedachten Leuten schuldig sind, wie auch ihre Gelder oder Güter, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, in Besitz oder in Verwahrung bey sich haben, solches von Publicirung dieser **Ihro Kayserl. Maj.** Ukase an, innerhalb einer Woche, als: in St. Petersburg in der bey **Ihro Kayserl Maj.** Hofe verordneten Untersuchungs-Commißion, in Moscau in dem Senats-Contoir, und in den Gouvernements und Provinzien, bey den Gouverneurs und Wojewoden, wo es einem jeden am nächsten und bequemesten ist, anzeigen, diejenigen aber, welche diese Gelder und Güter entgegen nehmen, sollen davon umständliche Nachricht ungesäumt in die gedachte Commißion einschicken, diese Gelder und Güter in Bewahrung halten, wie auch selbige ohne Befehl aus der Commißion nicht anrühren. Diejenigen aber, welche ihre Schulden innerhalb gedachtem Termin nicht erlegen können, selbige sollen sich an gedachten Orten selbst einstellen und melden, allwo ihnen Zeit zur Bezahlung gegeben werden soll, wenn aber jemand solche Güter nicht angiebt, und selbige zu verheelen trachten wird, dessen aber hernach überführet werden, solche Leute sollen aller ihrer Haab und Güter verlustig seyn, und über dem als Ubertreter gestrafft werden.

(L. S.)

Gedruckt beym Senat in St. Petersburg den 23. Sept. 1743.

zur Ka
Cantze
auch fr
würde
solle.

Translat.

Ihro Käyserlichen Majesté, Selbstherrscherin aller Reussen, Befehl aus Em. Dirigirenden Senat, wird hiermit öffentlich bekandt gemachet.

SErmittelst einer/den 11. Dec. 1742. emanirten/von Ihro Käyserl. Majest. eigenhändig unterschriebenen/ und öffentlich publicirten Ukase, ist anbefohlen worden: daß im gantzen Rußischen Reiche / niemand sich neue reiche Kleider machen lassen solle/ diejenigen aber/ so sich dergleichen neue Kleider verfertigen lassen/ oder die biß dahin verfertigte Kleider zum Stempeln nicht angegeben/ und hernach bey ihnen dergleichen Kleider ohne Stempel gefunden werden/ solten/ wenn sie einen Rang haben/ auf eine Jahres Gage, und die so keinen Rang haben/ auf so viel Geld/ als die Kleidung kostet/ gestraffet werden/ und könte man Kleider von Tuch und Seide tragen/ und zwar/ die ersten 5 Classen, auch ausländischen Damast, doch nicht über 4 Rubel einen Archin, die 6te 7de und 8te Classe aber / nicht über 3 Rubel, die übrigen aber/ so in denen Classen stehen/ und die so keinen Rang haben/ nicht über 2 Rubel, auch solten die so keinen Rang haben / weder selbst / noch ihre Frauen / Seiden Unterfutter und Damast tragen.

Nun-

Nunmehro aber/hat E. Dirigirender Senat in Erfahrung gebracht/ daß über See nach Rußland/ seidene Materien/ und verschiedene Sammete/ Tuch/ und andere in obiger Ukase erwehnte Waaren/ eingeführet werden/ so die Rußische Kaufleute bey denen Ausländern kauffen/und an Personen von unterschiedenem Stande/ zu einem hohen Preiß von 7 Rubel, und höher/ wiederum verkauffen/ wodurch sie dem obigen Befehl zuwider handeln; Daher hat E. Dirigirender Senat, auf **Ihro Kayserl. Majestät** Befehl/ verfüget/ in St. Petersburg, Moscow, und in allen Gouvernements, zur Wiederhohlung obgedachter Ukase, nochmahls zu publiciren/ daß so wohl ausländische/ als Rußische Kaufleuthe/ seidene Materien/ Sammet/ Tuch/ und andere Waaren/ so obigen Preiß übersteigen/ gar nicht nach Rußland einführen/ und zum Verkauf adhibiren sollen. Falls aber jemand solcher Kaufleuthe/ auch nach dieser abermahligen Erinnerung/ seidene und andere Waaren/ über obigen Preiß/ einbringen/ und in Rußland verkauffen würde/ denselben/ er sey ein Rusße/ oder ein Ausländer/ sollen solche über obigen Preiß steigende Waaren/ alle confisciret werden/ auch soll niemand dergleichen/ den Preiß/laut obgedachter Ukase, übersteigende Waaren/ an sich kauffen/ und weder über denselben Preiß bezahlen/ noch tragen. Falls aber jemand/ auch nach diesen Befehl/ dergleichen seidene Materien/ Sammet/ Tuch/ und andere/ den Preiß/ laut obiger Ukase, übersteigende Waaren/ an sich kauffen/ und neue Kleider/ der Ukase zuwieder/ sich machen lassen und tragen/ auch dessen überführet würde/ solche sollen/ ohne Ausnahme/ auf sobiel Geld/ als in obiger Ukase angeführet ist/ gestraffet/ und das Geld an das Hospital geliefert werden. Über welches alles/ das Commerce-Collegium, die Zoll-Bediente/ der Ober-Magistrat, die Ober-Policey-Cantzley/ und in denen Gouvernements, die Gouverneurn, Woywoden und Policeyen/ scharfe Aufsicht haben sollen/ auch sollen an denen Gräntzen und Porten/ diese Ukasen jederzeit affigiret werden/ damit die ausländische Kaufleuthe sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können.

Das Original ist von E. Dirigirenden Senat unterschrieben.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 19. Sept. 1743.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 19. October. 1743.

Auf Befehl
Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach man mißfällig vernehmen müssen / welchergestalt die Possesores derer mehresten publiqven und privaten Güther / dem / untern 28. Sept. a. pr. ergangenen Obrigkeitlichen Patente zuwider / pro An. 1741. zu liqvidiren / und ihre Quittencen beym Oeconomie-Contoir beyzubringen / unterlassen / und nunmehro die Zeit vorhanden / daß auch pro 1742. die Liqvidationes vorgenommen / und vor die völlige Clarirung und Beybringung derer Crons-Revenüen schuldige Sorgfalt getragen werde; Als wird hiermit allen und jeden Possesoribus, Verwaltern / und Disponenten derer publiqven und privaten Güther / anderweit Obrigkeitlich und nachdrücklich angesonnen / nicht nur die habende rückständige Quittencen pro An. 1741. und 1742, und zwar von jeden Guthe auf einmahl / und nicht / wie bißhero von vielen geschehen / nach und nach / längstens binnen drey Wochen / von dato der in jeden Kirchspiel beschehenen Publication an / ohn-

ohnfehlbahr / und unter ernstlicher Verwarnung / daß die Quittungen sodann ferner nicht angenommen werden sollen / bey dem Oeconomie-Contoir, und nicht bey dem Oeconomie-Cämmerirer / behörig beyzubringen / sondern auch die Liqvidationes bey ermeldten Contoir zu besorgen / und völlige Richtigkeit zu treffen: Immassen unterbleibenden Falls / die mancqvirende / es ihnen selbst zu imputiren haben / wenn dieselbe / nach denen Rest-Zettuln / in der Restantien-Liste aufgeführet / und denenselben / bey der / sodann / ohne alle Nachsicht / auf die Restantien zu veranstaltenden Execution, Verdruß und Ungelegenheit zugezogen werden wird. Wornach alle und jede / die es angehet / sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 21. Octobr. 1743.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

P. S.

P. S. Es ist am verwichenen 17ten hujus, Nachmittags um 1. Uhr / von dem Rigischen Regiment, und dessen 7den Compagnie, ein Soldat / Nahmens Wasily Osnowin, von mittler Statur, schwartzen Haaren / runden bräunlichen Gesicht / und schwartzen Augenbraunen / mit einem rothen Mundirungs-Camisohl, und Rock von Seegeltuch / Strümpfe und Schuhe anhabend / desertiret / und wird solches dahero jedermänniglich kund gemachet / mit dem Obrigkeitl. Anfinnen / daß ein jeder / welcher diesen obbeschriebenen Deserteur irgendwo betreten würde / solchen sofort arretiren / und zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley anhero einliefern / auch bey erhaltener Nachricht von dessen Aufenthalt solches gleichfalls anzeigen solle.

Transl.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es sind öffters / vermittelst publicirter Ukasen, denen desertirten Dragounern, Soldaten / Matrosen und Recrouten / daß sie sich wiederum einfinden sollen / viele Termine gegeben / und laut letzterer den 5. Nov. 1740. emanirten Ukase, der Termin, biß Decemb. Monath 1741 mit der Versicherung angesetzet worden / daß denenjenigen Deserteuren / und denen so dieselbe verheelen / falls sie sich selbst angeben / ihre Verbrechen gäntzlich / und ohne die geringste Bestraffung / erlassen / und die aus dem Dienste entwichene / zum dienen aber noch tüchtige Personen / wie vorhin in Dienste genommen / die Untüchtigen aber / mit Passeporten auf ihre vorige Wohnplätze / oder wo ein jeder sich zu ernähren beliebet träget / auch die Heeler / in ihre Heymath / ohne die geringste Straffe / abgelassen werden solten: Falls aber welche biß an den Termin sich nicht melden / auch selbst die Heeler solches nicht angeben / oder künfftig einige desertiren würden / mit solchen solte / laut voriger Ukasen, ohne die geringste Verschonung / verfahren werden. Laut solcher Ukase, sind diejenigen

Deser-

Deserteurs, so sich gemeldet und zum Dienst tüchtig gewesen/ ohne die geringste Straffe zum Dienst employret/ die Untüchtigen aber/ auf ihre vorige Wohnstellen/ und die übrige zu ihren Affairen/ abgelassen worden. Da aber nach Verfliessung gedachten Termins, sich wenige Deserteurs angegeben/ indem sie vermuthlich befürchten/ sie möchten nach dem Kriegs-Reglement bestraffet werden/ solchergestalt zu befürchten/ daß in solchem Fall/ dergleichen Deserteurs, auf Strassen-Raub/ Diebstal/ und andere Ubelthaten verfallen möchten: So haben Wir/ aus Mütterlicher Sorgfalt und Erbarmung gegen alle Unsere getreue Unterthanen/ und aus allergnädigstem Verlangen/dieselbe von dergleichen Unthaten abzuziehen/ allergnädigst befohlen/ den Termin zur Angabe der desertirten Dragouner, Soldaten/ Matrosen und Recrouten/ auch anderer in Diensten gestandenen Personen/ nochmahls/ von Emanirung dieses Unseres Befehls/ wann derselbe an jedem Orte publiciret werden wird/ auf ein Jahr zu prolongiren/ und solches in Unserm gantzen Reiche/ durch gedruckte Patente, mit gleichmäßiger Verfügung/ wie in denen vorhin publicirten Ukasen angezeiget gewesen/ zu publiciren/ daß falls in dem angesetzten Termin jemand sich gutwillig melden/ und die Heeler selbst dergleichen angeben würden/ allen solchen/ ihr Verbrechen/ ohne die geringste Straffe/ erlassen; Falls aber jemand auf solchen Termin sich nicht gutwillig meldet/ und die Heeler solches nicht selbst angeben würden/ solche/ und diejenigen/ so künfftig desertiren/ nach den vorigen Ukasen, ohne die geringste Verschonung/ bestraffet werden sollen. Dahero soll dieser Unser Befehl/ über die gewöhnliche Publication, auch in den Kirchen an Sonn- und Fest-Tagen/ bey Versammlung der Gemeine/ nach Einlangung desselben an jedem Orte/ zwey Monathe hindurch/ und nach Verfliessung eines halben Jahres/ nochmahls zwey Monathe/ verlesen werden/ damit alle davon Nachricht haben/ und künfftig sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majesté bey Dero höchsten Gegenwart im Dirigirenden Senat, eigenhändig unterschrieben/den 28. Sept. 1743.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg bey E. Dirig. Senat den 1. Octobr. 1743.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 29. Octobr. 1743.

Auf Befehl Ihro Kayserl. Majestät ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach, vermöge der von E. Erl. Dirigirenden Senat eingelangten Ordre von 26. Octobr. a. c. eine neue Revision, und Ausrechnung derer Güther, in allen vier Creysen dieser Province Liefland vorzunehmen und zu formiren, der hiesigen Oeconomie anbefohlen worden, und dazu sogleich mit Anfang des mit GOtt heran nahenden 1744ten Jahres der Anfang gemachet werden soll? Als wird nach geschehener Uberlegung, um dieses Werck, soviel möglich, ohne Weitläuftigkeiten zu vollführen, hiemittelst verordnet und anbefohlen: daß gleichwie 1.) Die Revision, hauptsächlich solche Güther, welche die Schwedische Haackenzahl und Revision noch nicht erreichet haben, concerniret, und die Revisores, vor allen Dingen, solcher Arth Güther vorzunehmen, und zu absolviren, zugleich aber auch, bey denen Güthern, welche die Schwedische Haackenzahl und Revision bereits völlig erreichet haben, oder deren Possesores die Schwedische Haackenzahl anzunehmen sich erklähren (als welche sich dieserhalb, annoch vor Anfang der neuen Revision, bey dem Kayserl. General-Gouvernement zu melden haben) derer jetzigen Possesoren Disposition, Bauer-Klagen, und was deme anhängig &c. zu untersuchen haben; So lieget einem jeden Possesori, und Verwalter von publiqven und privaten Güthern ob, daß er, mit Zuziehung derer Staraſten, oder Cubiasen, Schiltern, Rechtsfindern, auch anderer Betrauten und aufrichtigen Leute, ingleichen ein jeder Priester von seinen Pastorate, den gegenwärtigen Zustand, und das Vermögen eines jeden unterhabenden Bauer-Gesindes, an Menschen, Pferde, Anspann, und Vieh genau untersuche und erforsche, und darüber sowohl, als von allen besetzten und wüsten Haacken, Ländereyen, und Gelegenheiten, eine accurate Specification, nach dem gewöhnlich unterschriebenen Formular, unter ihrer Nahmen eydlicher Unterschrifft, bey der Revisions-Commission in termino, der von derselben vorhero notificiret werden wird, beybringe. Ingleichen müssen 2.) richtige Wacken-Bücher, von allen besetzten und wüsten Gesindern, Ländern und Haacken, und welchergestalt, nach Anleitung der vormahligen Wacken-Bücher, ein jeder Bauer die Arbeit und Zinnse bißhero, nach dem

innha-

innhabenden Lande, oder der Haackenzahl, zu præstiren, oder an Gelde zu bezahlen verbunden sey, auch welche Gelegenheiten, und Bauer-Länder sonsten, von Teutschen, oder andern Leuten besessen, und welche davon nach dem Hofe gebrauchet und bearbeitet worden, zeitig angefertiget, und unter des Possessoris, oder Verwalters eigenhändiger Unterschrifft, bey der Commission in termino eingeliefert werden. Ebenfals müssen 3.) richtige Verzeichnüsse, von allen und jeden zum Guthe gehörigen Hofes-Appertinentien, und deren Beschaffenheit und Einkünfften, verfasset, und unter gleichmässiger Unterschrifft, wie bey vormahliger Revision geschehen, beygebracht werden. 4.) Solten sich irgend unter einem Guthe fremde Bauern befinden, die dem Eigenthümer, oder Erbherrn, rechtlicher massen ausgeantwortet, oder abgegeben werden müssen, so müssen solche, zu Folge Obrigkeitlicher Verordnung, ohne Verzögerung dahin ausgeliefert, oder bey der Commission aufrichtig angemeldet werden, damit jedem das Seinige zugeschlagen, und nachmahls keine Confusion in der Revision dadurch verursachet werden möge, welche aber, bey voriger Revision, nach richtig geschehener Angabe, und darauf ergangenen Notification, von ihren Erbherrn nicht abgefordert worden, bleiben daselbst, wohin sie angeschlagen sind. 5.) Da es sich auch öffters zuträget, daß etliche Bauren, währender Untersuchung und Revision, von einem Guthe zum andern herumstreichen, damit sie nirgends mögen angeführet und annotiret werden, so wird hiemittelst nachdrücklich verordnet, daß die Bauerschafft, von dem Possessore, oder Verwalter, scharff angehalten werden möge, dergleichen Leute, wann sie zu ihnen kommen, alsbald im Hofe anzugeben, worauf so dann, dem Erbherrn, ungesäumt davon part gegeben, von diesen aber solches der Revisions-Commission, fals solche Leute noch nicht verzeichnet wären, angemeldet, und mit ihren Vermögen specificiret werden müssen. Wie dann auch nicht weniger, ein jeder Possessor, oder Verwalter, schuldig seyn soll, seine, unter andere Güther im Lande etwa habende Erb-Bauren, wo dieselben sich jetzo befinden, wie viel ihrer an der Zahl, ingleichen wie viel, und zu welcher Zeit, auch ob nicht etwa welche nach Curland oder Litthauen verlauffen, und unter welcher Herrschaft, oder Güthern sie sich befinden, so viel ihnen wissend, richtig zu benennen, und anzugeben. 6.) Werden alle und jede Obrigkeitlich angemahnet, obangeführte Verzeichnüsse, Wacken-Bücher, und Angaben, aufrichtig und ordentlich ohne einigen Unterschleiff zu verfassen, und beyzubringen, immassen diejenigen, bey welchen nachmahls ein Unterschleiff befunden werden möchte, Fiscaliter belanget, und dem Publico vor alles satisfait zu werden,

werden, angehalten werden sollen. Wann auch 7.) von vielen Possessoribus Beschwerde geführet worden, daß bey vorigen Revisionen, die Wacken-Bücher allererst geraume Zeit nach geschlossener Revision ausgegeben worden; So ist zu Abhelffung dieser Beschwerde die Veranstaltung gemachet worden, die Ausrechnung derer Haacken, und Anfertigung derer Wacken-Bücher dergestalt zu beschleunigen, daß solche mit dem Schluß der Revision gleichfals angefertiget seyn mögen. Wobey jedoch die Verhöhung derer Güther, so bald solche von dem Herrn General-Oeconomie-Director bey der Commission ausgefunden, und reguliret worden, einem jeden Possessori extradiret, und die Bauerschafft sich darnach zu verhalten angewiesen werden soll. Schließlichen sind die Revisores verbunden, Monathlich, dem General-Gouvernement, von ihren Verrichtungen, und wie weit sie avanciret seyn, zu rapportiren. Hiernach haben sich alle und jede gebührend zu richten. Riga Schloß den 22. Novembris 1743.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Translat.

Ukase
Ihro Kayserlichen Majestät
Selbstherrscherin von allen Reussen,
aus dem dirigirenden Senat.

Es wird hiemit jedermann kund und zu wissen gethan: Nachdemmahlen vorhin sowohl bey Lebzeiten Kaysers Peter des Grossen höchstseel. und glorwürdigster Gedächtniß, als auch nach Sr. Maj. Ableben, allerley Chinesische Waaren aus Rußland nach fremden Orten zum Verkauff verführet worden, und aus solchem Handel Ihro Kayserl. Maj. Unterthanen nicht geringe Vortheile zugeflossen; nunmehro aber bemercket worden, daß dergleichen Chinesische Waaren auch aus verschiedenen Orten in Europa, zu grossem Schaden und Nachtheil des nachbahrlichen Handels zwischen Rußland und China, nach St. Petersburg gebracht werden, als wodurch gedachter Handel mit der Zeit in gäntzliche Abnahme gerathen kan: als hat auf Ihro Kayserl. Maj. Befehl der dirigirende Senat verordnet, im gantzen Rußischen Reiche durch gedruckte Ukasen bekannt zu machen, daß von künfftigem 1744. Jahre an, niemand weder von Rußischen Unterthanen noch Ausländern unter keinerley Vorwand sich unterstehen solle, aus andern Europäischen Reichen zu Lande oder zu Wasser nach denen See- und Grentz-Städten von Rußland, Chinesische und dergleichen Indianische Waaren einzuführen, als da sind: Chinesische seidene Stoffen, allerley Sorten Dammaste, Bordelu, glatte geblühmte und gestreiffte Roll-Taffte, seidene Flöhre und andere Chinesische seidene Zeuge, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, imgleichen* Glantz-Leinewand, Rhabarbara, Stern-Anis, meßingene und kupfferne Geschirre von Chinesischer Arbeit und Chinesisch Siegel-Lack. Solte also jemand nach erfolgter Publication dieser Ihro Kayserl. Maj. Ukase dergleichen Chinesische und Indianische Waaren von Ao. 1744. an gerechnet, zu Wasser oder zu Lande nach Rußland einführen wollen, so sollen selbige, ohne alle weitere Untersuchung und Ausrede, sogleich confisciret werden, und die Eigenthümer derselben noch überdem laut denen Ukasen straffällig seyn. Würde aber jemand dergleichen Waaren bereits ins Land gebracht haben, die noch nicht beym Zoll angegeben wären, so sollen selbige, ohnvermeidlich innerhalb acht Tagen nach Bekandtmachung dieser Ukase, beym Zoll angegeben, und nach geschehener Angabe Zollfrey aus Rußland wieder zurück gelassen werden. Dahingegen würde jemand obgeschriebenen Termin verabsäumen und nachgehens dessen beschuldiget und überwiesen werden, selbiger soll nicht allein seiner Waaren verlustig seyn, sondern noch überdem nach denen Ukasen gestrafft werden, der Angeber aber eine Belohnung zu erwarten haben. Es wird daher denen Einwohnern derjenigen Provinzen, welche bey ihren Privilegien gelassen worden, als Klein-Reussen, Liefland, Estland und des neu-conquetirten theils von Finnland anbefohlen, auf das genaueste Acht zu haben, damit von obgedachten Waaren nicht das geringste, weder durch sie selbst noch durch ihre Beyhülfe unter keinerley Vorwand heimlich oder öffentl. weiter in das Rußische Reich eingeführet werden möge. Solten indessen vor Kundmachung dieser Ukase dergleichen Chinesische Waaren von fremden Orten nach irgend einer Rußischen Stadt oder See-Hafen zu Lande oder zu Wasser bereits* eingebracht seyn, und die Eigenthümer solcher Waaren könten durch glaubwürdige Documenta darthun, daß selbige auf der Rußischen Grentze angekommen, ehe und bevor sie solches durch Briefe an ihre Correspondenten hätten contremandiren können, so sollen selbige nach geschehener Angabe wiederum Zollfrey über die Grentze zurückgelassen werden.

* soll heissen Kitaika

* abgelassen

Das Original ist von dem dirigirenden Senat unterschrieben. (L. S.) Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 5. Dec. 1743.

Traduction.

EDIT
DE
SA MAJESTÈ IMPERIALE
DE TOUTES LES RUSSIES
Emané du Senat.

COmme on s'eſt aperçû que l'on commençoit à faire venir de differens endroits de l'Europe à St. Petersbourg, des Marchandizes de la Chine au grand prejudice du Commerce qui s'en fait ſur les frontieres des deux Empires, qui par là s'affoiblit, devient même desavantageux & ne peut manquer dans la ſuite de tomber entierement; au lieu que ci-devant & du tems de l'Empereur *Pierre le Grand* de glorieuſe memoire & après ſon décès, l'exportation des dites Marchandizes dans les païs etrangers aportoit un profit très conſiderable aux ſujets de l'Empire: le haut Senat voulant prevenir la decadence de ce Commerce, en vertu de l'ordre qu'il en à reçû de *Sa Majeſté Imperiale* fait ſavoir par le préſent Edit, qui ſera imprimé & publié dans tout l'Empire, qu' à l'avenir & à compter du commencement de l'année 1744, il eſt très expreſſément deffendu à un chacun, ſoit Ruſſe, ſoit Etranger, de faire venir, ſous quelque pretexte & de quelque lieu de l'Europe que ce ſoit, par terre ou par mer, dans les villes maritimes ou frontieres de l'Empire de Ruſſie des Marchandizes de la Chine ou ſemblables qu'on tire des Indes, ſçavoir; Etoffes de ſoye, toutes ſortes de Damas, Bourdaloux, Taffetas ſergés, unis, à fleurs ou rayés de ſoye de la Chine, quels qu'ils ſoyent; de plus, des Etoffes de cotton de la Chine, nommés en Ruſſe Kitaika, du Rheubarbe, du Badian ou Anis etoilé, des Vaſes de cuivre rouge & jaune de la Chine & de la Lacque, ſous peine de confiſcation des dites Marchandizes, en cas de Contravention. Mais ſi quelqu'un ſe trouve avoir de ces ſortes de Marchandizes qui n'ayent pas encore été declarées à la Douane, il doit les y declarer, ſans exception, dans la huitaine après la publication du preſent Edit, après laquelle declaration, il lui ſera libre de les faire ſorter de Ruſſie, ſans payer aucune Douane. Ceux qui ſeront denoncés & convaincus de n'avoir pas declaré les dites Marchandizes dans le terme ci-deſſus mentionné, outre la confiſcation des dites Marchandizes, ſeront punis ſuivant la teneur des Edits & les Denonciateurs recompenſés. C'eſt pourquoi, il eſt enjoint aux habitans des Provinces qui conſervent leurs Privileges, ſavoir la petite Ruſſie, la Livonie, l'Eſthonie & la partie de Finlande nouvellement conquiſe de ſe donner de garde de faire entrer de ces Marchandizes dans l'Empire, directement ou indirectement, & ſous quelque pretexte que ce ſoit. S'il ſe trouvoit cependant, qu'avant la publication de cet Edit, on eût expedié des païs etrangers, de ces Marchandizes pour quelque Ville ou Port de Ruſſie, & que les Proprietaires des dits Effets, ou ceux à qui ils ſont adreſſés puiſſent prouver clairement qu'ils n'ont pas pu les contremander, avant leur arrivée en Ruſſie, il leur ſera permis de les renvoyer, ſans en payer la Douane.

L'Original eſt ſigné par le Haut Senat. (L. S.)

Imprimé a St. Petersbourg le 5. Decembre. 1743.

Eyd.

Ich Endes-Benannter gelobe und schwöre zu dem allmächtigen GOtt, bey seinem heiligen Evangelio, daß ich will und soll meiner angebohrnen und rechtmäßigen Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Grossen Frauen **Elisabeth Petrowna Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen** ꝛc. ꝛc. ꝛc. wie auch **Ihro Kayserl. Majest.** hohem rechtmäßigem Erben **Seiner Kayserl. Höheit**, dem rechtgläubigen Herrn und Groß-Fürsten **Petro Feodorowiz**, welcher nach dem Willen, und souverainen Gewalt **Ihro Kayserl. Majest.** verordnet worden, und fernerhin von **Ihro Kayserl. Majest.** nach Dero souverainen Gewalt verordnet, und zur Besitzung des Thrones würdig erkant werden, ein getreuer, redlicher, und gehorsahmer Diener und Unterthan seyn, auch alle zu **Ihro Kayserl. Majest.** Souverainite, Macht und Gewalt gehörige bereits festgesetzte, und künfftig festzusetzende Gerechtsahme und Prärogativen nach äuserstem Verstande, Kräfften, und Vermögen, in acht nehmen, und vertheidigen, und in allem dem, wann es nöthig wäre, meines Lebens selbst nicht schonen, daneben mir auch aufs höchste angelegen seyn laßen zu befördern, alles was zu **Ihro Kayserl. Maj.** getreuem Dienst und Nutzen des Reichs bey aller Gelegenheit gereichen kan; Schaden und Nachtheil aber von **Ihro Kayserl. Maj.** Interesse, so bald ich dergleichen vermercken solte, nicht allein bey Zeiten entdecken, sondern auf alle Art zu hindern, und abzuwehren suchen, desgleichen wann zum Dienst und Nutzen **Ihro Kayserl. Maj.** mir eine geheime Sache, selbige bestehe worinnen sie wolle, solte anbefohlen werden geheim zu halten, so soll solches vollenkommen geheim halten, und niemanden, dem es zu wißen nicht gebühret, und kund zu machen nicht befohlen wird, offenbahren, und das mir anvertraute, und auferlegte Amt, so wohl zu folge dieses generalen, als specialen, und denen von Zeit zu Zeit im Nahmen **Ihro Kayserl. Maj.** von denen mir vorgesetzten Befehlhabern zu ertheilenden Instructionen, Reglementen, und Befehlen gebührender maßen nach meinem Gewissen nachleben, und weder aus Eigennutz, Verwandtschafft, Freundschafft, noch Feindschafft meine Schuldigkeit und Eydes-Pflicht übertreten, sondern solchergestalt mich verhalten und aufführen, wie es einem redlichen, und **Ihro Kayserl. Maj.** getreuem Diener wohl anstehet und gebühret, und wie ich es vor GOtt und seinem strengen Gerichte allezeit verantworten kan. So wahr mir GOtt an Seel und Leib helffe und sein heiliges Wort, durch JEsum CHristum Amen.

Ihro Kayserlichen Majest

Souverainen Beherrscherin aller Reussen B

aus dem dirigirenden Senat,

wird hiermit jedermänniglich kund und zu wissen than.

Obgleich bey der hier in St. Petersburg geführten Untersuchung entdecket worden, daß einige ausländische Kaufleute zur nicht geringer Beleidigung **Ihro Kayserl. Maj.** Interesse, Waaren aus dem Zoll-Packhause heimlicher Weise entführet, unangegebene Waaren verkauffet, und den Zoll unterschlagen, welches sie auch freywillig eingestanden, einfolglich nach denen Gesetzen nicht nur alle ihre Waaren und Vermögen dafür hätten confisciret, und sie noch überdem mit schwerer Strafe beleget werden müssen: So haben nichts destoweniger **Ihro Kayserl. Maj.** aus Allerhöchster angebohrnen Großmuth, keinen Gefallen tragen wollen, sothane Kaufleute zur äussersten Beahndung kommen zu lassen, sondern vielmehr dieselben davon zu befreyen allergnädigst befohlen, dergestalt, daß sie die Summa derer unterschlagenen Zoll-Gelder, nach ihrer vorhergeschehenen ungezwungenen Aufgabe, doppelt ersetzen sollen, welche auch bereits ersetzet, und dagegen diese Kaufleute mit ihren Bedienten aus dem bisherigen Arrest entlassen, ihre Contoirs, Waaren, und Vermögen entsiegelt, und ihnen retradiret; Uebrigens aber die allhier in St. Petersburg befindliche auswärtige ansehnliche Kaufmanns-Contoirs in dieser Sache gar nicht verwickelt gewesen zu seyn befunden worden. Wannenhero dann allen hier in St. Petersburg so wohl als ausserhalb Landes befindlichen auswärtigen, wie auch denen in dieser Sache verwickelt gewesenen Kaufleuten, und ihren Bedienten hierdurch eröffnet wird, daß selbige ihren Handel in Rußland ohne einige Furcht und Hinderung ferner fortsetzen, und die Schiffere ihre Fahrt mit ihren Schiffen so wie zuvor anstellen, und dabey nicht das allergeringste Bedencken und Zweiffel hegen mögen, allermassen nicht alleine wie oben davon erwehnet, die vornehmsten hier befindliche ausländische Kaufmanns-Contoirs in dieser Sache gar nicht verwickelt gewesen, sondern auch selbst die in offt gedachter Sache verwickelte ausländische Kaufleute und deren Bediente aus **Ihro Kayserl. Maj.** Allerhöchster angebohrnen Gnade befreyet worden.

Das Orginal ist von dem dirigirenden Senat unterschrieben.

L.S.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 24. Martii 1743.

Peter Otto von Stiernhielm

Ihro Käyserlichen Majesté, Selbstherrscherin aller Reussen, Befehl aus Em. Dirigirenden Senat, wird zur allgemeinen Nachricht kund gemachet.

DEn 12. November 1742. ist vermittelst Ihro Kayserl. Majest. publicirter Ukase angedeutet / die Kirchen-Bücher / welche nach dem Ableben Ihro Kayserl. Majest. ANNA JOANNOWNA, Höchstseeligsten Andenckens / zur Zeit der Verwaltung des ehmahligen Hertzogen von Curland, und der Printzeßin Anna von Braunschweig-Lüneburg, gedruckt worden / um die Titulatur zu verändern / beyzubringen / oder durch Bevollmächtigte einzusenden / und zwar die Synodal-Bücher an die Moscowsche und St. Petersburgsche / die Kiowschen und Czernigowschen / an die dortige Druckereyen / allwo sie gedruckt / die aber bey der Academie der Wissenschafften gedruckt sind / an dieselbe Academie, innerhalb eines halben Jahres / à dato publicationis, welche Bücher nach der Correctur, ohne Zurückhaltung und Verzögerung und ohne etwas dafür zu zahlen / wiederum restituiret werden solten: Fals aber jemand / wegen Entlegenheit / oder etwa anderer Unmög-

Unmöglichkeiten halber / selbst oder durch andere dergleichen Bücher an die Druckereyen / nicht bald senden könte / so solten die Bücher in den Gouvernements, an die Gouvernements-und in den Provincien und Städten / an die Wojewods-Cantzeleyen / nebst Memorialien übergeben / daselbst zusammen gebracht / und bey erster Occasion gehörigen Orthes übersendet / und die Rücksendung verlanget werden / damit Niemand Schaden leide. Nunmehro aber hat auf Ihro Kayserl. Majest. Ordre Ew. Dirigirender Senat befohlen / daß diejenige / so die in Rußischer und deutscher Sprache gedruckte Predigt / welche den 3. Junii 1739. Ambrosius Bischof von Wologda, jetziger Bischof von Novogorod, bey der Trauung der Printzeßin Anna, und des Printzens Anton von Braunschweig-Lüneburg gehalten / bey sich haben / solche des forder samsten einlieffern sollen / und zwar in St. Petersburg in der Academie derer Wissenschafften / in Moscow und andern Gouvernements, Provincien und Städten / in die Gouvernements-und Wojewods-Cantzeleyen / damit solche bey niemanden weiter zurück verbleibe. Aus denen Cantzeleyen aber sollen dieselbe / des forder samsten / an die Academie der Wissenschafften gesandt werden. Desgleichen sollen auch die Predigten / so von verschiedenen Predigern / nach dem Ableben Ihro Kayserl. Majest. ANNA JOANNOWNA, zur Zeit der gewesenen Verwaltungen des Hertzogen von Curland, und der Printzeßin Anna von Braunschweig-Lüneburg, gehalten worden / den / fals dergleichen sowohl gedruckte als geschriebene bey jemanden vorhanden / und laut obgedachter / wegen derer Bücher publicirten Ukase, gehörigen Orthes etwa nicht eingelieffert worden / wegen des denenselben vorgesetzten Titul des ehmahligen Printzen Johannis, beygebracht / und an obbeschriebene Oerter / in einem halben Jahre / von der Publication dieser Ukase, unausbleiblich / bey Vermeydung der in der Ukase angezeigten Straffe / abgelieffert werden.

Das Original ist von Ew. Dirigirenden Senat unterschrieben / den 18. Novembr. 1743.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat, den 19. Novembr. 1743.

Translatirt und gedruckt in Riga, den 9. Jan. 1744.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach in diesem Kayserl. General-Gouvernement, und allen hiesigen Provincien / in diesem 1744ten Jahre / abermahls hier allgemeine Fast-Buß- und Beth-Tage gehalten und gefeyert werden sollen / und hierzu der 9. Martii, 8. Junii, 7. September und 7. Decembris bestimmet / und die beygefügt verzeichnete Texte, zu denen Vor- und Nachmittags-Predigten erwehlet und ausersehen worden; Als wird solches allen und jeden dieses Kayserlichen General-Gouvernements-Einwohnern / in denen Städten und auf dem Lande / hiermit kund gemachet und verordnet: Daß ein jeder / an diesen allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen / so wohl in Christlicher Vorbereitung als andächtiger Begehung derer selben / Enthaltung von Speiß und Tranck / und gäntzlicher Unterlassung aller Arbeit und weltlichen Geschäfften / dem unterm 19. Februarii 1739. ergangenen

und

und hierdurch nochmahls wiederholten Patente, sich gemäß bezeugen / und demselben / bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Bestraffung / in keinerley Weise zuwieder handeln solle. Wornach sich alle / auf dem Lande und in denen Städten / insonderheit aber die Herrn Pastores, vornehmlich auf dem Lande / behörig zu achten / und dieses / zwey Sonntage vor jedem angeordneten Fast-Buß- und Beth-Tage / denen Gemeinden / von der Cantzel bekannt zu machen / und dieselbe zur Christlichen Vorbereitung und fleißiger Abwartung des Gottes-Dienstes ernstlich anzumahnen haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 10. Jan. 1744.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Texte.

Zu denen auf das Jahr 1744. angeordneten allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen.

Am Ersten / den 9. Martii.

Vormittags. Jerem. II. 13.
Nachmittags. Ebr. IX. 13 14.

Am Andern / den 8. Junii.

Vormittags. Ezech. XVIII. 31. 32.
Nachmittags. Philip. II. 12. 13.

Am Dritten / den 7. Septemb.

Vormittags. Psalm XXXII. 1. 2.
Nachmittags. 1. Petri II. 1. 2.

Am Vierdten / den 7. Decemb.

Vormittags. Psalm CIII. 2. 3 4.
Nachmittags. 1. Joh. V. 12.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Thun jedermann kund:

Es ist von Unserm Heil. Synodo hinterbracht worden, daß das Buch des Autoris Arnds, vom Wahren Christenthum genannt, Anno 1735 in Halle gedruckt, und andere daselbst in Rußischer Sprache gedruckte Bücher, als die Lehre von dem Anfange des Christlichen Lebens, ohne Nahmen des Autoris, und andere dergleichen Bücher, in Rußland eingeschlichen, und bey vielen Orthodoxen befindlich, unter dem Schein einer Zele zu GOtt, als das Buch vom Wahren Christenthum, welche aber von Unserm Heil. Synod nicht censuriret sind: Daher haben Wir allergnädigst befohlen, daß Personen von allerley Stande, welche gedachte Bücher vom Wahren Christenthum, und von dem Anfange des Christlichen Lebens, und andere dergleichen aus Fremden, in die Rußische Sprache übersetzte, und ausserhalb Rußland in

Rußi-

Rußischer Sprache gedruckte Theologische Terminos in sich haltende, die Heil. Kirche und Kirchen-Lehre betreffende Bücher besitzen, solche ohne die geringste Verzögerung des forderſamſten in St. Petersburg bey Unserm Heil. Synodo, in Moscow im Synodal-Contoir, in den übrigen Gouvernements, Provincien und Städten aber, wo Ertz-Bischöffe befindlich, denen Ertz-Bischöffen, wo aber nicht, in denen Gouvernements- und Wojewods-Cantzeleyen beybringen sollen, von wannen sie an Unsern Heil. Synod, oder an das Synodal-Contoir, wohin es am bequemsten seyn wird, gesandt, künfftig aber, aus fremden Reichen, dergleichen Rußische Bücher, in Unser Reich, weder von Unsern Unterthanen noch Ausländern, unter keinerley Prætext, eingeführet werden sollen, worüber bey der Gräntze und in den Hafen Auffsicht zu haben, und solche nicht durch zu lassen sind. Auch soll Unsern Unterthanen, welche bißher, um Exercitia und andere Sachen zu erlernen, in auswärtigen Reichen befindlich, durch Unsere an auswärtigen Höfen subsistirende Ministres, aus E. Collegio der auswärtigen Affairen, angedeutet, und denen künfftig nach fremde Oerter Reisenden, bey deren Erlassung, aufs schärffeste injungiret werden, daß sie, bey ihrem dortigen Auffenthalt, dergleichen Bücher, gar nicht in die Rußische Sprache vertiren sollen. Hienächst wird auch aufs schärffeste verbothen, innerhalb Unsers Reiches dergleichen theologische Bücher aus andern Sprachen in die Rußische, ohne Consens Unseres Heil. Synodi, zu translatiren. Welches alles in Unserm gantzen Reiche publiciret werden soll.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig unterschrieben, den 9. Decembr. 1743.



Gedruckt in St. Petersburg den 16. Dec. 1743.

Translatirt und gedruckt in Riga den 11. Jan. 1744.

Publication.

Hierdurch wird denenjenigen Güthern / so zu Lieferung der Fourage in hiesiges Magazin repartiret worden Obrigkeitl. angesonnen / die repartirte Fourage ohnfehlbahr längstens bor Ende dieses Monaths anhero zu liefern / oder in dessen Entstehung zugewärtigen / daß mit Anfang künfftigen Monaths ohnfehlbahr wieder die Säumige mit militairischer Execution berfahren werden solle. Riga Schloß den 11. Jan. 1744.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

800.

Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es ist denen Possesoribus derer publiqven- und privaten-Güther dieses Hertzogthums bereits bekannt / daß dieselbe / wegen der Arrende, auch Station und Roß-Dienst-Gelder / bor das abgewichene 1743. Jahr / längstens mit Johannis dieses Jahres / böllige Richtigkeit zu treffen / schuldig sind; Dahero man nicht zweifelt / daß dieselbe / bey itzigen guten Winter-Wege / das schuldige Getreyde / in die angewiesene Magazine einzuliefern / beflissen seyn werden / als wozu dieselbe Obrigkeitlich und ernstlich anermahnet werden. Daferne auch / wieder Verhoffen / annoch einige Güther pro 1742. bollkommene Richtigkeit nicht getroffen / und dem unterm 21. Octobr. a. p. emanirten Obrigkeitlichen Patents die schuldige Folge nicht geleistet haben solten; So wird denenselben hiermit zum allen Uberfluß nochmahls aufs schärfste angesonnen: Die Restantien, in continenti, ohne die geringste Versäumniß / und längstens gegen den Anfang des Martii Monaths / beyzubringen / bey

bey denen Oeconomie-Contoiren die Liqvidationes zu besorgen und völlige Richtigkeit zu treffen / oder in dessen Unterbleibung / daß die Restantien, auf obigen Termin, durch prompte militairische Execution eingetrieben werden solten / ohnfehlbahr zugewärtigen.

Und da vermittelst E. Erl. Reichs-Cammer-Collegii Ukase vom 25. May 1730. verfüget worden / daß diejenige Einwohner in St. Petersburg, so in denen conqvetirten Provintzien Land-Güther besitzen / und zu ihrer eigenen Hauses Nothdurfft Brandtwein kommen lassen wollen / deßfalls / in dem Cammer-Contoir derer Rußischen Affairen / schrifftliche Donaschenien einreichen / und nach Untersuchung / wegen sothaner Einführung / aus dem Contoir Ukasen gegeben / denenjenigen aber / so in denen conqvetirten Provintzien dergleichen Güther nicht besitzen / wie auch der Kauffmannschafft und andern Personen / aus solchen Städten / nach St. Petersburg und Cronstadt / kein Brandtwein / unter was vor Vorwandes auch sey / durchgelassen / falls aber jemand heimlich Brandtwein durchführen würde / der Brandtwein confisciret / und über dieses Straffe / wie von denen Chartzewniken, genommen werden solle; Als wird auf E. Cammer-Contoirs derer Lief- und Ehstländschen Sachen / vermittelst Ukase vom 10. dieses anhero ergangene Verfügung / solches / und daß die hiesigen Possesores, und andere Einwohner / auch Bauern / keinen Brandtwein / weder nach St. Petersburg, noch Cronstadt führen / falls aber jemand wegen seiner eigenen Hauses Nothdurfft Brandtwein hinführen wolte / derselbe vorhero / wegen Erhaltung der Freyheit solchen Brandtwein dahin zu bringen / schrifftschrifftliche Donaschenien an das Cammer-Contoir derer Rußischen Affairen einreichen solle / hiermit jedermänniglich bekannt gemacht / damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschulden / oder in Schaden und Nachtheil gerathen möge.

Dieweilen auch / bey der publiqven Rappinschen Papier-Fabriqve, ein Mangel an nöthigen Materialien sich ereignet / und dahero / von daraus / gewisse Leuthe / zu Aufkaufung leinener Lumpen / ausgesendet werden sollen: So wird solches zu dem Ende bekandt gemacht / damit ein jeder seine Dienstbothen / sothane Lein-Lumpen aufzuheben und zu bewahren / und vor eine billige Bezahlung / an die auszusendende Lumpen-Sammler zu überlassen / anhalten möge. Wornach alle und jede / die es angehet / sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 21. Januarii 1744.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach / laut Es. Erl. Dirigirenden Senats Ukase, man bey Es. Reichs-Cammer-Collegii Contoir, derer Lief- und Ehstländischen Sachen / zur Vermehrung derer daselbst befindlichen Bedienten / zu Revidirung derer aus denen neu conqvetirten Gouvernementen einzusendenden Rechnungen / dreyer deutschen Unter-Cämmerierer / eines Cantzellisten / und vier Copisten benöthiget / denen nach dem Etaat de Anno 1718. die Gage verordnet / nemlich einen Unter-Cämmerier 300. Rubel, dem Cantzellisten 200. Rubel, und einen Copisten 150. Rubel des Jahres / dazu aber tüchtige und erfahrne Leute nicht ausfündig gemachet worden; Als wird / auf Es. Reichs-Cammer-Collegii Contoirs derer Lief- und Ehstländischen Sachen unterm 28. abgewichenen Monaths anhero ergangene Ukase, hiermit bekannt gemachet: Daß wenn dergleichen / zu Unter-Cämmerieren, Cantzellisten und Copisten / tüchtige und erfahrne Personen / in diesem

diesem General-Gouvernement befindlich/ welche die deutsche Sprache/ die Oeconomie, und Buchhalters Affairen vollkommen verstehen/ dabey aber auch der Schwedisch- und Rußischen Sprache/ obgleich nicht vollkommen/ jedennoch/ wegen Unumgänglichkeit/ hinlänglich kundig sind/ und diese Aembter gebührend und ohne menqvement ausrichten können/ dieselbe/ bey der Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley/ sich anmelden sollen/ damit dieselbe von der hiesigen Käyserl. Oeconomie in ihren Wissenschafften und Oeconomie und Buchhalter Affairen examiniret/ und von denenjenigen/ so am tüchtigsten und erfahrensten befunden werden/ Ew. Cammer-Contoir derer Liefund Ehstländischen Sachen Nachricht gegeben/ und deren Emploirung halber eine Ukase erwartet werden möge.

Nachdem auch/ laut Es. Reichs-Kriegs-Collegii, den 25. Januarii allhier eingegangenen Ukase, anbefohlen worden/ daß der Soldat vom Butirschen Infanterie-Regiment/ Friedrich Forst, (welcher Anno 1743. bey dem Abmarch des Regiments von Riga nach Moscau, wegen einiger Regiments-Bedürffnüsse allhier auf zwey Tage zurück gelassen worden/ sich aber biß dato, unterm Vorwand/ als wenn er kranck wäre/ beym Regiment nicht eingefunden/) gesuchet/ und des forder sahmsten zum Regiment gesendet/ falls er aber würcklich so kranck wäre/ daß er nicht Reisen könne/ in das hiesige Hospital abgeliefert werden solte; Als wird allen und jeden/ so von ermeldten Forst itzigen Aufenthalt Wissenschafft haben/ Obrigkeitlich angesonnen/ davon und dessen itzigen Umständen/ zur Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzelley ungesäumbt Nachricht zu ertheilen. Wornach alle und jede/ die solches angehet/ sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 16. Februarii 1744.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

Ordre.

802.

Demnach das Käyserl. General-Gouvernement aus der von der Käyserl. Oeconomie eingereichten Restantien-Liste mißfällig ersehen müssen / daß ohnerachtet derer / wegen Einbringung aller Restantien zum öftern ergangenen scharffen Verordnungen / dennoch hernach benandte Güther / annoch unterschiedenes an Arrenden / und publiqven Oneribus, in die Käyserl. Renthereyen abzutragen restiren; Als wird Denenselben hiermit Obrigkeitlich / und ernstlich angesonnen / die bey jedem Guthe specificirte Restantien ohnfehlbahr / längstens binnen 14 Tag à dato insinuationis abführen / und die darüber erhaltene Qvittungen / in der Käyserl. Oeconomie produciren zu lassen / in dessen Entstehung aber ohnfehlbahr zugewärtigen / daß nach Ablauff dieser zu allen Uberfluß eingeräumten Frist wieder die Saumseeligen mit scharffer militairischer Execution verfahren werden solle. Die Herrn Possessores, oder in deren Abwesenheit / deren Disponenten / und Verwaltere / haben auf das Patent bey Vermeydung 10. Rthlr. Straffe / den Tag der beschehenen Insinuation zu notiren / und solches so fort dem

dem folgenden Guthe zu zu senden / das letztere Guth aber / hat solches hinwiederum zur Käyserlichen General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley / bey gleichmäßiger Straffe einzusenden. Wornach sich alle / so es angehet / zu achten / und vor Schaden / und Verdruß zu hüten haben. Riga Schloß den 11 April 1744.

Wrietinghoff Ir Campenhausen

B T Hausdorff

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

SOwohl denen Possessoribus derer publiqven und privaten Güther dieses Hertzogthums/ vermittelst derer unterm 21. Octobris 1743. und 21. Jan. 1744. ergangenen Obrigkeitl. Patente aufs schärfste angesonnen worden/ wegen derer Restantien, pro 1742. längstens gegen Anfang des verflossenen Martii Monaths / vollkommene Richtigkeit zu treffen/ und die Liqvidationes bey denen Oeconomie-Contoiren zu besorgen / unter der Verwarnung/ daß in dessen Unterbleibung die Restantien auf obigen Termin durch prompte militairische Execution eingetrieben werden sollen; So hat man doch / aus der von der Käyserl. Oeconomie eingereichten Restantien-Liste höchst-mißfällig ersehen müssen/ welchergestalt von vielen Güthern die schuldige Folge biß dato nicht geleistet worden. Wenn man nun dahero/ und da wegen Beytreibung aller Restantien wiederholte Ukasen eingegangen/ nicht länger anstehen können/ die angedrohte Execution

zu

zu veranstalten / und dieselbe den bevorstehenden 7. May hoff hier abgesendet werden soll ; Als wird solches denen sämbtlichen Possessoribus derer privaten und publiqven Güther bekandt gemachet / damit die Säumigen annoch binnen solcher Zeit / vermittelst prompter Clarirung und Liqvidation bey denen Oeconomie-Contoiren / von der Execution sich zu befreyen Gelegenheit haben mögen. Dieweilen auch / der zu Clarirung der Arrende an Gelde / pro 1741. allergnädigst verstattete letztere Termin nunmehro ebenfalls zu Ende laufet / als werden die Possessores derer jenigen Güther / welche annoch pro 1741. etwas restiren / allen Ernstes ermahnet / auch wegen dieser Restantien die Richtigkeit in Zeiten zu besorgen / und die Qvittencen bey denen Oeconomie-Contoiren ohnfehlbahr beyzubringen / indem nach verflossenen Termin die Restantien durch prompte Execution, ohne einigen Anstand eingetrieben werden sollen. Wornach alle diejenigen / so es angehet sich genau zu achten / und vor Verdruß und Ungelegenheit sich zu hüten haben. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 12. April 1744.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Translat.

Von GOttes Gnaden
Wir Elisabeth die Erste,
Kayserin und Selbsthalterin
von allen Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit kund

DAß obgleich jedermänniglichen bereits zur Gnüge bekant ist, welchergestalt die im abgewichenen 1743ten Jahre in Sicilien und Italien sich geäußerte ansteckende Seuche noch bis hiezu fortdaure, und wie vermöge eines schon im August Monath ebengedachten Jahres aus Unserm dirigirenden Senat an das Admiralitäts Collegium ergangenen Befehls, um in denen Rußischen Hafen die Einschleichung derselben zu verhüten, die nachdrücklichste Verfügung geschehen sich darinnen nach dem See-Reglement zu richten; Wir dennoch Unserm dirigirenden Senat gegenwärtig anbefohlen haben, obiges Mandat dem Admiralitäts Collegio von Unserentwegen nochmahlen aufs schärfeste zu reiteriren, damit in allen Hafen Unseres Kayserthums zu sorgfältigster Verhütung besagter Seuche obangezogenem See-Reglement unter genauester Besichtigung, unveränderlich nachgelebet werde. Zu desto mehrerer Vorsicht aber und in Ansehung dessen, daß nach denen in Unserm Reich befindlichen Hafen, als nach Riga, Pernau, Reval, Narva, Wyburg, und dem aufs neue in Finland acquirirten Hafen Friedrichsham, wie auch nach Cronstädt und Archangel die Kauffardey-Schiffe von verschiedenen auswärtigen Städten und Nationen mit allerley Waaren hinkommen; haben Wir für nöthig zu seyn erachtet, allen und jeden nach obgemeldeten Hafen mit ausländischen Waaren negociirenden Ausländern so wohl als auch Unsern getreuen Unterthanen hiemittelst anzudeuten, daß von nun an diejenige Schiffe und Fahrzeuge, welche directe oder indirecte von Neapolis und Sicilien, wie auch von allen andern Orten, allwo denen Zeitungen nach, eine ansteckende Seuche graßiret kommen, in die Rußische Hafen und andere Oerter einzulauffen sich durchaus nicht unterstehen mögen, wiedrigenfals die Schiffe für Verlustig erkläret, die Ladungen verbrant und die darauf befindliche Leute so wohl als diejenige, welche dergleichen Schiffe nach denen Rußischen Hafen abgehen lassen, wan man sie in Rußland wird ertappen können, am Leben gestraffet werden sollen. Einer gleichmäßigen Straffe sind auch diejenige Schiffe und Fahrzeuge unterworfen, welche wegen der Pest von irgend einem einer andern Nation zugehörigen Hafen abgewiesen worden, und sich nach denen Rußischen Hafen und Küsten zu begeben unterwinden. Worauf nicht nur die von Unserm Admiralitäts Collegio bey denen Hafen verordnete Befehlshabere, sondern auch, die daselbst befindliche Zoll-Verwaltere bey Vermeidung der darauf zu erfolgenden Lebens Strafe aufs allergenaueste zu sehen haben.

Elisabeth

(L. S.)

Gedruckt in Moscau bey dem dirigirenden Senat den 12. April 1744.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Fügen jedermann zu wissen:

Laut Unsers Herrn Vaters PETRI MAGNI Käyserl. Majest. Höchstseel. und ewig-glorwürdigsten Andenckens/ speciellen Befehls/ von dem 6. Junii 1721. ist das rohe Bock-Leder aus dem Reiche zu lassen verbothen/ nach dem Ableben Sr. Majest. aber ist die Ausschiffung des rohen Bock-Leders den 24. May 1725. frey gegeben/ und biß 1737. fortgesetzet/ in dem 1737. Jahre aber den 22. Febr. und Anno 1738. den 28. Octobr. laut Ukasen, Unserer Frau Schwester der Käyserin ANNA JOANNOWNA, Höchstseel. Andenckens die Ausfuhr- und Verschiffung des roben und unberarbeiteten Leders/ nach andere Reiche Inhalts/ obgedachter Ukase de Anno 1721. verbothen / Anno 1740. aber laut des damahligen Cabinets-Resolutionen/ die Ausfuhr wiederum verstattet worden. Da aber durch solche (zur Veränderung der von Unserm Höchstgeliebtesten Herrn Vater Anno 1721. emanirten/ und hernach Anno 1737.

und

und 1738. iterirten Ukasen gereichende) Bewilligungen der Verschiffung des rohen Leders nichts anders erfolget/ als daß nur denen Rußischen Leder-Fabriqven in Vermehrung dererselben eine Hinderung und Abbruch/auch überdem/ der mit Jufften handelnden Rußischen Kaufmannschafft äusserster Ruin zugewarten; So haben Wir befohlen/ daß von nun an aus Riga, Reval, Pernau, und andern neu conqvetirten Städten kein roh Leder/ von welcher Sorte es auch seyn möge/ ausgeschiffet werden solle/ wesfalls obgedachte Ukasen von verbothener Ausfuhr des rohen Leders aufs schärffeste/ und mit solchem Unserm höchsten Befehl zu wiederholen sind/ daß falls jemand nach diesem Unserm Befehl sich unterstehen würde/ aus obgedachten Orthen roh Leder von allerley Sorte zu verschiffen/ und er dessen deutlich überführet würde/ derselbe als ein Ubertreter Unserer Befehle gestraffet werden solle. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ so haben Wir allergnädigst befohlen/ diese Unsere Ukase beym Senat zu drucken/ und in unserm gantzen Reiche zu publiciren.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majest. bey Dero allerhöchsten Gegenwart im Dirigirenden Senat den 16. Dec. 1743. unterschrieben.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg den 10. Jan. 1744.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 10. April 1744.

Publication. 806.

Nachdem des zweyten Moscowschen Regiments-Schreiber/ Grigorey Michailow, den 27. May a. c. aus dem Arrest echappiret / und das Regiments-Siegel mit sich genommen; Als wird solches hiermit jedermänniglich kund gemachet / mit dem Obrigkeitlichen Befehl/ daß wann ermelter Grigorey Michailow, welcher langer Statur, eines länglichten Finnichten Gesichts / graue Augen / und lange braune Haare hat / einen rothen Surtout-Rock/ blaues Camisol / grüne Bein-Kleider und Stiefel träget / irgendwo betroffen werden / oder jemand von Demselben / oder dessen Aufenthalt Nachricht erlangen würde / erstern Falls man dessen Persohn sich bemächtigen/ und Demselben zur Kayserl. General-Gouvernements-Cantzley anhero einzuliefern / letztern Falls aber / davon ungesäumt anhero Nachricht ertheilen solle. Wornach alle und jede sich gehorsamlich zu achten haben. Riga Schloß den 6. Junii 1744.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es ist allen zur Gnüge bekannt / daß zur Zeit Unsers höchst-geliebtesten Herrn Vaters / PETRI Magni **Kayserl. Majest.** Höchstseeligsten und ewig glorwürdigsten Andenckens / vermittelst vieler im Reiche publicirten und gedruckten Ukasen, aufs schärffeste verbothen worden / keine silberne und Rußische Copecken über die Gräntze nach Rußland hereinzulassen / damit / unter dem Schein derer Russischen / nicht etwa andere in frembden Gräntzen nachgemachte / eingeführet würden / auch solte aus Rußland / keine silberne Müntze / klein Geld und gegossen Silber / über die Gräntze durchgelassen werden / wesfals befohlen worden / an den Gräntz-Orten starcke Wache zustellen / damit darauf scharf gesehen würde. Nach dem Ableben **Sr. Kayserl. Majest.** aber / ist zur Zeit Unserer Schwester der **Kayserin** ANNA IWANOWNA, Höchstseeligsten Andenckens / Anno 1735. solches nochmahls iteriret / und dabey insonderheit Acht zu geben anbefohlen worden / daß gar keine kupfferne Fünf-Copecken-Stücker aus frembden Orthen über die Gräntze hereingebracht würden / und fals jemand / Rußische / oder an frembden Orthen nachgemachte Fünf-Copecken-Stücker / nach Publication solcher Ukasen, aus frembden Orthen einführen würde / so solten solche / ohne die geringste Zahlung / in Unsere Cassa gezogen / und über dem / diejenigen / so solche eingeführet / nach Wichtigkeit der Sachen / am Leben gestraffet / und ihre Güther confisciret werden. Da aber bekannt ist / daß ohngeachtet solcher publicirten geschärften Ukasen, kupfferne Fünf-Copecken-Stücker / aus frembden Orthen in das Rußische Reich eingeführet / auch innerhalb des Rußischen Reiches gegossen / und auf andere betrügliche Arth nachgemachet werden / wodurch nicht nur Unserer Cassa, sondern auch Unsern getreuen Unterthanen / ein grosser Verlust zuwächset / das Reich aber mit überflüßiger kupfferner Müntze angefüllet / dahingegen die silberne Müntzen / als Rubels / halbe Rubels / und andere Müntzen / auch das kleine Silber-Geld / nachdem sie in Kuchen gegossen / aus Rußland über die Gräntze ausgeführet werden; So haben **Wir** allergnädigst befohlen / zu Wiederhohlung obgedachter publicirten Ukasen, in Unsern gantzen Reiche nochmahls vermittelst gedruckter Ukasen zu publiciren: Daß niemand kupfferne 5 Copecken-Stücker / Deneschken und Poluschken, über die Gräntze nach Rußland / und in die kleine Reußische Städte / weder heimlich noch öffentlich / und unter keinerley Vorwand / wenn sie auch vom Rußischen Gepräge wären / einzubringen / und im Gegentheil Silber-Geld / als Rubels und andere Müntzen / klein Silber-Geld / und allerley verfertigte Geschirre und gegossen Silber / aus Rußland über die Gräntze herauszubringen / sich unterstehen solle: worauf die Gouverneurs, Woywoden, und andere Commandeurs in den Gräntz-Städten / und auf allen Vorposten und Sastawen, aufs schärffeste zu sehen haben: wo aber anjetzt keine Sastawen oder ausgesetzte Posten befindlich / und dennoch durch solche Oerter eine Passage gehet / daselbst sollen die Gouverneurs nebst Collegen des fordersamsten solche Posten und Sastawen anrichten / und dazu besonders gute und zuversichtliche Personen verordnen / und ihnen andeuten / daß sie alle über die Gräntze durchreisende Leute / sie mögen von Stand und Würden seyn wie sie wollen / mit Waaren und ohne Waaren / alle visitiren / und fals sie bey jemanden kupfferne Fünf-Copecken-Stücker / Copecken, Deneschken und Poluschken finden würden / daß sie denselben gleich

mit

mit allen seinen Güthern und Effecten, so er bey sich führet / und mit den falschen Geldern / arretiren / und Denselben dem Gouverneur in der Gräntz-Stadt / oder was für ein anderer Commandeur seyn wird / zuführen sollen / welcher solches aufs schärffeste untersuchen / und fals die Tortur adhibiret werden müste / Denselben auch alsdenn torqviren lassen solle: wo er das Kupffer-Geld bekommen / und warum er solches nach geschehener Publication der Ukasen nach Rußland gebracht? nach der Tortur, sollen solche Leuthe / die eines Verbrechens schuldig sind / an der Stelle / wo sie gegriffen worden / am Leben gestraffet / die arretirte Gelder / Effecten und Sachen aber / ohne Bezahlung zur Cassa genommen / und an die Müntz-Cantzelley gesandt / denenjenigen aber / welche auf den Vorposten und Sastawen, oder an andern Orten / dergleichen mit Kupffer-Geld über die Gräntze Reisende greiffen würden / von allen confiscirten Geldern und Sachen / ausgenommen das falsche Geld / die Helfte zur Belohnung / nicht aber das falsche Geld / gegeben / sondern solches / wie obgedacht / an die Müntz-Cantzelley gesandt werden. Gleichergestalt ist mit denenjenigen zuverfahren / so über die Gräntze aus Rußland reisen / als die keine Rußische silberne Rubels / halbe Rubels / und andere Müntze / klein Silber-Geld / und allerley verfertigte Geschirre und gegossen Silber / aus Rußland ausführen sollen. Falls die auf den Vorposten und Sastawen Verordnete / jemanden über die Gräntze nach Rußland / mit kupfernen Fünf-Copecken-Stücker / Deneschken und Poluschken, wenn auch gleich mit dem Rußischen Gepräge / oder aus Rußland über die Gräntze mit Silber-Müntze und klein Geld / und gegossenen Silber / wäre es auch nur einmahl / mit einer grossen oder kleinen Summa, durchlassen würden / so sollen solche / nach genauer Untersuchung / am Leben gestraffet / und zwar an dem Orthe / wo dergleichen durchgelassen worden / aufgehangen werden / weßfalls die Gouverneurs und Woywoden, denen auf den Vorposten und Sastawen Verordneten / besondere Instructiones geben / bey den Häfen aber / damit zu Wasser mit Schiffen und andern Fahrzeugen nach Rußland kupfferne Fünf-Copecken-Stücker / Deneschken und Poluschken nicht herein- und aus Rußland silberne Müntze / Geld / allerhand verfertigte Geschirre / und gegossen Silber / nicht ausgebracht würde / das Commerce-Collegium, und die See-Zölle / scharffe Aufsicht halten / und daher denen zur Visitation der Schiffe Verordneten / oder welchen das Commerce-Collegium für nöthig erachtet / besondere Instructionen / in allem von gleichem Inhalt / wie denen auf den Vorposten und Sastawen, zuertheilen befohlen worden / geben sollen. Da aber verhoffentlich / die kupfferne Fünf-Copecken-Stücker / Deneschken und Poluschken, nach Rußland / gröstentheils von Ausländern / eingeführet werden / welche nach Rußland auf die Messen und Jahr-Märckte mit Waaren und ohne Waaren kommen / und für das Kupffer-Geld Ducaten und Silber-Geld einwechseln / und über die Gräntze bringen; So soll daher / ausser obgedachte auf denen Vorposten und Sastawen befindliche Visitatores, auch auf denen Messen und Jahr-Märckten scharffe Aufsicht gehalten werden / daß die ausserhalb Landes Hereinkommende / für kupfferne Fünf-Copecken-Stücker / Deneschken und Poluschken, keine Ducaten / Silber-Müntze / und klein Silber-Geld / gar nicht einwechseln mögen; falls aber jemand darüber betroffen würde / Derselbe solle sogleich arretiret / und nach deutlichen Beweiß / alle dessen Effecten und Güther confisciret / Er selbst aber über die Gräntze gejaget werden / damit künftig solches nicht mehr geschehe. Wegen solcher Aufsicht / sind auf solche Jahr-Märckte und Handels-Plätze / treue und zuversichtliche Leuthe / nemlich in klein Reussen / aus der General-Militz-Cantzelley / in den Rußischen Städten aber / aus den Gouvernements- und Woywods-Cantzelleyen / zusenden / und ihnen Instructiones zuertheilen / worinnen aufs schärffste anzudeuten ist / daß sie keinen Schaden noch Ruin verursachen / noch ungerecht verfahren sollen / nicht nur bey Verlust ihrer Ehre und Güther / sondern auch bey Straffe des civilen Todes. Damit aber falsches kupffernes Geld nicht gangbar sey / und in die Cassa für keinerley Gefälle entgegen genommen werden möge / so hat man sich deßfalls / laut Unsers Herrn Vaters PETRI Magni, **Kayserl. Majest.** Höchstseeligsten und Glorwürdigsten Andenckens / Anno 1722. emanirten Befehl / in allen unveränderlich zurichten / nemlich / es haben in allen Gouvernements, Provinzien, Städten und an allen Orthen / alle Zoll-Einnehmere / und Zelowalnicken, in den Cabacken auf das falsche Silber- und Kupffer-Geld / insonderheit auf die Fünf-Copecken-Stücker / scharffe Aufsicht zu halten / und falls sich falsches Geld bey jemanden findet / nemlich unter 100 Cop. 15 Copecken von einem Gepräge / solche Leuthe mit denen Geldern zu greiffen / und in die Gouvernements- und Woywods-Cantzelleyen zubringen / allwo deßfalls untersuchet / und nachgefraget werden solle / wo sie das Geld bekommen? worauf der / den sie angegeben / gleichfalls zu befragen / und wann die Tortur adhibiret werden müste / zu torqviren / und falls jemand überführet / und zum Geld-Müntzen gehörige Instrumenten und Geräthschaften gefunden werden / so sind solche Leute dergestalt zu bestraffen / wie Unsere Ukasen gebiethen / das gefundene falsche Geld aber / soll von allen obgedachten Personen abgenommen / und deßfalls an die Müntz-Cantzelley geschrieben / und die Instrumente dorthin gesandt werden. Falls bey jemanden eine kleine Qvantité falsch Geld / und unter 100 Cop. solchen Geldes weniger als 10 Copecken, oder auch von verschiedenen Gepräge / oder altes gefunden würde / so soll solches falsche Geld / damit es ausgerottet werde / umsonst weggenommen / und keine Untersuchung geschehen / die Leuthe auch nicht aufgehalten werden. Und falls bey den Einnehmern dergleichen falsches Geld gefunden würde / so sollen sie dafür gutes Geld in die Cassa legen / das falsche Geld aber soll ihnen umsonst abgenommen / und an die Müntz-Cantzelley gesandt werden. Auch haben / beym Kauf- und Verkauf / die Kauf-Leuthe und andere Personen / insonderheit die Bauern / auf solches falsche Geld scharf zu sehen / und wann ein Verkäuffer bey dem Käuffer falsches Geld beym zählen findet / so soll solches Geld umsonst abgenommen / und denen Commandirten zur Versendung an die Müntz-Cantzelley abgegeben / von dem Verkäuffer aber bey Straffe nicht zurück behalten werden. Falls aber bey dem Käuffer unter 100 Copecken 15 Copecken und mehr falsches Geld befindlich / so ist mit Demselben wie oben gedacht zu verfahren / ist aber weniger als 15 Copecken, so sind solche nicht anzugeben / sondern das Geld ist nur umsonst wegzunehmen / und wie obgedacht abzugeben / damit solches falsche Geld gäntzlich ausgerottet werde. Bey allen obgedachten Untersuchungen und Befragungen aber / soll man ohne Partheylichkeit und Falschheit verfahren / und aller solcher Leuthe / bey denen falsches Geld gefunden wird / Stand und Würden betrachten. Diese Unsere Ukase, ist sowohl in den Städten / als auf dem Lande / in allen Kirchen / zur allgemeinen Nachricht / an Sonn- und Fest-Tagen / öfters zu verlesen / und an den Kirch-Thüren / an den Stadt-Thoren / an öffentlichen Orthen und Märckten / wo es sich gebühret / zu affigiren / damit solches allen wissend sey / wie viel aber von solchen falschen Gelde an die Commanden etwa abgegeben wird / solches soll bey denen Commanden annotiret / und nachher in die Müntz-Cantzelley gesandt werden.

ELISABETH.

Den 11. May in Moscau bey Einem Dirigirenden Senat.

L.S.

Gedruckt in Moscau beym Senat den 14. May 1744.

Translatirt und gedruckt zu Riga, den 18. Junii 1744.

Translat. 808.

Von GOttes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Thun jedermänniglich kund.

DA nach dem Willen des allmächtigen GOttes und durch dessen allerhöchsten Segen, Wir nach Unserer gehegten Absicht den 29. letztverwichenen Junii Monaths, Unsern allergeliebtesten Schwester Sohn und Erben Sr. Kayserl. Hoheit, in der Haupt-Kirche der Himmelfahrt der heiligen Mutter-Gottes, mit der Durchlauchtigsten Printzeßin von Anhalt-Zerbst, welche den 28. gedachten Monaths sich zu der rechtgläubigen Griechischen Religion bekant, und bey der heiligen Salbung den Nahmen **Catharina Alexewna** bekommen, bey Versammlung so wohl der geistl. als weltlichen Standes-Personen verlobet, und zugleich diese Durchlauchtigste Printzeßin als Groß-Fürstin mit dem Titul Jhro Kayserl. Hoheit zu veneriren befohlen haben: so ist Unser allergnädigster Befehl solches in Unserm gantzen Reiche zur allgemeinen Nachricht zu publiciren.

Das Original ist von Jhro Kayserl. Majest. eigenhändig unterschrieben im Golowinischen Pallais den 2. Julii 1744.

L. S.

Gedruckt in Moscau beym dirigirenden Senat den 3. Julii 1744.

Von GOttes Gnaden, 809.
Wir Elisabeth die Erste,
Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.

WIr haben befohlen / daß die im Russischen Reiche / in denen vorigen Jahren geprägte kupfferne 5. Copecken-Stücker / von dem 1sten Augusti des itztlauffenden 1744. Jahres an / so wohl in unserer Cassa bey allen Einnahmen / als sonst im Handel und Wandel und überall vor 4. Copecken gehen und angenommen werden sollen.

Das Original haben Ihro Kayserl. Majest. bey allerhöchst Deroselben Gegenwart im Dirigirenden Senate den 11. May 1744. eigenhändig unterschrieben.

Gedruckt in Moscau den 19. May 1744.

L. S.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 1. Augusti 1744.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach Ihro Kayserl. Majest. Dero Cammer-Herrn / Herrn Ernst Johann von Butlar, unterm 31. May a. c. wegen Auslieferung derer von Liefland nach Curland verlauffenen Unterthanen / allergnädigst anbefohlen: Daß derselbe / damit von denen Curländschen Gerichts-Instantzen / derer Liefländschen Supplicanten Anbringen / unpartheyisch / und ohne denen Curländern zu favorisiren / untersuchet und abgeurtheilet werden möge / invigiliren / das allerhöchste Interesse Ihro Kayserl. Majest. dabey beobachten / und benöthigten Falls Sich derer Liefländer pflichtmäßig annehmen solle; Als wird solches denen Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiqven und privaten Güther dieses Hertzogthums / hiermit bekannt gemachet / und haben diejenige / so in dem Hertzogthum Curland einige dahin verlauffene hiesige Unterthanen zu fordern haben / bey ermelten Herrn Cammer-Herrn von Butlar, mit dem völligen und gründlichen Beweiße ihrer Forderung sich anzumelden / diejenige

nige Personen/ durch welche sie den Beweiß zuberführen gedencken/ mit dahin zubringen/ und wegen der gesuchten Extradition dessen Assistence zugewärtigen.

Dieweilen auch am 17. abgewichenen Monaths/ von dem Uglitzschen Infanterie-Regiment von denen Recrouten/ der Soldat Jefim Kapalin, 25. Jahr alt/ mitler Statur, lichtbrauner Haare/ weissen rundlichten Gesichts/ grauer Augen und röthlichter Nase/ einen grauen Bauer-Rock/ blaue Mütze/ Schu und Strümpffe tragend/ ingleichen von dem Beloserschen Infanterie-Regiment der Soldat Carp Schartkow, 29. Jahr alt/ mittelmäßiger Statur, länglichen weissen Gesichts/ grauer Augen/ und brauner Haare/ einen grauen Rock/ eine blemorante Rußische Mütze/ rothe Montirungs Bein-Kleider/ wie auch Montirungs-Schue und Strümpffe anhabend: Ferner den 22. abgewichenen Monaths/ von dem Ladogaschen Infanterie-Regiment/ der Soldat Semen Butahow, von Statur 2¼ Arschin lang/ braunen Gesichts/ brauner Haare/ grauer Augen/ und einer bucklichten krummen Nase/ ingleichen von dem andern Moscowschen Regiment/ der Soldat Dementey Wostruchin, welcher wegen Dieberey im Arrest gesessen/ von Statur 2 7/12 Arschin lang/ magern Pockennarbigten Gesichts/ brauner Haare/ und spitziger Nase/ seines Alters 25. Jahr/ echapiret/ und Semen Butahow von Crons Montirungs-Stücken/ einen grünen Rock/ rothes Camisohl/ Mantel und Hosen/ auch Stiefeln und Strümpffe/ Dementey Wostruchin aber/ einen neuen rothen Mantel/ ein roth Camisohl/ und Bein-Kleider/ einen Huth/ ein paar Stieffeln/ ein paar Schu/ und ein paar Strümpffe mit sich genommen; Als werden alle und jede dieses Landes Einwohner befehliget/ daferne ermelte Deserteurs, sich irgendswo betreten lassen solten/ Inhalts **Ihro Kayserl. Majest.** Ukasen, dieselbe sofort zu arretiren/ und davon anhero schleunige Nachricht zuertheilen/ auch daferne jemand von Derselben Aufenthalt/ oder wohin sie ihren Weg genommen/ Wissenschafft erlangen würde/ solches gleichfalls ungesäumbt/ bey Vermeydung der in denen Ukasen darauf gesetzten Straffe/ allhier anzeigen solle. Wornach alle und jede/ so dieses angehet/ sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 7. Augusti 1744.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland/ des Heil. Römischen Reichs Graf/ auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

P. S. Nachdem man bey hiesigen Magazin, zu Vermahlung des Crons-Roggens/ einer Parthey Säcke benöthiget; Als wird denen Herrn Possesoribus, auch Verwaltern und Disponenten/ derer publiqven Gütber/ angesonnen/ daß ein jeder die repartirte drey Loffs- oder Czetwerts-Säcke/ von guten Trip/ gegen contante Bezahlung nach Crons-Taxe, des forderſamsten in hiesige Rentherey einliefern solle. Ut supra.

Von GOttes Gnaden, 8ll.
Wir ELISABETH die Erste,
Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

SElchergestalt der Allerhöchste / wehrend des mit der Crone Schweden geführten letzteren Krieges / **Uns** mit vielen Siegen gesegnet / auch endlich das Vaterland mit einem herrlichen und unserem Reiche heilsahmen Frieden beglücket / ist allen Unsern treuen Unterthanen gnugsam bekandt. **Wir** sind dahero billig darauf bedacht gewesen / wie **Wir** / zu Bezeugung des Unserm GOtt / Schöpffer und Geber alles guten / vor so grosse **Uns** verliehene unaussprechliche Gnadens-Bezeigungen / schuldigen Danckes / Unseren getreuen Unterthanen eine allgemeine Gnade angedeyen lassen möchten / und haben folgendes zu verordnen geruhet:

I. So jemand / von Geistlichen-Militair-Civil-oder anderm Stande / wegen versäumter Pflicht und wieder rechtlichen Verfahrens / oder wegen anderer Verbrechen / (ausgenommen die wichtigsten Malversationes wieder die zwey ersten Puncte, imgleichen ausser GOttes-Lästerern / Dieben / Räubern und Todtschlägern) durch Richterlicher Ausspruch und erfolgte confirmationes, entweder zum Tode / auf die Galeeren / zum Exilio, oder zu einer Leibes-Straffe verurtheilet / oder auch der gehabten Bedienung verlustig erkläret / oder wenn auch in einigen Sachen / die Urtheile / und confirmationes noch nicht unterschrieben / die Untersuchungen jedoch würcklich geendiget worden / und darbey nichts mehr zu untersuchen nöthig / diesen insgesamt erlassen **Wir** allergnädigst ihre begangene Verbrechen / und entledigen sie von aller sowohl Leibes- als Geld-Straffe und Verweisung: Daferne aber einige Sachen / wieder Personen / so vor Emanirung dieser Unserer allergnädigsten Ordre in Verbrechen verfallen / noch nicht untersuchet worden / sollen solche biß zu Ende untersuchet / und mit denen Verbrechern / nach dem Obgemeldten / verfahren werden: Würde man bey denen Untersuchungen befinden / daß jemand von andern Geschencke genommen / oder einen andern solche zu geben gezwungen / oder auch gar mit Gewalt was genommen hätte; So soll ihnen solches wieder abgenommen / und denen Beleydigten wieder gegeben werden.

II. Diejenige Leute / von allerley Stande / welche wegen obiger Verbrechen und defraudirter Crons-Gelder / zur Galeeren-Arbeit / entweder auf ewig / oder auf gewisse Jahre / ohne Leibes-Straffe / abgegeben sind / sollen alle davon frey gelassen / und diejenige / so vorhin in Krieges-Diensten gestanden / und zwar / wenn sie zu Lande gedienet / von dem Reichs-Kriegs-Collegio, und wenn sie zu Wasser gedienet / von dem Admiralitæts-Collegio, wenn sie annoch dazu tüchtig befunden werden / wie zuvor in Dienste emploiret werden: Die hingegen zu Kriegs-Diensten untüchtig befunden werden / sollen / wenn sie von Adel / imgleichen alle Civil-Bediente / sie mögen zu dienen geschickt seyn oder nicht / bey dem Herhold-Meister zur Placirung sich anzugeben schuldig seyn: Die übrige / zum Dienst untaugliche / vom Unadel aber / die noch arbeiten können / sollen im Kasanschen Gouvernement, auf die Arth / wie wegen derer abgedanckten Militair-Bedienten / vermöge derer Ordren verfüget ist / gesetzet / die Krippel und sehr Alte / zur Verpflegung in die Armen-Häusern vertheilet / Bürgers-Dienst-Leute und Bauren nach ihren vorige Wohn-Plätzen abgelassen / die aber nach öffentlicher ausgestandenen Leibes-Straffe / jedoch ohne Ausschneidung der Nasen / oder andere erlittene Mahlzeichen / zur Galeeren-Arbeit condemniret worden /

worden / sollen (ausgenommen die öffentliche GOttes-Lästerer und Verbrechere/ wieder die zwey erste Puncten / auch die auf mehrmahligen Raub und Mord betroffen worden) nach ihren Heymaten wieder erlassen/ und zu keinerley Affairen emploiret / noch die genommene Characteures ihnen restituiret / auch solches denen ihnen zu ertheilenden Pässen, aus der Ursachen / expresse inseriret werden: Denen aber die Naßlöcher ausgeschnitten / oder andere Mahlzeichen gegeben worden / sollen nach Orenburg zur Bevölckerung dasiger Oerter und Vestungen / nach Gutachten des Gouverneuren dasigen Gouvernements, versandt werden: Die Arrestanten/ welche nach verschiedenen Oertern / theils ohne / theils nach erlittener Leibes-Straffe/ weggesandt / jedoch aber mit Ausschneidung derer Naßlöcher nicht gestraffet / noch mit andern Mahlzeichen beleget worden / sollen alle (ausser denen öffentlichen GOttesläst erern / und an dem ersten und andern Punct, auch an mehrmahligen Raube und Todtschlag schuldigen) aus ihren Exilio befreyet / und nach ihrer Heimat erlassen / und die so eine Leibes-Straffe erlitten / zu keinen Affairen gebrauchet / noch ihre Characteurs die ihnen abgenommen worden / wieder zugeleget / solches auch in ihren Pässen ausdrücklich mit angezeiget werden: Die GOttesläst erer aber / wie auch die wieder den ersten und andern Punct sich versündiget / imgleichen Diebe/ Räuber und Todtschläger / sollen / gleich wie bißher / an dem Orte ihrer Gefangenschafft verbleiben.

III. Diejenige Arrestanten/ welche anjetzo / in Moscau, St. Petersburg, und in denen andern Städten befindlich / und wegen Diebstals / Raub und Mord zum Tode verurtheilet sind / haben **Wir** allergnädigst von der Lebens-Straffe und Züchtigung erledigen wollen / und sollen sie hingegen nach Siberien, zur ewigen Arbeit/ versandt / die übrigen Arrestanten aber / deren Sachen bereits untersuchet/ oder auch abgeurtheilet / und welche wegen mannigfaltiger Verbrechen zum Exilio und andern Straffen verurtheilet / jedoch mit Ausschneidung derer Naßlöcher / oder mit andern Mahlzeichen / noch nicht abgestraffet sind / sollen / ausser denen GOttesläst erern/ und die unter denen ersten zwey Puncten versiren / alle / ohne Straffe / auf freyen Fuß gestellet / denen aber die Naßlöcher bereits ausgeschnitten / oder welche mit andern Marqven bezeichnet sind / dieselbe sollen nach Orenburg zur Bevölckerung / gleich wie oben erwehnet / weggesandt / werden: Welcher Arrestanten Affairen hingegen noch nicht untersuchet / und das Peinliche Verhör noch nicht geendiget worden / selbige sollen geendiget / und gleich wie oben erwehnet / darin verfahren / auch hiernächst denenjenigen / welche wieder einen andern falsche Angaben gethan / und dieser und anderer begangenen Verbrechen halber zum Tode / oder anderer Straffe verurtheilet worden / die Todes- und andere Straffen erlassen / jedoch dieselbe nach Siberien zur Bevölckerung weggesandt werden.

IV. Alle Crons-Restantien, die so wohl auf Kaufleuten / die am Zolle schuldig geblieben / oder auf Livranten und Pächter / die ihre Contract nicht gehalten/ oder auch auf andern Leuten / wer die auch seyn möchten / wegen ausgestellter Wechsel / Tamoschne-Kabaken- und Cantzeley-Revenüen, oder wegen gepachter Ländereyen / auferlegten Procesl-Zöllen / Straf-Geldern / und anderen Crons-Restantien und Schulden halber / wie die Nahmen haben möchten / imgleichen wegen derer aus abgelegten Rechnungen formirten Balancen, so sich nicht über 500. Rubel belauffen/ hafften / sollen (ausser der Kopf-Steure / als weshalb in dieser Unserer allergnädigsten Ordre besondere Verfügung geschehen /) biß Anno 1744. gäntzlich erlassen seyn/ und weder von denen Schuldnern oder Casseuren selbst / noch von ihren Erben und Bürgen beygetrieben/ sondern aus der Restantien-Liste gäntzlich ausgetilget werden. Was aber dieselbe auf die Restantien und Balancen bereits abgezahlet / soll ihnen nicht zurück gegeben / jedoch die Häuser oder Mobilien, so vor die Crone eingezogen/ und noch nicht verkauffet sind / ihnen wieder zugestellet werden.

V. Mittelst Unseres Anno 1741. den 15. Decembr. emanirten allergnädigsten Befehls / sind alle Restantien, wie die immer Nahmen gehabt / von Anno 1719. bis 1730. erlassen / und selbige beyzutreiben verbothen worden: Weme aber/ vor selbiger Unserer Ordre, wegen Restantien, Straffen und anderer Verbrechen/ (ausser Gottesläst erern und Verbrechern/ wieder die zween ersten Puncte,) ihre Häuser/ Buden/ Fabriqven, Dörffer / und Mobilien confisciret / und bißher weder verkauffet noch verschencket / noch auch ihren vorigen Eigenthümern restituiret worden / denen wollen **Wir** / gleich denen übrigen / Unsere Gnade angedeyen lassen / und sollen dahero/ die Dörffer / Häuser / Buden / Fabriqven und Meublen, welche vor Anno 1730. confisciret worden / und bißher nicht verkauffet / noch an jemand verschencket sind/ ihren vorigen Eigenthümern / oder deren Erben / wiedergegeben werden. Welche aber zu Unsern Tafel-Güthern gezogen worden / darüber sollen Nachrichten beygebracht / und mit der Restitution, biß auf fernere Ordre, angehalten werden.

VI. Die wegen nicht bezahlter Kopf-Gelder unter Arrest befindliche Personen / wer die auch seyn möchten / auch Erb-Herren kleiner Dörffer und Ländereyen/ welche / aus würcklicher Armuth und Mangel derer Bauern / die Abgifften zu bezahlen nicht im Stande sind / sollen auf freyen Fuß gestellet / und die gesamte restirende Kopf-Steur / als Gelder / Recruten / Pferde / Proviant, Fourage und dergleichen / von ihnen/ biß zum jetztlauffenden 1744. Jahre / da die neue Revision geendiget und reguliret seyn wird / nicht eingetrieben werden.

VII. Die in Moscau, St. Petersburg, und an anderen Orten / bey denen verordneten Commissionen / auf geschehene Angaben und Anklagen / wegen Vergehungen wieder Ordren, verabsäumbter Ambts-Pflicht / Veruntreuungen / unordentlichen Verfahrens / versäumter Beytreibung derer Crons-Revenüen, imgleichen wegen Geschencke-Nehmung / zugefügten Unrechts / und dergleichen anhängige Sachen / welche bereits völlig untersuchet / auch die Urthel und confirmationes wieder die Verbrechere bereits unterschrieben / jedoch noch nicht zur Execution gediehen / sollen alle gehoben / und die ausgesprochene Straffen nicht vollstrecket/ jedoch wenn jemand der Crone etwas entzogen hätte / oder von Jemand etwas genommen/ durch Zwangs-Mittel an sich gebracht / oder gewaltsahmer Weise an sich gerissen hätte / solches executive eingetrieben; die wegen solcher Affairen in Verhafft sitzende Arrestanten in Freyheit gesetzet / und welche von ihnen zum Tode verurtheilet worden / zur ewigen Arbeit versandt / die zum Exilio Verurtheilte aber/ nach Siberien, zur Bevölckerung / relegiret werden / diejenige Sachen aber / so noch nicht untersuchet / müssen unverzüglich und gründlich untersuchet / zu Ende gebracht / und darinnen / obiger Verordnung gemäß / verfahren werden.

VIII. Diejenige Dragouner/ Soldaten / Matrosen / Recruten/ Troß-Knechte/ und andere dergleichen zum Militair-Etaat gehörige Leute / so allhier und an anderen Orten / oder bey denen Commanden / wegen mehrmahligen desertirens unterm Kriegs-Gerichte sitzen / sollen ohne Bestraffung loßgelassen / und wie vorhin in Diensten emploiret werden. Wer aber unter ihnen auf grosser Büberey / Strassen-Raub und Mordthat betroffen worden / mit solchen soll / wie oben im dritten Puncte verordnet ist / verfahren werden. Denen Deserteurs aber/ die bißher noch nicht zurücke gekehret sind / soll annoch dilation zur Rückkehre biß zum 1. Januarii des bevorstehenden 1745. Jahres ertheilet werden.

Das Original ist von **Ihro Kayserl. Majest.** mit eigener hoher Hand unterschrieben / den 15. Julii Anno 1744.

Gedruckt in Moscau bey dem Senate, den 16. Julii 1744.

L. S.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 18. Augusti 1744.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Ob man zwar vermuthet / daß die Arrendatores derer publiqven Güther / denen erhaltenen Contracten ein Gnüge zu leisten / und wegen der schuldigen Arrende pro 1743. umb Johannis a.c. zu clariren / samt sich solcher gestalt derer zum öfftern angedroheten schärffern Mittel / und als solche die ihrem Contracte nicht die gehörige Erfüllung geleistet / der Gefahr ihrer Arrende verlustig zu geben / zu entledigen / imgleichen die Possessores derer privaten Güther / ihre præstanda an Station- und Roß-Dienst / um eben dieselbe Zeit / behörig zu entrichten / sich angelegen seyn lassen würden; So hat man jedennoch aus der von der Käyserl. Oeconomie eingelangten Restantien-Liste, mit grosser Befrembdung ersehen müssen / wie sehr saumseelig der mehreste Theil deren publiqven und privaten Güther sich biß hierzu bezeiget. Wenn nun sothaner Nachläßigkeit nicht länger nachgesehen werden kan; Als wird hiemit allen und jeden Possessoribus derer publiqven und privaten annoch restirenden Güther dieses Hertzogthums

Obrig-

Obrigkeitlich und nachdrücklich angesonnen/ die säumtliche Restantien an Arrende-Station- und Roß-Dienst/ längstens gegen den 1sten Novembr. a. c. ohnfehlbahr in der Käyserl. Rentherey einzuliefern und die darüber erhaltene Qbittungen höchstens gegen den 15ten desselben Monaths / bey der Käyserl. Oeconomie beyzubringen / unter der ernsten Verwarnung/ daß nach Ablauf dieses zu allem Uberfluß indulgirten Termins, die von denen Säumigen alsdenn erst beygebrachte Qbittungen nicht angenommen / sondern wieder dieselbe sofort mit der Execution auf das gantze Qvantum verfahren / auch hierinnen Niemanden im geringsten nachgesehen werden solle. Wornach alle diejenige so es angehet sich genau zu achten / und vor Verdruß und Ungelegenheit / auch nach Befinden Verlust der Arrenden sich zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 12. Septembr. 1744.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Nachdem man mißfällig vernehmen müssen/ was massen dem von Ihro Käyserl. Majest. eigenhändig unterschriebenen/ und unterm 1. Aug. a. c. allhier publicirten Allerhöchsten Befehl/ mittelst dessen der Werth derer kupffernen Fünff-Copecken-Stücker auf vier Copecken herunter gesetzet worden/ von vielen nicht schuldigst nachgelebet/ und solche Fünff-Copecken-Stücker/ zu vier Copecken nicht angenommen werden wollen/ sothaner Ungehorsam aber/ und Wiederstrebung Ihro Käyserl. Majest. Allerhöchsten Verordnung nicht anders denn höchst-straffbahr anzusehen ist; Als wird hiermit Obrigkeitlich verordnet/ daß Niemand/ er sey wer er wolle/ die kupfferne Fünff-Copecken-Stücker/ zu vier Copecken anzunehmen/ sich verweigern solle/ unter der ernsten Verwarnung/ daß wieder Diejenige/ welche dieser Verordnung zuwieder gehandelt zu haben/ betreten und solches behörig denunciret werden würde/ nicht nur mit willkührlicher

Geld-

Geld-Straffe/ sondern auch nach Befinden mit harter Leibes-Straffe verfahren werden solle. Wornach sich alle und jede gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 21. September 1744.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S. Peter Graf von Lacy.

P. S. Am abgewichenen 14. hujus ist der Stadts-Artillerie Cannonierer Alexei Klimow, kleiner Statur, braunen Angesichts / grauen Augen / eingebogener Nase / und dunckelbraunen Haaren / in einen rothen abgetragenen Camisohl, grauen Rock / und Leinewands Beinkleider / von seinen Commando entwichen. Wer nun von dessen Aufenthalt einige zuverläßige Nachricht erlangen solte / hat solches nicht nur zur Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley anhero unverzüglich anzuzeigen / sondern auch denselben wo möglich zu arretiren / und anhero einzuliefern. Ut supra.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach Ihro Käyserl. Majest. aus Einem Erl. Dirigirenden Senat, vermittelst Ukase vom 6. dieses / allergnädigst anbefohlen: Daß von hieraus / in die benachbahrte Provincien, sowohl Albertus-Thaler und Ducaten / als andere ausländische Müntze / welche / nach voriger Gewohnheit / im Handel gangbar ist / über die Gräntze / vor wie nach / ungehindert ausgelassen werden / wegen Einfuhre aber derer Fünf-Copecken-Stücker / Deneschken und Poluschken nach Rußland und in die klein Reußische Städte / über die Gräntze herein / und Ausfuhre derer silbernen Rubel und anderer Müntze und kleinen silbernen Geldes / auch allerley Sorten verfertigten Silber-Geschirres und in Kuchen geschmoltzenen Silbers / aus Rußland über die Gräntze / ein jeder / nach Ihro Käyserl. Majest. unterm 11. May a. c. emanirten und publicirten Ukase, bey Vermeydung der darin-

darinnen angedeuteten Straffe / Sich in allen unveränderlich richten / auch bey der Visitation, keine harte und ungebührende Proceduren und Unordnung begangen / vielweniger denen ausländischen Personen einige Ungebühr oder Vexationes zugefüget werden sollen; Als wird solches zu jedermanns Wissenschafft / und gehorsamlicher Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 20. Novembr. 1744.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S. Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl

815.

Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach man höchst-mißfällig vernehmen müssen/ daß einige derer Eingesessenen dieses Landes sich nicht entblödet/ der unterhabenden Bauerschafft die Zufuhre von Fourage, Holtz und Victualien, sowohl nach denen Städten als denen Officiers derer im Lande einquartirten Regimenter/ schlechterdings/ auch wohl unter Androhung Ruthen-Straffe / zu untersagen: dergleichen Unternehmen aber/ um so vielmehr als höchst-unbillig und straffbar anzusehen ist / da hierunter zugleich der hohen Crone Interesse verletzet; Als wird denen sämbtlichen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiqven und privaten Güther dieses Hertzogthums / die sich auf obige Weise vergangen/ Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen: Dergleichen höchst unbilliges Verboth / sofort hinwiederum aufzuheben / und der Bauerschafft die Zufuhre an Fourage und Victualien, nach denen Städten/ und denen im Lande einquartirten Officiers, schlechterdings zu verstatten/ oder / daß in dessen Entstehung / die Contravenienten mit willkührlicher harten Straffe ohnfehlbar angesehen werden sollen/ gewärtig zu seyn: Wie man sich denn im Gegentheil versiehet/ daß ein jeder vielmehr / die Zufuhre an Fourage und Victualien zu facilitiren / von selbst geneigt seyn werde. Nicht weniger werden diejenigen

nigen Güther / welche biß anhero / nach der dißfalls / von denen im Lande liegenden Regimentern / eingelangten Beschwerde / der Zufuhre derer repartirten Portionen / an die jedem Guthe asſignirte Qvartier-Stände / ſtraffbarer Weiſe ſich entbrechen wollen / allen Ernſtes ermahnet / die repartirte Portiones, an die erforderliche Orthe / prompt und ohne manqvement abzuliefern / und nicht denen Soldaten dieſes Onus zur Ungebühr aufzubürden / unter der Verwarnung / daß wieder diejenige / ſo hierunter zu manqviren ſich unterſtehen werden / mit harter militairiſcher Execution, ohne Anſehen der Perſohn / unnachbleiblich verfahren werden ſolle: Dahingegen / iſt laut derer an die Generalité und Regimenter ergangenen Ordres, befohlen worden / daß alles / von denen Regiments-Officianten / denen Einwohnern / zu zufügendes wiedrige Verfahren und Unfug / unausbleiblich abgekehret / und darüber / von denen Regiments- und Compagnie-Commandeurs, ſcharffe Obſicht / bey groſſer unnachbleiblicher Verantwortung und Beſtraffung derer ſchuldigen / gehalten werden ſolle. Es wird dieſes denen hieſigen Landes-Einwohnern hierdurch bekannt gemachet / mit der Anweiſung / daß im Fall / zuwieder derer ergangenen Ordres, von denen Regiments-Subalternen ihnen einiger Schaden zugefüget werden ſolte / dieſelbe / wegen gehöriger Satisfaction bey denen Regiments- und Compagnie-Commandeurs zuförderſt Beſchwerde führen / daferne Sie aber von dieſen die gebührende Juſtice nicht erlangen / oder von denen Regiments-Commandeurn Selbſt / etwas zur Ungebühr gegen Sie unternommen würde / ihre Klage bey der Generalité anbringen / und behöriger Remedur gewärtigen / keinesweges aber / mit Vorbeygehung derer Regiments- und Compagnie-Commandeurn, ſich ſo gleich an die Generalité wenden ſollen.

Da auch die Käyſerl. Wyburgſche Gouvernements-Cantzley anhero gelangen laſſen / welchergeſtalt der Lähns-Mann der Kymmenen- und Pittis-Kirchſpiele / Nahmens Adam Johann Malm, einen Bauern von der Schwediſchen Seite Carl Michelſohn, mit ſeinem Degen-Gefäſſe ſo übel geſchlagen / daß er wenige Tage darauf verſtorben / der Lähns-Mann Malm aber ſogleich entwichen ſey / und dahero reqvirendo angeſuchet / daß Demſelben in dieſem Käyſerl. General-Gouvernement, wohin er / der Vermuthung nach / ſich gewendet haben dürffte / nachgetrachtet werden möchte; Als wird allen und jeden dieſes Landes Eingeſeſſenen Obrigkeitlich angeſonnen: daferne jemand / von ermelten Malm, welcher zwiſchen 40. à 50. Jahr alt / kurtz von Statur, ſchwartzbrauner Haare und Augenbraunen / und bey ſeiner Entweichung / ein blau Kleid / lederne Bein-Kleider und einen Huth getragen / etwas in Erfahrung bringen würde / derſelbe ſolches bey der Käyſerl. General-Gouvernements-und Regierungs-Cantzley unverzüglich anzeigen ſolle. Wornach alle und jede / ſo es angehet / bey Vermeydung der comminirten Obrigkeitl. Ahndung ſich gehorſamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schloſſe zu Riga den 21. Novembr. 1744.

Ihro Käyſerl. Majeſté, beſtallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römiſchen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weiſſen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L.S.

Peter Graf von Lacy.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

DEmnach in diesem Käyserl. General-Gouvernement, und allen hiesigen Provincien / in dem bevorstehenden 1745ten Jahre / abermahls vier allgemeine Fast-Buß- und Beth-Tage gehalten und gefeyert werden sollen / und hierzu der 15. Martii, 14. Junii, 13. September und 13. December bestimmet / und die beygefügt verzeichnete Texte, zu denen Vor- und Nachmittags-Predigten erwehlet und ausersehen worden; Als wird solches allen und jeden dieses Kayserlichen General-Gouvernements-Einwohnern / in denen Städten und auf dem Lande / hiermit kund gemachet und verordnet: Daß ein jeder / an diesen allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen / so wohl in Christlicher Vorbereitung als andächtiger Begehung derer selben / Enthaltung von Speiß und Tranck / und gäntzlicher Unterlassung aller Arbeit und weltlichen Geschäffte / dem unterm 19. Februarii 1739. ergangenen

und

und hierdurch nochmahls wiederholten Patente, sich gemäß bezeugen / und demselben / bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Bestraffung / in keinerley Weise zuwieder handeln solle. Wornach sich alle / auf dem Lande und in denen Städten / insonderheit aber die Herrn Pastores, vornehmlich auf dem Lande / behörig zu achten / und dieses / zwey Sonntage vor jedem angeordneten Fast- Buß- und Beth-Tage / denen Gemeinden / von der Cantzel bekannt zu machen / und dieselbe zur Christlichen Vorbereitung und fleißiger Abwartung des Gottes-Dienstes ernstlich anzumahnen haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 17. Dec. 1744.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

Texte.

Texte.

Zu denen auf das Jahr 1745. angeordneten allgemeinen Fast- Buß- und Beth-Tagen.

Am Ersten / den 15. Martii.

Vormittags. Esaia LIII. 11.
Nachmittags. Philipp. III. 8. 9. 10. 11.

Am Andern / den 14. Junii.

Vormittags. Jerem. XXXI. 31. 32. 33.
Nachmittags. Joh. I. 17.

Am Dritten / den 13. Septemb.

Vormittags. Jerem. III. 12. 13.
Nachmittags. Apost. Gesch. XVII. 30. 31.

Am Vierdten / den 13. Decemb.

Vormittags. Psalm XXIV. 7.-10.
Nachmittags. Luc. XIX. 5.-10.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es ist denen Possesoribus auch Disponenten/ Verwaltern und Ambt-Leuthen derer publiqven Güther im Lande / bereits vermittelst Patents vom 26. August. 1742. Obrigkeitl. angesonnen worden / dahin besorgt zu seyn / daß der / aus Allerhöchster Kayserl. Gnade / der publiqven Bauerschafft / aus denen Crons-Magazinen/ gethane Vorschuß/ von der Bauerschafft/ in denen Allergnädigst verordneten zweyen Terminen / richtig eingebracht und in die Magazine abgeliefert werden möge. Ob man nun wohl verhoffet/ daß ein jeder / dieser auf Ihro Kayserl. Majest. aus E. Erl. Dirigirenden Senat unterm 21. May und 9 Julii 1742. ergangene Ukasen sich gründenden Verfügung / gehorsamlich nachzukommen / befliessen seyn werde; So hat man doch / aus der von der Kayserl. Oeconomie eingereichten Restantien-Liste mißfällig ersehen müssen/ daß unterschiedene Güther im Lande/ erwehnte

te Termine, ohne wegen des Vorschusses Richtigkeit zu treffen / vorbey streichen lassen. Wenn nun dergleichen Ungehorsam und Saumseeligkeit / in Abtragung sothaner Vorschüsse / nicht länger nachgesehen werden kan / auch aus E. Cammer-Contoir derer Lieff- und Ehstländschen Sachen / wegen Eintreibung dererselben wiederhohlte Ukasen eingelanget; Als wird hierdurch denen Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer aussen benannten publiqven Güther / hiermit / zu allen Uberfluß / Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen / den restirenden Vorschuß / bey jetzigem guten Schlitten-Wege / auf das allerförderlichste / und längstens binnen dato, und vor Ablauff Februarii des instehenden 1745. Jahres / ohnfehlbahr in die Crons-Magazine hinwiederum völlig / und ohne einige Restance, abzuliefern / unter der ernsten Verwarnung / daß nach Ablauff sothaner Frist / wieder die Ungehorsamen und Säumigen / mit militairischer harten Execution ohne die geringste Nachsicht verfahren werden solle. Wornach diejenige / so es angehet / Sich gehorsamlich zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 22 Dec. 1744.

Ihro Käyserl. Majesté, bestallter General-Feld-Marchall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland / des Heil. Römischen Reichs Graf / auch des St. Andreas-Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

L. S.

Peter Graf von Lacy.

F. R. a. 34.

ESTICA
A. 279